

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 28. November 2013

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main

(Emittentin)

Partizipations-Zertifikate, Open End Partizipations-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Discount Plus-Zertifikate, Multi Discount-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Plus Bonus-Zertifikate, Optional Capped Bonus-Zertifikate, Multi Bonus-Zertifikate, Multi Capped Bonus-Zertifikate, Multi Bonus Flex-Zertifikate, Express-Zertifikate, Stufenexpress-Zertifikate, Multi (Stufen) Express-Zertifikate, Best Express-Zertifikate, Bonus Express-Zertifikate, Memory Express-Zertifikate, Multi Memory Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Capped Airbag-Zertifikate, Airbag Plus-Zertifikate, Capped Airbag Plus-Zertifikate, Multi Stufenexpress Airbag Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Outperformance Protect-Zertifikate, Sprint-Zertifikate, Sprint Protect-Zertifikate, Lock-In-Zertifikate, Lock-In-Protect-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Capped Reverse Bonus-Zertifikate, Multi Reverse Bonus-Zertifikate, Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Discount-Zertifikate, Reverse Outperformance-Zertifikate, Korridor Discount-Zertifikate, Korridor Bonus-Zertifikate, Multi Korridor Bonus-Zertifikate, Twin-Win Korridor-Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren

bzw.

einen Korb bestehend aus

Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	5
Abschnitt B – Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin	6
Abschnitt C – Wertpapiere	19
Abschnitt D – Risiken	71
Abschnitt E – Angebot	94
B. RISIKOFAKTOREN	98
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	98
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	98
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin ..	99
II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	100
III. Mit der Treuhandkonstruktion verbundene Risiken	118
IV. Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	121
1. Risiken in Verbindung mit der Laufzeit von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten (Closed End / Open End)	122
a) Risiken bezüglich der Laufzeit von Zertifikaten	122
b) Risiken bezüglich der Laufzeit von Reverse Zertifikaten	122
2. Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	123
a) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Höchstbetrag (Cap) ..	123
b) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit bedingten Mindestbetrag	123
c) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Partizipationsfaktor ..	124
d) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Managementgebühr ..	124
3. Allgemeine basiswertspezifische Risiken	124
a) Risiken bezogen auf Aktien	124
b) Risiken bezogen auf Indizes	125
c) Risiken bezogen auf Rohstoffe	125
d) Risiken bezogen auf Future Kontrakte	126
e) Risiken bezogen auf Fondsanteile	128
f) Risiken bezogen auf einen Korb	131
4. Besonderheiten bei Korridor Bonus-Zertifikaten	131
5. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten	132
a) Preisbildung von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten	132
b) Währungsrisiko bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten	132
c) Bestimmungen zum Handel, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade und Interessenkonflikte	133
d) Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen	135
e) Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte	136
f) Inanspruchnahme von Kredit	136
g) Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin	137
h) Einfluss von Nebenkosten	137
i) Angebotsgröße	137
j) Steuerliche Risiken	137
6. Allgemeine Risiken in Verbindung mit der Verzinsung von Wertpapieren	138

V. Besondere mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	139
Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten	139
1. Besondere Risiken in Bezug auf Partizipations-Zertifikate	139
2. Besondere Risiken in Bezug auf Open End Partizipations-Zertifikate.....	139
3. Besondere Risiken in Bezug auf Discount-Zertifikate	140
4. Besondere Risiken in Bezug auf Discount Plus-Zertifikate.....	140
5. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Discount-Zertifikate.....	141
6. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus-Zertifikate	141
7. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Bonus-Zertifikate.....	141
8. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Flex-Zertifikate.....	142
9. Besondere Risiken in Bezug auf Plus Bonus-Zertifikate.....	142
10. Besondere Risiken in Bezug auf Optional Capped Bonus-Zertifikate	143
11. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus-Zertifikate	143
12. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Bonus-Zertifikate	143
13. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus Flex-Zertifikate	144
14. Besondere Risiken in Bezug auf Express-Zertifikate bzw. Stufenexpress-Zertifikate	145
15. Besondere Risiken in Bezug auf Multi (Stufen) Express-Zertifikate	145
16. Besondere Risiken in Bezug auf Best Express-Zertifikate	146
17. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Express-Zertifikate	146
18. Besondere Risiken in Bezug auf Memory Express-Zertifikate.....	147
19. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Memory Express-Zertifikate	148
20. Besondere Risiken in Bezug auf Airbag-Zertifikate.....	149
21. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag-Zertifikate.....	149
22. Besondere Risiken in Bezug auf Airbag Plus-Zertifikate	150
23. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag Plus-Zertifikate	150
24. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikate.....	151
25. Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance-Zertifikate	152
26. Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance Protect-Zertifikate	152
27. Besondere Risiken in Bezug auf Sprint-Zertifikate.....	152
28. Besondere Risiken in Bezug auf Sprint Protect-Zertifikate	153
29. Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Zertifikate.....	153
30. Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Protect-Zertifikate.....	154
31. Besondere Risiken in Bezug auf Twin-Win-Zertifikate	154
Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Reverse Zertifikaten	154
1. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Bonus-Zertifikate	155
2. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Reverse Bonus-Zertifikate	155
3. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Reverse Bonus-Zertifikate.....	155
4. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate.....	156
5. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Discount-Zertifikate	157
6. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Outperformance-Zertifikate.....	157
7. Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Discount-Zertifikate	157
8. Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Bonus-Zertifikate	158
9. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Korridor Bonus-Zertifikate.....	158
10. Besondere Risiken in Bezug auf Twin-Win Korridor-Zertifikate.....	159
C. FUNKTIONSWEISE DER ZERTIFIKATE BZW. DER REVERSE ZERTIFIKATE.....	160
I. Allgemeine Funktionsweise und Laufzeit von Zertifikaten	160
1. Zertifikate und deren allgemeine Funktionsweise.....	160
2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End).....	162
a) Closed End-Zertifikate	162

b) Open End-Zertifikate.....	162
3. Zertifikate mit Partizipationsfaktor.....	163
II. Allgemeine Funktionsweise von Reverse Zertifikaten, Laufzeit von Reverse Zertifikaten sowie Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor.....	163
1. Reverse Zertifikate und deren Funktionsweise	163
2. Laufzeit der Reverse Zertifikate (Closed End / Open End)	165
a) Closed End-Reverse Zertifikate	165
b) Open End-Reverse Zertifikate	165
3. Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor	166
III. Zusätzliche Ausstattungsmerkmale von Zertifikaten und Reverse Zertifikaten..	166
1. Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap).....	167
2. Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag	167
3. Zertifikate mit Managementgebühr	167
IV. Allgemeine Funktionen in Bezug auf Zertifikate und Reverse Zertifikate	168
1. Preisbildung von Zertifikaten	168
2. Zertifikate mit Währungsrisiko	168
3. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade...	169
4. Marktstörungen-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen	170
5. Angebotsgröße.....	170
V. Verhältnis von Garantie und Treuhandkonstruktion.....	171
VI. Besondere Funktionsweise der Wertpapiere	172
D. SONSTIGE INFORMATIONEN.....	208
I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	208
II. Beratung.....	208
E. LISTE DER QUERVERWEISE	210
F. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	211
G. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	212
I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	212
II. Bereithaltung des Prospekts.....	212
H. GARANTIE.....	214
I. Art und Anwendungsbereich der Garantie	214
II. Angaben über die Garantin	214
III. Einsehbare Dokumente.....	215
I. BESCHREIBUNG DES TREUHANDVERTRAGS UND DES BEGRENZTEN RÜCKGRIFFSANSPRUCHS.....	216
J. SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION	219
K. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN	224
I. Bedingungen für Zertifikate	224
II. Bedingungen für Reverse Zertifikate	321
L. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	386
M. BESTEUERUNG.....	403
I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland	403
II. Steuerliche Behandlung in der Republik Österreich	403
III. Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg.....	410
N. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS.....	413
O. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN DER GARANTIN.....	415
P. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN	416
Unterschriftenseite.....	S-1

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Zertifikate und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung „nicht anwendbar“ eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin, haben für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung der Prospektnutzung.	<p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).]</p>

		<p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] <i>einfügen</i>].</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.]</p> <p>[Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich <i>einfügen</i>.] [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.]</p> <p>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--	--

Punkt	Abschnitt B – Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden auch die „Emittentin“ genannt).
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Société Générale Effekten GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.

	tätig ist, auswirken.																																																				
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris und als solche Teil der Société Générale-Gruppe (die „Gruppe“). Die Société Générale ist die Obergesellschaft der Gruppe und verfügt über Beteiligungen an mehreren Unternehmen der Gruppe. Die Société Générale Gruppe ist insbesondere in den Bereichen Retail Banking (in Frankreich), Internationales Retail Banking und im Corporate und Investment Banking tätig.																																																			
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen für die Emittentin vor.																																																			
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin.																																																			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p><u>Finanzzahlen zum 31. Dezember 2012:</u></p> <p>Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 entnommen worden sind.</p> <p><u>a) Bilanz der Emittentin zum 31. Dezember 2012:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Aktiva</th> <th>31.12.2012</th> <th>31.12.2011</th> </tr> <tr> <td></td> <td>in EUR</td> <td>in EUR</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A. Umlaufvermögen</td> <td>24.660.583.820,75</td> <td>37.265.635.181,63</td> </tr> <tr> <td>B. Aktive Latente Steuern</td> <td>6.030,50</td> <td>4.086,00</td> </tr> <tr> <td>C. Treuhandvermögen</td> <td>5.773.413.777,30</td> <td>5.892.970.218,98</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>30.434.003.628,55</u></td> <td><u>43.158.609.486,61</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Passiva</th> <th>31.12.2012</th> <th>31.12.2011</th> </tr> <tr> <td></td> <td>in EUR</td> <td>in EUR</td> </tr> <tr> <td>A. Eigenkapital</td> <td>832.513,97</td> <td>617.046,93</td> </tr> <tr> <td>B. Rückstellungen</td> <td>427.790,98</td> <td>312.460,74</td> </tr> <tr> <td>C. Verbindlichkeiten</td> <td>24.659.329.546,30</td> <td>37.264.709.759,96</td> </tr> <tr> <td>D. Treuhandverbindlichkeiten</td> <td>5.773.413.777,30</td> <td>5.892.970.218,98</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>30.434.003.628,55</u></td> <td><u>43.158.609.486,61</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>b) Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2012:</u></p> <table> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2012</td> <td style="text-align: right;">2011</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> </table>	Aktiva	31.12.2012	31.12.2011		in EUR	in EUR	A. Umlaufvermögen	24.660.583.820,75	37.265.635.181,63	B. Aktive Latente Steuern	6.030,50	4.086,00	C. Treuhandvermögen	5.773.413.777,30	5.892.970.218,98		<u>30.434.003.628,55</u>	<u>43.158.609.486,61</u>				Passiva	31.12.2012	31.12.2011		in EUR	in EUR	A. Eigenkapital	832.513,97	617.046,93	B. Rückstellungen	427.790,98	312.460,74	C. Verbindlichkeiten	24.659.329.546,30	37.264.709.759,96	D. Treuhandverbindlichkeiten	5.773.413.777,30	5.892.970.218,98		<u>30.434.003.628,55</u>	<u>43.158.609.486,61</u>					2012	2011		EUR	EUR
Aktiva	31.12.2012	31.12.2011																																																			
	in EUR	in EUR																																																			
A. Umlaufvermögen	24.660.583.820,75	37.265.635.181,63																																																			
B. Aktive Latente Steuern	6.030,50	4.086,00																																																			
C. Treuhandvermögen	5.773.413.777,30	5.892.970.218,98																																																			
	<u>30.434.003.628,55</u>	<u>43.158.609.486,61</u>																																																			
Passiva	31.12.2012	31.12.2011																																																			
	in EUR	in EUR																																																			
A. Eigenkapital	832.513,97	617.046,93																																																			
B. Rückstellungen	427.790,98	312.460,74																																																			
C. Verbindlichkeiten	24.659.329.546,30	37.264.709.759,96																																																			
D. Treuhandverbindlichkeiten	5.773.413.777,30	5.892.970.218,98																																																			
	<u>30.434.003.628,55</u>	<u>43.158.609.486,61</u>																																																			
	2012	2011																																																			
	EUR	EUR																																																			

1.	Erträge aus Optionsgeschäften	4.538.509.942,73	11.212.754.135,32
2.	Aufwendungen aus Optionsgeschäften	4.538.509.942,73	11.212.754.135,32
3.	Erträge aus dem Zertifikatesgeschäft	3.388.902.182,00	11.977.163.133,51
4.	Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft	3.388.902.182,00	11.977.163.133,51
5.	Sonstige betriebliche Erträge	3.375.037,39	3.697.666,76
6.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	145.186,86	154.504,29
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	31.235,48	40.574,00
	- davon für Altersversorgung EUR 9.370,87 (Vorjahr: EUR 17.597,87)		
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.869.450,92	3.343.877,50
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	7.393,37
	- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 7.393,37)		
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.928,60	16.234,22
	- davon an verbundene Unternehmen: EUR 7.928,60 (Vorjahr: EUR 16.234,22)		
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	321.235,53	149.870,12
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	105.768,49	47.271,24
	- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 1.944,50 (Vorjahr: EUR 2.992,76)		
12.	Jahresüberschuss	<u>215.467,04</u>	<u>102.598,88</u>

c) Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2012:

	<u>2012</u> in EUR	<u>2011</u> in EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	469.915,92	0,00
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	469.915,92	0,00
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Guthaben bei Kreditinstituten	469.915,92	0,00

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2*:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht dem Guthaben bei Kreditinstituten und wird in der Position
Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen

d) In der Berichtsperiode erfolgten keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge

e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

* Es handelt sich hierbei um ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung gemäß Textziffer 52 des Deutschen Rechnungslegungsstandard-2 (DRS-2).

Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2013:

Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Zwischenfinanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem ungeprüften Halbjahresabschluss der Emittentin für den Zeitraum von 01. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 entnommen worden sind.

a) Bilanz der Emittentin zum 30. Juni 2013:

Aktiva	30.06.2013	31.12.2012
	in EUR	in EUR
A. Umlaufvermögen	16.689.456.511,44	24.660.583.820,75
B. Aktive Latente Steuern	7.807,06	6.030,50
C. Treuhandvermögen	5.833.214.740,30	5.773.413.777,30
	<u>22.522.679.058,80</u>	<u>30.434.003.628,55</u>
Passiva	30.06.2013	31.12.2012
	in EUR	in EUR
A. Eigenkapital	887.827,09	832.513,97
B. Rückstellungen	456.057,14	427.790,98
C. Verbindlichkeiten	16.688.120.434,27	24.659.329.546,30
D. Treuhandverbindlichkeiten	5.833.214.740,30	5.773.413.777,30
	<u>22.522.679.058,80</u>	<u>30.434.003.628,55</u>

b) Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2013:

	1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 EUR	1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012 EUR
1. Erträge aus Optionsgeschäften	6.111.814.642,44	2.491.425.917,40
2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	6.111.814.642,44	2.491.425.917,40
3. Erträge aus dem Zertifikatesgeschäft	2.188.568.293,58	2.347.190.303,99
4. Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft	2.188.568.293,58	2.347.190.303,99
5. Sonstige betriebliche Erträge	1.959.422,97	1.837.936,34
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	78.375,24	79.452,60
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	19.836,34	19.763,35
- davon für Altersversorgung EUR 8.979,43 (Halbjahr 2012: EUR 8.947,43)		

		<table> <tr> <td>7.</td> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>1.777.354,00</td> <td>1.660.147,02</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Halbjahr 2012: EUR 0,00)</td> <td>1.255,21</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen: EUR 2.467,33 (Halbjahr 2012: EUR 2.782,64)</td> <td>2.467,33</td> <td>2.782,64</td> </tr> <tr> <td>10.</td> <td>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</td> <td><u>82.645,27</u></td> <td><u>75.790,73</u></td> </tr> <tr> <td>11.</td> <td>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 1.776,56 (Halbjahr 2012: EUR 1.772,73)</td> <td>27.332,15</td> <td>23.564,70</td> </tr> <tr> <td>12.</td> <td>Halbjahresüberschuss</td> <td><u><u>55.313,12</u></u></td> <td><u><u>52.226,03</u></u></td> </tr> </table>	7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.777.354,00	1.660.147,02	8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Halbjahr 2012: EUR 0,00)	1.255,21	0,00	9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen: EUR 2.467,33 (Halbjahr 2012: EUR 2.782,64)	2.467,33	2.782,64	10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>82.645,27</u>	<u>75.790,73</u>	11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 1.776,56 (Halbjahr 2012: EUR 1.772,73)	27.332,15	23.564,70	12.	Halbjahresüberschuss	<u><u>55.313,12</u></u>	<u><u>52.226,03</u></u>
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.777.354,00	1.660.147,02																							
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Halbjahr 2012: EUR 0,00)	1.255,21	0,00																							
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen: EUR 2.467,33 (Halbjahr 2012: EUR 2.782,64)	2.467,33	2.782,64																							
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>82.645,27</u>	<u>75.790,73</u>																							
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 1.776,56 (Halbjahr 2012: EUR 1.772,73)	27.332,15	23.564,70																							
12.	Halbjahresüberschuss	<u><u>55.313,12</u></u>	<u><u>52.226,03</u></u>																							
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2012 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin eingetreten.																								
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.																								
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																								
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb	Vgl. Angaben zu Punkt B.5.																								

	dieser Gruppe.	
	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Da die Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich ist, ist sie von der Société Générale abhängig. Zwischen der Emittentin und der Société Générale bestehen Servicevereinbarungen. Im Rahmen dieser Servicevereinbarungen kann die Emittentin auf Ressourcen der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main oder der Société Générale, Paris, zurückgreifen.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	<p>Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2012 hat die Gesellschaft insgesamt 32.400 (im Vorjahr 22.970) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.</p> <p>Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale.
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie.	Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 28. November 2013 für Zertifikate und Reverse

		<p>Zertifikate (die „Wertpapiere“) garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P’s¹ Rating: A²) (Stand: 28. November 2013) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 28. November 2013 für die Wertpapiere werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.</p> <p>Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p> <p>Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge nicht durch die Emittentin erfolgt ist.</p>
B.19	Angaben zur Garantiegeberin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie ist.	
	- Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin.	Der juristische und kommerzielle Name der Garantin lautet Société Générale.
	- Sitz und Rechtsform der Garantin, das für die Garantin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Die Société Générale hat ihren Sitz in Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“), sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>société anonyme</i>) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.</p> <p>Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst</p>

¹ Standard and Poor’s Credit Market Services France S.A.S., Paris, Frankreich (S&P) hat das angegebene Rating ausgesprochen. S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

² Langzeit-Emittenten-Kreditrating: Ein Rating „A“ bedeutet: Ein Schuldner, der „A“ gerated worden ist, hat eine starke Leistungsfähigkeit seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, allerdings reagiert er leichter anfällig auf die negativen Auswirkungen von Änderungen der Umstände bzw. der ökonomischen Lage als Schuldner höher gerateter Kategorien. Die Ratings von „AA“ bis „CCC“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) und Minus (-) Zeichen modifiziert werden, um den relativen Rang innerhalb einer Hauptrating-Kategorie widerzuspiegeln.

	<p>auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („Code Monétaire et Financier“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („Code de Commerce“) und der jeweiligen Satzung.</p> <p>Die Société Générale ist im Handelsregister („Registre du commerce“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.</p> <p>Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.</p>
- Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
- Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.	Die Société Générale ist die Muttergesellschaft des Société Générale-Konzerns. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen der Euro-Zone dar, strukturiert in fünf Kerngeschäftsfelder, wie die Französischen Netzwerke, das Internationale Privatkundengeschäft, das Firmenkundengeschäft und Investment Banking, Spezialisierte Finanzdienstleistungen und Versicherung sowie Globales Investment Management und Dienstleistungen. Die Konzernmutter Société Générale ist an der Euronext Paris (Nyse-Euronext) notiert.
- Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen weder Gewinnprognosen noch -schätzungen für die Garantin vor.
- Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Garantin.
- Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Garantin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinfor-	<p><u>Finanzzahlen zum 31. Dezember 2012:</u></p> <p>In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich geprüfte Angaben, die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 entnommen worden sind.</p>

mationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.

Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva

<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2012	31. Dez. 2011
Kassenbestand, Forderungen gegenüber Zentralbanken	67.591	43.963
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	484.026	422.494
Sicherungsderivate	15.934	12.611
Zum Verkauf zur Verfügung stehende Wertpapiere	127.714	124.738
Forderungen gegenüber Banken	77.204	86.440
An Kunden ausgegebene Darlehen	350.241	367.517
Leasingfinanzierungen	28.745	29.325
Neubewertungsdifferenzen bei Portfoliohedging gegen Zinsrisiken	4.402	3.385
Bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere	1.186	1.453
Steuerforderungen	5.909	5.230
Sonstige Vermögenswerte	53.705	55.728
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	9.410	429
Rückstellungen für Gewinnbeteiligungen	-	2.235
Nach der Equitymethode einbezogene Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen	2.119	2.014
Materielle und immaterielle Sachanlagen	17.190	16.837
Geschäftswert (Goodwill)	5.320	6.973
Total	1.250.696	1.181.372

Passiva

<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2012	31. Dez. 2011
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	2.398	971
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	411.388	395.247
Sicherungsderivate	13.975	12.904
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	122.049	111.274
Kundeneinlagen	337.230	340.172
Ausgegebene Schuldverschreibungen	135.744	108.583
Neubewertungsdifferenzen bei Portfoliohedging gegen Zinsrisiken	6.508	4.113
Steuerverbindlichkeiten	1.167	1.195
Sonstige Verbindlichkeiten	58.163	59.525
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Verbindlichkeiten	7.287	287
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	90.831	82.998
Rückstellungen	2.807	2.450
Nachrangige Verbindlichkeiten	7.052	10.541
Summe der Verbindlichkeiten	1.196.599	1.130.260
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Gruppenanteil		
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	26.196	25.081
Gewinnrücklagen	22.458	20.616
Jahresüberschuss	774	2.385

Zwischensumme		49.428	48.082
Unrealisierte oder latente Kapitalerträge und -verluste		381	(1.015)
Zwischensumme	Eigenkapital, Gruppenanteil	49.809	47.067
Nicht beherrschende Anteile		4.288	4.045
Eigenkapital gesamt		54.097	51.112
Total		1.250.696	1.181.372

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2012
(Auszug)

<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2012	31. Dez. 2011
Nettoertrag aus Bankgeschäften	23.110	25.636
Personalaufwand	(9.513)	(9.666)
Sonstiger Betriebsaufwand	(6.000)	(6.449)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern	(925)	(921)
Brutto-Betriebsergebnis	6.672	8.600
Risikokosten	(3.935)	(4.330)
Betriebsergebnis	2.737	4.270
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equitymethode einbezogen wurden	154	94
Nettoertrag/-aufwand aus sonstigen Vermögensgegenständen	(507)	12
Abschreibungen auf den Goodwill	(842)	(265)
Ergebnis vor Steuern	1.542	4.111
Ertragsteuern	(334)	(1.323)
Konsolidierter Jahresüberschuss	1.208	2.788
Minderheitsbeteiligungen	434	403
Nettoergebnis, Anteil der Gruppe	774	2.385
Gewinn je Stammaktie	0,64	3,20
Gewinn je Aktie inklusive aller Umtauschrechte	0,64	3,18

Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2013:

In den folgenden Tabellen sind wesentliche konsolidierte Zwischenfinanzzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um ungeprüfte Angaben, die dem Zwischenabschluss für den Zeitraum 01. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 entnommen worden sind. Der Zwischenabschluss unterlag einer prüferischen Durchsicht.

Konsolidierte Zwischenbilanz zum 30. Juni 2013

Aktiva

<i>In Euro Mio.</i>	30. Jun. 2013	31. Dez. 2012*
Kassenbestand, Forderungen gegenüber Zentralbanken	72.245	67.591
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	482.359	484.026

Sicherungsderivate	12.174	15.934
Zum Verkauf zur Verfügung stehende Wertpapiere	128.128	127.714
Forderungen gegenüber Banken	101.724	77.204
An Kunden ausgegebene Darlehen	341.241	350.241
Leasingfinanzierungen	27.906	28.745
Neubewertungsdifferenzen bei Portfoliohedging gegen Zinsrisiken	3.450	4.402
Bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere	1.078	1.186
Steuerforderungen	6.283	6.154
Sonstige Vermögenswerte	52.327	53.646
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	480	9.417
Nach der Equitymethode einbezogene Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen	2.060	2.119
Materielle und immaterielle Sachanlagen	17.412	17.190
Geschäftswert (Goodwill)	5.215	5.320
Total	1.254.082	1.250.889
<p>*Neu dargestellte Beträge des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 gemäß der rückwirkenden Anwendung der IAS 19-Novellierungen (International Accounting Standards). Die Änderungen belaufen sich auf EUR 245 Millionen für Steuerforderungen, EUR -59 Millionen für Sonstige Vermögenswerte und EUR 7 Millionen für Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte.</p>		
Passiva		
<i>In Euro Mio.</i>		
	30. Jun. 2013	31. Dez. 2012*
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	5.745	2.398
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	424.419	411.388
Sicherungsderivate	10.664	13.975
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	110.626	122.049
Kundeneinlagen	349.968	337.230
Ausgegebene Schuldverschreibungen	129.623	135.744
Neubewertungsdifferenzen bei Portfoliohedging gegen Zinsrisiken	4.315	6.508
Steuerverbindlichkeiten	1.205	1.150
Sonstige Verbindlichkeiten	58.502	58.163
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Verbindlichkeiten	972	7.327
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	93.276	90.831
Rückstellungen	3.719	3.523
Nachrangige Verbindlichkeiten	7.752	7.052
Summe der Verbindlichkeiten	1.200.786	1.197.338
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Gruppenanteil		
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	25.969	26.196
Gewinnrücklagen	21.949	21.916
Jahresüberschuss	1.319	790
Zwischensumme	49.237	48.902
Unrealisierte oder latente Kapitalerträge und -verluste	176	377
Zwischensumme	Eigenkapital,	49.413
Gruppenanteil		49.279
Nicht beherrschende Anteile	3.883	4.272
Eigenkapital gesamt	53.296	53.551
Total	1.254.082	1.250.889

		<p>*Neu dargestellte Beträge des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 gemäß der rückwirkenden Anwendung der IAS 19-Novellierungen (International Accounting Standards). Die Änderungen belaufen sich auf EUR -17 Millionen für Steuerverbindlichkeiten, EUR 40 Millionen für Zur Veräußerung gehaltene langfristige Verbindlichkeiten, EUR 716 Millionen für Rückstellungen, EUR -542 Millionen für Gewinnrücklagen, EUR 16 Millionen für Jahresüberschuss, EUR -4 Millionen für Unrealisierte oder latente Kapitalerträge und -verluste und EUR -16 Millionen für Nicht beherrschende Anteile. Daher wurde das Eigenkapital gesamt um einen Betrag von EUR -546 Millionen korrigiert.</p> <p><u>Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2013 (Auszug)</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>In Euro Mio.</i></th> <th>01. Jan. 2013 - 30. Jun. 2013</th> <th>01. Jan. 2012 - 30. Jun. 2012*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettoertrag aus Bankgeschäften</td> <td>11.321</td> <td>12.583</td> </tr> <tr> <td>Personalaufwand</td> <td>(4.754)</td> <td>(4.919)</td> </tr> <tr> <td>Sonstiger Betriebsaufwand</td> <td>(2.782)</td> <td>(2.948)</td> </tr> <tr> <td>Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern</td> <td>(439)</td> <td>(444)</td> </tr> <tr> <td>Brutto-Betriebsergebnis</td> <td>3.346</td> <td>4.272</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(1.913)</td> <td>(1.724)</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>1.433</td> <td>2.548</td> </tr> <tr> <td>Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equitymethode einbezogen wurden</td> <td>76</td> <td>61</td> </tr> <tr> <td>Nettoertrag/-aufwand aus sonstigen Vermögensgegenständen</td> <td>448</td> <td>(7)</td> </tr> <tr> <td>Abschreibungen auf den Goodwill</td> <td>-</td> <td>(450)</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>1.957</td> <td>2.152</td> </tr> <tr> <td>Ertragsteuern</td> <td>(425)</td> <td>(741)</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierter Jahresüberschuss</td> <td>1.532</td> <td>1.411</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td>213</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>Nettoergebnis, Anteil der Gruppe</td> <td>1.319</td> <td>1.171</td> </tr> <tr> <td>Gewinn je Stammaktie</td> <td>1,53</td> <td>1,38</td> </tr> <tr> <td>Gewinn je Aktie inklusive aller Umtauschrechte</td> <td>1,53</td> <td>1,37</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Neu dargestellte Beträge des Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2012 gemäß der rückwirkenden Anwendung von IAS 19-Novellierungen (International Accounting Standards). Die Änderungen betreffen EUR 8 Millionen für Personalaufwand und EUR -2 Millionen für Ertragsteuern.</p>	<i>In Euro Mio.</i>	01. Jan. 2013 - 30. Jun. 2013	01. Jan. 2012 - 30. Jun. 2012*	Nettoertrag aus Bankgeschäften	11.321	12.583	Personalaufwand	(4.754)	(4.919)	Sonstiger Betriebsaufwand	(2.782)	(2.948)	Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern	(439)	(444)	Brutto-Betriebsergebnis	3.346	4.272	Risikokosten	(1.913)	(1.724)	Betriebsergebnis	1.433	2.548	Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equitymethode einbezogen wurden	76	61	Nettoertrag/-aufwand aus sonstigen Vermögensgegenständen	448	(7)	Abschreibungen auf den Goodwill	-	(450)	Ergebnis vor Steuern	1.957	2.152	Ertragsteuern	(425)	(741)	Konsolidierter Jahresüberschuss	1.532	1.411	Minderheitsbeteiligungen	213	240	Nettoergebnis, Anteil der Gruppe	1.319	1.171	Gewinn je Stammaktie	1,53	1,38	Gewinn je Aktie inklusive aller Umtauschrechte	1,53	1,37
<i>In Euro Mio.</i>	01. Jan. 2013 - 30. Jun. 2013	01. Jan. 2012 - 30. Jun. 2012*																																																						
Nettoertrag aus Bankgeschäften	11.321	12.583																																																						
Personalaufwand	(4.754)	(4.919)																																																						
Sonstiger Betriebsaufwand	(2.782)	(2.948)																																																						
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern	(439)	(444)																																																						
Brutto-Betriebsergebnis	3.346	4.272																																																						
Risikokosten	(1.913)	(1.724)																																																						
Betriebsergebnis	1.433	2.548																																																						
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equitymethode einbezogen wurden	76	61																																																						
Nettoertrag/-aufwand aus sonstigen Vermögensgegenständen	448	(7)																																																						
Abschreibungen auf den Goodwill	-	(450)																																																						
Ergebnis vor Steuern	1.957	2.152																																																						
Ertragsteuern	(425)	(741)																																																						
Konsolidierter Jahresüberschuss	1.532	1.411																																																						
Minderheitsbeteiligungen	213	240																																																						
Nettoergebnis, Anteil der Gruppe	1.319	1.171																																																						
Gewinn je Stammaktie	1,53	1,38																																																						
Gewinn je Aktie inklusive aller Umtauschrechte	1,53	1,37																																																						
	<p>- Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.</p>	<p>Seit dem 31. Dezember 2012 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin eingetreten.</p>																																																						
	<p>- Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den his-</p>	<p>Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten.</p>																																																						

<p>torischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	
<p>- Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
<p>- Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die Société Générale ist die Muttergesellschaft des Société Générale-Konzerns. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen der Euro-Zone dar, strukturiert in fünf Kerngeschäftsfelder, wie die Französischen Netzwerke, das Internationale Privatkundengeschäft, das Firmenkundengeschäft und Investment Banking, Spezialisierte Finanzdienstleistungen und Versicherung sowie Globales Investment Management und Dienstleistungen. Die Konzernmutter Société Générale ist an der Euronext Paris (Nyse-Euronext) notiert.</p>
<p>Ist die Garantin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der Société Générale innerhalb der Gruppe besteht nicht.</p>
<p>- Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin.</p>	<p>Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist der Geschäftszweck der Société Générale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Betreiben von Bankgeschäften; • die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes; • der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen <p>jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.</p> <p>Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („Comité de la Réglementation Bancaire et Financière“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.</p> <p>Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines</p>

		Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.
	- Soweit der Garantin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Nicht anwendbar. Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Garantin.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Die Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Die Zertifikate sind [jeweils] in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [<i>andere Clearingstelle, Adresse: ●</i>] hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem [jeweiligen] Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [<i>andere Clearingstelle: ●</i>] übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [<i>andere Clearingstelle: ●</i>] und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere: [WKN / ISIN einfügen]</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Währung der Wertpapieremission ist [<i>Währung einfügen</i>].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der	Nicht anwendbar. Die Zertifikate sind frei übertragbar.

	Wertpapiere.	
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p><u>Anwendbares Recht:</u> Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</u> Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, gewährt dem Inhaber der Wertpapiere das Recht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen bei Tilgung die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu erhalten.</p> <p><u>Rangordnung der Wertpapiere:</u> Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:</u> Die Emittentin ist gemäß den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Zertifikate sowie zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<p>[Nicht anwendbar. Eine Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt an einer Börse soll nicht beantragt werden.]</p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt, die Wertpapiere in der Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu handeln.] [Dieser Markt ist [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG.]</p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.][organisierten] [Markt] der [Frankfurter Wertpapierbörse] [[(Scoach Premium)] [●]] [und der] [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [Segment [Euwax] [●]] [andere Börse: ●].] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von [jeweils] [einem] [●] Zertifikat[en] gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Die Zertifikate sind an keiner Börse notiert.]</p>

C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p><u><i>[Auszahlungsprofil bei Partizipations-Zertifikaten:]</i></u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis³ des Basiswerts am finalen Bewertungstag⁴. [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN ist das Bezugsverhältnis wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="613 575 899 701"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Bezugsverhältnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>●</td> <td>●</td> </tr> <tr> <td>●</td> <td>●</td> </tr> </tbody> </table> <p>]]</p> <p><u><i>[Auszahlungsprofil bei Open End Partizipations-Zertifikaten:]</i></u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag [abzüglich [des Management-Faktors] [und] [des Quanto-Faktors]]. [Der Management-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der Managementgebühr.] [Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des Quantozinssatzes⁵.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN ist das Bezugsverhältnis[, die Managementgebühr] [und] [der Quantozinssatz] wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="613 1377 1143 1541"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Bezugsverhältnis</th> <th>[Managementgebühr</th> <th>[Quantozinssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> </tr> <tr> <td>●</td> <td>●</td> <td>●]</td> <td>●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]]</p> <p><u><i>[Auszahlungsprofil bei Discount-Zertifikaten:]</i></u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem</p>	ISIN	Bezugsverhältnis	●	●	●	●	ISIN	Bezugsverhältnis	[Managementgebühr	[Quantozinssatz	●	●	●	●	●	●	●]	●]
ISIN	Bezugsverhältnis																			
●	●																			
●	●																			
ISIN	Bezugsverhältnis	[Managementgebühr	[Quantozinssatz																	
●	●	●	●																	
●	●	●]	●]																	

³ Der „Referenzpreis“ beschreibt den zur Berechnung des Auszahlungsbetrags heranzuziehenden Kurs / Schlusskurs des Basiswerts.

⁴ „Finaler Bewertungstag“ ist der Tag, an dem der Basiswert für die Kalkulation des Auszahlungsbetrags bewertet wird.

⁵ Der „Quantozinssatz“ stellt den Zinssatz dar, den die Emittentin für die Absicherung der Währungsrisiken für das Zertifikat berechnet.

Bezugsverhältnis multiplizierten Cap] [den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Cap und dem Basispreis [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]] (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind [der Basispreis,] [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag] und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	[Basispreis	[Bezugs- verhältnis] [Nominal- betrag]	Cap [in ●]	[Maßgeblicher Wechsel- kurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewer- tungstag
●	●	●	●	●
●	●]	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Discount Plus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere⁶ erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen

⁶ Die „Barriere“ stellt eine Kursschwelle dar, die der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts je nach Ausgestaltung des Zertifikats während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums (nicht) unterschreiten und/oder erreichen bzw. nicht überschreiten und/oder erreichen sollte. Erreicht und oder überschreitet bzw. erreicht und oder unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (nicht) diese Kursschwelle, kann sich dies nachteilig auf die Höhe des Auszahlungsbetrags auswirken.

Bewertungstag, höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind das Bezugsverhältnis, die Barriere und der Cap wie folgt festgelegt:

ISIN	Bezugs- verhältnis	Barriere [in ●]	Cap [in ●]
●	●	●	●
●	●	●	●

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Discount-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der „Höchstbetrag“). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des Korbbestandteils, der Nominalbetrag und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestand- teils [in ●]	Nominal- betrag	Höchst- betragsfaktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewer- tungstag
●	●	●	●	●

•	•	•	•	•]
---	---	---	---	----

]]

[Auszahlungsprofil bei Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]], mindestens jedoch den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis] [Nominalbetrag] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor⁷ [, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro [•] umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, die Barriere, [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag] und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in •]]	Barriere [in •]	[Bezugs- verhält- nis] [Nominal- betrag]	Mindestbetrags- faktor [in •]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handels- währung des Basiswerts am anfänglichen

⁷ Der „Mindestbetragsfaktor“ ist der Faktor, der zur Errechnung des Mindestbetrags herangezogen wird.

					Bewertungstag
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•]

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap][Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor] [, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor [multipliziert mit der Wechselkursperformance]] (der Höchstbetrag), mindestens jedoch den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor] [, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, die Barriere, [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag], der Mindestbetragsfaktor und [der Cap] [der Höchstbetragsfaktor] [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis	Barriere	[Bezugs-	[Cap]	Mindest-
------	------------	----------	----------	-------	----------

	[in ●]	[in ●]	verhält- nis] [Nominal- betrag]	[Höchst- betrags- faktor] [in ●]]	betragsfaktor [in ●]
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
•	•
•	•]

]]

[Auszahlungsprofil bei Bonus Flex-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) und die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1).

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2).

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, die Barriere(1), die Barriere(2), das Bezugsverhältnis, der Mindestbetragsfaktor(1) und der Mindestbetragsfaktor(2) wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	Bezugs- verhältnis	Mindest- betrags- faktor(1) [in ●]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	Mindest- betrags- faktor(2) [in ●]
●	●
●	●

]]

[Auszahlungsprofil bei Plus Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Bonusfaktor. Der Bonusfaktor stellt in diesem Falle die Summe aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Bonusbetrag dar.

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind die Barriere, das Bezugsverhältnis und der Bonusbetrag wie folgt festgelegt:

ISIN	Barriere [in ●]	Bezugs- verhältnis	Bonusbetrag [in ●]
●	●	●	●
●	●	●	●

]]

[Auszahlungsprofil bei Optional Capped Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, aber zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, die Barriere(1), die Barriere(2), der Nominalbetrag und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	Nominal- betrag	Cap [in ●]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●

•	•]
---	----

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, [und] der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Mindestbetragsfaktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfäng-
------	---	---------------	---	-----------------------------	--

					lichen Bewer- tungstag
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•]

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag) und höchstens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des Korbbestandteils [in ●]	Mindestbetragsfaktor [in ●]	[Höchstbetragsfaktor [in ●]]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag
●	●
●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Bonus Flex-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] sowohl die Barriere(1) als auch die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der Korbbestandteile während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem

Basispreis des Korbbestandteils. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere(1) des Korbbestandteils, die Barriere(2) des Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor(1) und der Mindestbetragsfaktor(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere(1) des Korbbestandteils [in ●]	Barriere(2) des Korbbestandteils [in ●]	Mindestbetragsfaktor(1) [in ●]
●	●	●	●		●
●	●	●	●		●

ISIN	Mindestbetragsfaktor(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag]
●	●	●
●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei [Stufen][e]/E]xpress-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

[Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem

		<p>Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t)⁸ entspricht [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="610 1413 1341 1656"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Basispreis [in ●]</th> <th>Nominal- betrag</th> <th>Barriere [in ●]</th> <th>Barriere(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]</th> <th>Mindest- betrags- faktor [in ●]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> </tr> <tr> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="610 1736 1395 1858"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Höchst- betrags- faktor [in</th> <th>Vorzeitiger Rück- zahlungsfaktor(n_t) [in ●] [(n_t von [●]</th> <th>[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Barriere(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]	Mindest- betrags- faktor [in ●]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	ISIN	Höchst- betrags- faktor [in	Vorzeitiger Rück- zahlungsfaktor(n_t) [in ●] [(n_t von [●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen				
ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Barriere(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]	Mindest- betrags- faktor [in ●]																							
●	●	●	●	●	●																							
●	●	●	●	●	●																							
ISIN	Höchst- betrags- faktor [in	Vorzeitiger Rück- zahlungsfaktor(n_t) [in ●] [(n_t von [●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen																									

⁸ Der „Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (n_t)“ ist der Faktor, mit dem der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ermittelt wird.

	•]	bis [•)]	Bewertungstag
	•	•	•
	•	•	•]

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern [die Performance] [die Referenzpreise] aller Korbbestandteile am finalen Bewertungstag die Barriere erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1. Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Sofern [die Performance] [die Referenzpreise] aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_i) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_i) entspricht [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. [Die

Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis und 1.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, die Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestandteils [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]	Mindestbetragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	Höchstbetragsfaktor [in ●]	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag]
	●	●	●
	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Best Express-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] am finalen Bewertungstag die

Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) [multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Mindestbetragsfaktor, die Barriere(n_t) und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominalbetrag	Barriere	Mindestbetragsfaktor [in ●]	Barriere(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	Vorzeitiger Rückzahlungs- faktor(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●
●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Bonus Express-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, und [der Kurs][der Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(2) erreicht oder überschreitet und / oder [der Kurs][der Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag). [Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.]

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t)

erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) entspricht[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1), die Barriere(2), die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	Barriere(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	Mindest- betrags- faktor [in ●]	Höchst- betrags- faktor [in ●]	Vorzeitiger Rückzahlungs- faktor(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]	[Maßgeblicher Wechsel- kurs der Handels- währung des Basiswerts am anfänglichen Bewer- tungstag
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Memory Express-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am

		<p>Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und 1. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.]</p> <p>[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) die Tilgungsschwelle[(n_t)] erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] entspricht. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis und 1.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag(t).]</p> <p>Darüber hinaus werden die Memory Express Zertifikate verzinst. Die Höhe der Verzinsung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt: (a) Wird die Barriere [von der Performance] [bzw.] [vom Referenzpreis] des Basiswerts am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons. (b) Andernfalls beträgt die Höhe des Zinskupon [0%][●].]</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, die Tilgungsschwelle[(n_t)] [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:</p>
--	--	--

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Tilgungs- schwelle[(n)] [in ●] [(nt von [●] bis [●])]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handels- währung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Memory Express-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 100% [multipliziert mit der Wechselkursperformance].

Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1. Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der

geringsten Performance an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag(t) zugeordnete Tilgungsschwelle[(n_i)] erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] entspricht. [Die Performance eines Korbbestandteils an einem Bewertungstag(t) entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am Bewertungstag(t) und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1.] [Die geringste Performance der Korbbestandteile an einem Bewertungstag(t) entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance an einem Bewertungstag(t) im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag(t).]

Darüber hinaus werden die Multi Memory Express Zertifikate verzinst. Die Höhe der Verzinsung hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Wird die Barriere [von der Performance] [bzw.] [vom Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenden Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons.

(b) Andernfalls beträgt die Höhe des Zinskupon [0%][●].]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, die Tilgungsschwelle[(n_i)] des jeweiligen Korbbestandteils [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Tilgungsschwelle[(n _i)] des jeweiligen Korbbestandteils [in ●] [(nt von [●] bis [●])]
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag
•	•
•	•]

]

Auszahlungsprofil bei Airbag-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Airbag-Level unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Airbag-Level erreicht oder überschreitet, aber den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem][den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%.

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, der Airbag-Level und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in •]	Nominalbetrag	Airbag-Level [in [•]]	Partizipationsfaktor [in [•]]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des

					Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•]

]]

Auszahlungsprofil bei Capped Airbag-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Airbag-Level unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, aber den Airbag-Level erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag [multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, der Airbag-Level, der Partizipationsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in [•]]	Nominal- betrag	Airbag- Level	Partizi- pations-	Höchst- betragsfaktor
------	------------------------	--------------------	------------------	----------------------	--------------------------

			[in [●]]	faktor [in [●]]	[in [●]]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●
●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Airbag Plus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Airbag-Level erreicht oder überschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag [multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Airbag-Level unterschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am [finalen] Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird

[gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Airbag-Level, der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]]	Nominal- betrag	Barriere [in [●]]	Airbag- Level	Mindest- betrags- faktor [in ●]]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●
●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Airbag Plus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Airbag-Level erreicht oder überschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Airbag-Level unterschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level [multipliziert mit der Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am [finalen] Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Airbag-Level, der Höchstbetragsfaktor, der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in [●]]	Nominalbetrag	Barriere [in [●]]	Airbag-Level	Höchstbetragsfaktor [in [●]]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	Mindestbetragsfaktor [in [●]]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●	●
●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag mit der geringsten Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level[, multipliziert

mit der Wechselkursperformance]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. [Die geringste Performance der Korbbestandteile entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.]

(b) Sofern die Referenzpreise der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag die Barriere erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchsten jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Sofern die Referenzpreise der Korbbestandteile an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance] entspricht. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor, der Airbag-Level und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen	Nominalbetrag	Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestand-	Mindestbetragsfaktor [in	Höchstbetragsfaktor

	Korb- bestandteils [in ●]]		teils [in ●] [(n _t von [●] bis [●])]	[●]]	[in [●]]
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•

ISIN	Airbag- Level [in ●]]	Vorzeitiger Rückzahlungs- faktor [in ●]]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfäng- lichen Bewertungstag
•	•	•	•
•	•	•	•]

]]

[Auszahlungsprofil bei Outperformance-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag] [den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswert am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]].

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis] [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner)].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungs- tag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag] und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewer- tungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	[Bezugsverhältnis] [Nominalbetrag]	Partizipationsfaktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Outperformance Protect-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%.

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt

festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Parti- zipations- faktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Sprint-Zertifikaten (mit Nominalbetrag):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkurperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), höchstens jedoch [die Wechselkurperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Cap und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) (der Höchstbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, der Partizipationsfaktor und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal betrag	Parti- zipations- faktor [in ●]	Cap [in ●]	[Maßgeblicher Wechsel- kurs der Handelswährung des Basiswerts am anfäng- lichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Sprint-Zertifikaten (mit Bezugsverhältnis):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, höchstens jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis (der Höchstbetrag).

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, das Bezugsverhältnis, der Partizipationsfaktor und der Cap wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Bezugs- verhältnis	Partizipations- faktor [in ●]	Cap [in ●]
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●

]]

[Auszahlungsprofil bei Sprint Protect-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungs-

		<p>zeitraums] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswert zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag [multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor [multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%.</p> <p>[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Höchstbetragsfaktor und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="610 1535 1430 1934"> <thead> <tr> <th data-bbox="610 1535 688 1934">ISIN</th> <th data-bbox="688 1535 816 1934">Basispreis [in ●]</th> <th data-bbox="816 1535 938 1934">Nominal- betrag</th> <th data-bbox="938 1535 1047 1934">Barriere [in ●]</th> <th data-bbox="1047 1535 1156 1934">Höchst- betrags- faktor [in ●]</th> <th data-bbox="1156 1535 1268 1934">Parti- zipa- tions- faktor [in ●]</th> <th data-bbox="1268 1535 1430 1934">[Maß- geblicher Wechselkurs der Handels- währung des Basiswerts am anfäng- lichen Bewer- tungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Höchst- betrags- faktor [in ●]	Parti- zipa- tions- faktor [in ●]	[Maß- geblicher Wechselkurs der Handels- währung des Basiswerts am anfäng- lichen Bewer- tungstag							
ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Höchst- betrags- faktor [in ●]	Parti- zipa- tions- faktor [in ●]	[Maß- geblicher Wechselkurs der Handels- währung des Basiswerts am anfäng- lichen Bewer- tungstag										

•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•]

]]

[Auszahlungsprofil bei Lock-In-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level⁹ erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level erreicht oder überschreitet erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und der Lock-In-Level [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in •]	Nominal- betrag	Lock-In- Level [in •]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•]

]]

[Auszahlungsprofil bei Lock-In-Protect-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts

⁹ Der „Lock-In-Level“ stellt eine Kursschwelle dar.

ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet und zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level erreicht oder überschreitet und zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Lock-In-Level und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Lock-In- Level [in ●]	Mindest- betragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der
------	-------------------------------

	Handelswahrung des Basiswerts am anfanglichen Bewertungstag
•	•
•	•]

]]

[Auszahlungsprofil bei Twin-Win-Zertifikaten:

Die Hohle des Auszahlungsbetrags hangt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts wahrend [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet, erhalt der Anleger am Falligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts wahrend [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet, erhalt der Anleger am Falligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Twin-Win-Faktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Der Twin-Win-Faktor entspricht 100% zuzuglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%.

Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Mageblichen Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am anfanglichen Bewertungstag und dem Mageblichen Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmannisch gerundet.]

[Fur die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere und der Twin-Win-Faktor [sowie der Magebliche Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am anfanglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in •]	Nominal- betrag	Barriere [in •]	Twin- Win- Faktor [in •]	[Mageblicher Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am anfang- lichen Bewertungstag
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•]

]]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001. Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, die Barriere, der Nominalbetrag und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere [in ●]	Nominal- betrag	Mindest- betrags- faktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem

Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001; höchstens jedoch entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag). Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, die Barriere, der Nominalbetrag, der Mindestbetragsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere [in ●]	Nominal- betrag	Mindest- betrags- faktor [in ●]	Höchst- betrags- faktor [in ●]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●
●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestand-	Nominal-betrag	Barriere des jeweiligen Korbbestand-	Mindest-betrags-faktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestand-
------	--	----------------	--------------------------------------	-------------------------------	---

			teils [in ●]		teils [in ●]		teils am anfänglichen Bewertungstag
			●		●		●
			●		●		●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch EUR 0,001, höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag). Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der

Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Mindestbetragsfaktor [in ●]	Höchstbetragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	
●	●	●	●	●	

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag]
●	●
●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Discount-Zertifikaten (mit Bezugsverhältnis):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag dem Cap entspricht oder ihn unterschreitet, erhält der Anleger erhält am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Cap (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap überschreitet, erhält der Anleger erhält am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch EUR 0,001.

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, das Bezugsverhältnis und der Cap wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Bezugsverhältnis	Cap [in ●]
●	●	●	●
●	●	●	●

]]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Discount-Zertifikaten (mit Nominalbetrag):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag dem Cap entspricht oder ihn unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Cap und dem Basispreis (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, mindestens jedoch EUR 0,001.

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Cap [in ●]	[Maßgeblicher Wechsel- kurs der Handelswährung des Basiswerts am anfäng- lichen Bewertungstag
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Outperformance-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 1 und der negativen Performance des Basiswerts, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 1 und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den

Basispreis unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 1 und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Parti- zipations- faktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Korridor Discount-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(1) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und der Barriere(1) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch EUR 0,001.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(2) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und der Barriere(2) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch EUR 0,001.

(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(1) erreicht oder überschreitet und der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag[, multipliziert mit der

Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1) und die Barriere(2), [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominalbetrag	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Korridor Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere(2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) [multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1), die Barriere(2), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor(1) und der Höchstbetragsfaktor(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in]	Nominal- betrag	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	Mindest- betrags- faktor [in ●]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	Höchst- betrags- faktor(1) [in ●]	Höchst- betrags- faktor(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●
●	●	●	●]

]]

/Auszahlungsprofil bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des

		<p>Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.</p> <p>(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem jeweiligen Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.</p> <p>[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p>
--	--	--

[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere(1) des jeweiligen Korbbestandteils, die Barriere(2) des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor(1) und der Höchstbetragsfaktor(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere(1) des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Barriere(2) des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Mindestbetragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●

ISIN	Höchstbetragsfaktor(1) [in ●]	Höchstbetragsfaktor(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag]
●	●	●	●
●	●	●	●]

]]

[Auszahlungsprofil bei Twin-Win Korridor-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, mindestens jedoch EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance],

		<p>höchstens jedoch den Nominalbetrag[multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.</p> <p>(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Der Mindestbetragsfaktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.</p> <p>[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1) und die Barriere(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="610 1173 1430 1499"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Basispreis [in ●]</th> <th>Nominal- betrag</th> <th>Barriere(1) [in ●]</th> <th>Barriere(2) [in ●]</th> <th>[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> </tr> <tr> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]]</p>	ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●]
ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag															
●	●	●	●	●	●															
●	●	●	●	●	●]															
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.</p>	<p>[Beobachtungszeitraum: ●] [Laufzeit: ●] [finaler Bewertungstag: ●] [Bewertungstag(t): ●] [Fälligkeitstag: ●] [Kündigungstag: ●] [Für die folgende(n) ISIN(s) sind [der Beobachtungszeitraum,][der finale Bewertungstag,][der Bewertungstag(t),] [die Laufzeit,] [und] [der Fälligkeitstag] [sowie der Kündigungstag] wie folgt festgelegt:</p>																		

		<table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>finale Bewertungs- tag</th> <th>Bewer- tungs- tag(t)</th> <th>[Beobach- tungs- zeitraum</th> <th>[Lauf- zeit</th> <th>Fällig- keitstag</th> <th>Kündi- gungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>•</td> <td>•</td> <td></td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td></td> </tr> <tr> <td>•</td> <td>•</td> <td></td> <td>•]</td> <td>•]</td> <td>•</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>							ISIN	finale Bewertungs- tag	Bewer- tungs- tag(t)	[Beobach- tungs- zeitraum	[Lauf- zeit	Fällig- keitstag	Kündi- gungstag	•	•		•	•	•		•	•		•]	•]	•	
		ISIN	finale Bewertungs- tag	Bewer- tungs- tag(t)	[Beobach- tungs- zeitraum	[Lauf- zeit	Fällig- keitstag	Kündi- gungstag																					
		•	•		•	•	•																						
•	•		•]	•]	•																								
]																													
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	<p>Die Zertifikate sind [jeweils] in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „Inhaber-Sammelzertifikat“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Emittentin wird die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen.</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung der jeweiligen Zahlung an die Clearingstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>																											
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren.	<p>[Die Emittentin wird bis zum [•] Bankgeschäftstag nach dem [finalen] Bewertungstag (der „Fälligkeitstag“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen.]</p> <p>[Soweit dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.]</p>																											
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>[Referenzpreis:]</p> <p>[Für den Basiswert Aktie [bzw.] [aktienvertretendes Wertpapier]:</p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie [bzw. des, aktienvertretenden Wertpapiers] wie er an Berechnungstagen an der jeweiligen maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Für den Basiswert Indizes:</p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem [Schlusskurs] [Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des jeweiligen Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][•] derjenigen an der für den Index genannten maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future [oder Options]-Kontrakte, die in dem Monat des [finalen] Bewertungstags der Zertifikate auslaufen, dann entspricht der Referenzpreis dem [von der maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [•] [vom Index-Sponsor am • festgestellten •Kurs des</p>																											

		<p>Index.] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.]</p> <p><u>[Für den Basiswert [Edelmetalle] [, Buntmetalle] [bzw.] [Rohstoffe]:</u></p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und angegebenen Referenzpreis für den Basiswert, der an dem angegebenen Referenzmarkt festgestellt wird [und auf der angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen].]</p> <p><u>[Für den Basiswert Wechselkurse:</u></p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem Referenzmarkt festgestellt wird [und auf der Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen].]</p>
--	--	--

		<p><u>[Für den Basiswert Future Kontrakte:</u></p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und angegebenen Referenzpreis für den Basiswert, der an der maßgeblichen Terminbörse festgestellt wird [und auf der angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen].]</p> <p><u>[Für den Basiswert Fondsanteile:</u></p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und angegebenen Referenzpreis für den Basiswert, der von der angegebenen maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellt wird [und auf der angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen].]</p> <p><u>[Für den Basiswert andere Wertpapiere:</u></p> <p>Der „Referenzpreis“ entspricht dem Schlusskurs des anderen Wertpapiers, wie er an dem [in der Tabelle] angegebenen Referenzmarkt berechnet und veröffentlicht wird.]</p> <p><u>[Für den Basiswert Körbe:</u></p> <p>Der „Referenzpreis des Korbs“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den angegebenen [Gewichtungsfaktoren] [Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am [finalen] Bewertungstag (§ 3 (•))][der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance].]</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und	Die den Zertifikaten zugrundeliegenden Basiswerte beziehen sich: [auf den Kurs von [Aktien] [aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Edelmetallen]

<p>Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.</p>	<p>[Buntmetallen] [Rohstoffen] [Wechselkursen] [Future Kontrakten] [Fondsanteilen] [anderen Wertpapieren] [bzw. auf einen Korb bestehend aus] [Aktien] [aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [Rohstoffen] [Wechselkursen] [Future Kontrakten] [Fondsanteilen] [anderen Wertpapieren].</p> <p>[Bezeichnung des Basiswerts: ●] [ISIN: ●] [Reuters-Code: ●] [Bloomberg-Code: ●]</p> <p>Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des [jeweiligen] Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter http://www.[●] [●]] [sowie auf den für die im Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [bzw. in den Geschäftsstellen von [Adresse: ●] erhältlich.]]</p> <p><i>[Bei Multi-Serien bitte einfügen:</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Bezeichnung des Basiswert</th> <th style="width: 25%;">[ISIN][Reuters-Code] [Bloomberg-Code]</th> <th style="width: 25%;">[Adresse der Geschäftsstelle]</th> <th style="width: 25%;">[Internetseite]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">●</td> <td style="text-align: center;">●</td> <td style="text-align: center;">●</td> <td style="text-align: center;">●</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">●</td> <td style="text-align: center;">●</td> <td style="text-align: center;">●]</td> <td style="text-align: center;">●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p>	Bezeichnung des Basiswert	[ISIN][Reuters-Code] [Bloomberg-Code]	[Adresse der Geschäftsstelle]	[Internetseite]	●	●	●	●	●	●	●]	●]
Bezeichnung des Basiswert	[ISIN][Reuters-Code] [Bloomberg-Code]	[Adresse der Geschäftsstelle]	[Internetseite]										
●	●	●	●										
●	●	●]	●]										

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</p>	<p><u>Mit der Emittentin verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise erfüllen kann. - Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt. - Die Emittentin ist nicht Mitglied eines Einlagensicherungsfonds oder eines ähnlichen Sicherungssystems. - Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer

		<p>breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.</p> <p>- Die Tätigkeit der Emittentin wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Grundsätzlich kann dies auch zur Insolvenz der Emittentin und zu einem Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Wertpapiere eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><u>[Mit der Treuhandkonstruktion verbundene Risiken:</u></p> <p>- Da die Emittentin die Wertpapiere treuhänderisch auf Rechnung der Garantin gebibt, sind die Inhaber der Wertpapiere unmittelbar abhängig vom Kreditrisiko der Garantin, und nicht vom Kreditrisiko der Emittentin. Jede Zahlungsverpflichtung der Emittentin unter diesen Wertpapieren ist begrenzt auf die finanziellen Mittel, die von der Garantin aufgrund des Treuhandvertrags gewährt werden.</p> <p>- Die Garantie begründet eine generelle unbesicherte vertragliche Verpflichtung der Garantin und keiner anderen Person; Zahlungen auf die Wertpapiere sind von der Bonität der Garantin abhängig.</p> <p>- Wenn Anleger Wertpapiere erwerben, vertrauen sie ausschließlich auf die Kreditwürdigkeit der Garantin und nicht auf die Kreditwürdigkeit einer anderen Person. Eine oder mehrere unabhängige Ratingagentur(en) für die Bewertung der Bonität können von Zeit zu Zeit der Garantin Bonitätseinstufungen zugewiesen haben. Diese Einstufungen können im Laufe der Zeit Änderungen unterworfen sein und diese müssen nicht alle Faktoren widerspiegeln, die erforderlich sind, um die Kreditwürdigkeit der Garantin zu bestimmen. Eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung der Garantin hat eine negative Wirkung auf den Wert der Wertpapiere.</p> <p>- Da die Société Générale neben ihrer Funktion als Garantin der Emittentin gleichzeitig auch Hedging Instrumente zur Verfügung stellt, sind die Anleger dem operativen Risiko ausgesetzt, das sich aus der fehlenden Unabhängigkeit der Garantin ergibt.]</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind, inklusive Risikohinweis.	Die Wertpapiere mögen nicht für alle Anleger geeignet sein. Jeder zukünftige Anleger muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung, darüber entscheiden, ob der Kauf der Wertpapiere in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete, sachgerechte

		<p>und angemessene Anlage darstellt.</p> <p><u>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Wertpapiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wertpapiere sind weder gesichert durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken, noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann. - Die Zertifikatsbedingungen beinhalten Regelungen, welche der Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen die Erklärung einer Anfechtung erlauben. Nach einer solchen Anfechtung kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Der in diesem Fall durch die Emittentin zurück zu zahlende Betrag kann niedriger als der zu erwartende Gewinn am Ende der Laufzeit oder der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein. Darüber hinaus kann der zurück zu zahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet. <p>Die Anfechtungserklärung der Emittentin kann mit einem Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen bzw. Endgültigen Bedingungen verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass ein solches Angebot als angenommen gilt, sofern der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer Frist von [4][●] Wochen nach Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des dann gemäß der Endgültigen Bedingungen zahlbaren Betrages verlangt und dass in diesem Fall die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Falle eines fehlerhaften Geschäftes beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere (sogenannter „Mistrade“) kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Anleger tragen in einem solchen Fall das Risiko, dass das Geschäft zu den im Zeitpunkt des Mistrades geltenden Konditionen rückabgewickelt wird und sie an einer positiven Wertentwicklung des Zertifikats nicht teilnehmen. - Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall
--	--	--

		<p>von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.</p> <p>- Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Zusätzlich kann die Emittentin die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Allerdings übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.</p> <p>- Die Preise, angeboten von einem Market Maker, können materiell von dem fairen (mathematischen) bzw. von dem erwarteten wirtschaftlichen Wert der Zertifikate abweichen.</p> <p>[- Bei einer Anlage in Wertpapieren, die mit einer variablen Verzinsung ausgestattet sind, müssen Anleger beachten, dass die Höhe des Zinskupons den Wert Null annehmen und die Höhe des Zinskupons von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen kann.]</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere:</u></p> <p><u>Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten</u></p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Partizipations-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Bei einem Partizipations-Zertifikat nimmt der Anleger in der Regel nahezu 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Open End Partizipations-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Bei einem Open End Partizipations-Zertifikat nimmt der Anleger in der Regel nahezu 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem vom</p>
--	--	--

		<p>Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Sofern eine Managementgebühr oder ein Quantozinssatz in Ansatz gebracht werden, beeinflusst dies die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ.</p> <p>Da Open End Partizipations-Zertifikate keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit haben, trägt der Anleger überdies das Risiko, dass die Emittentin die Zertifikate zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt kündigt und er dadurch einen Verlust erleidet.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Discount-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Bei Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Discount Plus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Discount Plus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Discount Plus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p>
--	--	---

		<p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Discount-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Discount-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei Multi Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Capped Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Capped Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem</p>
--	--	---

		<p>Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Capped Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Flex-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Bonus Flex-Zertifikate sind mit zwei Barrieren ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den der jeweiligen Barriere zugeordneten Mindestbetrag und ist bei einem Erreichen oder Unterschreiten beider Barrieren einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Plus Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Plus Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Optional Capped Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des</p>
--	--	---

		<p>Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Optional Capped Bonus-Zertifikate verfügen über zwei Barrieren. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der unteren Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Optional Capped Bonus-Zertifikaten ist, sofern die obere Barriere nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder unterschritten wurde, der Auszahlungsbetrag darüber hinaus der Höhe nach begrenzt. In diesem Fall profitiert der Anleger nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Die Multi Bonus-Zertifikate sind darüber hinaus mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung. Die Multi Capped Bonus-Zertifikate sind darüber</p>
--	--	---

		<p>hinaus mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus Flex-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Bonus Flex-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Die Multi Bonus Flex-Zertifikate sind mit zwei Barrieren ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die jeweilige Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den der jeweiligen Barriere zugeordneten Mindestbetrag und ist bei einem Erreichen oder Unterschreiten beider Barrieren einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Express-Zertifikate bzw. Stufenexpress-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Bei einem Express-Zertifikat bzw. einem Stufenexpress-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der</p>
--	--	---

		<p>Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei Express-Zertifikaten bzw. Stufenexpress-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Express-Zertifikat bzw. einem Stufenexpress-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi (Stufen) Express-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Korbbestandteile die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Best Express-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein</p>
--	--	--

		<p>Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Bei einem Best Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Best Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Express-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Bonus Express-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit Barrieren, die bestimmten Bewertungstagen zugeordnet sind. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei einem Bonus Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag. Bei Bonus Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Bonus Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Memory Express-Zertifikate</i></u></p>
--	--	--

		<p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Darüber hinaus ist gemäß der Struktur der Wertpapiere auch die Höhe des zu zahlenden Zinskupons an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.</p> <p>Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate, einschließlich der gezahlten Zinskupon(s), unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und während der Laufzeit keine Zinskupons gezahlt worden sind.</p> <p>Bei einem Memory Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Performance des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall wird an dem jeweiligen Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag kein Zinskupon ausgezahlt und auch keine Zinskuonzahlung nachgeholt.</p> <p>Des Weiteren trägt der Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag. Überdies erfolgt auch keine Zinskuonzahlung und gegebenenfalls bisher nicht gezahlte Zinskupons werden auch nicht nachgeholt.</p> <p>Bei Memory Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nominalbetrag hinaus, vorbehaltlich der Zinszahlung.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten der einem Bewertungstag(t) zugeordneten Tilgungsschwelle[(n_t)] vorzeitig zurückgezahlt wird. In diesen Fällen nimmt der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teil und es werden auch keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Memory Express-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Darüber hinaus ist gemäß der Struktur der Wertpapiere auch die Höhe des zu zahlenden Zinskupons an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.</p> <p>Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate, einschließlich der gezahlten Zinskupon(s), unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der</p>
--	--	---

		<p>Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und während der Laufzeit keine Zinskupons gezahlt worden sind.</p> <p>Basiswert bei Multi Memory Express-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei einem Multi Memory Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag die diesem Bewertungstag(t) bzw. die dem finalen Bewertungstag zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall wird an dem jeweiligen Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag kein Zinskupon ausgezahlt und auch keine Zinskuponzahlung nachgeholt.</p> <p>Des Weiteren trägt der Anleger bei einem Multi Memory Express-Zertifikat das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag. Überdies erfolgt auch keine Zinskuponzahlung und gegebenenfalls bisher nicht gezahlte Zinskupons werden auch nicht nachgeholt.</p> <p>Bei Multi Memory Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nominalbetrag hinaus, vorbehaltlich der Zinszahlung.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi Memory Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern der Korbbestandteil mit der geringsten Wertentwicklung die Tilgungsschwelle$[(n_i)]$ an einem Bewertungstag(t) erreicht oder überschreitet, vorzeitig zurückgezahlt wird. In diesen Fällen nimmt der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teil und es werden keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Airbag-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Bei einem Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem</p>
--	--	--

		<p>zugeordnete Barriere unterschreitet.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Bei einem Capped Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet.</p> <p>Bei Capped Airbag-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Airbag Plus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Airbag Plus-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit einer Barriere, die dem finalen Bewertungstag zugeordnet ist. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei einem Airbag Plus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen</p>
--	--	--

		<p>Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag Plus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Capped Airbag Plus-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit einer Barriere, die dem finalen Bewertungstag zugeordnet ist. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei einem Capped Airbag Plus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.</p> <p>Bei Capped Airbag Plus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei Multi Stufenexpress Airbag-</p>
--	--	--

		<p>Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Korbbestandteile die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance Protect-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.</p> <p>Die Outperformance Protect-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Sprint-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die</p>
--	--	---

		<p>Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.</p> <p>Bei Sprint-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Sprint Protect-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.</p> <p>Die Sprint Protect-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Sprint Protect-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und der Lock-In-Level nicht</p>
--	--	---

		<p>innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten wurde.</p> <p>Die Lock-In-Zertifikate sind mit einem Lock-In-Level ausgestattet. Wird der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Protect-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten wurde.</p> <p>Die Lock-In-Protect-Zertifikate sind mit einem Lock-In-Level ausgestattet. Wird der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den anhand des Lock-In-Levels berechneten Auszahlungsbetrag. Die Lock-In-Protect-Zertifikate sind zudem mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Twin Win-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Twin Win-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p><u><i>Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Reverse Zertifikaten</i></u></p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Bonus-Zertifikate</i></u></p>
--	--	--

		<p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Die Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Überschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Capped Reverse Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden. Kurssteigerungen des Basiswertes führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Die Capped Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Überschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Reverse Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den</p>
--	--	--

		<p>Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung. Die Multi Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder überschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung. Die Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder überschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Discount-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Bei Reverse Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.]</p>
--	--	--

		<p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Outperformance-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht unterhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren. Bei Reverse Outperformance-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Discount-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors am finalen Bewertungstag führt zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Der Auszahlungsbetrag verringert sich umso mehr, je mehr der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die obere Grenze des Korridors überschreitet bzw. die untere Grenze des Korridors unterschreitet. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten. Bei Korridor Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag steht. Sofern zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag steht. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten. Bei Korridor Bonus-</p>
--	--	--

		<p>Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Korridor Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors schon eines Korbbestandteils innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag steht. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag steht. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.</p> <p>Basiswert bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist ausschließlich, sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung, sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten. Bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Twin Win Korridor-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag steht. Sofern zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag steht. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann bei einem Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums sogar ein Totalverlust eintreten.</p> <p>Bei Twin Win Korridor-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der</p>
--	--	---

		<p>Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u>Mit der Garantin verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko (Wiedereindeckungsrisiko) im Zusammenhang mit Börsengeschäften sowie aus Verbriefungsgeschäften. • Marktrisiko: Risiko eines Wertverlusts der Finanzinstrumente aufgrund geänderter Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und der zwischen ihnen bestehenden Korrelationen. • Operative Risiken (einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Umwelt): Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen, insbesondere infolge fehlerhafter interner Verfahrensweisen oder Systeme, menschlichen Versagens oder externer Ereignisse; • Strukturelles Zins- und Währungsrisiko: Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe infolge von Schwankungen der Zinssätze oder Wechselkurse. • Liquiditätsrisiko: Risiko, dass die Anforderungen an Barmittel oder Sicherheiten im Zeitpunkt ihres Auftretens von der Gruppe nicht zu vernünftigen Kosten erfüllt werden können; • Risiko infolge mangelnder Compliance (einschließlich rechtlicher und steuerlicher Risiken sowie Reputationsrisiken): Risiko rechtlicher, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, denen die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt, entstehen. <p>Es bestehen außerdem folgende Risiken für die Gruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko des Investmentportfolios: Risiko nachteiliger Veränderungen im Wert des Investmentportfolios der Gruppe; • Strategisches Risiko: Risiken, welche aus der Wahl einer Geschäftsstrategie oder dem Unvermögen der Gruppe, ihre Strategie umzusetzen, resultieren; • Geschäftsrisiko: Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen übersteigen; • Risiko aus dem Versicherungsgeschäft: Neben den mit dem Bilanzmanagement verbundenen Risiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) beinhalten diese das Prämienrisiko, Mortalitätsrisiko sowie das strukturelle Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, einschließlich Pandemien, Unfällen und Katastrophenereignissen (wie z.B. Erdbeben, Stürme, Industrieunfälle, Terroranschläge oder militärische
--	--	--

		<p>Konflikte);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken, die mit spezialisierten Finanzdienstleistungen verbunden sind: Durch die spezialisierte Finanzdienstleistungsdivision der Gruppe, hauptsächlich ihre Tochtergesellschaft im Bereich Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (wenn der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasingvertrags geringer ist als erwartet).
--	--	--

Punkt	Abschnitt E – Angebot										
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.									
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Bedingungen für das Angebot: [Nicht anwendbar. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.] [ggf. Bedingungen für das Angebot einfügen]</p> <p>[Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere: einfügen] [Bei Multi-Serien bitte einfügen:</p> <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Basiswert</th> <th>Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Zeichnungsfrist][Ausgabetag]: [Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab [•] bis zum [•] gestellt werden.]</p> <p>[Das Angebot für die Wertpapiere beginnt am [•] und endet am [•].]</p> <p>[Die Zertifikate [werden fortlaufend angeboten und] können in der Regel bis zu [•][Berechnungstage [vor dem]] [finalen] [Bewertungstag] ([börslich und]außerbörslich) erworben werden.]</p> <p>[Die Valutierung erfolgt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.] [Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt am [•].]</p> <p>[Angaben zur Zeichnung:</p> <p>Mindestbetrag der Zeichnung: [Nicht anwendbar. Es gibt keinen Mindestbetrag für die Zeichnung.] [ggf. festgelegte Mindestzeichnungssumme einfügen]</p> <p>Höchstbetrag der Zeichnung: [Nicht anwendbar. Es gibt keinen Höchstbetrag für die Zeichnung.] [ggf. festgelegte Höchstzeichnungssumme einfügen]</p>	ISIN	Basiswert	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere	•	•	•	•	•	•
ISIN	Basiswert	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere									
•	•	•									
•	•	•									

		<p>[Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.]</p> <p>[Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung].]</p> <p>[Vorzeitige Beendigung [der Zeichnungsfrist][des Angebotszeitraums] für die Wertpapiere: [Nicht anwendbar, [die Zeichnungsfrist][der Angebotszeitraum] wird nicht vorzeitig beendet.] [Die Emittentin behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][den Angebotszeitraum], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem Ende der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Wertpapiere erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]]</p> <p>[Angebote können an alle Personen in Deutschland[, [Luxemburg,] [und] [Österreich] erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. [In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]</p> <p><i>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf:</i></p> <p>[Nicht anwendbar, ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags existiert nicht.] [ggf. festgelegtes Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages einfügen]</p> <p>[anfänglicher Ausgabepreis: <i>einfügen</i>] [Der anfängliche Ausgabepreis ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.]]</p> <p>[anfänglicher Verkaufspreis: <i>einfügen</i>] [Der anfängliche Verkaufspreis ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.]]</p> <p><i>Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:</i> [Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere</p>
--	--	---

		<p>Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des Ausgabepreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.]] [ggf. <i>abweichende Vergütungsregelung für Vertriebspartner einfügen</i>]</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: [in Deutschland [und Österreich]: Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. [Eine Zahlstelle in der Republik Österreich besteht nicht. Anleger können sich an die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wenden.]] [ggf. <i>abweichende Angaben zur Zahlstelle einfügen</i>]</p> <p>Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich)][ggf. <i>abweichende Angaben zur Berechnungsstelle einfügen</i>]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten.	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert tätigen, die unter ungünstigen Umständen erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben können.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.</p> <p>Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen werden im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere unterschiedliche Funktionen ausüben, wie z.B. als [Market-Maker,] Zertifikatsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können Interessenkonflikte auftreten. Das gilt insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle können Interessenkonflikte auftreten, da die Zertifikatsstelle unter gewissen Umständen berechtigt ist Entscheidungen zu treffen, die für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend sind und sich gegebenenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. [<i>weitere Interessenkonflikte einfügen</i>]</p>

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.	[Nicht anwendbar. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.] [Der Anleger kann die Zertifikate zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis [zzgl. des Ausgabeaufschlags] erwerben.] [Der Ausgabeaufschlag entspricht [●].][<i>weitere Informationen zu Ausgaben einfügen</i>]
-----	---	---

B. RISIKOFAKTOREN

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Anleger sollten beachten, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind nicht erfasst vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten, wenn das Zertifikat eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre. Das gilt auch für Zertifikate, die über einen anteiligen oder vollständigen Kapitalschutz verfügen.

II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der Société Générale und jeder/jedes ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist) haben.

Die Risikofaktoren, welche die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern beeinträchtigen können, sind die im Folgenden aufgeführten Risiken. Es können darüber hinaus weitere Risiken bestehen, die jedoch derzeit unbekannt sind.

Die Gruppe ist in Sparten, Märkten oder Regionen tätig, welche eine Reihe von Risiken bergen, deren Häufigkeit, Schwere und Volatilität von nachweislichem und erheblichem Ausmaß sein können.

Die Gruppe ist den ihrem Kerngeschäft innewohnenden Risiken ausgesetzt. Um den vielfältigen und sich ändernden Aktivitäten der Gruppe Rechnung zu tragen, konzentriert sich das Risikomanagement der Gruppe auf bestimmte Haupt-Risikokategorien, die sich jeweils negativ auf ihre Wertentwicklung auswirken könnten. Es werden folgende Haupt-Risikokategorien unterschieden:

- Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.

-Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko (Wiedereindeckungsrisiko) im Zusammenhang mit Börsengeschäften sowie aus Verbriefungsgeschäften. Des Weiteren kann das Kreditrisiko durch ein Klumpenrisiko verstärkt werden, welches durch eine große Risikoposition entsteht, z.B. im Hinblick auf einen oder mehrere Kontrahenten oder eine oder mehrere gleichwertige Gruppen von Kontrahenten.

-Länderrisiken bestehen, wenn sich aufgrund von Änderungen der politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder finanziellen Bedingungen im jeweiligen Tätigkeitsland die Risikoposition verschlechtert;

- Marktrisiko: Risiko eines Wertverlusts der Finanzinstrumente aufgrund geänderter Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und der zwischen ihnen bestehenden Korrelationen. Zu diesen Parametern zählen insbesondere Wechselkurse, Zinssätze sowie die Kurse von Wertpapieren (Aktien, Anleihen), Commodities, Derivaten und sonstigen Vermögenswerten wie z.B. Immobilienwerten;
- Operative Risiken (einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Umwelt): Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen, insbesondere infolge

fehlerhafter interner Verfahrensweisen oder Systeme, menschlichen Versagens oder externer Ereignisse;

- Strukturelles Zins- und Währungsrisiko: Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe infolge von Schwankungen der Zinssätze oder Wechselkurse. Strukturelle Zins- und Währungsrisiken entstehen aus kommerziellen Aktivitäten und Transaktionen, die durch den Corporate Center der Gruppe eingegangen worden sind;
- Liquiditätsrisiko: Risiko, dass die Anforderungen an Barmittel oder Sicherheiten im Zeitpunkt ihres Auftretens von der Gruppe nicht zu vernünftigen Kosten erfüllt werden können;
- Risiko infolge mangelnder Compliance (einschließlich rechtlicher und steuerlicher Risiken sowie Reputationsrisiken): Risiko rechtlicher, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, denen die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt, entstehen.

Es bestehen außerdem folgende Risiken für die Gruppe:

- Risiko des Investmentportfolios: Risiko nachteiliger Veränderungen im Wert des Investmentportfolios der Gruppe;
- Strategisches Risiko: Risiken, welche aus der Wahl einer Geschäftsstrategie oder dem Unvermögen der Gruppe, ihre Strategie umzusetzen, resultieren;
- Geschäftsrisiko: Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen übersteigen;
- Risiko aus dem Versicherungsgeschäft: Durch die Versicherungstochtergesellschaften der Gruppe ist diese auch einer Vielzahl an Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ausgesetzt. Neben den mit dem Bilanzmanagement verbundenen Risiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) beinhalten diese das Prämienrisiko, Mortalitätsrisiko sowie das strukturelle Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, einschließlich Pandemien, Unfällen und Katastrophenereignissen (wie z.B. Erdbeben, Stürme, Industrieunfälle, Terroranschläge oder militärische Konflikte);
- Risiken, die mit spezialisierten Finanzdienstleistungen verbunden sind: Durch die spezialisierte Finanzdienstleistungsdivision der Gruppe, hauptsächlich ihre Tochtergesellschaft im Bereich Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (wenn der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasingvertrags geringer ist als erwartet).

Jedes dieser Risiken kann sich in wesentlichem Maße nachteilig auf das Geschäft der Gruppe sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Weltwirtschaft und die globalen Finanzmärkte sind weiterhin von hochgradiger Unsicherheit gekennzeichnet, was die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe in wesentlichem Maße nachteilig beeinflussen könnte.

Da die Gruppe Teil eines globalen Finanzinstituts ist, reagieren die Geschäftsbereiche der Gruppe hochgradig sensibel auf Veränderungen in den Finanzmärkten und der wirtschaftlichen Bedingungen im Allgemeinen, sei es in Europa, den Vereinigten Staaten oder in anderen Märkten der Welt. Die Gruppe könnte von einer bedeutenden Verschlechterung der Markt- und Wirtschaftssituation betroffen sein, beispielsweise als Folge von Krisen der Kapital- oder Kreditmärkte, Liquiditätsengpässen, regionalen oder globalen Rezessionen, oder infolge drastischer Schwankungen der Rohstoffpreise (einschließlich Rohöl), Wechselkurse oder Zinsen oder aufgrund von Inflation oder Deflation, von Rating-Herabstufungen, Umstrukturierungen oder Ausfällen bei Staatsschuldnern oder von nachteiligen geopolitischen Ereignissen (einschließlich Terroranschlägen und militärischen Konflikten). Solche Ereignisse, die sich plötzlich entwickeln können und sich deswegen nicht absichern lassen, könnten das Geschäftsumfeld für Finanzinstitute kurz- oder längerfristig beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage, die Ertragslage oder die Risikokosten der Gruppe haben.

In den Finanzmärkten kam es auf Grund der Besorgnis hinsichtlich der Staatsverschuldung mehrerer Länder der Eurozone in den letzten Jahren zu bedeutenden Störungen. Das hohe Verschuldungsniveau einiger europäischer staatlicher Emittenten und die Umschuldung Griechenlands im Jahr 2012, die für Investoren mit erheblichen Abschreibungen verbunden war, schüren Bedenken hinsichtlich möglicher Ausfälle staatlicher Emittenten und bezüglich der Eurozone. Es ist nicht absehbar, wie sich diese Situation weiter entwickeln wird. Die aus solchen Bedenken resultierenden Störungen der jüngsten Vergangenheit haben zu einer erhöhten Volatilität des Wechselkurses des Euros gegenüber anderen wichtigen Währungen beigetragen, Aktienkurse negativ beeinflusst, die Finanzierungsbedingungen von Finanzinstituten verschlechtert und Unsicherheit geschaffen, sowohl in Bezug auf die kurzfristigen Konjunkturaussichten von Ländern in der Europäischen Union als auch hinsichtlich der Qualität von an staatliche Schuldner in der Europäischen Union gewährten Darlehen. Sparprogramme und sonstige Maßnahmen, die von Akteuren des öffentlichen Sektors oder des Privatsektors zur Bewältigung dieser Probleme eingeleitet wurden, könnten ihrerseits zu einer Konjunkturverlangsamung und nachteiligen Auswirkungen für die Gruppe führen.

Die Gruppe ist einem erheblichen Verlustrisiko ausgesetzt, falls Staaten, Finanzinstitute oder andere Kontrahenten insolvent werden oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gruppe zu erfüllen. Die Gruppe hält Obligationen, die von einigen der Länder, die am stärksten von der anhaltenden Eurozonen-Krise betroffen waren, emittiert wurden. Hinzu

kommt, dass die Erosion der wahrgenommenen Kreditqualität bei staatlichen Emittenten meist auch negative Auswirkungen auf die Marktwahrnehmung der Finanzinstitute hat, die dort angesiedelt sind. Eine Verschärfung der Krise in der Eurozone könnte zu einer erheblichen Verschlechterung der Qualität der Forderungen der Gruppe sowie zu einem Anstieg der Kreditausfälle in den betroffenen Ländern führen. Sollte die Gruppe nicht in der Lage sein, den Wert ihrer Forderungen zu erlösen, der anhand prozentualer Erlösquoten geschätzt wird, die auf vergangenheitsbezogenen, historischen Trends basieren (welche sich als unzutreffend erweisen könnten), könnte dies die Wertentwicklung der Gruppe zusätzlich negativ beeinflussen. Des Weiteren könnte es für die Gruppe erforderlich werden, Ressourcen für die Rekapitalisierung ihrer Geschäftsbereiche und/oder Tochtergesellschaften in den Ländern der Eurozone oder den mit dieser eng verbundenen Ländern (z.B. in Mittel- und Osteuropa) einzusetzen. Die lokalen Geschäftsaktivitäten der Gruppe könnten von rechtlichen Notfallmaßnahmen oder Beschränkungen durch die lokalen Behörden betroffen sein, die sich nachteilig auf ihre Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnten.

Einige der von Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden getroffenen Sondermaßnahmen wurden jüngst abgeschlossen oder beendet, oder könnten bald zum Abschluss bzw. zur Beendigung kommen und die Maßnahmen auf europäischer Ebene sind mit Umsetzungsrisiken verbunden.

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurden von Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden Maßnahmen umgesetzt, die der Stützung von Finanzinstituten und Staaten und damit der Stabilisierung der Finanzmärkte dienten. Die Zentralbanken unternahmen Schritte, um den Finanzinstituten den Zugang zu Liquidität zu erleichtern, insbesondere durch die längerfristig geltende Absenkung der Zinssätze auf ein historisch niedriges Niveau.

Einige Zentralbanken entschlossen sich, Umfang und Dauer der Liquiditätsbereitstellung an Banken erheblich auszuweiten und die Anforderungen an Sicherheiten zu lockern; in einigen Fällen ergriffen sie auch „unkonventionelle“ Maßnahmen, mit denen sie dem Finanzsystem in großem Umfang Liquidität zuführten, z.B. direkte Käufe von Staatsanleihen, Corporate Commercial Paper und Mortgage Backed Securities. Diese Zentralbanken könnten – einzeln oder in Abstimmung – entscheiden, ihre Geldpolitik zu ändern bzw. die Grundsätze für die Liquiditätsversorgung restriktiver zu gestalten, was zu einem erheblichen und abrupten Rückgang der Liquiditätszufuhr im Finanzsystem führen könnte. Angesichts der Unsicherheit einer wirtschaftlichen Erholung könnten sich solche Änderungen nachteilig auf die geschäftlichen Rahmenbedingungen für Finanzinstitute und damit auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Verschiedene Maßnahmen resultierten in der zweiten Jahreshälfte 2012 in einer spürbar verringerten Anspannung im Finanzsystem: So verabschiedete der Europäische Rat im Juni 2012 kurzfristige Maßnahmen zur Stabilitätssicherung, im August 2012 kam es zur Ankündigung der Europäischen Zentralbank (EZB), dass sie beabsichtige, an den Anleihemärkten tatsächliche

Transaktionen durchzuführen, und im Dezember 2012 folgte die Einigung im Europäischen Rat über die bis März 2014 zu erfolgende Einrichtung eines einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus für die Überwachung von Kreditinstituten. Nichtsdestoweniger bestehen bei den vereinbarten politischen Maßnahmen auf nationaler Ebene wie auf Ebene der Europäischen Union Umsetzungsrisiken, und soweit Maßnahmen umgesetzt wurden, ist es möglich, dass sie vorzeitig beendet werden. Gleichzeitig ist die Funktionsweise der Geld- und Schuldenmärkte nach wie vor fragmentiert, wodurch sich die Finanzierungsbelastungen in wirtschaftlich schwachen Ländern verstärken. Als politische Reaktion auf die Belastungen könnten bestimmte Länder die grenzüberschreitenden Liquiditätsströme beschränken und somit letztendlich die Integration der Märkte innerhalb der Währungsunion gefährden.

Die Ertragslage der Gruppe kann durch regionale Marktrisiken beeinträchtigt werden

Die Wertentwicklung der Gruppe wird erheblich durch die wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Rahmenbedingungen in den wichtigsten Märkten beeinflusst, in denen sie tätig ist, zum Beispiel in Frankreich und anderen Staaten der Europäischen Union. In Frankreich, dem Kernmarkt der Gruppe, haben sich die stagnierende Konjunktur und stagnierende Finanzaktivitäten, niedrigere Konsumausgaben sowie eine ungünstige Entwicklung des Immobilienmarktes wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe ausgewirkt und dies könnte auch weiterhin der Fall sein. Mögliche Folgen dieser Entwicklungen sind eine rückläufige Kreditnachfrage, ein höherer Anteil notleidender Kredite und sinkende Objektwerte. In den anderen Ländern der Europäischen Union könnte die wirtschaftlich Stagnation oder ein sich verschlechterndes konjunkturelles Umfeld zu größeren Kreditausfällen oder erhöhtem Wertberichtigungsbedarf führen.

Die Gruppe ist im kommerziellen Bankgeschäft und im Investment Banking in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) engagiert, insbesondere in Russland und anderen Märkten Mittel- und Osteuropas sowie in Nordafrika. Die Kapitalmärkte und der Wertpapierhandel in den Emerging Markets können im Vergleich zu entwickelten Märkten volatil und anfälliger gegenüber bestimmten Risiken sein, wie z.B. politische Unsicherheit und Währungsvolatilität. Es ist wahrscheinlich, dass in diesen Märkten auch weiterhin eine größere Unsicherheit besteht und damit höhere Risiken vorherrschen. Ungünstige Entwicklungen der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Die Gruppe ist in wettbewerbsintensiven Branchen tätig, auch in ihrem Heimatmarkt.

In den globalen und lokalen Märkten, in denen sie tätig ist, ist die Gruppe einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Weltweit steht sie hauptsächlich in ihren Kerngeschäftsbereichen

(French Networks¹⁰, Internationales Privatkundengeschäft, Spezialisierte Finanzierung und Versicherung, Firmenkundengeschäft und Investment Banking sowie Globales Investment Management and Services) im Wettbewerb mit anderen Finanzinstituten. In lokalen Märkten, einschließlich Frankreich, ist die Gruppe einem erheblichen Wettbewerb durch lokale Banken und Finanzinstitute, Finanzdienstleister und sonstige Dienstleistungsunternehmen sowie in einigen Fällen durch staatliche Agenturen ausgesetzt. Die Wettbewerbssituation betrifft alle Sparten der Gruppe. Die Präsenz großer inländischer Mitbewerber im Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft sowie neue Mitbewerber wie Online-Retailbanken und Online-Finanzdienstleister sorgen in Frankreich für einen intensiven Wettbewerb bei praktisch allen Produkten und Dienstleistungen der Gruppe. Frankreich ist ein entwickelter Markt, in dem die Gruppe in den meisten ihrer Sparten bereits über erhebliche Marktanteile verfügt.

Die Geschäftsaktivitäten und Ertragslage der Gruppe können nachteilig beeinflusst werden, wenn sie ihre Marktanteile in wichtigen Sparten nicht halten oder steigern kann. Darüber hinaus steht die Gruppe in anderen geografischen Märkten, wo sie mit einer erheblichen Präsenz vertreten ist, im Wettbewerb mit lokalen Marktteilnehmern. Die Intensität des Wettbewerbs auf globaler Ebene sowie lokal in Frankreich und den anderen Hauptmärkten der Gruppe könnte sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

In bestimmten Bereichen der Finanzdienstleistungsbranche hat die Konzentration im Laufe der Zeit zugenommen, da Institute, die eine breite Palette von Finanzdienstleistungen im Angebot hatten, übernommen wurden oder es zu Fusionen mit anderen Unternehmen kam oder zu Konkursanmeldungen. Solche Veränderungen könnten dazu führen, dass die im Markt noch vertretenen Mitbewerber der Gruppe ihre Kapitalbasis vergrößern und neue Ressourcen gewinnen, z.B. die Fähigkeit, eine breitere Palette an Produkten und Dienstleistungen sowie eine größere geografische Vielfalt zu bieten. Bedingt durch diese Faktoren und aufgrund des Bestrebens einiger Mitbewerber, ihre Marktanteile über Preisreduktionen zu erhöhen, war die Gruppe in der Vergangenheit einem hohen Preisdruck ausgesetzt, und dies könnte sich in Zukunft fortsetzen.

Eine beschädigte Reputation könnte der Wettbewerbsposition der Gruppe schaden.

Im Finanzdienstleistungssektor herrscht ein intensiver Wettbewerb, und die Reputation der Gruppe im Hinblick auf ihre Finanzkraft und Integrität ist von entscheidender Bedeutung für ihre Fähigkeit, Kunden wie Kontrahenten zu gewinnen und an sich zu binden. Ihr Ruf könnte durch ihr zuzurechnende Ereignisse und durch Entscheidungen der Geschäftsführung geschädigt werden sowie durch Ereignisse und Handlungen Dritter, die außerhalb des Einflussbereichs der Gruppe liegen. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt verbreiteter Informationen könnten sich

¹⁰ French Networks bezeichnet Société Générales Vertriebsnetzwerke in Frankreich, die aus dem Verbund von drei sich ergänzenden Marken gebildet wurde: Société Générale, Crédit du Nord (eine Gruppe regionaler Banken) und Boursorama Bank (einer Online-Bank).

ungünstige Berichte über die Gruppe negativ auf ihre Geschäftstätigkeit und Wettbewerbsposition auswirken.

Negative Auswirkungen auf die Reputation der Gruppe könnten sich aus Schwächen im Umgang mit Interessenkonflikten oder bei anderen ähnlichen Verfahren ergeben oder aus einem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder anderen Marktteilnehmern, dem Rückgang, der nachträglichen Änderung oder Korrektur ihrer Finanzergebnisse oder aus nachteiligen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erwachsen, insbesondere bei ausführlicher diesbezüglicher Berichterstattung in den Medien. Eine Rufschädigung könnte zu einem Verlust von Geschäft führen, der wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gruppe haben könnte.

Die länger andauernde Marktschwäche könnte für die Gruppe zu einer Liquiditätsverringerung führen und den Absatz von Vermögenswerten erschweren, sodass sie erhebliche Verluste erleiden könnte.

In einer Reihe von Geschäftsbereichen können länger andauernde Marktbewegungen – insbesondere Kurs- bzw. Preisrückgänge bei Vermögenswerten – eine sinkende Marktaktivität oder Marktliquidität mit sich bringen. Diese Entwicklungen können zu erheblichen Verlusten führen, falls die Gruppe nicht in der Lage ist, sich verschlechternde Positionen zeitnah glattzustellen. Dies gilt insbesondere für die von der Gruppe gehaltenen Vermögenswerte, deren Märkte üblicherweise verhältnismäßig illiquide sind. Nicht an Börsen oder anderen öffentlichen Handelsmärkten gehandelte Vermögenswerte – wie zum Beispiel Derivatekontrakte zwischen Banken – werden auf der Basis interner Modelle der Gruppe statt anhand öffentlich notierter Preise bewertet. Die Überwachung von Preisverlusten bei solchen Vermögenswerten ist schwierig und könnte zu für die Gruppe unerwarteten Verlusten führen.

Die Gruppe verfügt über ein Portfolio von strukturierten Finanzierungen mit Immobilienbezug und anderen strukturierten Finanzierungen, welches während und im Zuge der Finanzkrise an Wert verlor bzw. weniger liquide oder illiquide wurde. Zu diesem Portfolio gehören Collateralised Debt Obligations, Residential Mortgage Backed Securities, Commercial Mortgage Backed Securities und andere Asset Backed Securities, Collateralised Loan Obligations, teilweise über Anleiheversicherer abgesicherte Vermögenswerte und exotische Kreditderivate, deren Basiswerte überwiegend in den USA, Europa und Australien liegen.

Zwar unternimmt die Gruppe weiterhin Schritte, ihr Altportfolio zu steuern und zu kontrollieren, doch kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass in diesem Portfolio künftig keine erheblichen Verluste eintreten. Solche Verluste könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gruppe haben.

Für die Gruppe besteht eine Abhängigkeit vom Zugang zu Finanzmitteln und anderen Liquiditätsquellen, die aus Gründen, die sich dem Einfluss der Gruppe entziehen, beschränkt sein könnten.

Die Fähigkeit des Zugangs zu kurzfristigen und langfristigen Finanzmitteln ist für die Geschäftsbereiche der Gruppe von wesentlicher Bedeutung. Die Finanzierung der Gruppe erfolgt auf unbesicherter Basis durch Ausgabe von langfristigen Schuldverschreibungen, Entgegennahme von Einlagen bei ihren Banktöchtern, Ausgabe von Schuldscheinen und Commercial Paper sowie durch die Aufnahme von Bankdarlehen und Kreditfazilitäten. Es ist ebenfalls das Bestreben der Gruppe, eine große Zahl ihrer Vermögenswerte auf besicherter Basis zu finanzieren, auch durch Wertpapierpensionsgeschäfte. Sollte es der Gruppe nicht gelingen, zu Bedingungen, die sie als akzeptabel erachtet, Zugang zu den Märkten für besicherte oder unbesicherte Kredite zu erhalten oder sollte die Gruppe unvorhergesehene Abflüsse von Bargeld oder Sicherheiten verzeichnen, z.B. auch einen wesentlichen Rückgang der Einlagen ihrer Kunden, könnte dies die Liquidität der Gruppe beeinträchtigen. Sollte es der Gruppe beispielsweise in Zukunft nicht gelingen, Kundeneinlagen zu gewinnen (z.B. weil ihre Mitbewerber die Zinsen für Einlagen erhöhen und die Kunden daraufhin ihre Einlagen zu anderen Banken verlagern), könnte sie gezwungen sein, diese Form der Finanzierung durch teurere Finanzierungsmodelle zu ersetzen, wodurch sich ihre Nettozinsspanne und ihr Zinsüberschuss verringern würden.

Faktoren, die sich dem Einfluss der Gruppe entziehen, könnten sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken, so z.B. allgemeine Marktstörungen, betriebliche Störungen, die sich auf Dritte auswirken, eine negative Wahrnehmung des Finanzdienstleistungssektors allgemein, die kurz- oder langfristigen finanziellen Aussichten der Gruppe, Änderungen der Kredit-Ratings oder sogar die Wahrnehmung, welche die Gruppe durch andere Marktteilnehmer oder bei anderen Finanzinstituten erfährt.

Die Bonität der Gruppe kann signifikante Auswirkungen auf ihren Zugang zu Finanzierung und auch auf bestimmte Handelserlöse haben. Aufgrund bestimmter OTC-Handelsverträge und anderer Verträge im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld Institutionelle Wertpapiere ist die Gruppe möglicherweise gezwungen, bestimmten Kontrahenten im Falle einer Bonitätsherabstufung zusätzliche Sicherheiten zu bieten. Die Ratingagenturen überwachen nach wie vor bestimmte emittentenspezifische Faktoren, die für die Bonitätseinstufungen der Gruppe von Bedeutung sind, so z.B. Unternehmensführung, Höhe und Qualität der Erträge, Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, Finanzierung und Liquidität, Risikobereitschaft und Risikomanagement, Qualität der Vermögenswerte, strategische Ausrichtung und Geschäftsmix. Darüber hinaus betrachten die Ratingagenturen andere branchenweite Faktoren wie aufsichtliche oder rechtliche Änderungen, das makroökonomische Umfeld und erkennbare staatliche Unterstützung, und es besteht die Möglichkeit, dass sie die Bonitätseinstufung der Gruppe oder ähnlicher Institute herabsetzen könnten.

Die Fähigkeit der Gruppe, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten und die ihr aus der Beschaffung langfristiger unbesicherter Finanzmittel entstehenden Kosten stehen zudem in direktem Zusammenhang mit ihren Kreditzinsspannen an den Kassamärkten für Anleihen und den Derivatmärkten, welche sich ebenfalls ihrem Einfluss entziehen. Auch Liquiditätsengpässe können sich in wesentlicher Weise nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken sowie auf ihre Fähigkeit, die Verpflichtungen der Gruppe gegenüber ihren Kontrahenten zu erfüllen.

Auf Grund der Volatilität der Finanzmärkte könnte die Gruppe erhebliche Verluste bei ihren Handels- und Investmentaktivitäten erleiden.

Eine Marktinstabilität könnte die Handels- und Anlagepositionen der Gruppe in den Fremdkapital-, Währungs-, Rohstoff- und Aktienmärkten sowie in Bezug auf Private Equity, Immobilien und sonstige Vermögenswerte negativ beeinflussen. Zudem könnten die schweren Marktstörungen und extreme Marktvolatilität, die in der Vergangenheit beobachtet wurden, in Zukunft erneut auftreten, was erhebliche Verluste für die Kapitalmarktaktivitäten der Gruppe zur Folge haben könnte. Solche Verluste können ein breites Spektrum an Handels- und Absicherungsprodukten wie Swaps, Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Optionen und strukturierte Produkte betreffen.

Die Marktvolatilität erschwert die Trendprognose und die Umsetzung wirksamer Handelsstrategien; sie erhöht das Verlustrisiko aus Netto-Long-Positionen bei fallenden sowie umgekehrt aus Netto-Short-Positionen bei steigenden Preisen bzw. Kursen. Solche Verluste könnten – sofern sie erheblich sind – nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Zinsschwankungen könnten sich nachteilig auf das Bankgeschäft und das Asset-Management-Geschäft der Gruppe auswirken.

Die Wertentwicklung der Gruppe wird durch die Zinsentwicklung und Zinsschwankungen in Europa sowie in den anderen Märkten, in denen die Gruppe tätig ist, beeinflusst. Der in einem bestimmten Zeitraum erwirtschaftete Zinsüberschuss kann erhebliche Auswirkungen auf die Gesamterträge und die Profitabilität der Gruppe haben. Die Steuerung der Zinssensitivität durch die Gruppe kann auch ihre Ertragslage beeinflussen. Zinssensitivität bezeichnet den Zusammenhang zwischen Veränderungen der Marktzinsen und Veränderungen des Zinsüberschusses. Inkongruenzen zwischen den Zinsverpflichtungen und Zinsansprüchen der Gruppe könnten sich (sofern keine geeignete Absicherung dagegen eingegangen wurde) in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Schwankungen der Wechselkurse könnten sich negativ auf die Ertragslage der Gruppe auswirken.

Die Gruppe verwendet hauptsächlich den Euro als funktionale Währung. Ein erheblicher Anteil der Geschäftsaktivitäten wird jedoch in anderen Währungen kontrahiert, z.B. in US-Dollar, britischen Pfund, tschechischen Kronen, rumänischen Lei, russischen Rubel und japanischen Yen. Wechselkursbewegungen wirken sich in dem Maße auf die Gruppe aus, wie ihre Erträge und Aufwendungen oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf unterschiedliche Währungen lauten. Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegen den Euro können sich – trotz Absicherungen, die die Gruppe möglicherweise zur Begrenzung ihres Währungsrisikos eingeht – negativ auf die Konzernertragslage und –finanzlage sowie die Konzern-Cashflows im Jahresvergleich auswirken.

Da die Gruppe ihren Konzernabschluss in Euro aufstellt, d.h. in der Währung, auf welche die Mehrzahl ihrer Verbindlichkeiten lautet, ist sie bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse auch einem Umrechnungsrisiko ausgesetzt. Wechselkursschwankungen können auch den (auf Euro lautenden) Wert der Beteiligungen an Tochtergesellschaften außerhalb des Euroraums beeinflussen.

Die Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen Geschäftsaktivitäten betrieben werden, umfangreichen aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es ist schwierig, Vorhersagen darüber abzugeben, ob bzw. in welchem Umfang sich Gesetze oder der Regulierungsrahmen künftig ändern, oder wie sich solche Änderungen auf die Geschäftsaktivitäten der Gruppe auswirken. Die Gruppe unterliegt in jeder Rechtsordnung, in der Geschäftsaktivitäten betrieben werden, umfangreichen aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Bestimmungen. Die für Banken geltenden Regelungen dienen in erster Linie der Begrenzung ihrer Risikoposition, der Erhaltung ihrer Stabilität und finanziellen Solidität, sowie dem Schutz von Einlegern, Gläubigern und Anlegern. Die für Finanzdienstleistungsunternehmen geltenden Regelungen betreffen unter anderem den Verkauf, die Platzierung und die Vermarktung von Finanzinstrumenten. Daneben müssen die zur Gruppe gehörenden Banken die Kapitaladäquanzanforderungen (und in einigen Fällen auch die Liquiditätsanforderungen) in den Ländern einhalten, in denen Geschäftsaktivitäten betrieben werden. Die Einhaltung dieser Regeln und Vorschriften erfordert den Einsatz erheblicher Ressourcen. Die Nichteinhaltung anwendbarer Gesetze und Vorschriften könnte Strafen, Rufschädigung, die zwangsweise Aussetzung des Geschäftsbetriebs oder die Rücknahme von Betriebsgenehmigungen nach sich ziehen.

Seit Beginn der Finanzkrise wurden seitens zahlreicher nationaler und internationaler Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowie anderer Stellen verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, diskutiert und in einigen Fällen verabschiedet. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt schwierig festzustellen, welche Auswirkungen ihre Umsetzung hätte. Einige dieser Maßnahmen wurden bereits eingeleitet, andere sind noch Gegenstand von Diskussionen. Dies erschwert nach

wie vor eine genaue Berechnung zukünftiger Auswirkungen oder, in manchen Fällen, die Einschätzung der wahrscheinlichen Konsequenzen der Maßnahmen.

Insbesondere die Umsetzung der Basel III-Standards in der Europäischen Union sollte Gegenstand der Verordnung zur Kapitaladäquanz (CRR1) und der Kapitaladäquanz-Richtlinie (CRD4) sein, die derzeit immer noch in der Diskussion stehen. Basel III bezeichnet ein internationales Regelwerk zur Verschärfung der Regelungen für die Eigenkapitalbasis und Liquidität, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken. Empfehlungen und Maßnahmen zur Reduzierung des systemischen Risikos von weltweit tätigen Banken, so auch zusätzliche Anforderungen an die Fähigkeit der Verlustabsorption, wurden vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und vom Finanzstabilitätsrat, der 2009 im Zuge des G-20 Gipfels in London gegründet wurde, verabschiedet. Die Société Générale wurde neben anderen weltweit tätigen Banken vom Finanzstabilitätsrat als „systemisch relevantes Finanzinstitut“ bezeichnet, und infolgedessen gelten für sie zusätzliche Anforderungen an ihren Kapitalpuffer. Eine vollständige Definition der konkreten Anwendungsregeln für diese Maßnahmen steht noch aus.

Zusätzlich bestehen Überlegungen zu weiteren Reformen, um die Stabilitätsrisiken, welche Ausfälle von systemisch relevanten Finanzinstituten für das Finanzsystem erzeugen, zu reduzieren. Zu diesen potenziellen Reformen gehören neben der Anforderung, dass Banken in finanzieller Notlage Abwicklungspläne vorhalten müssen, erweiterte Befugnisse für die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit finanziell angeschlagenen Banken (eine diesbezügliche europäische Richtlinie befindet sich im Prozess der Verabschiedung) und eine mögliche Verordnung (als Teil einer weiter gefassten französischen Initiative zur Bankenreform), nach der Finanzinstitute eine Trennung zwischen Investmentbanktätigkeit und Kapitalmarktaktivitäten einerseits und Privatkundengeschäft andererseits vornehmen müssen. Diese Reformen könnten sich auf die Gruppe und ihre Struktur auswirken, wenn auch das Ausmaß zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar ist.

Schließlich wird sich auch das Dodd-Frank-Gesetz zur Wall-Street-Reform und zum Verbraucherschutz („Dodd-Frank“), das in den Vereinigten Staaten seit 2010 in Kraft ist, auf die Gruppe und einige ihrer Geschäftsbereiche auswirken. Das Dodd-Frank-Gesetz fordert bedeutende strukturelle Reformen, welche den Finanzdienstleistungssektor – einschließlich nicht U.S.-Banken – betreffen; unter anderem werden folgende Themen in Angriff genommen: Überwachung systemischer Risiken, Kapitalstandards für Banken, die geordnete Auflösung erfolgloser systemrelevanter Finanzinstitute, Over-the-counter-Derivate sowie die Fähigkeit von Bankeinheiten, Eigenhandelsgeschäfte zu tätigen und als Sponsor von Hedgefonds und Private Equity-Fonds zu agieren bzw. in diese zu investieren. Während Teile von Dodd-Frank mit Inkrafttreten des Gesetzes sofort wirksam wurden, gelten für andere Bestimmungen Übergangszeiträume sowie ein langwieriger Rechtssetzungsprozess; es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, einzuschätzen, welche Auswirkungen (auch Auswirkungen im Ausland) die

letztendlich gültigen Regeln insgesamt auf die Gruppe oder den gesamten Finanzdienstleistungssektor haben werden.

Für die Gruppe besteht sowohl ein Kontrahentenrisiko als auch ein Klumpenrisiko.

Die Gruppe ist im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit infolge von Handel, Kreditvergabe, Einlagengeschäft, Clearing, Abwicklung und anderen Aktivitäten Kreditrisiken gegenüber zahlreichen Kontrahenten ausgesetzt. Zu diesen Kontrahenten gehören institutionelle Kunden, Wertpapierhandelshäuser (Broker/Dealer), Geschäfts- und Investmentbanken sowie Staaten. Die Gruppe könnte Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die von der Gruppe gehaltenen Sicherheiten nicht werthaltig genug sind oder nicht zu einem ausreichenden Wert realisiert werden, um den Kredit bzw. das Derivat, dessen Besicherung sie dienen, vollständig auszugleichen. Zahlreiche der Absicherungsstrategien und sonstigen Risikomanagement-Strategien, welche die Gruppe anwendet, beinhalten auch Transaktionen mit Kontrahenten im Finanzdienstleistungssektor.

Eine Schwächung oder Insolvenz dieser Kontrahenten könnte die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien und sonstigen Risikomanagement-Strategien der Gruppe beeinträchtigen, was sich wiederum in wesentlichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftsaktivitäten und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Es ist auch möglich, dass für die Gruppe gegenüber einem bestimmten Kontrahenten, Schuldner oder Emittenten (einschließlich staatlicher Emittenten) oder gegenüber einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche ein Klumpenrisiko besteht. Ist ein solcher Kontrahent von einer Rating-Herabstufung, einem Zahlungsausfall oder Insolvenz betroffen oder verschlechtern sich die wirtschaftlichen Bedingungen in dem betreffenden Land oder der betreffenden Branche, könnte sich dies besonders nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken. Die von der Gruppe eingesetzten Systeme zur Begrenzung und Überwachung der Höhe ihres Kreditrisikos gegenüber einzelnen Unternehmen, Branchen und Ländern sind möglicherweise nicht geeignet, eine Konzentration des Kreditrisikos zu vermeiden. Auf Grund eines Klumpenrisikos können der Gruppe selbst dann Verluste entstehen, wenn die ökonomischen Bedingungen und das Marktumfeld für ihre Mitbewerber allgemein günstig sind.

Bonität und Geschäftsgebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten sich nachteilig auf die Gruppe auswirken.

Die Fähigkeit der Gruppe, Finanzierungs-, Investment- und Derivate-Transaktionen zu tätigen, könnte durch die Bonität anderer Finanzinstitute oder Marktteilnehmer nachteilig beeinflusst werden. Finanzdienstleistungsunternehmen sind infolge von Handels-, Clearing-, Kontrahenten- und Finanzierungsbeziehungen und auf Grund anderer Beziehungen miteinander verbunden. Infolgedessen kann es durch den Ausfall – oder auch nur durch diesbezügliche Gerüchte oder

Fragen – eines oder mehrerer Finanzdienstleistungsinstitute oder durch einen Vertrauensverlust im Hinblick auf die Finanzdienstleistungsindustrie im Allgemeinen zu einer Liquiditätsknappheit im gesamten Markt kommen, was weitere Verluste oder Ausfälle nach sich ziehen könnte. Viele ihrer Kontrahenten im Finanzsektor stellen für die Gruppe ein mittelbares oder unmittelbares Risiko dar, so z.B. Wertpapierhäuser (Broker/Dealer), Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und Hedgefonds sowie andere institutionelle Kunden, mit denen sie regelmäßig Transaktionen vornimmt. Eine Vielzahl dieser Transaktionen bedeutet für die Gruppe ein Kreditrisiko, falls es zum Ausfall der Kontrahenten oder Kunden kommt. Darüber hinaus kann sich die Kreditrisikoposition der Gruppe verschlechtern, wenn die von ihr gehaltenen Sicherheiten aus einem beliebigen Grund nicht realisiert werden können oder nicht ausreichen, um das Risiko der Gruppe in vollem Umfang auszugleichen.

Mit den Absicherungsstrategien der Gruppe können möglicherweise nicht sämtliche Verlustrisiken vermieden werden.

Sofern sich aus der Vielzahl der Instrumente und Strategien, welche die Gruppe zur Absicherung unterschiedlicher Risikoarten in ihren Geschäftsbereichen einsetzt, einzelne als unwirksam erweisen, könnte die Gruppe erhebliche Verluste erleiden. Zahlreiche dieser Strategien basieren auf historischen Handelsmustern und Korrelationen und können sich in der Zukunft als nicht wirksam erweisen. Hält die Gruppe beispielsweise eine Long-Position in einem Vermögenswert, kann sie diese Position durch Eingehen einer Short-Position in einem anderen Vermögenswert absichern, dessen Wert sich historisch entgegengesetzt bewegt hat. Die Absicherung kann jedoch unter Umständen nur einen Teil des Long-Engagements abdecken, und die eingesetzten Strategien schützen möglicherweise nicht gegen alle künftigen Risiken oder sind möglicherweise nicht in jedem Marktumfeld bzw. bei allen Risikoarten ein wirksames Mittel zur Risikominderung in der Zukunft. Die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien der Gruppe könnte auch durch unerwartete Marktentwicklungen eingeschränkt sein.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe könnte durch einen erheblichen Anstieg neuer Rückstellungen oder durch unzureichende Risikovorsorge beeinträchtigt werden.

Die Gruppe bildet regelmäßig Rückstellungen für Kreditausfälle im Zusammenhang mit ihrem Kreditgeschäft. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Risikokosten“ ausgewiesenen Rückstellungen für Kreditausfälle beruhen auf der Einschätzung der Gruppe zur Werthaltigkeit der betreffenden Kredite. Diese Einschätzung basiert auf einer Analyse historischer Ausfalldaten, auf Art und Umfang der aktuellen Kreditvergabe, Branchenstandards, überfälligen Engagements, bestimmten ökonomischen Rahmenbedingungen und anderen Faktoren. Trotz der Sorgfalt, mit der die Gruppe diese Einschätzungen vornimmt, war sie in der Vergangenheit gezwungen, die Rückstellungen für Kreditausfälle aufgrund zunehmender Forderungsausfälle oder aus anderen Gründen zu erhöhen, und solche Maßnahmen können auch in Zukunft erforderlich sein. Ein signifikanter Anstieg der Rückstellungen für Kreditausfälle, eine wesentlich geänderte Einschätzung der Gruppe in Bezug auf ihr Verlustrisiko aus Darlehen, für

die keine Rückstellung gebildet wurde, oder der Eintritt von Kreditausfällen, die über die Rückstellungen hinausgehen, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Die Gruppe stützt sich auf Annahmen und Schätzungen; sollten sich diese als nicht zutreffend erweisen, könnte dies bedeutende Auswirkungen auf ihren Jahresabschluss haben.

Bei der Erstellung ihres Konzernabschlusses wendet die Gruppe die Rechnungslegungsgrundsätze gemäß IFRS an. Dabei stützt sich die Geschäftsführung auf Annahmen und Schätzungen, die sich auf Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung von Aktiva und Passiva in der Bilanz sowie auf die im Anhang zum Konzernabschluss offengelegten Informationen auswirken können.

Die Geschäftsführung verlässt sich bei diesen Annahmen und Schätzungen auf ihr Urteilsvermögen und nutzt solche Informationen, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernabschlusses zur Verfügung stehen.

Naturgemäß sind auf Schätzungen basierende Bewertungen mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Die tatsächlich in Zukunft erzielten Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen, was den Jahresabschluss der Gruppe erheblich beeinflussen könnte.

Schätzungen werden hauptsächlich für folgende Bewertungen verwendet:

- beizulegender Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind und in der Bilanz oder im Anhang zum Jahresabschluss aufgeführt sind;
- Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten (Kredite und Forderungen, Available-for-sale-Wertpapiere, Held-to-maturity-Wertpapiere), Leasingfinanzierung und vergleichbare Vereinbarungen, Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte und Goodwill;
- unter den Verbindlichkeiten ausgewiesene Rückstellungen einschließlich Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer oder Schadenrückstellungen bei Versicherungsgesellschaften sowie in finanziellen Aktiva angelegte Rückstellungen für Gewinnbeteiligungen;
- der Betrag der in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steuerforderungen;
- der erstmalig angesetzte Wert eines Goodwill für jeden Unternehmenszusammenschluss sowie

- im Falle eines Verlusts der Beherrschung über eine konsolidierte Tochtergesellschaft, der beizulegende Zeitwert der von der Gruppe gegebenenfalls noch gehaltenen Beteiligung an dem betreffenden Unternehmen.

Die Gruppe ist Rechtsrisiken ausgesetzt, die ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen könnten.

Die Gruppe sowie bestimmte frühere und gegenwärtige Vertreter der Gruppe können in Rechtsstreitigkeiten unterschiedlicher Art verwickelt sein, darunter Zivilrechts-, Verwaltungsrechts- und Strafrechtsverfahren. Diese Verfahren sind weit überwiegend der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gruppe zuzurechnen. In den letzten Jahren hat, zum Teil auf Grund des schwierigen Marktumfelds, die Zahl der Anlegerklagen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen Intermediäre wie Banken und Anlageberater zugenommen. Damit steigt für die Gruppe wie für andere Finanzinstitute das Risiko von Verlusten oder der Rufschädigung aus Rechtsstreitigkeiten und anderen Verfahren.

Eine Vorhersage des Ausgangs der Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen Verfahren und sonstigen streitigen Verfahren gegen die Geschäftsbereiche der Gruppe ist naturgemäß schwierig, besonders in Fällen, in denen unterschiedliche Klassen von Klägern Ansprüche erheben, Schadensersatzansprüche in nicht spezifizierter oder in unbestimmter Höhe erhoben werden oder neuartige Rechtsansprüche vorgebracht werden.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Gruppe nimmt die Geschäftsführung Einschätzungen bezüglich des Ausgangs rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren vor und setzt eine Rückstellung an, wenn ein Verlust daraus wahrscheinlich ist und angemessen geschätzt werden kann. Sofern sich solche Schätzungen als ungenau oder die durch die Gruppe angesetzten Rückstellungen als unzureichend zur angemessenen Absicherung solcher Risiken erweisen, könnte sich dies in wesentlichem Maße nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Bei einer Übernahme könnte es sich für die Gruppe als unmöglich erweisen, den Integrationsprozess kosteneffizient zu steuern oder die aus Übernahmen erwarteten Vorteile zu erzielen.

Die Auswahl eines Übernahmeziels durch die Gruppe erfolgt nach einer sorgfältigen Analyse des zu übernehmenden Geschäftsbereichs oder der zu übernehmenden Vermögenswerte. Solche Analysen können jedoch oftmals – aufgrund unterschiedlicher Faktoren – nicht erschöpfend sein. Daher können bestimmte übernommene Geschäftsbereiche durch unerwartete notleidende Aktiva belastet werden oder für die Gruppe zu einem Anstieg verschiedener Risiken führen, besonders in Fällen, in denen die Gruppe vor der Übernahme keine vollständige und umfassende Due-Diligence-Prüfung (eine mit gebotener Sorgfalt durchgeführte Risikoprüfung) vornehmen konnte.

Die erfolgreiche Integration eines neuen Geschäftsbereichs erfordert üblicherweise die wirksame Koordination der Geschäftsbereichsentwicklung und Marketingmaßnahmen, die Bindung wichtiger Führungskräfte, Rekrutierung und Aus- und Weiterbildung sowie die Integration von Informationstechnologiesystemen. Diese Aufgaben können sich als schwieriger als erwartet herausstellen, mehr zeitliche und sonstige Ressourcen der Geschäftsführung binden als vorgesehen, und der Gruppe könnten höhere Integrationskosten entstehen, während die Einsparungen oder Erträge unter den Erwartungen liegen können. Des Weiteren sind Umfang und Zeitpunkt der Realisierung von Synergien ungewiss.

Das Risikomanagementsystem der Gruppe könnte unwirksam sein und die Gruppe nicht erkannten oder nicht vorhergesehenen Risiken aussetzen, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.

Die Gruppe hat erhebliche Ressourcen in die Entwicklung von Grundsätzen, Verfahrensweisen und Einschätzungsmethoden im Risikomanagement investiert und beabsichtigt, dies auch weiterhin zu tun. Dessen ungeachtet könnten die Risikomanagementtechniken und –strategien der Gruppe nicht vollständig wirksam sein, um die Risikoposition der Gruppe in jedem Marktumfeld oder im Hinblick auf alle Risikoarten (einschließlich Risiken, die die Gruppe nicht identifiziert oder erwartet hat) zu reduzieren. Einige der qualitativen Instrumente und Messgrößen, die die Gruppe zur Steuerung ihrer Risiken einsetzt, basieren auf beobachteten historischen Marktentwicklungen. Zur Einschätzung ihrer Risikopositionen wendet die Gruppe statistische und andere Instrumente auf diese Beobachtungen an. Diese Instrumente und Messgrößen könnten ungeeignet sein, zukünftige Risikopositionen vorauszusehen, die aus Faktoren entstehen, welche die Gruppe nicht erwartet oder in ihren statistischen Modellen nicht korrekt eingeschätzt hat. Gelingt es der Gruppe nicht, Risiken vorherzusagen oder zu steuern, könnte sich das erheblich auf ihre Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Ein betrieblicher Ausfall, eine Einstellung der Tätigkeit oder Kapazitätsengpässe bei Instituten, mit denen die Gruppe Geschäfte tätigt, oder ein Ausfall oder eine Sicherheitslücke der Informationstechnologiesysteme der Gruppe könnten zu Verlusten führen.

Für die Gruppe besteht das Risiko eines betrieblichen Ausfalls, einer Einstellung der Tätigkeit oder von Kapazitätsengpässen bei Dritten, z.B. bei Finanzintermediären, welche die Gruppe zur Vereinfachung der Abwicklung von Barzahlungen oder Wertpapiergeschäften einsetzt (beispielsweise Clearingstellen und Wertpapierbörsen sowie bei Kunden und anderen Marktteilnehmern. Derivate-Transaktionen werden schon jetzt, aber auch in Zukunft, zunehmend an Wertpapierbörsen abgewickelt, wodurch sich die genannten Risiken für die Gruppe erhöhen; dies könnte sich negativ auf ihre Fähigkeit auswirken, im Falle eines solchen Ausfalls, Engpasses oder einer Tätigkeitseinstellung adäquate und kostenwirksame Alternativen zu finden. Durch die Vernetzung zahlreicher Finanzinstitute mit Clearingstellen und Wertpapierbörsen und

die zunehmende zentrale Bedeutung dieser Unternehmen wächst das Risiko, dass ein betrieblicher Ausfall bei einem Institut oder Unternehmen einen branchenweiten betrieblichen Ausfall verursachen könnte, der die Gruppe in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wesentlich behindern könnte. Die Konsolidierung in der Branche – ob bei Marktteilnehmern oder Finanzintermediären – kann zu einer Intensivierung dieser Risiken führen, wenn grundverschiedene komplexe Systeme, häufig unter Zeitdruck, integriert werden müssen. Bedingt durch die zunehmende Vernetzung mit unseren Kunden besteht ein betriebliches Ausfallrisiko auch in Bezug auf die Systeme unserer Kunden. Ein derartiger Ausfall, Engpass oder eine solche Tätigkeitseinstellung könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit der Gruppe auswirken, Transaktionen vorzunehmen, Dienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen, ihre Risiken zu steuern oder eine Expansion ihrer Geschäftsbereiche zu erreichen; weitere mögliche Folgen sind ein finanzieller Verlust oder Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden, eine Beeinträchtigung ihrer Liquidität, Störungen ihrer Geschäftsbereiche, eine Intervention der Aufsichtsbehörden oder eine beschädigte Reputation.

Die Gruppe stützt sich außerdem bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit in hohem Maße auf Kommunikations- und Informationssysteme. Ein Ausfall, eine Störung oder eine Sicherheitslücke dieser Systeme – auch wenn dies nur für kurze Zeit andauert oder vorübergehend ist – könnte zu einem Ausfall oder einer Störung der Geschäftsaktivitäten der Gruppe führen und damit zusätzliche Kosten auf Grund der Datenwiederherstellung und –überprüfung sowie den potenziellen Verlust von Geschäft verursachen. Ein Ausfall, eine Störung oder eine Sicherheitslücke der Informationssysteme der Gruppe könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsaktivitäten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Unvorhersehbare Ereignisse oder Katastrophen, auch das Ausbreiten einer Epidemie, Terroranschläge oder Naturkatastrophen könnten zu Verlusten für die Gruppe führen.

Der Eintritt von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen, auch das Ausbreiten einer Epidemie oder eines anderen weit verbreiteten Gesundheitsnotstands (oder Besorgnis angesichts der Möglichkeit eines solchen Notstands), Terroranschläge oder Naturkatastrophen könnten wirtschaftliche und finanzielle Störungen verursachen, zu betrieblichen Problemen führen (z.B. Reisebeschränkungen oder Verlegung betroffener Mitarbeiter) mit der Folge einer eingeschränkten Fähigkeit der Gruppe, ihre Geschäftsbereiche zu steuern, und sie könnten für das Versicherungsgeschäft der Gruppe signifikante Verluste und Kostensteigerungen (z.B. Rückversicherungsbeiträge) bedeuten.

Die Erträge der Gruppe aus dem Vermittlungsgeschäft und anderen Provisionsgeschäften könnten bei Konjunkturrückgängen geringer ausfallen.

Während des jüngsten Konjunkturabschwungs verzeichnete die Gruppe ein rückläufiges Transaktionsvolumen mit ihren Kunden und infolgedessen geringere Erträge aus dieser

Tätigkeit. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Gruppe bei zukünftigen Konjunkturrückgängen, die periodisch und unerwartet auftreten können, nicht einen ähnlichen Trend verzeichnen wird. Da die Gebühren, die von der Gruppe für die Verwaltung der Portfolios ihrer Kunden in Rechnung gestellt werden, in vielen Fällen auf dem Wert oder der Performance der betreffenden Portfolios basieren, würde ein Konjunkturabschwung, der sich negativ auf den Wert ihrer Kundenportfolios auswirkt oder die Zahl der Kündigungen erhöht, außerdem dazu führen, dass die Gruppe geringere Erträge aus den Bereichen Asset Management, Depotgeschäft und Private Banking erzielt.

Die Fähigkeit der Gruppe, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden ist entscheidend für ihren Geschäftserfolg; sollte die Gruppe diesbezüglich nicht erfolgreich sein, könnte sich das wesentlich nachteilig auf ihre Wertentwicklung auswirken.

Die Mitarbeiter der Gruppe sind ihre wichtigste Ressource und in der Branche besteht ein intensiver Wettbewerb um qualifiziertes Personal. Die Gruppe muss Laufbahnen, Schulungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie Vergütungen anbieten, die denen ihrer Mitbewerber und den Marktgepflogenheiten entsprechen, um qualifizierte Mitarbeiter gewinnen, binden und einstellen zu können. Sollte es der Gruppe nicht gelingen, auch in Zukunft hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf ihre Wertentwicklung wie auch auf ihre Wettbewerbsposition und die Kundenzufriedenheit auswirken. Zudem werden die in der Finanzbranche geltenden Vorschriften zu Mitarbeitervergütungen einschließlich der Regelungen zu variablen Vergütungssystemen, Rückforderungen und aufgeschobenen Vergütungszahlungen weiter verschärft werden, sodass die Gruppe, so wie andere Akteure in dieser Branche, sich an dieses veränderte Umfeld anpassen muss, um qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden.

III. Mit der Treuhandkonstruktion verbundene Risiken

Soweit in den Endgültigen Bedingungen die Anwendbarkeit der Treuhandkonstruktion auf die Wertpapiere bestimmt wird, gelten die folgenden Regelungen:

1. Begebung der Wertpapiere durch die Emittentin für Rechnung der Garantin und begrenzter Rückgriffsanspruch

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und, vorbehaltlich der Garantie, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin mit begrenztem Rückgriffsanspruch und sind untereinander jederzeit gleichrangig. Gemäß dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der Treuhandvertrag), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Wertpapiere treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Wertpapiere zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Wertpapieren bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Infolge der Treuhandkonstruktion sind die Wertpapierinhaber unmittelbar vom Kreditrisiko der Garantin (siehe unten, „Bonität der Garantin“) abhängig und nicht vom Kreditrisiko der Emittentin. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen des Treuhandvertrags bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag bereitgestellten finanziellen Mittel als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlischt der entstehende Fehlbetrag und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin (dies jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung). Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, solche Zahlungsverpflichtungen aus anderen ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu begleichen.

2. Bonität der Garantin

Gemäß dem Treuhandvertrag ist die Garantin verpflichtet, der Emittentin finanzielle Mittel in Höhe der Zahlungen zur Verfügung zu stellen, welche die Emittentin gemäß den Wertpapieren bei Fälligkeit zu leisten hat, und es ihr zu ermöglichen, ihren Zahlungsverpflichtungen

rechtzeitig nachzukommen. Die Wertpapierinhaber sind, bedingt durch die Treuhandkonstruktion, ausschließlich und unmittelbar abhängig von den Zahlungen gemäß dem Treuhandvertrag und folglich vom Kreditrisiko der Garantin (siehe oben, „Begebung der Wertpapiere durch die Emittentin für Rechnung der Garantin und begrenzter Rückgriffsanspruch“).

Darüber hinaus wird die fällige und pünktliche Zahlung jedweder fälliger und zahlbarer Beträge bedingungslos und unwiderruflich von der Garantin garantiert. Die Garantie begründet eine generelle unbesicherte vertragliche Verpflichtung der Garantin, und keiner anderen Person, die mit sämtlichen anderen unbesicherten vertraglichen Verpflichtungen der Garantin in gleichem Rang steht und den vorrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich Verbindlichkeiten, deren Vorrang gesetzlich vorgeschrieben ist, nachgeordnet ist.

Anleger, welche die Wertpapiere erwerben, vertrauen auf die Bonität der Garantin und nicht auf die Bonität einer anderen Person.

Von Zeit zu Zeit können Bonitätseinstufungen der Garantin durch eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen vorgenommen worden sein. Solche Bonitätsbewertungen können sich im Laufe der Zeit ändern und berücksichtigen möglicherweise nicht alle Faktoren, die für eine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Garantin von Bedeutung sind. Eine Bonitätsbewertung ist nicht gleichzusetzen mit einer Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sie kann jederzeit von der betreffenden Ratingagentur geändert oder zurückgezogen werden. Eine Herabstufung der Kreditwürdigkeit der Garantin wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere aus.

3. Risiken in Verbindung mit der mangelnden Unabhängigkeit von Emittentin und Garantin

Die Société Générale handelt als Garantin für die Wertpapiere der Emittentin und stellt der Emittentin außerdem Hedging-Instrumente zur Verfügung. Infolgedessen sind die Anleger nicht nur dem Kreditrisiko der Garantin ausgesetzt, sondern auch den operativen Risiken, die sich aus ihrer fehlenden Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen als Garantin und Anbieter von Hedging-Instrumenten ergeben. Es ist daher nicht möglich, das Entstehen von Interessenkonflikten gänzlich auszuschließen.

4. Hedging- und Handelstransaktionen durch die Emittentin oder die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen könnten sich möglicherweise nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Unabhängig davon, ob die Emittentin, die Garantin bzw. ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs Transaktionen am Sekundärmarkt tätigen, können sie Transaktionen für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden durchführen und Long- oder Short-Positionen in einem bestimmten Vermögenswert halten. In Verbindung mit

Tätigkeiten wie Hedging, Market Making, Eigenhandel oder sonstigen Handelsaktivitäten der Emittentin, der Garantin bzw. der Gruppe können die Emittentin, die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen Transaktionen durchführen, welche sich möglicherweise nachteilig auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere auswirken und als eine Beeinträchtigung der Interessen der betreffenden Wertpapierinhaber angesehen werden könnten. Auch können sich nachteilige Folgen für den Wert der Wertpapiere ergeben.

IV. Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten bzw. Reserve Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten bzw. Reserve Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten bzw. Reserve Zertifikaten sollte genau prüfen, ob eine Anlage in Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate abgeraten.

Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats bzw. Reserve Zertifikats unterschiedlich. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Zertifikate bzw. Reserve Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind nicht erfasst vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

1. Risiken in Verbindung mit der Laufzeit von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten (Closed End / Open End)

a) Risiken bezüglich der Laufzeit von Zertifikaten

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Die Zertifikatsbedingungen von Closed End-Zertifikaten können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. Im Falle einer solchen Kündigung durch die Emittentin würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben kann.

Ein Anleger kann bei Open End-Zertifikaten hingegen nicht darauf vertrauen, dass ein Open End-Zertifikat an einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft noch existent ist, da dieses keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit hat. Die Zertifikate können daher durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird.

b) Risiken bezüglich der Laufzeit von Reverse Zertifikaten

Die Reverse Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Reverse Zertifikate ausgestaltet sein.

Die Zertifikatsbedingungen von Closed End-Reverse Zertifikaten können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. Im Falle einer solchen Kündigung durch die Emittentin würden Anleger von einer weiteren rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben kann.

Ein Anleger kann bei Open End-Reverse Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass ein Open End-Reverse Zertifikat an einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft noch existent ist, da dieses keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit hat. Daher können die Reverse Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertzuwachs des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder fallen wird.

2. Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate können ferner mit den im Folgenden dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die ein oder mehrere der dargestellten Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die allgemeinen Risiken bezüglich der zusätzlichen Ausstattungsmerkmale bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten dargestellt.

a) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Höchstbetrag (Cap)

Bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Höchstbetrag (Cap) ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**. Ein Anleger sollte daher beachten, dass er über den Höchstbetrag hinaus bei Zertifikaten nicht an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. bei Reverse Zertifikaten nicht an einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Auch im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

Bei Reverse Zertifikaten gilt überdies, dass der Auszahlungsbetrag aufgrund der Konstruktion der Reverse Zertifikate grundsätzlich auch ohne Einbeziehung eines Cap beschränkt ist, da die negative Performance des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

b) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit bedingten Mindestbetrag

Bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag werden die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere beziehen.

Wird bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag die in den endgültigen Bedingungen definierte Barriere (als Bedingung) während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt erreicht oder unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen tätigen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur

Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten Geschäfte in den Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) kann ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder verhindern.

c) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Partizipationsfaktor

(1) Risiko bei Zertifikaten

Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional (z.B. nur zu 80%) oder an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional (z.B. zu 120%) partizipiert.

(2) Risiko bei Reverse Zertifikaten

Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor vorliegen. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an der negativen Performance des Basiswerts unterproportional, d.h. der Wertzuwachs der Reverse Zertifikate ist kleiner als die negative Performance des Basiswerts.

d) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Managementgebühr

Eine Managementgebühr mindert nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag, sondern beeinflusst auch während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ. Bei den für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate in die jeweilige Preisbildung mit einbezogen. Gegebenenfalls berechtigen darüber hinaus die Endgültigen Bedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate. Eine solche Anpassung kann auch zum Nachteil des Anlegers erfolgen.

3. Allgemeine basiswertspezifische Risiken

a) Risiken bezogen auf Aktien

Beziehen sich die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auf Aktien, ist zu beachten, dass die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen bzw. sonstige Barausschüttungen verbriefen. Von daher werden keine Dividenden bzw. sonstigen Barausschüttungen an den Anleger ausgezahlt, sofern eine Dividendenzahlung bzw. sonstige Barausschüttung bezogen auf den Basiswert erfolgt.

b) Risiken bezogen auf Indizes

Beziehen sich die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auf Indizes, ist zwischen einem Kursindex und einem Performanceindex als Basiswert zu unterscheiden. Bei einem Kursindex werden im Gegensatz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht bei der Berechnung mit einbezogen. Von daher verliert der Kurs eines Kursindex bei der Zahlung von Dividenden bzw. bei Ausschüttung auf im Index enthaltende Aktien an Wert.

c) Risiken bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und vielschichtig. Exemplarisch werden im Folgenden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamttrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

d) Risiken bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstands und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Bedingungen der Zertifikate genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird der Basiswert durch die Emittentin bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontrakts durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Emittentin bzw. Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, den Basispreis und das Bezugsverhältnis des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Dies kann zu Ungunsten der Anleger erfolgen.

Bei einem sog. „**Contango**“-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Future Kontrakt erworben werden. Folglich sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts nur zu einem geringeren Anteil.

Dagegen liegt bei einem sog. „**Backwardation**“-Markt der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Future Kontrakts. In der Folge erhöht sich das Bezugsverhältnis.

Sofern die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sind, erfolgt für Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate, die mit Wirkung zu einem Stichtag für einen Roll-Over wirksam eingelöst werden, die Berechnung des Auszahlungsbetrags auf der Grundlage des zu diesem Stichtag auslaufenden Future Kontrakts.

e) Risiken bezogen auf Fondsanteile

Bei Fonds als Basiswert ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des oder der Fonds durch Gebühren beeinflusst wird, die das Fondsvermögen unmittelbar oder mittelbar belasten. Zu den unmittelbaren Gebühren zählen u.a.: Vergütung für die Verwaltung des oder der Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Die aufgeführten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung zusammengefasst sein. Als mittelbare Gebühren können beispielsweise Verwaltungsgebühren angesehen werden, die den oder dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Ferner spiegeln sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den oder die Fonds erworbenen Wertpapieren oder sonstigen Anlagen im Preis der Fondsanteile wieder und es besteht das Risiko sinkender Anteilspreise.

Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Verluste erleiden, falls er in illiquide Vermögenswerte investiert hat oder diese einer Mindesthaltepflicht unterliegen und der Fonds diese zu einem niedrigen Preis verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können. Dies gilt insbesondere, wenn der Anleger Fondsanteile einlösen möchte. Dies kann sich nachteilig auf den Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Wertentwicklung des oder der Fonds als Basiswert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. Im Rahmen einer

praxisnahen Betrachtung hängt die Wertentwicklung eines Fonds somit vor allem von der Kompetenz des Anlageverwalters bzw. der verantwortlichen Manager ab. Ein Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen kann zu Verlusten bzw. sogar zur Auflösung des oder der Fonds führen.

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Zertifikatsstelle in der Regel berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate durch die Emittentin.

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Emissionsbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auswirken.

Besonderheiten bei Hedge-Fondsanteilen: Hedge-Fonds ist es gestattet, in hoch riskante Anlagestrategien und –techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage zu investieren. Das verwaltete Vermögen wird vornehmlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt. Insbesondere besteht bei der Anlage in hochriskante und komplexe Anlagetechniken und –strategien ein hohes Verlustrisiko. So erwerben einige Hedge-Fonds als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in schwierigen wirtschaftlichen Situationen befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse mit ungewissen Erfolgsaussichten durchlaufen. Darüber hinaus können auch Leerverkäufe (so genannte „Short-Sales“) und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös

und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besonderheiten bei Exchange Traded Funds (ETFs): ETFs bilden die Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte nach. Der Wert eines ETFs hängt somit von der Kursentwicklung der einzelnen Indizes oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte ab. Es kann jedoch zu Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter „Tracking Error“) kommen. Als Tracking Error wird die Differenz zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Basiswertes bezeichnet. In der Praxis ist eine 100-prozentige Übereinstimmung von ETF und Basiswert sehr schwierig, weil beispielsweise in einem Index auch Ausschüttungen wie Dividenden oder Bezugsrechte mit einfließen, die im Fondsdepot nicht berücksichtigt werden, oder auch umgekehrt, dass also der Index keine Dividenden berücksichtigt, der ETF jedoch schon. Sofern hier die Differenz des ETFs negativ ist, wäre dies entsprechend nachteilhaft für den Zertifikatsinhaber. Darüber hinaus findet beim ETF kein aktives Management durch die den ETF auflegende Investmentgesellschaft statt. Die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden daher durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben. Kommt es demnach zu einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index, Basket oder Einzelwerts besteht ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko bezüglich des ETFs, welches zu einem Wertverlust der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate führen kann.

f) Risiken bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder mehreren Arten von Korbbestandteilen (Basiswerten), kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbs unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, ist nicht davon auszugehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Bei Zertifikaten muss ein Anleger beachten, dass je nach der Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein kann. Bei Reverse Zertifikaten hingegen muss ein Anleger beachten, dass je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen bei Reverse-Zertifikaten ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr gut entwickelt hat, im negativen Sinne maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein kann.

Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile. Hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile sollte jeder Anleger seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Beziehen sich die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Korbberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate.

4. Besonderheiten bei Korridor Bonus-Zertifikaten

Bei Korridor Bonus-Zertifikaten besteht vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale das Risiko, dass eine Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts bei Erreichen oder Überschreiten einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums automatisch in einen Wertverlust umschlagen kann. Wenn die Zertifikatsbedingungen vorsehen, dass bei Erreichen oder Überschreiten einer Barriere der Auszahlungsbetrag nicht mehr an der positiven Performance, sondern ausschließlich an der negativen Performance des Basiswerts gemessen

wird, wandeln sich Korridor Bonus-Zertifikate wirtschaftlich gesehen von der Verbriefung einer Long-Position in die Verbriefung einer Short-Position um.

5. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten

a) Preisbildung von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten

Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert eines Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate kann ein Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

b) Währungsrisiko bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten

Wenn der durch das Zertifikat bzw. Reverse Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate in die jeweilige Preisstellung mit einbezogen wird.

c) Bestimmungen zum Handel, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade und Interessenkonflikte

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate einer Emission stellen wird. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Anpassungsphasen und Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate gestellt werden können.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (5. a) Preisbildung bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats mal Stückzahl) im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. Anleger sollten beachten, dass in der Republik Österreich eine Zahlstelle zurzeit nicht eingerichtet ist. Österreichische Anleger müssen sich daher im Falle von Unregelmäßigkeiten an eine Zahlstelle

außerhalb der Republik Österreich wenden. Dies ist gegebenenfalls mit einem größeren Aufwand für den Anleger verbunden.

Der Verkaufspreis der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Interessenkonflikte

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert tätigen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. einer niedrigen Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter Umständen können hierbei auch für die Berechnung des Auszahlungsbetrags relevante Barrieren unterschritten werden.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (5. a) Preisbildung bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die

Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere unterschiedliche Funktionen ausüben, wie z.B. als Market-Maker, Zertifikatsstelle und/oder Zahlstelle. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle können Interessenkonflikte auftreten, da die Zertifikatsstelle unter gewissen Umständen berechtigt ist Entscheidungen zu treffen, die für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend sind und sich gegebenenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

d) Marktstörungen-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungen-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein. Sowohl die Anpassung des Basiswerts als auch die ordentliche Kündigung der Wertpapiere kann nachteilig für die Anleger sein. So nimmt der Anleger z.B. im Falle einer Kündigung an einer möglichen Wertsteigerung des Wertpapiers über den Kündigungstermin hinaus nicht mehr teil oder er erleidet einen Verlust, dadurch dass der Kündigungsbetrag geringer ist als der Kaufpreis.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen. Die Ausübung des Ermessensspielraums durch die Emittentin kann dabei auch zum Nachteil der Anleger erfolgen und der Anleger im Ergebnis dadurch einen Verlust erleiden.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen für Closed End-Zertifikate bzw. Closed End-Reverse Zertifikate gegebenenfalls vorsehen können, dass die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts

nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurückgezahlte [anfängliche Verkaufspreis][●] niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Darüber hinaus kann der zurück zu zahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

e) Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

f) Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

g) Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter Umständen können hierbei auch für die Berechnung des Auszahlungsbetrags relevante Barrieren unterschritten werden.

h) Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats anfallenden Kosten informieren.

i) Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate verändern.

j) Steuerliche Risiken

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsscheininhabern zu tragen. Die Höhe der Besteuerung kann unterschiedlich sein. Ein Anleger sollte sich vor Abschluss der Geschäfte über die steuerlichen Auswirkungen informieren.

Darüber hinaus besteht in Österreich ein Umqualifizierungsrisiko für Zertifikate. Das heißt unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. In solch einem Fall

kann sich die jeweilige Umqualifizierung negativ auf die Besteuerung des Zertifikatsinhabers auswirken.

6. Allgemeine Risiken in Verbindung mit der Verzinsung von Wertpapieren

Soweit in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, können die Wertpapiere auch mit einer Verzinsung ausgestattet sein.

Bei einer Anlage in Wertpapiere, die mit einer variablen Verzinsung ausgestattet sind, müssen Anleger beachten, dass die Höhe des Zinskupons den Wert Null annehmen kann. Darüber hinaus kann die Höhe des Zinskupons von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen.

Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass, wenn die Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung vorsehen, nach der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere keine weiteren Zinskupons ausbezahlt werden, selbst wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinskupons gegeben wären. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf die Zahlung von Zinsen steht den Anlegern nicht zu.

V. Besondere mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats bzw. des Reverse Zertifikats unterschiedlich und die besonderen Risiken der jeweiligen Zertifikatsstruktur ist im Folgenden näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind nicht erfasst vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten

1. Besondere Risiken in Bezug auf Partizipations-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Bei einem Partizipations-Zertifikat nimmt der Anleger in der Regel nahezu 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

2. Besondere Risiken in Bezug auf Open End Partizipations-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Bei einem Open End Partizipations-Zertifikat nimmt der Anleger in der Regel nahezu 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem vom Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Sofern eine Managementgebühr oder ein Quantozinssatz in Ansatz gebracht werden, beeinflusst dies die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ.

Da Open End Partizipations-Zertifikate keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit haben, trägt der Anleger überdies das Risiko, dass die Emittentin die Zertifikate zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt kündigt und er dadurch einen Verlust erleidet.

3. Besondere Risiken in Bezug auf Discount-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

4. Besondere Risiken in Bezug auf Discount Plus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Discount Plus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Discount Plus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

5. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Discount-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Discount-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Bei Multi Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

6. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

7. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Capped Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

8. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Flex-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Bonus Flex-Zertifikate sind mit zwei Barrieren ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den der jeweiligen Barriere zugeordneten Mindestbetrag und ist bei einem Erreichen oder Unterschreiten beider Barrieren einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

9. Besondere Risiken in Bezug auf Plus Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Plus Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

10. Besondere Risiken in Bezug auf Optional Capped Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Optional Capped Bonus-Zertifikate verfügen über zwei Barrieren. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der unteren Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Optional Capped Bonus-Zertifikaten ist, sofern die obere Barriere nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder unterschritten wurde, der Auszahlungsbetrag darüber hinaus der Höhe nach begrenzt. In diesem Fall profitiert der Anleger nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

11. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Die Multi Bonus-Zertifikate sind darüber hinaus mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

12. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer

Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Die Multi Capped Bonus-Zertifikate sind darüber hinaus mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

13. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus Flex-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Bonus Flex-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Die Multi Bonus Flex-Zertifikate sind mit zwei Barrieren ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die jeweilige Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den der jeweiligen Barriere zugeordneten Mindestbetrag und ist bei einem Erreichen oder Unterschreiten beider Barrieren einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

14. Besondere Risiken in Bezug auf Express-Zertifikate bzw. Stufenexpress-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei einem Express-Zertifikat bzw. einem Stufenexpress-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Bei Express-Zertifikaten bzw. Stufenexpress-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Express-Zertifikat bzw. einem Stufenexpress-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

15. Besondere Risiken in Bezug auf Multi (Stufen) Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Korbbestandteile die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

16. Besondere Risiken in Bezug auf Best Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei einem Best Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Best Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

17. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Bonus Express-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit Barrieren, die bestimmten Bewertungstagen zugeordnet sind.

Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei einem Bonus Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.

Bei Bonus Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Bonus Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

18. Besondere Risiken in Bezug auf Memory Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Darüber hinaus ist gemäß der Struktur der Wertpapiere auch die Höhe des zu zahlenden Zinskupons an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.

Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate, einschließlich der gezahlten Zinskupon(s), unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und während der Laufzeit keine Zinskupons gezahlt worden sind.

Bei einem Memory Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Performance des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall wird an dem jeweiligen Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag kein Zinskupon ausgezahlt und auch keine Zinskuponzahlung nachgeholt.

Des Weiteren trägt der Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag. Überdies erfolgt auch keine Zinskuponzahlung und gegebenenfalls bisher nicht gezahlte Zinskupons werden auch nicht nachgeholt.

Bei Memory Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nominalbetrag hinaus, vorbehaltlich der Zinszahlung.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten der einem Bewertungstag(t) zugeordneten Tilgungsschwelle bzw. der Tilgungsschwelle(n_t) vorzeitig zurückgezahlt wird. In diesen Fällen nimmt der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teil und es werden auch keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.

19. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Memory Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Darüber hinaus ist gemäß der Struktur der Wertpapiere auch die Höhe des zu zahlenden Zinskupons an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.

Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate, einschließlich der gezahlten Zinskupon(s), unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und während der Laufzeit keine Zinskupons gezahlt worden sind.

Basiswert bei Multi Memory Express-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Bei einem Multi Memory Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag die diesem Bewertungstag(t) bzw. die dem finalen Bewertungstag zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall wird an dem jeweiligen Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag kein Zinskupon ausgezahlt und auch keine Zinskuponzahlung nachgeholt.

Des Weiteren trägt der Anleger bei einem Multi Memory Express-Zertifikat das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag. Überdies erfolgt auch keine Zinskuponzahlung und gegebenenfalls bisher nicht gezahlte Zinskupons werden auch nicht nachgeholt.

Bei Multi Memory Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nominalbetrag hinaus, vorbehaltlich der Zinszahlung.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi Memory Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern der Korbbestandteil mit der geringsten Wertentwicklung die Tilgungsschwelle bzw. die Tilgungsschwelle $[(n_i)]$ an einem Bewertungstag(t) erreicht oder überschreitet, vorzeitig zurückgezahlt wird. In diesen Fällen nimmt der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teil und es werden keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.

20. Besondere Risiken in Bezug auf Airbag-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei einem Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

21. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei einem Capped Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Bei Capped Airbag-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

22. Besondere Risiken in Bezug auf Airbag Plus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Airbag Plus-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit einer Barriere, die dem finalen Bewertungstag zugeordnet ist.

Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei einem Airbag Plus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.

23. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag Plus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Capped Airbag Plus-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit einer Barriere, die dem finalen Bewertungstag zugeordnet ist.

Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei einem Capped Airbag Plus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.

Bei Capped Airbag Plus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

24. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Korbbestandteile die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder

überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

25. Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

26. Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance Protect-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

Die Outperformance Protect-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

27. Besondere Risiken in Bezug auf Sprint-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

Bei Sprint-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

28. Besondere Risiken in Bezug auf Sprint Protect-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

Die Sprint Protect-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Sprint Protect-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

29. Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten wurde.

Die Lock-In-Zertifikate sind mit einem Lock-In-Level ausgestattet. Wird der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

30. Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Protect-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten wurde.

Die Lock-In-Protect-Zertifikate sind mit einem Lock-In-Level ausgestattet. Wird der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den anhand des Lock-In-Levels berechneten Auszahlungsbetrag.

Die Lock-In-Protect-Zertifikate sind zudem mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

31. Besondere Risiken in Bezug auf Twin-Win-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Twin-Win-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Reverse Zertifikaten

1. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Die Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Überschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

2. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswertes führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Die Capped Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Überschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.

3. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu

einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Basiswert bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung.

Die Multi Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder überschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

4. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Basiswert bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung.

Die Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder überschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.

5. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Discount-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Bei Reverse Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.

6. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Outperformance-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht unterhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

Bei Reverse Outperformance-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

7. Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Discount-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors am finalen Bewertungstag führt zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Der Auszahlungsbetrag verringert sich umso mehr, je mehr der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die obere Grenze des Korridors überschreitet bzw. die untere Grenze des Korridors

unterschreitet. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten.

Bei Korridor Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

8. Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist. Sofern zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten.

Bei Korridor Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

9. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Korridor Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors schon eines Korbbestandteils innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag ist. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag ist. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Basiswert bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist ausschließlich, sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die

untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung, sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten.

Bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

10. Besondere Risiken in Bezug auf Twin-Win Korridor-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist. Sofern zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann bei einem Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums sogar ein Totalverlust eintreten.

Bei Twin-Win Korridor-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

C. FUNKTIONSWEISE DER ZERTIFIKATE BZW. DER REVERSE ZERTIFIKATE

I. Allgemeine Funktionsweise und Laufzeit von Zertifikaten

1. Zertifikate und deren allgemeine Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile, andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden (finalen) Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performanzenwerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags und der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Basispreises, des Bezugsverhältnisses, des Referenzpreises des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten

des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf eine Zinszahlung noch auf eine Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, mit Ausnahme von Memory Express Zertifikaten und Multi Memory Express Zertifikaten. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats mit Ausnahme von Memory Express Zertifikaten und Multi Memory Express Zertifikaten kompensiert werden.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert daher regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag anknüpft, abweichen können. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstands die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Die Zertifikatsbedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Endgültigen Bedingungen näher spezifizierten Tag.

Die Emittentin übt dabei ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End-Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des für die Einlösung maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Selbst Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Auszahlungsbeträge für alle Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Ein-

lösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Auszahlungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** in die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Zertifikate partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor vorliegen.

II. Allgemeine Funktionsweise von Reverse Zertifikaten, Laufzeit von Reverse Zertifikaten sowie Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor

1. Reverse Zertifikate und deren Funktionsweise

Reverse Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der rückläufigen Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts umgekehrt zu partizipieren. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Reverse Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile und andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Reverse Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Reverse Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Reverse Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Reverse Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Besonderheit von Reverse Zertifikaten besteht darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass sich die Höhe eines gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrags je Reverse Zertifikats umgekehrt zur Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verhält.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist daher bei Reverse Zertifikaten grundsätzlich an die rückläufige Kursentwicklung (**negative Performance**) des Basiswerts während der Laufzeit der

Reverse Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der negativen Performance des Basiswerts kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden (finalen) Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Reverse Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Reverse Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Reverse Zertifikat ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags und der negativen Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Reverse Zertifikaten** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Basispreises, des Bezugsverhältnisses, des Referenzpreis des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Reverse Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Reverse Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Reverse Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Reverse Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, es sei denn, dies ist in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich so vorgesehen. Mögliche Wertverluste des Reverse Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Reverse Zertifikats kompensiert werden.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Reverse Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein enger Zusammenhang. Ein Reverse Zertifikat verliert daher regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Reverse Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Bei Reverse Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Reverse Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag anknüpft, abweichen können. Dies

betrifft vor allem Reverse Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Reverse Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Reverse Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Reverse Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter. Eine Wertminderung der Reverse Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

2. Laufzeit der Reverse Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Reverse Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Reserve Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Reverse Zertifikate

Closed End-Reverse Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Reverse Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Reverse Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Reverse Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstands die vorzeitige Rückzahlung der Reverse Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Reverse Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Reverse Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Die Zertifikatsbedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Reverse Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können.

b) Open End-Reverse Zertifikate

Open End-Reverse Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Reverse Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des für den

Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Endgültigen Bedingungen näher spezifizierten Tag.

Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End- Reverse Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Reverse Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des für die Einlösung maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Reverse Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Selbst Reverse Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Auszahlungsbeträge für alle Reverse Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Reverse Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Auszahlungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Reverse Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Reverse Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** in die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Zertifikate partizipiert der Anleger an der negativen Performance des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an der negativen Performance des Basiswerts unterproportional, d.h. der Wertzuwachs der Zertifikate ist kleiner als die negative Performance des Basiswerts.

III. Zusätzliche Ausstattungsmerkmale von Zertifikaten und Reverse Zertifikaten

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Auszahlungs-

betrags modifizieren. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale im Einzelnen erläutert.

1. Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstbetrag ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Auszahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstbetragsfaktor oder ein sonstiger, in den Zertifikatsbedingungen bestimmter Höchstbetrag ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

2. Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere beziehen.

3. Zertifikate mit Managementgebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Managementgebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen u.a. anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen („Hedging-Geschäfte“).

IV. Allgemeine Funktionen in Bezug auf Zertifikate und Reverse Zertifikate

1. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird. Als weitere den Wert beeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,3283“, dass für den Kauf von einem Euro 1,3283 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,75284“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,75284 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern.

3. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. Anleger sollten beachten, dass in der Republik Österreich eine Zahlstelle zurzeit nicht eingerichtet ist. Österreichische Anleger müssen sich daher im Falle von Unregelmäßigkeiten an eine Zahlstelle außerhalb der Republik Österreich wenden.

Der Verkaufspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem

zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

4. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des in den Endgültigen Bedingungen genannten Preises verlangen. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraums nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des in den Endgültigen Bedingungen genannten Preises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

5. Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer

hinterlegten Zertifikate zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern.

V. Verhältnis von Garantie und Treuhandkonstruktion

Garantie und Treuhandkonstruktion finden grundsätzlich nur nebeneinander Anwendung im Falle von Memory Express-Zertifikaten und Multi Memory Express-Zertifikaten. Alle anderen Zertifikate unter diesem Basisprospekt werden allein unter der Garantie der Société Générale, aber ohne die Treuhandkonstruktion begeben.

Der Treuhandvertrag stellt einen Vertrag zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH dar. Die Inhaber der Zertifikate sind selbst nicht Vertragspartei des Treuhandvertrages. Der Treuhandvertrag regelt u. a. zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH die Verwendung der von der Société Générale zur Verfügung gestellten Mittel für Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten. Demgegenüber gewährt die Garantie, eine Garantie auf erstes Anfordern, den Inhabern der Zertifikate einen direkten Anspruch gegen die Garantin im Falle einer Zahlungsstörung. Im Falle einer Zahlungsstörung muss die Garantin grundsätzlich ohne Prüfung der materiell rechtlichen Berechtigung der Forderung des Zertifikateinhabers auf bloße Anforderung hin bezahlen. Sollten die von der Société Générale der Société Générale Effekten GmbH im Rahmen des Treuhandvertrages zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zahlungsansprüche der Zertifikateinhaber vollumfänglich zu befriedigen, so haben die Zertifikateinhaber einen direkten Anspruch auf Zahlung aller ausstehenden Beträge gegen die Société Générale gemäß den Bestimmungen der Garantie auf erstes Anfordern. Anders als die Garantie unterliegt der Treuhandvertrag zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH deutschem Recht. Jegliche Streitigkeiten betreffend die Gültigkeit des Treuhandvertrages sind den zuständigen Gerichten in Frankfurt vorzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass die Société Générale, und nur der Société Générale, zu deren Gunsten die Gerichtsstandswahl erfolgte, die Entscheidung zusteht, Streitigkeiten auch vor einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit vorzubringen. Die Garantie unterliegt demgegenüber französischem Recht. Zuständiges Gericht für die Garantie ist das Tribunal de Commerce de Paris, Frankreich.

VI. Besondere Funktionsweise der Wertpapiere

Partizipations-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Partizipations-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Open End Partizipations-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Open End Partizipations-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; gegebenenfalls abzüglich eines Management-Faktors und/oder eines Quanto-Faktors.

Die Open End Partizipations-Zertifikate haben keine im vorherein bestimmte Laufzeit und können von der Emittentin zu bestimmten Kündigungsterminen gekündigt werden.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Discount-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Discount-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Erreicht oder übersteigt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).
- Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

Werden der Auszahlungsbetrag und der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Discount-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Discount-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Erreicht oder übersteigt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Cap und dem Basispreis; gegebenenfalls multipliziert mit Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).
- Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis; gegebenenfalls multipliziert mit Wechselkursperformance.

Werden der Auszahlungsbetrag und der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Discount Plus-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Discount Plus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Discount-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Discount-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Bonus-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Bonus-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Bonus-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis

Bei einem Capped Bonus-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag); mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Capped Bonus-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag

multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).

- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag), mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Bonus Flex-Zertifikate mit Bezugsverhältnis

Bei einem Bonus Flex-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) und die Barriere(2) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- Wird die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1).
- Wird die Barriere(1) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wird aber zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des

Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2).

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Plus Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis

Bei einem Plus Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Bonusfaktor. Der Bonusfaktor stellt in diesem Falle die Summe aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Bonusbetrag dar.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Optional Capped Bonus –Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Optional Capped Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des

Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

- Wird die Barriere(2) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wird aber zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere(2) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.
- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht

oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag

Bei einem Multi Capped Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag) und höchstens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.
- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Bonus Flex-Zertifikate mit Nominalbetrag

Bei einem Multi Bonus Flex-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird sowohl die Barriere(1) als auch die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.
- Wird die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.
- Wird die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten und wird die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis keines der jeweiligen Korbbestandteile während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis

des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Express-Zertifikate bzw. Stufenexpress-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Express-Zertifikat bzw. bei einem Stufenexpress-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dabei dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) entspricht, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Multi (Stufen) Express-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht dabei der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1.
- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) von allen Korbbestandteilen erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, entspricht.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Best Express-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Best Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere am finalen Bewertungstag von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere am finalen Bewertungstag von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Bonus Express-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Bonus Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(2) am finalen Bewertungstag von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts unterschritten und wird zu irgendeinem Zeitpunkt während

der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(1) vom Kurs bzw. vom Referenzpreis erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

- Wird die Barriere(2) am finalen Bewertungstag von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten und / oder wird die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. vom Referenzpreis erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) entspricht, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Memory Express Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Memory Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dabei der Differenz

aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und 1.

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Tilgungsschwelle bzw. die Tilgungsschwelle(n_t) an einem Bewertungstag(t) von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit 100% entspricht, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Memory Express-Zertifikate werden während der Laufzeit verzinst. Die Höhe der Verzinsung ist variabel und der Zinskupon wird am (jeweiligen) Zinszahltag(n_t) gezahlt. Die Höhe des Zinskupons wird wie folgt ermittelt:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons.
- Andernfalls beträgt die Höhe des Zinskupons 0%.

Sollten die Memory Express-Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt werden, werden keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.

Multi Memory Express Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Memory Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht dabei der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1. Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.
- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Tilgungsschwelle bzw. die Tilgungsschwelle(n_t) an einem Bewertungstag(t) von der Performance bzw. dem Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit 100% entspricht, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Multi Memory Express-Zertifikate werden während der Laufzeit verzinst. Die Höhe der Verzinsung ist variabel und der Zinskupon wird am Zinszahltag(n_t) gezahlt. Die Höhe des Zinskupons wird wie folgt ermittelt:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. dem Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons.
- Andernfalls beträgt die Höhe des Zinskupons 0%.

Sollten die Multi Memory Express-Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt werden, werden keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.

Airbag-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Airbag-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Airbag-Level am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten und wird der Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und 100%. Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Airbag-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Capped Airbag-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten und wird der Airbag-Level am finalen Bewertungstag vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag). Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Airbag Plus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Airbag Plus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten und wurde die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag je

Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag).

- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten und wurde die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Airbag Plus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Capped Airbag Plus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten und wurde die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).

- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten und wurde die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere am finalen Bewertungstag von mindestens einem Korbbestandteil unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag mit der geringsten Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. Die niedrigste Performance der Korbbestandteile entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.
- Wird die Barriere am finalen Bewertungstag von allen Korbbestandteilen erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchsten jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_i) an einem Bewertungstag(t) von allen Korbbestandteilen erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen

Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, entspricht.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Outperformance-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Outperformance-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Outperformance-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Outperformance-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswert am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Outperformance Protect-Zertifikate mit Nominalbetrag

Bei einem Outperformance Protect-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten und wurde die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten und wurde die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%. Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Sprint-Zertifikate mit Nominalbetrag

Bei einem Sprint-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag gegebenenfalls die Wechselkursperformance multipliziert mit dem bzw. den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), höchstens jedoch gegebenenfalls die Wechselkurperformance multipliziert mit dem bzw. den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Cap und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) (der Höchstbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Sprint-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Sprint-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, höchstens jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Sprint Protect-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Sprint Protect-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten und wurde zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten und wurde zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des

Basiswerts am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%. Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Lock-In-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Lock-In-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Lock-In-Level zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Lock-In-Level zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Lock-In-Protect-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Lock-In-Protect-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde der Lock-In-Level zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Lock-In-Level zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Lock-In-Level zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten und wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Twin-Win-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Twin-Win-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Twin-Win-Faktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Der Twin-Win-Faktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Reverse Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Reverse Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001. Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus

100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Reverse Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Capped Reverse Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; höchstens jedoch entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor(der Höchstbetrag) gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001. Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Reverse Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Reverse Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der höchsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der höchsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch dem mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Reverse Discount-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Reverse Discount-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Cap vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Cap.
- Wird der Cap vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch EUR 0,001 und höchstens die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Cap (der Höchstbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Reverse Discount-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Reverse Discount-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Cap vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Cap und dem Basispreis (der Höchstbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.
- Wird der Cap vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Reverse Outperformance-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Reverse Outperformance-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 1 und der negativen Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 1 und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 1 und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Korridor Discount-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Korridor Discount-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und der Barriere(1) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001.

- Wird die Barriere(2) vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und der Barriere(2) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001.
- Wird die Barriere(1) vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten und wird die Barriere(2) am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Korridor Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Korridor Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde die Barriere(2) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere(1) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde die Barriere(2) nicht zuvor vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

- Wird die Barriere(2) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten und wurde die Barriere(1) nicht zuvor vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Korridor Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Korridor Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance maßgeblich.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten und wurde die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten und wurde die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zuvor während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten

Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

- Wird die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten und wurde die Barriere(1) zuvor während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag, den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens erhält der Anleger den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Twin-Win-Korridor-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Twin-Win Korridor-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(2) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten und wurde nicht zuvor während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag, gegebenenfalls multi-

pliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

- Wird die Barriere(1) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde nicht zuvor während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

- Wird die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde die Barriere(2) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Der Mindestbetragsfaktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

D. SONSTIGE INFORMATIONEN

I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate und Reverse Zertifikate (die „Wertpapiere“) oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

II. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Wertpapiere im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Durch den vorangegangenen Absatz wird in keiner Weise die im Prospekt enthaltene Verantwortlichkeitserklärung eingeschränkt. Hier wird lediglich klargestellt, dass entsprechende Aussagen zu den Wertpapieren keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Wertpapiere im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger darstellen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Wertpapiere richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Deshalb empfiehlt die Emittentin sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Wertpapiere umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere

aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Wertpapiere steuerliche Konsequenzen ergeben können.

E. LISTE DER QUERVERWEISE

Die folgenden Dokumente werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil des Basisprospekts.

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. April 2013	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://sg-zertifikate.de bzw. http://sg-zertifikate.at	211
Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom 16. April 2013 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	215

F. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die Société Générale handelt als Garantin für die Wertpapiere der Emittentin und stellt der Emittentin außerdem Hedging-Instrumente zur Verfügung. Infolgedessen sind die Anleger nicht nur dem Kreditrisiko der Garantin ausgesetzt, sondern auch den operativen Risiken, die sich aus ihrer fehlenden Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen als Garantin und Anbieter von Hedging-Instrumenten ergeben. Es ist daher nicht möglich, das Entstehen von Interessenkonflikten gänzlich auszuschließen.

Darüber hinaus bestehen keine Interessenkonflikte, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer der Emittentin bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen einerseits ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie andererseits ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. April 2013 verwiesen.

Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular sowie den unter P. Zwischenfinanzinformationen der Emittentin gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen. Seit dem 30. Juni 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

G. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

II. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Endgültigen Bedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. <http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich sowie – bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg – unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu, sowie die Endgültigen Bedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die in diesem Prospekt genannten, die Société Générale Effekten GmbH betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH in der Fassung vom 5. Oktober 1990,

- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2011 und 2012 der Société Générale Effekten GmbH,
- die Zwischenfinanzinformationen zum 30. Juni 2013 der Société Générale Effekten GmbH sowie
- das Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. April 2013.

H. GARANTIE

I. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 28. November 2013 für Zertifikate und Reverse Zertifikate (die „Wertpapiere“) garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P's¹¹ Rating: A¹²) (Stand: 28. November 2013) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 28. November 2013 für die Wertpapiere werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.

Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

II. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

¹¹ Standard and Poor's Credit Market Services France S.A.S., Paris, Frankreich (S&P) hat das angegebene Rating ausgesprochen. S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

¹² Langzeit-Emittenten-Kreditrating: Ein Rating „A“ bedeutet: Ein Schuldner, der „A“ gerated worden ist, hat eine starke Leistungsfähigkeit seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, allerdings reagiert er leichter anfällig auf die negativen Auswirkungen von Änderungen der Umstände bzw. der ökonomischen Lage als Schuldner höher gerateter Kategorien. Die Ratings von „AA“ bis „CCC“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) und Minus (-) Zeichen modifiziert werden, um den relativen Rang innerhalb einer Hauptrating-Kategorie widerzuspiegeln.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale vom 16. April 2013 in englischer Sprache verwiesen.

Der Abschnitt „O. Zwischenfinanzinformationen der Garantin“ auf den Seiten F-1 ff. des Basisprospekts enthält die verkürzten und ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen der Garantin zum 30. Juni 2013 in englischer Sprache.

III. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006, die Garantieurkunde vom 28. November 2013 für Zertifikate und Reverse Zertifikate,
- die Satzung der Société Générale,
- das Registrierungsformular der Société Générale vom 16. April 2013 in englischer Sprache,
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2011 und 2012 der Société Générale sowie
- die verkürzten und ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen der Société Générale vom 30. Juni 2013 in englischer Sprache.

I. BESCHREIBUNG DES TREUHANDVERTRAGS UND DES BEGRENZTEN RÜCKGRIFFSANSPRUCHS

Übersetzung aus der englischen Sprache

A. Treuhandvertrag

Am 28. November 2013 haben die Emittentin und die Garantin folgenden Treuhandvertrag geschlossen:

„TREUHANDVERTRAG

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNETEN

SOCIETE GENERALE S.A., Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (société anonyme) nach französischem Recht mit Sitz in 17, cours Valmy, 92972 LA DEFENSE CEDEX, FRANKREICH, hier "SG" genannt,

UND

SOCIETE GENERALE Effekten GmbH Frankfurt, Tochtergesellschaft der SOCIETE GENERALE S.A. mit Sitz in der Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt/Main, hier "SGE" genannt.

PRÄAMBEL

Die SGE ist bereit, treuhänderisch zugunsten und für Rechnung der SG Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate (insbesondere indexbezogene Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate, Over-the-Counter Geschäfte) zu begeben oder zurückzuzahlen, die sich auf den Kurs von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen, Wechselkursen, Future Kontrakten, Fondsanteilen bzw. anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen, Wechselkursen, Future Kontrakten, Fondsanteilen bzw. anderen Wertpapieren (hier „Wertpapiere“ genannt) beziehen. Dies vorausgesetzt schließen die SG und die SGE (zusammen „Vertragsparteien“ genannt) den nachstehenden Treuhandvertrag (hier „Vertrag“ genannt):

Artikel 1 - Gegenstand des Vertrags

Die SG hat das einseitige Recht, durch Ausstellen einer separaten Bestätigung (hier „Bestätigung“ genannt) festzulegen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auf die Emission bestimmter Wertpapiere anwendbar sind. Die Wertpapiere, für die eine solche Bestätigung ausgestellt wird, werden im Folgenden als „Zertifikate“ bezeichnet.

Artikel 2 - Pflichten der SGE

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die SGE:

- treuhänderisch im eigenen Namen der SGE, jedoch für Rechnung der SG Zertifikate zu begeben oder zurückzuzahlen;

- sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Zertifikate zu vereinnahmen und diese sodann auf ein von der SG zu bestimmendes Konto zu überweisen;
- die von der SG zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gemäß Artikel 3 lit. a) für Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten zu verwenden und bei ihrer Fälligkeit solche Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen der SGE, jedoch für Rechnung der SG durchzuführen;

allen Anweisungen der SG in Bezug auf alle Rechte der SGE aus den Zertifikaten zu folgen; dies beinhaltet insbesondere das Recht der SGE, als Emittentin und Hauptschuldnerin in Verbindung mit den Zertifikaten ersetzt zu werden.

Zur Vermeidung von Zweifeln sei klargestellt, dass die SGE nicht berechtigt ist, die von der SG zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel abweichend von dem unter dem dritten Aufzählungspunkt dieses Artikels 2 definierten Zweck zu verwenden.

Artikel 3 - Pflichten der SG

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die SG:

- der SGE im Voraus die Zahlung eines Betrags zu gewähren, der dem von der SGE im Rahmen der Zertifikate jeweils geschuldeten Betrag entspricht, wenn eine entsprechende Zahlungsverpflichtung fällig wird, und zwar in der Weise, dass die SGE dadurch in die Lage versetzt wird, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.
- Zur Vermeidung von Zweifeln sei klargestellt, dass diejenigen Zahlungsverpflichtungen der SGE im Rahmen der Zertifikate, die relevant für die durch die SG zu gewährenden Vorauszahlungen sind, nicht durch die in den Zertifikatsbedingungen enthaltene Bestimmung „Begrenzter Rückgriff“ (Limited Recourse“) begrenzt sein dürfen.
- die in Artikel 4 beschriebenen Gebühren an die SGE zu zahlen.

Artikel 4 - Zahlung der Gebühren

Als Entgelt erhält die SGE eine Gebühr, die auf den durch die Begebung der Zertifikate entstehenden Kosten beruht, die in der separaten Vereinbarung „Agreement relating to issuance activity in SG Effekten“ (Vereinbarung zu Emissionstätigkeit betreffend SG Effekten) vom 1. Juli 2005 in ihrer jeweils aktuellen Fassung beschrieben sind.

Artikel 5 - Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 28. November 2013 in Kraft. Er wird zunächst für ein Jahr geschlossen und verlängert sich am Ende eines jeden Jahres stillschweigend um ein Jahr, es sei denn, es erfolgt eine schriftliche Kündigung durch eine der Vertragsparteien spätestens 15 Tage vor dem Termin, an dem sich der Vertrag verlängert. Für den Fall einer Kündigung des Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien eine darüber hinaus andauernde Bindung an die vertraglichen Bestimmungen, bis die Verpflichtungen aus den Zertifikaten vollständig erfüllt sind.

Artikel 6 - Änderungen - vorherige Vereinbarungen

Änderungen dieses Vertrages erfolgen in Schriftform als Zusatz zum Vertrag, der von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Artikel 7 - Anwendbares Recht - Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Jegliche Streitigkeiten betreffend seine Gültigkeit, Auslegung oder Erfüllung sind den zuständigen Gerichten in Frankfurt vorzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass der SG, und nur der SG, zu deren Gunsten diese Gerichtsstandswahl erfolgte, die Entscheidung zusteht, Streitigkeiten auch vor einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit vorzubringen.“

B. Begrenzung des Rückgriffsanspruchs

Gemäß Bedingung 10a der Zertifikatsbedingungen sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten auf die finanziellen Mittel begrenzt, die von der Garantin auf Grund des Treuhandvertrages gewährt werden. Sofern sich die bereitgestellten Mittel letztlich als nicht ausreichend zur Erfüllung der Ansprüche der Zertifikatsinhaber erweisen, erlischt ein daraus entstehender Fehlbetrag und keiner der Zertifikatsinhaber hat darüber hinaus Ansprüche gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten mit eigenen Mitteln zu begleichen; dies gilt jedoch vorbehaltlich der Rechte der Zertifikatsinhaber auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.

C. Auswirkungen des Treuhandvertrages und des begrenzten Rückgriffsanspruchs auf die Position der Emittentin gegenüber den Zertifikatsinhabern

Der Treuhandvertrag bewirkt, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten vollumfänglich nachzukommen davon abhängt, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält. Da außerdem die Zertifikatsbedingungen einen begrenzten Rückgriffsanspruch vorsehen, gilt dies ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, solche Zahlungsverpflichtungen aus anderen ihr zu Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu begleichen.

Wirtschaftlich gesehen werden die Zertifikate daher von der Garantin und nicht von der Emittentin begeben; die Rolle der Emittentin ist mit der einer Zweckgesellschaft für die Begebung von Wertpapiere vergleichbar, und die Zertifikatsinhaber sind unmittelbar vom Kreditrisiko der Garantin abhängig (siehe „Risikofaktoren“: „Begebung der Wertpapiere durch die Emittentin für Rechnung der Garantin und begrenzter Rückgriffsanspruch“ und „Bonität der Garantin“) und nicht vom Kreditrisiko der Emittentin.

J. SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION

1. Beschlüsse

Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Prospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Auszahlungsbetrag wird von der Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Zahlstelle in der Republik Österreich besteht nicht. Anleger können sich an die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wenden.

Im Großherzogtum Luxemburg ist die Société Générale Bank & Trust, 11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg, RCS Luxemburg B 6061 die Zahlstelle.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Wertpapiere werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Ausgabebetrag bzw. Zeichnungsfrist, anfängliche Ausgabepreise und Valutierung

Für Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist gilt:

Der Ausgabebetrag der Wertpapiere sowie die anfänglichen Ausgabepreise sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision erhalten. Die Höhe der Innenprovision wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ein gegebenenfalls erhobener Ausgabeaufschlag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage. Die Valutierung erfolgt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zu zwei Berechnungstage vor dem finalen Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden. Der finale Bewertungstag wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Für Produkte mit Zeichnungsfrist gilt:

Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere sowie die anfänglichen Ausgabepreise sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie

bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision erhalten. Die Höhe der Innenprovision wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ein gegebenenfalls erhobener Ausgabeaufschlag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage. Der Mindestbetrag bzw. der Höchstbetrag der Zeichnung wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Die Valutierung erfolgt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag. Die Zeichnung der Wertpapiere unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bzw. den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. Ist vor dem Ende der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits das in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Gesamtzeichnungsvolumen für die Wertpapiere erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags existiert nicht. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zu zwei Berechnungstage vor dem finalen Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden. Der finale Bewertungstag wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro bzw. die in den Endgültigen Bedingungen definierte Währung.

7. Verbriefung, Lieferung

Die Wertpapiere sind jeweils in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der maßgeblichen Clearingstelle (die „Clearingstelle“) hinterlegt ist. Die jeweils maßgebliche Clearingstelle wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Clearingstelle übertragen werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Clearingstelle und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

8. Börsennotierung

Ob und inwieweit die Zulassung der Wertpapiere an einem oder mehreren geregelten Markt bzw. Märkten (beispielsweise Official List der Luxembourg Stock Exchange, geregelter Euro-MTF-Markt der Luxembourg Stock Exchange, regulierter Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse) oder in einem oder mehreren

Marktsegment(en) einer oder mehreren Börse(n) (beispielsweise Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium) oder Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Segment Euwax) beantragt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Dabei wird auch festgelegt, an welcher Börse bzw. welchen Börsen die Zulassung bzw. Einführung erfolgen soll.

In dem Fall, dass eine Zulassung bzw. eine Einführung der Wertpapiere an einer Börse erfolgt, richtet sich die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem oder einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Einheit von Wertpapieren gehandelt werden können.

9. Handel in den Wertpapieren

Es ist beabsichtigt, dass der jeweilige Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen im gegebenenfalls börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Wertpapiere.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> oder einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten abweichenden Internetseite für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.at> oder einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten abweichenden Internetseite für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich bzw. für ein öffentliches Angebot im Großherzogtum Luxemburg auf der Internetseite <http://prospectus.socgen.com> oder einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten abweichenden Internetseite.

Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.

12. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in den Endgültigen Bedingungen genannten allgemein zugänglichen Internetseiten einsehbar.

Für den Fall, dass Angaben von Seiten Dritter in den Endgültigen Bedingungen übernommen werden, wird die folgende Erklärung aufgenommen:

Als Basiswerte kommen dabei Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile und oder andere Wertpapiere bzw. ein Korb bestehend aus diesen Basiswerten in Betracht. Die jeweilige Basiswertkategorie wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Im Falle von Indizes als Basiswert werden sowohl die Bezeichnung des Indexes als auch die Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind, in den Endgültigen Bedingungen definiert.

13. Übernahme

Die Wertpapiere werden von der Société Générale, Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Wertpapieren unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Ausgabetag einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen. Die Übernahme ist auf die jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die jeweils angegebene Angebotsgröße

entspricht dem Maximalbetrag der angegebenen Wertpapiere. Die angegebene Angebotsgröße lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der jeweiligen Clearingstelle hinterlegten Wertpapiere zu.

14. Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich garantiert.

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung (mit Ausnahme des Notifizierungsantrags und der Meldung zum Emissionskalender für die Republik Österreich und des Notifizierungsantrags für das Großherzogtum Luxemburg) zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Angebote können an alle Personen in Deutschland, Luxemburg und/oder Österreich erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen. In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektspflicht gemäß Prospekttrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.

K. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

I. Bedingungen für Zertifikate

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** der Endgültigen Bedingungen angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

[Auszahlungsbetrag bei Partizipations-Zertifikaten:]

- (1) Der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 3) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) (der „**Auszahlungsbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

- (3) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem jeweils [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.

]

[Auszahlungsbetrag bei Open End Partizipations-Zertifikaten:

- (1) Der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 3) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) [abzüglich [des Management-Faktors (§ 2c)] [und] [des Quanto-Faktors (§ 2c)]]].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag [- Management-Faktor] [- Quanto-Faktor]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

- (3) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem jeweils [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.

]

[Auszahlungsbetrag bei Discount-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Cap (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Cap] [den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Cap und dem Basispreis (Absatz 3) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]] (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[Bezugsverhältnis * Cap] [Nominalbetrag * Cap/Basispreis] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Cap (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4)] [Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]]].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Bezugsverhältnis} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}]}{[\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag/Basispreis}]} [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (5)) multiplizierten Cap (der „**Höchstbetrag**“). Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Cap.

Der Höchstbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht [dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) an dem [in der **Tabelle**] angegebenen anfänglichen Bewertungstag (§ 3 (●))] [dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.]
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) [Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem jeweils [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.]

]]

[Auszahlungsprofil bei Discount Plus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Cap (Absatz 3) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Cap}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die

Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (Absatz 3) (der Höchstbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \min[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Cap}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (3) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (4)) multiplizierten Cap (der „**Höchstbetrag**“). Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Cap.

Der Höchstbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.
]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Discount-Zertifikaten:

- (1) Der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“).

Die **Performance eines Korbbestandteils** entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \min[\text{Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Höchstbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●]Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (5)) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Höchstbetragsfaktor}[* \text{ Wechselkursperformance}]$$

Der Höchstbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5)] [Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4)] [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Bezugsverhältnis} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}] [\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} [* \text{ Wechselkursperformance}]]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5)] [Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4)], multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Basispreis (Absatz 4)] [Nominalbetrag] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & [\text{Bezugsverhältnis} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}; \text{Basispreis} * \\ & \quad \text{Mindestbetragsfaktor}]] \\ & [\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}; \\ & \quad \text{Mindestbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]] \end{aligned}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro [●] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) [Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.]

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 7) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6)]; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten

Cap (Absatz 4)] [Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)][, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{[Bezugsverhältnis * min[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Cap]} \\ & \text{[Nominalbetrag * min[Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis;} \\ & \text{Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]} \end{aligned}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 7) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6); höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (Absatz 4)] [Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]] (der Höchstbetrag), mindestens jedoch den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)] [Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)] [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{[Bezugsverhältnis * min[max[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Basispreis *} \\ & \text{Mindestbetragsfaktor] Cap]} \\ & \text{[Nominalbetrag * max[min[Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis;} \\ & \text{Höchstbetragsfaktor] Mindestbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]} \end{aligned}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.

- (4) [Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 7) multiplizierten Cap (der „**Höchstbetrag**“). Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Cap.] [Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.]

Der Höchstbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) [Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.]

]]

[Auszahlungsprofil bei Bonus Flex-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) und die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5), mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis (Absatz 4) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1) (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Bezugsverhältnis * max[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Basispreis *
Mindestbetragsfaktor(1)]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5), mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis (Absatz 4) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2) (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Bezugsverhältnis * max[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Basispreis *
Mindestbetragsfaktor(2)]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor(1)**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor(1). Der „**Mindestbetragsfaktor(2)**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor(2).
 - (3) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(2).
 - (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
 - (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (6) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Plus Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 4) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 4) multiplizierten Bonusfaktor. Der Bonusfaktor stellt in diesem Falle die Summe aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Bonusbetrag dar (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * (Referenzpreis am finalen Bewertungstag + Bonusbetrag)

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere. Der „**Bonusbetrag**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Bonusbetrag.
- (3) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (4) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.
]]

[Auszahlungsprofil bei Optional Capped Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis

am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, aber zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4)[multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}; \text{Cap}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Cap (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Cap} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Cap.

- (3) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(2).
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] (§ 8 (2)) keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Mindestbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] (§ 8 (2)) mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Nominalbetrag * Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag) und höchstens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \min[\max[\text{Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Mindestbetragsfaktor}; \text{Höchstbetragsfaktor}] * \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Höchstbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * min[Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Bonus Flex-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] sowohl die Barriere(1) (Absatz 3) als auch die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Nominalbetrag * Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance
[* Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1) (Absatz 2) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Mindestbetragsfaktor(1)] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber keines der jeweiligen Korbbestandteile während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder

unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2) (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Mindestbetragsfaktor(2)}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor(1)**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor(1). Der „**Mindestbetragsfaktor(2)**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor(2).
- (3) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(2).
- (4) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 3 (●))] [[in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils].
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei [Stufen][e][E]xpress-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die

Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). [Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Mindestbetragsfaktor}; \text{Höchstbetragsfaktor}] [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5) und 1.

Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * ((Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag / Basispreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance - 1) + 1) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern [die Performance] [die Referenzpreise] aller Korbbestandteile am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Mindestbetrag**“), höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). [Die Performance eines Korbbestandteils entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5) und 1.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Mindestbetragsfaktor; Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis des Korbbestandteils.
- (6) Der „**Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteiles am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem jeweiligen Referenzpreis des Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[*Auszahlungsprofil bei Best Express-Zertifikaten:*

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 3) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Nominalbetrag * Referenzpreis am finalen Bewertungstag /
Basispreis [* Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}; \text{Mindestbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Bonus Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere(2) (Absatz 4) unterschreitet, und [der Kurs][der Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert

mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere(2) (Absatz 4) erreicht oder überschreitet und / oder [der Kurs][der Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). [Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Mindestbetragsfaktor}; \text{Höchstbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(2).
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.

- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Memory Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\% [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3) und 1.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * ((\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} - 1) + 100\%) \\ [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.

- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am [Anfänglichen Referenztag] [anfänglichen Bewertungstag] (§ 3 (●))] [[in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis].
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Memory Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 3) und 1.

Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\% [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)) die Barriere (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils am finalen

Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 3) und 1.

Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * ((\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} - 1) + 100\%) \\ [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [jeweils] [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils**“ entspricht dem [jeweils] [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis des Korbbestandteils.
- (4) Der „**Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]

[Auszahlungsprofil bei Airbag-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Airbag-Level (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Airbag-Level (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \\ \text{Airbag-Level} [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Airbag-Level (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, aber den Basispreis (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem][den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3) und 100%.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * (100\% + Partizipationsfaktor * (Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis - 100\%))}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Airbag-Level.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (6) Die „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Airbag-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Airbag-Level (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Airbag-Level (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Airbag-Level}) [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Basispreis (Absatz 5) erreicht oder unterschreitet, aber den Airbag-Level (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Basispreis (Absatz 5) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 4) multiplizierten Performance des Basiswerts, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5) und 100%.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * \min[100\% + (\text{Partizipationsfaktor} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} - 100\%)); \text{Höchstbetragsfaktor}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Airbag-Level.

- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
 - (4) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Partizipationsfaktor.
 - (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
 - (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Airbag Plus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Airbag-Level (Absatz 7) erreicht oder überschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[(\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); \text{Nominalbetrag}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (Absatz 5) zu keinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 4) (der Mindestbetrag)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis; Mindestbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Airbag-Level (Absatz 7) unterschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Airbag-Level (Absatz 7)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Airbag-Level} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (7) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Airbag-Level.

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Airbag Plus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Airbag-Level (Absatz 8) erreicht oder überschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „Höchstbetrag“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\min[\max[(\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); \text{Nominalbetrag}; \text{Nominalbetrag} * \text{Höchstbetragsfaktor}] * \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Höchstbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\min[\max[\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}; \text{Nominalbetrag} * \text{Mindestbetragsfaktor}; \text{Nominalbetrag} * \text{Höchstbetragsfaktor}] * \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Airbag-Level (Absatz 8) unterschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8

(2) während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Airbag-Level (Absatz 8)[multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Airbag-Level} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
 - (3) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
 - (4) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
 - (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
 - (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
 - (8) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Airbag-Level.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag (Absatz 7) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 8) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag mit der geringsten Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level

(Absatz 6)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 7) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5). [Die geringste Performance der Korbbestandteile entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * (geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag / Airbag Level) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern die Referenzpreise (§ 8 (2)) der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag (Absatz 7) die Barriere (Absatz 4) erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 8) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchsten jedoch den Nominalbetrag (Absatz 8) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Mindestbetragsfaktor; Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euroumgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Airbag-Level.

- (7) Die „**Referenzpreise der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag**“ entsprechen den Referenzpreisen der Korbbestandteile (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (8) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Outperformance-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) den Basispreis (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 4) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3)] [den Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]]].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Bezugsverhältnis} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}]}{[[\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]]]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) den Basispreis (Absatz 2) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 4) multiplizierte Summe aus dem Basispreis (Absatz 2) und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 5) multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis] [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 5) multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Bezugsverhältnis} * (\text{Basispreis} + (\text{Partizipationsfaktor} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Basispreis})))]}{[\text{Wechselkursperformance} *] [\text{Nominalbetrag} * (100\% + (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Basispreis}) * \text{Partizipationsfaktor} / \text{Basispreis})]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
 - (3) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (4) [Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.]
[Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.]
 - (5) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Partizipationsfaktor.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Outperformance Protect-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere (Absatz 2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 3) (Nenner) und 100%.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + (\text{Partizipationsfaktor} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} - 100\%)))$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (6) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[Auszahlungsprofil bei Sprint-Zertifikaten (mit Nominalbetrag):

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis} [* \text{ Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), höchstens jedoch [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) multiplizierten Differenz aus dem Cap (Absatz 2) und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + (\text{Partizipationsfaktor} * \min[\frac{(\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Basispreis})}{\text{Basispreis}}]; \frac{(\text{Cap} - \text{Basispreis})}{\text{Basispreis}}])]}{1}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Cap.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (6) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[Auszahlungsprofil bei Sprint-Zertifikaten (mit Bezugsverhältnis):

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierte Summe aus dem Basispreis (Absatz 3) und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) und der Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3), höchstens jedoch die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierte Summe aus dem Basispreis (Absatz 3) und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) und der Differenz aus dem Cap (Absatz 2) und dem Basispreis (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * [\text{Basispreis} + \text{Partizipationsfaktor} * (\min[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Cap}] - \text{Basispreis})]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Cap.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[Auszahlungsprofil bei Sprint Protect-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Basispreis (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Basispreis (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Basispreis (Absatz 4) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 7) multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 4) (Nenner) und 100%.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * min[100% + Partizipationsfaktor * (Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis – 100%); Höchstbetragsfaktor]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (7) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[Auszahlungsprofil bei Lock-In-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] den Lock-In-Level (Absatz 5) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Nominalbetrag * (Referenzpreis am finalen Bewertungstag /
Basispreis) [* Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] den

Lock-In-Level (Absatz 5) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[(\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); (\text{Lock-In-Level} / \text{Basispreis})] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
 - (3) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (4) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
 - (5) Der „**Lock-In-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Lock-In-Level.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Lock-In-Protect-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet und zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level (Absatz 7) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] den Lock-In-Level (Absatz 7) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level (Absatz 7) und dem Basispreis (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[(\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); (\text{Lock-In-Level} / \text{Basispreis})] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] den Lock-In-Level (Absatz 7) erreicht oder überschreitet und zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}; \text{Mindestbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.

- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
 - (4) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
 - (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
 - (7) Der „**Lock-In-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Lock-In-Level.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Twin-Win-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●)) die Barriere (Absatz 2) zu irgendeinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} \\ [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●)) die Barriere (Absatz 2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit dem Twin-Win-Faktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Der Twin-Win-Faktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Twin-Win-Faktor [* Wechselkursperformance]]

- [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]
- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
 - (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am [Anfänglichen Referenztag] [anfänglichen Bewertungstag] (§ 3 (●))] [[in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis].
 - (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]

§ 2a

[Wechselkursperformance][,] [Währungsumrechnung]

[[1)] Die „**Wechselkursperformance**“ des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] (wie [in der Tabelle] angegeben) am [finalen] Bewertungstag [bzw. am maßgeblichen Bewertungstag(t) im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4]. Der „**Maßgebliche Wechselkurs**“ der Handelswährung entspricht [hinsichtlich ●] dem [●][Mittel]kurs [der Handelswährung zum Euro], der auf der [Reuters-Seite] [●] oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [●] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie [in der Tabelle] angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich dieses Basiswerts stets 1.] [*andere Wechselkursperformancedefinition: ●*]]

[[1)][(2)] Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [17][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen [(Stand: [1. Januar 2013][●])]. [Eine

weitere Kurzbezeichnung einer Wahrung ist [in der Tabelle] definiert. Die Umrechnung der [in der Tabelle] angegebenen Handelswahrung (die „**Handelswahrung**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswahrung fur EUR 1,00 ausgedruckten Wechselkurses, der an dem [finalen] [Bewertungstag (§ 3 (●))] [*anderer Umrechnungstag: ●*] [auf der Grundlage des in der Handelswahrung fur EUR 1,00 ausgedruckten und von der **Europaischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [finalen] Bewertungstag (§ 3 Abs. ●))] [an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Referenzpreises am [finalen] Bewertungstag nachfolgt] [und auf der [in der Tabelle] fur die Handelswahrung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfugung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berucksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs von einer (1) Einheit der Handelswahrung zu EUR 1,00 („Quanto“).] [*andere Umrechnungsregelung: ●*].

§ 2b

Zinsbetrag[, Zinszahltag(n_t)]

- [(1)] [Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.] [Die Zertifikate werden verzinst. Die Hohle der Verzinsung ist variabel und der Zinskupon (Absatz 2) wird am [jeweiligen] [Zinszahltag] [Zinszahltag(n_t)] (Absatz 4) gezahlt.]
- [(2)] Wird die Barriere (§ 2 (●)) [von der Performance [(§ 2 (●))] [bzw.] [vom Referenzpreis] [des Basiswerts (§ 2 (●))] [des Korbbestandteils mit der geringsten Performance (§ 2 (●))] am Bewertungstag(t) (§ [●]) bzw. am finalen Bewertungstag (§ [●]) erreicht oder uberschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag (§ 2 (5)), dem Zinssatz (Absatz 3) und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschlielich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons. Andernfalls betragt die Hohle des Zinskupons [0%][●].]
- [(3)] Der „**Zinssatz**“ entspricht dem [in der Tabelle] angegebenen Zinssatz.]
- [(4)] Der [„**Zinszahltag(n_t)**“] [entspricht dem] [entsprechen den] [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen [Zinszahltag(en)](n_t). Sollte ein Zinszahltag(n_t) auf einen Tag fallen, der kein Bankgeschaftstag (§ 3 (●)) ist, so ist der nachstfolgende Tag, der ein Bankgeschaftstag ist, der Zinszahltag(n_t).] [*andere Definition: ●*]

- [(5)] Sollten die Zertifikate gemäß § 4 vorzeitig zurückgezahlt werden, werden an dem diesem Zeitpunkt nachfolgenden Zinszahltagen(n_t) keine Zinskupons mehr gezahlt.]

[§ 2c

[Quanto-Faktor], [Quantozinssatz], [Management-Faktor], [Managementgebühr]

- [[1)]][•]Der „**Quanto-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung des [in der Tabelle] angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

Dabei haben die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung:

- „Zertifikatswert $_{(t-1)}$ “ entspricht dem von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelten Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze [und Managementgebühren] für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Referenzpreises des Basiswerts an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
- „Quantozinssatz $_{(t-1)}$ “ entspricht dem Quantozinssatz an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
- „n“ für $t=1$ entspricht der Anzahl der Kalendertage von dem [in der Tabelle] angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum [finalen] Bewertungstag (§ 3 (●) (einschließlich)).]

[andere Quanto-Faktordefinition: ●]

- [(2)]][•]Der „**Quantozinssatz**“ entspricht dem [in der Tabelle] angegebenen anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes [und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung] [wird] [werden] unverzüglich auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [bzw.] [<http://www.sg-zertifikate.at>]][•] bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.]

[andere Quantozinssatzdefinition: ●]]

[[3]] [●] Der „**Management-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der [in der Tabelle] angegebenen Managementgebühr] [andere Management-Faktordefinition: ●]]

[[4]] [●] Die „**Managementgebühr**“ [entspricht [der in der Tabelle] angegebenen anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats][●] [bis zur Höhe der [in der Tabelle] angegebenen Maximalen Managementgebühr anzupassen.][andere Anpassungsregelung: ●] Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1)] [wird auf Grundlage der [in der Tabelle] in Prozent angegebenen Management-Gebühr bezogen auf den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts abzüglich bereits angefallener Management-Gebühren [und Quanto-Gebühren] [nach der Methode actual/actual][●] [taggenau] berechnet.][andere Management-Gebührbestimmung: ●].]

§ 3

[Anfänglicher Bewertungstag,] [Finaler] Bewertungstag, [Endtag,]Laufzeit, Bankgeschäftstag[,
Beobachtungszeitraum]

[(1)] Der „**anfängliche Bewertungstag**“ entspricht dem [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen anfänglichen Bewertungstag. Sollte der anfängliche Bewertungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] kein Berechnungstag [(§ 8 (●))] [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e] der nächstfolgende Tag, der [für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der anfängliche Bewertungstag.] [andere anfängliche Bewertungstagsdefinition: ●]]

[(1)][(2)] [Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht [vorbehaltlich § ●] dem [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen [finalen] Bewertungstag.] [Bewertungstage (t) für die Feststellung [der Performance] [des Kurses] [des Referenzpreises] [des Basiswerts][der Korbbestandteile] sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][die [in der Tabelle] angegebenen Bewertungstage (t)] [die folgenden Tage: ●] .] [Open End: Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14) [Zertifikate mit Einlösungsrecht.; für wirksam nach § 14[a] eingelöste Zertifikate entspricht der Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin.].] [Sollte [der][ein] [finale] Bewertungstag kein Berechnungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den] [die] betroffenen

Korbbestandteile] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der [entsprechende] [finale] Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagebestimmung: ●*]

[(●)][(3)] [*Closed End: „Endtag“* ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § [9][8] [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4][●], der [jeweils] angegebene **Endtag**. Die Zertifikate haben die [jeweils] angegebene **Laufzeit**.]

[(●)][(4)] [„**Bankgeschäftstag**“ ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind.] [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [*andere Bankgeschäftstagebestimmung: ●*]

[(●)][(5)] [[Der „**Beobachtungszeitraum [(i)]“** entspricht dem [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraum [(i)].[Falls [im Falle von Indizes] der [in der Tabelle] angegebene [finale] [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie [in der Tabelle] angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [finalen] [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die [in der Tabelle] angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [*andere Beobachtungszeitraumbestimmung: ●*]

[§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

[*Vorzeitige Rückzahlung bei [Stufen][e][E]xpress-Zertifikaten:*

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) entspricht[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)]. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) (Absatz 2) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis an diesem Bewertungstag(t) (§ 2 (●)) und dem Basispreis (§ 2 (●)).]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung der Performance des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der „**Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht der [in der Tabelle] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

]]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Multi [Stufen][e][E]xpress-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] aller Korbbestandteile (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) entspricht[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)]. [Die Performance der Korbbestandteile an diesem Bewertungstag(t) (Absatz 2) entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis der Korbbestandteile (§ 2 (●)) an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis der Korbbestandteile (§ 2 (●)) und 1.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung des Referenzpreises der Korbbestandteile [ist] [sind] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
 - (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(n_t).
 - (4) Der „**Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht der [in der Tabelle] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
 - (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
-]]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Best Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält den Nominalbetrag (§ 2 (6)) multipliziert mit der Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)]. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis an diesem Bewertungstag(t) (§ 2 (●)) und dem Basispreis (§ 2 (●)).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Referenzpreis am Bewertungstag(t) / Basispreis; Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t)] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung der Performance des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(n_t).

- (4) Der „**Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht dem [in der Tabelle] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
 - (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
-]]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Bonus Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) entspricht[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)]. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis an diesem Bewertungstag(t) (§ 2 (●)) und dem Basispreis (§ 2 (●)).]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung der Performance des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
 - (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(n_t).
 - (4) Der „**Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht der [in der Tabelle] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
 - (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
-]]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Memory Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts [(§ 2 (●))[(§ 8 (2)))] an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die Tilgungsschwelle[(n_t)] (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 a))] entspricht.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\% [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung [der Performance] [des Referenzpreises] des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Tilgungsschwelle[(n_t)]**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Tilgungsschwelle[(n_t)].

]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Multi Memory Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance (§ 2 (●)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag(t) zugeordnete Tilgungsschwelle[(n_t)] (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 a)], entspricht.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\% [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung [der Performance] [des Referenzpreises] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein

Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).

- (3) Die „**Tilgungsschwelle**[(n_t)]“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Tilgungsschwelle[(n_t)].

]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten:

- (1) Sofern die Referenzpreise der Korbbestandteile (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t),] entspricht.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung der Performance des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der **Tabelle**] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der „**Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

]]

§ 4[a]

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die [in der Tabelle] angegebenen Zertifikate sind [jeweils] in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) [Das][Die] Inhaber-Sammelzertifikat[e] [ist][sind] bei der [Clearstream [Banking AG (die „**Clearstream**“))] in Frankfurt am Main [*andere Clearingstelle: ●*] hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [finalen] Bewertungstag [bzw.] [dem Bewertungstag(t)] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags [bzw.] [des Zinskupons] an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle:*

-] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: •] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Zahlung des Auszahlungsbetrags [bzw.] [der Zahlung des Zinskupons] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag [bzw.] [dem Zinskupon] etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: •]

[Regelungen für [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] der Aktien eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin

wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [der [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] [dem aktienvertretenden Wertpapier] der [in der Tabelle] angegebenen Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“).
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der [in der Tabelle] angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions), Vorzeitige Kündigung

- [(1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate
 - [(a)
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,

- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,]

[[●] sonstige Anpassungsgründe: ●]

[kann][können] nach billigem Ermessen die [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] der [Basispreis][[,] der Cap] [weitere anzupassende Ausstattungsmerkmale: sowie ●] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Hierbei ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] auch berechtigt, den Basiswert selbst anzupassen, sofern sich die Anpassung der Terminbörse auch auf den Basiswert selbst bezogen hat.] [Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des [Basispreises]][[,] des Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(2)][(●)] Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, [eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor][.] [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.]

[(3)][(●)] Sollte bzw. sollten

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund
 - (i) einer Verschmelzung der Gesellschaft,
 - (ii) einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder
 - (iii) aus irgendeinem sonstigen Grund

endgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden,
- (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen [,
- (i) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (j) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,
- (k) eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,
- (l) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder
- [(i)][(m)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis [(i)][(m)][●] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird [zwei][fünf] [●] Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die [Emittentin] [bzw.] [[die] Zertifikatsstelle] ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[(4)][(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Referenzpreises [anderer Kurs: ●] der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neu gegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter [Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und] ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] [spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen] [●]] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis [(i)][(m)][●] gemäß § 11 bekannt machen.]

[(5)][(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Zertifikate entsprechend Absatz [(3)][●] kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzpreis** [anderer Kurs: ●] der Aktien durch den **Referenzpreis** [anderer Kurs: ●] der Aktien eines neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird [das

Bezugsverhältnis und][den Basispreis] [[,]den Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale* sowie ●] der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

[(6)][(●)] Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes [(4) und (5)][(●)] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt wird oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Zertifikate nicht sinnvoll erscheint, die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] ggf. unter Anpassung der Zertifikatsbedingungen [und ggf. unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] durch eine andere Aktie [bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] (der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.]

[(7)][(●)] Sollte die Notierung der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz [3] [(●)] entsprechend.]

[(8)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

[(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

[(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem [in der Tabelle] angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des [jeweiligen] Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index [in der Tabelle] genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future [oder Options]-Kontrakte (wie [in der Tabelle] angegeben), die in dem Monat des [finalen] Bewertungstags der Zertifikate auslaufen (die [jeweiligen] „**Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzpreis dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [Wird der Index an einem Berechnungstag während der üblichen Handelszeit von dem Index-Sponsor nicht berechnet [und] [oder] veröffentlicht, obwohl für die im [jeweiligen] Index enthaltenden Bestandteile Kurse von der [jeweils] maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht werden [und oder Kurse für die auf den Index lautenden Index-Future-Kontrakte von der Maßgeblichen Terminbörse berechnet und veröffentlicht werden], kann die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] den Kurs des [jeweiligen] Index nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen. Dieser Kurs gilt dann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert von dem Index-Sponsor üblicherweise

berechnet wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[[3]] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[[4]][(●)] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[5]][(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 [(4)][(●)], fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[[6]][(●)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts

und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Fortführungsbestimmung*: ●]

[[7]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Edelmetalle[bzw. Buntmetalle][bzw. Rohstoffe] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung oder Veränderung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen [Edelmetall] [bzw.] [Buntmetall] [bzw.] [Rohstoff].
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an dem [in der Tabelle] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§

315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises oder anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise des Basiswerts, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (a) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
- (b) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
- (c) die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurswährungspaares zu erhalten,
- [(d) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
- (e) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kon-

trollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird], oder [(f)][●] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung und [in der Tabelle] angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem [in der Tabelle] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle] angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdiensts (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdiensts angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)][Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●]für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4]][(•)] Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9, berechtigt, eine Anpassung des Basispreises [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie •] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] einen angepassten Basispreis und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basispreis erstmals zugrunde zu legen ist. [Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] kann zusätzlich zu einer Anpassung des Basispreises auch [das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: •] anpassen.] Der angepasste Basispreis [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie •] [und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis] sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[5]][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [•]

[und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 7-9)]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag oder an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes aufgrund der weiter andauernden Marktstörung über den letzten Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts verschoben werden würde, gilt dieser letzte Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts als Stichtag für den Roll-Over und die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird dann nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Stichtag für den Roll-Over herrschenden Marktgegebenheiten einen Referenzwert für den auslaufenden Future Kontrakt bestimmen.] [*andere Stichtagsbestimmung:*●] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzterminbörse, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Over gemäß nachfolgendem § 8a,]dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an der [in der Tabelle] angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen][●].][von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [Reuters][●]seite ● [bzw.] [●] veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontrakts. Mindestens wird dies für den [jeweiligen] Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an

denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

- [(4)][(●)] [Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 9 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.]

- [(5)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 8a
Roll-Over

- [(1) Bei Endfälligkeit des Basiswerts gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen][●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („**Roll-Over**“). „Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen] [●] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [●]-Future Kontrakts der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●]. Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse [*andere Stichtagsdefinition*: ●]. [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelt. [Hierzu wird die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] am [● Tag vor dem] Stichtag [zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][●] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.] [*bei Zertifikaten mit Einlösungsrecht*: Sollten Zertifikate nach § 14[a] wirksam zum Stichtag für einen Roll-Over eingelöst werden, so erfolgt die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach § 2 Absatz (1) für die eingelösten Zertifikate auf der Grundlage des ●-Kurses des bis zu diesem Kalendertag geltenden Basiswerts.]
- [(2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses] gemäß § 8a Abs. 2 wird unverzüglich [gemäß § 11] [auf der Internetseite ●] bekannt gemacht.]] [*andere Roll-Over-Bestimmung*: ●]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert (§§ 7 – 9)]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Maßgeblichen Festlegungsstelle oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden

Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzfestlegungsstelle, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der von der [in der Tabelle] angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen [und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten] [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten]] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der [Maßgeblichen Festlegungsstelle] [●] üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzfestlegungsstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten [Kurses] [bzw.] [Referenzpreises] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der

Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] und weitere Zertifikatsbedingungen nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] so anzupassen, dass das angepasste Zertifikatsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im Wesentlichen dem Zertifikatsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (i) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswerts,
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswerts, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswerts übersteigen oder
- (iii) jedes andere Ereignis, dass nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.

[(5)][(●)] [Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Referenzpreises (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzpreis berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzpreises infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzpreises,
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. der Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Festlegungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
- (iii) bei Vorliegen eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses oder
- (iv) das Eintreten eines Ereignisses, dass die Emittentin nach vorstehendem § 8 Absatz [(4)][(●)] zu einer Anpassung dieser Zertifikatsbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Zertifikatsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert, (jeweils der „**Neue Basiswert**“) ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses][*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] sowie anderer Zertifikatsbedingungen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (b) die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 8 Absatz [(5)][(●)] beschriebenen Ereignisses gemäß § 9 vorzeitig kündigen.]]

[[6)][(●)] Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)][(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 9 werden von der Emittentin gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[8)][(●)] Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Zertifikatsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am

Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert (§§ 7-9)

§ 7

Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

[(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

[(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt,
- (ii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen anderen Wertpapier.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem Schlusskurs des anderen Wertpapiers, wie er an dem [in der Tabelle] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für das andere Wertpapier fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen das andere Wertpapier auf dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Ersatzreferenzmarktbestimmung: ●*]
- (4) Werden während der Laufzeit der Zertifikate
 - (i) die Bedingungen der anderen Wertpapiere durch den Emittenten der anderen Wertpapiere abgeändert,
 - (ii) die anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umgewandelt,
 - (iii) die anderen Wertpapiere von einer Börseneinstellung oder vorzeitigen Beendigung der Laufzeit betroffen oder
 - (iv) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die ihr im Hinblick auf das die Anpassung auslösende Ereignis sachgerecht erscheint, vornehmen. Die Emittentin ist ferner nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basiswert durch einen anderen vergleichbaren Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) zu ersetzen. Die Anpassungsmaßnahme bzw. der Neue Basiswert werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen

enthaltene Bezugnahme auf das andere Wertpapier gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.

- [(5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich der Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [●] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- [(2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,

[wie unter § 7 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]]

Soweit in dem jeweiligen § 7 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den [in der Tabelle] genannten Korbbestandteilen. [ggf. Regelungen zum Rebalancing: •]
- (2) [Der „**Referenzpreis des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den [in der Tabelle] angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am [finalen] Bewertungstag (§ 3 (●))][der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance].] [andere Referenzpreisdefinition des Korbs: •]] [Der „**Kurs des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den [in der Tabelle] angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten]multiplizierten] Kurse der jeweiligen Korbbestandteile [der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance]] [andere Kursdefinition des Korbs: •]]. [Der [„**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“][, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] [,die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und die „**Berechnungsstunden**“ eines Korbbestandteils] entspre[chen][richt] [jeweils]

[den unter § 8 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]]

Soweit in dem jeweiligen § 8 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.] [anderer Referenzpreis der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●] [Die [„Gewichtungsfaktoren“] [„Anzahl der Einheiten“] entsprechen den [in der Tabelle] angegebenen [Gewichtungsfaktoren] [Anzahl der Einheiten der Basiswerte im Korb]. [Der Gewichtungsfaktor W_1 wird dabei dem Korbbestandteil mit der höchsten Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W_2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Performance zugeordnet [und der Gewichtungsfaktor W_3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten][geringsten] Performance zugeordnet][●]. [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile/ ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren]]].

(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 9 der „Regelungen für Aktien[bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier]ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach

billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 11][auf der Internetseite ●] bekannt gemacht]. [Die Regelungen des § 8a (Roll-Over) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.] [Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „Neue Korbbestandteil“) zu ersetzen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 10
Zertifikatsstelle

- [(1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.] [*andere Regelung zur Zertifikatsstelle: ●*]

[§ 10 a
Begrenzter Rückgriff (Limited Recourse)

Gemäß dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der **Treuhandvertrag**), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Zertifikate treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Zertifikate zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Zertifikaten bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen des Treuhandvertrags für die Emittentin bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag bereitgestellten finanziellen Mittel letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Zertifikatsinhaber erweisen, erlischt der entstehende Fehlbetrag und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen; dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.]

§ 11

Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●] veröffentlicht. [Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen:* ●]

§ 12

Aufstockung, Rückkauf

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf:* ●]

§ 13
Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.] [*andere Ersetzungsregelung:* ●]

[§ 14
Ordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zum [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Der Kündigungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung

des Kündigungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Kündigungstermin. Sollte der Kündigungstermin kein Berechnungstag sein, so ist für den Kündigungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Kündigungstermin nächstfolgenden Berechnungstag.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 14[a]

Einlösung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate können – vorbehaltlich einer [ordentlichen bzw.] außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin – durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind[, beginnend mit dem [in der **Tabelle [1]** angegebenen Ausgabetag],] [jeweils der dritte Freitag der Monate ●][alle Berechnungstage bis zum [●][einschließlich][ausschließlich]][*andere Definition von Einlösungstermin: ●*].
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens [●] Zertifikate [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [●] Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren ganzen Zahl von Zertifikaten, die durch [●] teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
 - (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält

- (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,
- (iii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (b) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto [Nr. ●] der Zertifikatsstelle bei der [Clearstream][●] eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14[a] Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind.] Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14[a] Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- [(5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag [in Höhe von EUR [●]] [in der den Einlösungsterminen [in der Tabelle] zugeordneten Beträgen] begrenzt ([jeweils] der „**Einlösungshöchstbetrag**“). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den [für diesen Einlösungstag geltenden] Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin [und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin

eingelöst,] dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.]] [*andere Regelung zur Einlösung der Zertifikate*: ●]

- (6) Der Einlösungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Einlösungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Einlösungstermin. Sollte der Einlösungstermin kein Berechnungstag sein, so ist für den Einlösungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Einlösungstermin nächstfolgenden Berechnungstag.]

[§ 15][●]

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4 [a]) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4 [a])) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [*andere Gerichtsstandbestimmung*: ●]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern

gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter allen in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [anfänglichen Verkaufspreis][●] der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) [Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate [bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Zertifikate nicht mehr feststellbar ist, der [in der Tabelle] angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“].][*andere Definition: ●*]
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder

- (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Zertifikatsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) – (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Zertifikatsstelle, die von der Zertifikatsstelle nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

II. Bedingungen für Reverse Zertifikate

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen [jeweils] in den Endgültigen Bedingungen angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

[Auszahlungsprofil bei Reverse Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001. Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + (100\% - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis})); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts (Absatz 1); mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * max[100% + (100% - Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis); Mindestbetragsfaktor]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht jeweils der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001; höchstens jedoch entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die „negative Performance des Basiswerts“

entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[\text{[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * min}[(100\% + (100\% - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis}))]; \text{Höchstbetragsfaktor}]; 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts (Absatz 1); mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Höchstbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * min}[\max[(100\% + (100\% - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis}))]; \text{Mindestbetragsfaktor}]; \text{Höchstbetragsfaktor}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht jeweils der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (4) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 4). Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[\text{[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * (100\% + negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance); 0,001}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance (Absatz (1a)), mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * max[(100% + negative Performance
des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance);
Mindestbetragsfaktor]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●]
Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am Anfänglichen [Referenztag] [Bewertungstag] (§ 3 (●))] [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis].
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 4) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch EUR 0,001, höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 5). Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

max[[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * min[(100% + negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance); Höchstbetragsfaktor]; 0,001]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 4) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Höchstbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * min[max[(100% + negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance); Mindestbetragsfaktor]; Höchstbetragsfaktor]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am Anfänglichen [Referenztag] [Bewertungstag] (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[*Auszahlungsprofil bei Reverse Discount-Zertifikaten (mit Bezugsverhältnis):*

- (1)(a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) dem Cap (Absatz 4) entspricht oder ihn unterschreitet, erhält der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierte Differenz aus dem Basispreis (Absatz 3) und dem Cap (Absatz 4) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * (\text{Basispreis} - \text{Cap})$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) den Cap (Absatz 4) überschreitet, erhält der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierte Differenz aus dem Basispreis (Absatz 3) und dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2), mindestens jedoch EUR 0,001.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[(\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}) * \text{Bezugsverhältnis}; 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Cap.
- (5) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Bezugsverhältnis.

]]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Discount-Zertifikaten (mit Nominalbetrag):

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) dem Cap (Absatz 4) entspricht oder ihn unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Cap (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (200\% - (\text{Cap} / \text{Basispreis}))$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) den Cap (Absatz 4) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) und dem Basispreis (Absatz 3), mindestens jedoch EUR 0,001.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (200\% - (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis})); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Cap.
- (5) Der **Nominalbetrag** entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Outperformance-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) den Basispreis (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 4)

multipliziert mit der Summe aus 1 und der negativen Performance des Basiswerts, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 1 und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (1 + (1 - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis})); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) den Basispreis (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit der Summe aus 1 und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 5) multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus der Differenz aus dem Basispreis (Absatz 2) und dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 2) (Nenner).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (1 + (((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}) * \text{Partizipationsfaktor}))$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (3) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (4) Der **Nominalbetrag** entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag.
- (5) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[Auszahlungsprofil bei Korridor Discount-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere(1) (Absatz 3) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und der Barriere(1) (Absatz 3) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 2) (Nenner) (Absatz 2), mindestens jedoch EUR 0,001.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Barriere}(1)) / \text{Basispreis}); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere(2) (Absatz 3) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und der Barriere(2) (Absatz 3) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 2) (Nenner), mindestens jedoch EUR 0,001.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} *(100\% - (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Barriere}(2)) / \text{Basispreis}); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet und der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der Tabelle] angegebenen Basispreis.

- (3) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der Tabelle] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der Tabelle] angegebenen Barriere(2).
 - (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Korridor Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●)) die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2) (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \min[\text{Mindestbetragsfaktor}; \text{Höchstbetragsfaktor(2)}] \\ [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Nominalbetrag * min[Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis;
Höchstbetragsfaktor(1)] [* Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) nicht zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) (Absatz 4)[multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * \min[100\% + (100\% - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); \text{Höchstbetragsfaktor}(1)]; 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der Tabelle] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der Tabelle] angegebenen Barriere(2).
- (3) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (4) Der „**Höchstbetragsfaktor(1)**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor (1). Der „**Höchstbetragsfaktor (2)**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor (2).
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 4) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2) (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \min[\text{Mindestbetragsfaktor; Höchstbetragsfaktor(2)}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 4) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * \min[\text{Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Höchstbetragsfaktor(1)}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 4) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 5). Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[\text{[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * min[100\% + negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance; Höchstbetragsfaktor(1)]; 0,001}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor(1)**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor(1). Der „**Höchstbetragsfaktor(2)**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Höchstbetragsfaktor(2).
- (4) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle**] angegebenen Barriere(2).
- (5) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.

- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Twin-Win Korridor-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) nicht zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, mindestens jedoch EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\min[\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + (100\% - \text{Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}))]; 0,001]; [\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) nicht zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Wechselkursperformance} *] \min[\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}; \text{Nominalbetrag}]}{1}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Der Mindestbetragsfaktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * \text{Mindestbetragsfaktor}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der Tabelle] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der Tabelle] angegebenen Barriere(2).
- (3) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[§ 2a
[Wechselkursperformance;] Währungsumrechnung

[[1]][(•)] Die „**Wechselkursperformance**“ des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] am Anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] (wie [in der Tabelle] angegeben) am [finalen]Bewertungstag. [Der „**Maßgebliche Wechselkurs**“ der Handelswährung entspricht [hinsichtlich •] dem [•][Mittel][k][K]urs [der Handelswährung zum Euro] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses][, der auf der [Reuters-Seite] [•] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [•] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen.] [Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie [in der Tabelle] angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich dieses Basiswerts stets 1.] [*andere Wechselkursperformancedefinition: •*]]

[[1]][(2)] Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [17][•] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen [(Stand: [1. Januar 2013][•])]. [(Eine][W][w]eitere Kurzbezeichnung[en] [einer Währung][für Währungen] [ist][sind] [in der Tabelle] definiert. Die Umrechnung der [in der Tabelle] angegebenen Handelswährung[en] (die „**Handelswährung[en]**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses an dem [finalen] [Bewertungstag (§ 3 [(2)][•])] [*anderer Umrechnungstag: •*] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [finalen]Bewertungstag (§ 3 [(2)][•])] [an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Referenzpreises am [finalen]Bewertungstag nachfolgt] [, der auf der [in der Tabelle] für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs

von einer (1) Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („Quanto“).][*andere Umrechnungsdefinition: ●*]]

[§ 2b
Zinsbetrag

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

[Anfänglicher Bewertungstag,] [Finaler]Bewertungstag, Endtag, Laufzeit, Bankgeschäftstag,
[, Beobachtungszeitraum]

[(1) Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ entspricht [jeweils] dem [in der Tabelle] angegebenen Anfänglichen Bewertungstag. Sollte der Anfängliche Bewertungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der Anfängliche Bewertungstag.] [*andere Anfängliche Bewertungstagedefinition: ●*]

[(2)][(●)] [Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht dem [jeweils] [in der Tabelle] angegebenen [finalen] Bewertungstag.] [Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance [des Basiswerts][der Korbbestandteile] sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][die [in der Tabelle] angegebenen Bewertungstage (t)][die folgenden Tage: ●.] [*Open End*: Der „**finale]Bewertungstag**“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14)[*Zertifikate mit Einlösungsrecht*: für wirksam nach § 14[a] eingelöste Zertifikate entspricht der [finale]Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin.] [Sollte [der][ein] [finale]Bewertungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der [entsprechende] [finale]Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagedefinition: ●*]

[(3)][(●)] [*Closed End*: „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 9[●] [oder des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4][●], der [in der Tabelle] angegebene **Endtag**. Die Zertifikate haben die [in der Tabelle] angegebene **Laufzeit**.]

[(4)][(●)] „**Bankgeschäftstag**“ ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die [Clearstream

Banking AG (die „Clearstream“) [*andere Clearingstelle: ●*] Zahlungen abwickelt. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]] [*andere Bankgeschäftstagebestimmung: ●*]

[(5)][(●)] [[Der „**Beobachtungszeitraum** [(i)]“ entspricht dem [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraum [(i)].[Falls [im Falle von Indizes] der [in der Tabelle] angegebene [finale] [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie [in der Tabelle] angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [finalen] [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die [in der Tabelle] angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.]

[§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sofern an einem Bewertungstag (t) die [[negative] [Performance des Basiswerts (§ 2 (1))] [der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2))] [der Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 ((2)))] an diesem Bewertungstag [den [an diesem Bewertungstag maßgeblichen] Rückzahlungslevel [erreicht][oder][überschreitet][unterschreitet] [(●)][[die][eine] Barriere [(n_t)] [erreicht oder] [unterschreitet][überschreitet]] [(●)], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Rückzahlung**“ [oder das „**Vorzeitige Rückzahlungsereignis**“) [*andere Definition des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses: ●*]. In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag dem [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (●))] [[mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten][,] [in EUR ausgedrückten [oder gemäß [(●) umgerechneten]] Basispreis] der Zertifikate multipliziert mit dem diesem Bewertungstag [und der [jeweiligen] Barriere [(n_t)] [[in der Tabelle]] zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor [(n_t)] [Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag (Absatz (●))][mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten Basispreis (Absatz (●))] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (●))] [multipliziert mit der Differenz aus [100%][●] und [dem absoluten Wert] der [mit dem Partizipationsfaktor (Absatz (●)) multiplizierten] negativen Performance des Basiswerts][*anderer Auszahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung: ●*].

[Sofern [*Bedingung einfügen: ●*], entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten Basispreis (Absatz (●))][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (●))] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor [(n_t)]. Der „**Mindestbetragsfaktor**“ [(n_t)] entspricht

[, sofern [*Bonus*: der [Kurs] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Barriere [(n_t)] [erreicht oder] überschreitet][*andere Bedingung*: ●]]

dem [in der Tabelle] angegebenen Mindestbetragsfaktor [(n_t)][(1), anderenfalls dem [in der Tabelle] angegebenen Mindestbetragsfaktor (2)][*anderer Faktor*: ●].]

- (2) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 4[a]

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die [in der Tabelle] angegebenen Zertifikate sind [jeweils] in einem Dauer-Inhabersammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) [Das][Die] Inhaber-Sammelzertifikat[e] [ist][sind] bei der [Clearstream [Banking AG (die „**Clearstream**“)]] [*andere Clearingstelle*: ●] in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [finalen]Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Regelungen für [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts) oder
 - (iv) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder
 - (v) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des

[Schlusskurses][Kurses] der Aktien eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [der [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] [dem aktienvertretenden Wertpapier] der [in der Tabelle] angegebenen Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“).
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der [in der Tabelle] angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions), Vorzeitige Kündigung

- [(1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate
 - [(a)
 - (iii) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (iv) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,

- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,]

[[●] *sonstige Anpassungsgründe:* ●]

können nach billigem Ermessen der [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] der [Basispreis][[,] der Cap] [*weitere anzupassende Ausstattungsmerkmale:* sowie ●] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Hierbei ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] auch berechtigt, den Basiswert selbst anzupassen, sofern sich die Anpassung der Terminbörse auch auf den Basiswert selbst bezogen hat.] [Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des [Basispreises] [[,]des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale:* sowie ●] in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(2)][(●)] Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, [eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor] [.] [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft

bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.]

[(3)][(●)] Sollte bzw. sollten

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund
 - (iv) einer Verschmelzung der Gesellschaft,
 - (v) einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder
 - (vi) aus irgendeinem sonstigen Grundendgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden
- (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen [,
- (i) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (j) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden.
- (k) eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,

- (l) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder [(i)][(m)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis [(i)][(m)][●] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird [zwei][fünf] [●] Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die [Emittentin] [bzw.] [die] [Zertifikatsstelle] ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[(4)][(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Referenzpreises [anderer Kurs: ●] der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neu gegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter [Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [,] des Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] [spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen] [●]] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis [(i)][(m)][●] gemäß § 11 bekannt machen.]

[(5)][(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Zertifikate entsprechend Absatz [(3)][●] kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzpreis** [anderer Kurs: ●] der

Aktien durch den **Referenzpreis** [*anderer Kurs*: ●] der Aktien eines neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird [das Bezugsverhältnis und][den Basispreis] [[,]den Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale* sowie ●] der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen[(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

[[6]][(●)] Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes [(4) und (5)][●] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Zertifikate nicht sinnvoll erscheint, die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] ggf. unter Anpassung der Zertifikatsbedingungen [und ggf. unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] durch eine andere Aktie [bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] (der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.]

[[7]][(●)] Sollte die Notierung der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter

Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz [3] [●] entsprechend.]

[[8]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) **„Marktstörung“** bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (v) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die **„Terminbörse“**),
 - (vi) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder

- (vii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem [in der Tabelle] angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des [jeweiligen] Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index [in der Tabelle] genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future [oder Options]-Kontrakte (wie [in der Tabelle] angegeben), die in dem Monat des [finalen]Bewertungstags der Zertifikate auslaufen (die [jeweiligen] „Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte“), dann entspricht der Referenzpreis dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am • festgestellten ●Kurs des Index.]. [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [Wird der Index an einem Berechnungstag während der üblichen Handelszeit von dem Index-Sponsor nicht berechnet [und] [oder] veröffentlicht, obwohl für die im [jeweiligen] Index enthaltenden Bestandteile Kurse von der [jeweils] maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht werden [und Kurse für die auf den Index lautenden Index-Future-Kontrakte von der Maßgeblichen Terminbörse berechnet und veröffentlicht werden], kann die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] den Kurs des [jeweiligen] Index nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen. Dieser Kurs gilt dann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen

der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.]
[„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert von dem Index-Sponsor üblicherweise berechnet wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[(4)][(●)] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

[(5)][(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 [(4)][(●)], fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[(6)][(●)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachver-

ständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Fortführungsbestimmung: ●*]

[[7]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für [Edelmetalle] [bzw.] [Buntmetalle] [bzw.] [Rohstoffe] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
 - (v) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (vi) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder
 - (vii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung oder Veränderung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen [Edelmetall] [bzw.] [Buntmetall] [bzw.] [Rohstoff].
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an dem [in der Tabelle] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises oder anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise des Basiswerts, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[[(4)] [(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [•] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [•] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem •. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: •] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: •] veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
 - (ii) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
 - (iii) die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten,
 - [(iv) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
 - (v) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer

Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird, oder]

- [(vi)] [●] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung und [in der Tabelle] angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem [in der Tabelle] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle] angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)][Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●]für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4]][(●)] Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9, berechtigt, eine Anpassung des Basispreises [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] einen angepassten Basispreis und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basispreis erstmals zugrunde zu legen ist. [Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] kann zusätzlich zu einer Anpassung des Basispreises auch [das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] anpassen.] Der angepasste Basispreis [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] [und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis] sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[5]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein

Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 7-9)]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag oder an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes aufgrund der weiter andauernden Marktstörung über den letzten Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts verschoben werden würde, gilt dieser letzte Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts als Stichtag für den Roll-Over und die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird dann nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Stichtag für den Roll-Over herrschenden Marktgegebenheiten einen Referenzwert für den auslaufenden Future Kontrakt bestimmen.] [*andere Stichtagsbestimmung: ●*] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
 - (v) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

- (vi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzterminbörse, Anpassungen

- (2) Der „**Basiswert**“ entspricht[, vorbehaltlich eines Roll-Over gemäß nachfolgendem § 8a,]dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an der [in der Tabelle] angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen][●].][von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [Reuters][●]seite ● [bzw.] [●] veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontrakts. Mindestens wird dies für den [jeweiligen] Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]]

[„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]

- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

- [(4)][(●)] [Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 9 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.]

- [(5)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 8a
Roll-Over

- [(1) Bei Endfälligkeit des Basiswerts gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen][●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („**Roll-Over**“). „Future Kontrakt mit [dem] [nächstfälligen] [●] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [●]-Future Kontrakts der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●].[Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse] [*andere Stichtagsdefinition:* ●]. [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelt. [Hierzu wird die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] am [●] Tag vor dem] Stichtag [zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][●] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.]] [*bei Zertifikaten mit Einlösungsrecht:* Sollten Zertifikate nach § 14[a] wirksam zum Stichtag für einen Roll-Over eingelöst werden, so erfolgt die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach § 2 Absatz (1) für die eingelösten Zertifikate auf der Grundlage des ●-Kurses des bis zu diesem Kalendertag geltenden Basiswerts.]
- [(2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses] gemäß § 8a Abs. 2 [wird][werden] unverzüglich [gemäß § 11] [auf der Internetseite ●] bekannt gemacht.]] [*andere Roll-Over-Bestimmung:* ●]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert (§§ 7 – 9)]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Maßgeblichen Festlegungsstelle oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden

Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzfestlegungsstelle, Anpassungen

- (2) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der von der [in der Tabelle] angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen [und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten] [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten]] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der [Maßgeblichen Festlegungsstelle] [●] üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzfestlegungsstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten [Kurses] [bzw.] [Referenzpreises] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der

Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] und weitere Zertifikatsbedingungen nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] so anzupassen, dass das angepasste Zertifikatsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im Wesentlichen dem Zertifikatsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (iv) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswerts,
- (v) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswerts, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswerts übersteigen oder
- (vi) jedes andere Ereignis, dass nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.

[(5)][(●)] [Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt

- (v) Veränderungen in der Berechnung des Referenzpreises (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzpreis berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzpreises infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzpreises,
- (vi) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. der Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Festlegungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
- (vii) bei Vorliegen eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses oder
- (viii) das Eintreten eines Ereignisses, dass die Emittentin nach vorstehendem § 8 Absatz [(4)][(●)] zu einer Anpassung dieser Zertifikatsbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Zertifikatsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert, (jeweils der „**Neue Basiswert**“) ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses][*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] sowie anderer Zertifikatsbedingungen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (b) die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 8 Absatz [(5)][(●)] beschriebenen Ereignisses gemäß § 9 vorzeitig kündigen.]]

[[6)][(●)] Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)][(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 9 werden von der Emittentin gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[8)][(●)] Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Zertifikatsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am

Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert (§§ 7-9)

§ 7

Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

[(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

[(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt,
- (ii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen anderen Wertpapier.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem Schlusskurs des anderen Wertpapiers, wie er an dem [in der Tabelle] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für das andere Wertpapier fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen das andere Wertpapier auf dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung:●*]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.][*andere Ersatzreferenzmarktbestimmung:●*]
- (4) Werden während der Laufzeit der Zertifikate
 - (i) die Bedingungen der anderen Wertpapiere durch den Emittenten der anderen Wertpapiere abgeändert,
 - (ii) die anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umgewandelt,
 - (iii) die anderen Wertpapiere von einer Börseneinstellung oder vorzeitigen Beendigung der Laufzeit betroffen oder
 - (iv) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die ihr im Hinblick auf das die Anpassung auslösende Ereignis sachgerecht erscheint, vornehmen. Die Emittentin ist ferner nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basiswert durch einen anderen vergleichbaren Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) zu ersetzen. Die Anpassungsmaßnahme bzw. der Neue Basiswert

werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das andere Wertpapier gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.

- [(5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich der Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [●] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,

[wie unter § 7 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[wie unter § 7 der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[wie unter § 7 der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]].

[wie unter § 7 der „*Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]].

Soweit in dem jeweiligen § 7 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle] als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den [in der Tabelle] genannten Korbbestandteilen. [ggf. *Regelungen zum Rebalancing*: •]
- (2) [Der „**Referenzpreis des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den [in der Tabelle] angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am [finalen]Bewertungstag (§ 3 (•))][der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance].] [*andere Referenzpreisdefinition des Korbs*: •]] [Der „**Kurs des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den [in der Tabelle] angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Kurse der jeweiligen Korbbestandteile [der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance]] [*andere Kursdefinition des Korbs*: •]]. [Der „**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“[, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] [,die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und die „**Berechnungstunden**“ eines Korbbestandteils] entsp[rechen][richt] [jeweils]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[den unter § 8 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

[den unter § 8 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,].

Soweit in dem jeweiligen § 8 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [anderer Referenzpreis der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage oder Berechnungsstundenbestimmung: ●] [Die [„Gewichtungsfaktoren“] [„Anzahl der Einheiten“] entsprechen den [in der Tabelle] angegebenen [Gewichtungsfaktoren] [Anzahl der Einheiten der Basiswerte im Korb]. [Der Gewichtungsfaktor W_1 wird dabei dem Korbbestandteil mit der höchsten Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W_2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Performance zugeordnet [und der Gewichtungsfaktor W_3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten][geringsten] Performance zugeordnet][●]. [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile/ ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren]]].

(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 9 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile an-

zupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 11][auf der Internetseite •] bekannt gemacht]. [Die Regelungen des § 8a (Roll-Over) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.] [Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „Neue Korbbestandteil“) zu ersetzen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 10
Zertifikatsstelle

- [(1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.] [*andere Regelung zur Zertifikatsstelle: ●*]

[§ 10 a
Begrenzter Rückgriff (Limited Recourse)

Gemäß dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der **Treuhandvertrag**), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Zertifikate treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Zertifikate zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Zertifikaten bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen des Treuhandvertrags für die Emittentin bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag bereitgestellten finanziellen Mittel letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Zertifikatsinhaber erweisen, erlischt der entstehende Fehlbetrag und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen; dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.]

§ 11

Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●] veröffentlicht. [Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen:* ●]

§ 12

Aufstockung, Rückkauf

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf:* ●]

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.] [*andere Ersetzungsregelung:* ●]

[§ 14

Ordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zum [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Der Kündigungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Kündigungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Kündigungstermin. Sollte der Kündigungstermin kein Berechnungstag sein, so ist für den

Kündigungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Kündigungstermin nächstfolgenden Berechnungstag.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 14[a]

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können – vorbehaltlich einer [ordentlichen bzw.] außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin – durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind[, beginnend mit dem [in der **Tabelle** angegebenen Ausgabebetrag] [●,] [jeweils der dritte Freitag der Monate ●][alle Berechnungstage bis zum [●][einschließlich][ausschließlich].] [*andere Definition von Einlösungstermin: ●*].
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens [●] Zertifikate [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [●] Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren ganzen Zahl von Zertifikaten, die durch [●] teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält
 - (v) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (vi) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,

- (vii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
- (viii) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (c) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto [Nr. ●] der Zertifikatsstelle bei der [Clearstream][●] eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14[a] Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind.] Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14[a] Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- [(5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag [in Höhe von EUR [●]] [in der den Einlösungsterminen [in der Tabelle] zugeordneten Beträgen] begrenzt ([jeweils] der „**Einlösungshöchstbetrag**“). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den [für diesen Einlösungstag geltenden] Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin [und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst,] dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.]] [*andere Regelung zur Einlösung der Zertifikate: ●*]]

[§ 15][●]
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4 [a]) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4 [a])) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [*andere Gerichtsstandbestimmung: ●*]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (iii) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
 - (iv) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter allen in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [anfänglichen Verkaufspreis][●] der Zertifikatsstelle

zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) [Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate [bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Zertifikate nicht mehr feststellbar ist, der [in der Tabelle] angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“].][*andere Definition: ●*]
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Zertifikatsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) – (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Zertifikatsstelle, die von der Zertifikatsstelle nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

L. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. Aufstockung der Angebotsgröße von Wertpapieren, werden die Endgültigen Bedingungen gemäß dem Muster der Endgültigen Bedingungen erstellt.

Das Muster der Endgültigen Bedingungen wird dabei sowohl für die „1. Emission von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts“ bzw. für die „2. Aufstockung der Angebotsgröße von Wertpapieren“, die auf Grundlage dieses Basisprospekts emittiert worden sind unter Berücksichtigung der nachstehenden Voraussetzungen herangezogen:

1. Emission von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts:

Die Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere im Rahmen einer Emission von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts emittiert werden, erfolgt in diesem Basisprospekt gemeinsam mit den für die Emission der Wertpapiere zu erstellenden Endgültigen Bedingungen. Die in dem Abschnitt „B. Risikofaktoren“ dieses Basisprospekts beschriebenen Risikofaktoren finden für diese Wertpapiere Anwendung.

2. Aufstockung der Angebotsgröße von Wertpapieren

Die Emission der Wertpapiere im Falle einer Aufstockung bildet mit den vorangegangenen Tranchen der Wertpapiere eine einheitliche Emission und erhöht die Angebotsgröße der Wertpapiere. Die in dem Abschnitt „B. Risikofaktoren“ dieses Basisprospekts beschriebenen Risikofaktoren finden für diese Wertpapiere Anwendung.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß nachfolgendem Muster erstellt:

Endgültige Bedingungen¹

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom [Datum einfügen: ●]
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 28. November 2013
(die „Endgültigen Bedingungen“)

Société Générale Effekten GmbH Frankfurt am Main

(Emittentin)

[Partizipations-Zertifikate] [bzw.] [Open End Partizipations-Zertifikate] [bzw.] [Discount-Zertifikate] [bzw.] [Discount Plus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Discount-Zertifikate] [bzw.] [Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Capped Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Bonus Flex-Zertifikate] [bzw.] [Plus Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Optional Capped Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Capped Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Bonus Flex-Zertifikate] [bzw.] [Express-Zertifikate] [bzw.] [Stufenexpress-Zertifikate] [bzw.] [Multi (Stufen) Express-Zertifikate] [bzw.] [Best Express-Zertifikate] [bzw.] [Bonus Express-Zertifikate] [bzw.] [Memory Express-Zertifikate] [bzw.] [Multi Memory Express-Zertifikate] [bzw.] [Airbag-Zertifikate] [bzw.] [Capped Airbag-Zertifikate] [bzw.] [Airbag Plus-Zertifikate] [bzw.] [Capped Airbag Plus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Stufenexpress Airbag Zertifikate] [bzw.] [Outperformance-Zertifikate] [bzw.] [Outperformance Protect-Zertifikate] [bzw.] [Sprint-Zertifikate] [bzw.] [Sprint Protect-Zertifikate] [bzw.] [Lock-In-Zertifikate] [bzw.] [Lock-In-Protect-Zertifikate] [bzw.] [TwinWin-Zertifikate] [bzw.] [Reverse Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Capped Reverse Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Reverse Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Reverse Discount-Zertifikate] [bzw.] [Reverse Outperformance-Zertifikate] [bzw.] [Korridor Discount-Zertifikate] [bzw.] [Korridor Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Korridor Bonus-Zertifikate] [bzw.] [TwinWin Korridor-Zertifikate]

bezogen auf [den Kurs von

[Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren]]

[bzw.]

[einen Korb bestehend aus

¹ Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, wie von Zeit zu Zeit geändert, in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert.

[Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.]
[Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.]
[Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren]]

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)



[Im Falle einer Aufstockung der Angebotsgröße von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen:

Diese Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 28. November 2013, einschließlich etwaiger Nachträge, erhöhen die Angebotsgröße der [***Produktnamen einfügen: ●***] mit der WKN [***WKN einfügen: ●***] von [***ursprüngliche Angebotsgröße einfügen: ●***] auf insgesamt [***neue Gesamtangebotsgröße einfügen: ●***].]

[Die Emittentin wird für die Wertpapiere rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen. Diese Endgültigen Bedingungen sind auf der Internetseite der Anbieterin unter [<http://www.sg-zertifikate.de> sowie bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [<http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich] [sowie] [- bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg – unter <http://prospectus.socgen.com>] abrufbar. Darüber hinaus werden die Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung.....	[•]
II.	Allgemeine Informationen zur Emission	[•]
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	[•]
IV.	Emissionsbedingungen der Wertpapiere.....	[•]

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.]

I. Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main vom 28. November 2013 („Basisprospekt“) einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Anbieterin [unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [<http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich] [sowie] [- bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg – unter <http://prospectus.socgen.com>] veröffentlicht.

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen.

Des Weiteren ist den Endgültigen Bedingungen für die einzelne Emission eine emissionspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle genannten Internetseiten einsehbar.

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

[Für Indizes als Basiswert einfügen:

- Bezeichnung des Indexes
- Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind.]

[Wenn sich die Zertifikate auf einen einzelnen Basiswert beziehen, einfügen:

[Aktie [bzw.] [aktienvertretendes Wertpapier] als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[Unternehmensbezeichnung einfügen]
[Aktiengattung des Basiswerts]	[Inhaber-Stammaktie] [[vinkulierte] Namensaktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [American Depositary Receipt] [Global Depositary Receipt] [einfügen]
[ISIN des Basiswerts]	[einfügen]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	[einfügen]
[Maßgebliche Börse des Basiswerts]	[einfügen]
[Handelswährung des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[einfügen]
[Internetseite der Maßgeblichen Börse]	[einfügen]]
[Index als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[Indexbezeichnung einfügen]
[ISIN des Basiswerts]	[einfügen]
[Art des Index]	[Performanceindex] [Kursindex] [einfügen]

[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Index-Sponsor des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Handelswährung des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Maßgebliche Terminbörse für Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite des Index-Sponsors]	<i>[einfügen]]</i>
[[Edelmetall] [Buntmetall] [Rohstoff] als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	<i>[Bezeichnung einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzmarkt des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Handelswährung des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite des Referenzmarkts]	<i>[einfügen]]</i>
[Wechselkurs als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	<i>[Bezeichnung einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzmarkt des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Preiswährung des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite des Referenzmarkts]	<i>[einfügen]]</i>
[Future Kontrakt als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	<i>[Bezeichnung einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Maßgebliche Terminbörse des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Handelswährung des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite der Maßgeblichen Terminbörse]	<i>[einfügen]]</i>
[Fondanteil als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	<i>[Bezeichnung einfügen]</i>
[ISIN des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des	<i>[einfügen]</i>

Basiswerts]	
[Maßgebliche Festlegungsstelle des Basiswerts]	[<i>einfügen</i>]
[Handelswährung des Basiswerts]	[<i>einfügen</i>]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[<i>einfügen</i>]
[Internetseite der Maßgeblichen Festlegungsstelle]	[<i>einfügen</i>]
[Anderes Wertpapier als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[<i>Bezeichnung einfügen</i>]
[ISIN des Basiswerts]	[<i>einfügen</i>]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	[<i>einfügen</i>]
[Referenzmarkt des Basiswerts]	[<i>einfügen</i>]
[Handelswährung des Basiswerts]	[<i>einfügen</i>]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[<i>einfügen</i>]
[Internetseite des Referenzmarkts]	[<i>einfügen</i>]

]

[Wenn sich die Zertifikate auf einen Korb beziehen, einfügen:

[Korb als Basiswert:	
[Korbbestandteile]	[<i>einfügen</i>]
[ISIN der Korbbestandteile]	[<i>einfügen</i>]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des jeweiligen Korbbestandteils]	[<i>einfügen</i>]
[Gewichtungsfaktoren der jeweiligen Korbbestandteile]	[<i>einfügen</i>]
[[Maßgebliche Börse] [Index-Sponsor] [Referenzmarkt] [Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Festlegungsstelle] des jeweiligen Korbbestandteils]	[<i>einfügen</i>]
[Handelswährung des jeweiligen Korbbestandteils]	[<i>einfügen</i>]
[Referenzpreis jeweiligen Korbbestandteils]	[<i>einfügen</i>]
[Internetseite [der] [des] [Maßgeblichen Börse] [Index-Sponsors] [Referenzmarkts] [Maßgeblichen Terminbörse] [Maßgeblichen Festlegungsstelle] des jeweiligen Korbbestandteils]]	[<i>einfügen</i>]

]

[In Bezug auf eine Multi-Serien-Emission folgende tabellarische Darstellung¹³ der jeweils abweichenden Produktdaten einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:

Basiswert	[ISIN] [Reuters- Code] [Bloomberg- Code]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Währungsdefinition: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ als solche auf „●“].]

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: ●.

Das Datum der Valutierung gilt für alle Zeichnungen innerhalb der festgelegten Zeichnungsfrist.]

[Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Ein [Mindestbetrag] [bzw.] [ein] [Höchstbetrag] der Zeichnung ist nicht vorgesehen.] [Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt ●.] [Der Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●.]

[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:

[Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des Ausgabepreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.] [einfügen]]

¹³ Die in der tabellarischen Darstellung vorgesehenen Platzhalter „[●]“ können nur mit Angaben gefüllt werden, die im Basisprospekt bereits angelegt sind.

[Zulassung zum Handel] [Börsennotierung]

[Eine Zulassung [der Wertpapiere] an einem geregelten Markt an einer Börse soll nicht beantragt werden.]

[Die Emittentin beabsichtigt, [die Wertpapiere] in der Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu handeln.] [Dieser Markt ist [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.][organisierten] [Markt] der [Frankfurter Wertpapierbörse] [(Scoach Premium)] [●]] [und der] [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [Segment [Euwax] [●]] [*andere Börse:* ●].] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von [jeweils] [einem] [●] Zertifikat[en] gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Die Zertifikate sind an keiner Börse notiert.]]

Clearingstelle

Clearingstelle für die Wertpapiere ist die: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [*andere Clearingstelle, Adresse:* ●]

Market Maker

Market-Maker für die Wertpapiere ist die: [die Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich),][*anderer Market-Maker:* ●]

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [bzw.] [für ein öffentliches Angebot im Großherzogtum Luxemburg auf der Internetseite [<http://prospectus.socgen.com>] [●]].

[*Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern:* ●]

3. Zustimmung zur Prospektverwendung

[Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft,

zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).]

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] *einfügen: ●*].

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.]

[Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [*einfügen: ●*].] [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.]

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

[4. Angaben zu weiteren Interessenkonflikten

[*einfügen: ●*]

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Produktdaten

[Basiswert]	[<i>Basiswert einfügen</i> : [Aktie] / [aktienvertretende Wertpapier] / [Index] / [Edelmetall] / [Buntmetall] / [Rohstoff] / [Wechselkurs] / [Future Kontrakt] / [Fondsanteil] / [anderes Wertpapier] [bzw. ein Korb bestehend aus] [Aktien] / [aktienvertretenden Wertpapieren] / [Indizes] / [Edelmetallen] / [Buntmetallen] / [Rohstoffen] / [Wechselkursen] / [Future Kontrakten] / [Fondsanteilen] / [anderen Wertpapieren]
[Zeichnungsfrist]	[Vom [<i>Datum einfügen</i> : ●] bis zum [<i>Datum einfügen</i> : ●] [<i>Uhrzeit einfügen</i> : ●] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]
[Mindestzeichnungsbetrag]	[<i>einfügen</i>]
[Höchstzeichnungsbetrag]	[<i>einfügen</i>]
[Gesamtzeichnungsvolumen]	[<i>einfügen</i>]
[Stichtag für die Festlegung von Ausstattungsmerkmalen während der Zeichnungsphase]	[<i>einfügen</i>]
[Ausgabebetrag]	[<i>einfügen</i>]
[Emissionstermin]	[<i>einfügen</i>]
[Valutierung]	[<i>einfügen</i>]
[Nennbetrag]	[<i>einfügen</i>]
[ISIN]	[<i>einfügen</i>]
[WKN]	[<i>einfügen</i>]
[Basispreis [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Referenzpreis]	[<i>einfügen</i>]
[Bezugsverhältnis]	[<i>einfügen</i>]
[Nominalbetrag]	[<i>einfügen</i>]
[Erster Börsenhandelstag]	[<i>einfügen</i>]
[Letzter Börsenhandelstag]	[<i>einfügen</i>]
[Anfänglicher Bewertungstag]	[<i>einfügen</i>]
[[Anfänglicher Referenztag]	[<i>einfügen</i>]
[Bewertungstag]	[<i>einfügen</i>]
[Höchstbetragsfaktor [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Höchstbetragsfaktor(n) [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]

[●]]	
[Cap [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Mindestbetragsfaktor [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[●]]	
[Mindestbetragsfaktor(n) [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor[(n _t) [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Bewertungstag(t)]	[<i>einfügen</i>]
[Barriere [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Barriere [(n _t)] [t] [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Beobachtungszeitraum]	[<i>einfügen</i>]
[[Anfänglicher] Quantozinssatz]	[<i>einfügen</i>]
[[Anfängliche] Managementgebühr]	[<i>einfügen</i>]
[Maximale Managementgebühr]	[<i>einfügen</i>]
[[finaler] Bewertungstag]	[<i>einfügen</i>]
[Endtag]	[<i>einfügen</i>]
[Zahltag]	[<i>einfügen</i>]
[Beginn der Laufzeit]	[<i>einfügen</i>]
[Laufzeit]	[<i>einfügen</i>]
[Anfänglicher Ausgabepreis]	[<i>einfügen</i>] [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]
[Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ²]	[<i>einfügen</i>]
[Gesamtnominalbetrag]	[<i>einfügen</i>]
[Partizipationsfaktor [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Airbag-Level [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Barriere(1) [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Barriere(2) [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Lock-In-Level [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Bonusbetrag [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Twin-Win-Faktor [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Tilgungsschwelle [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]
[Zinssatz [in [●]]]	[<i>einfügen</i>]

² Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die [in der Tabelle] angegebene Angebotsgröße begrenzt.

[Zinszahltag(e)(n_t)] [einfügen]

[Treuhandkonstruktion] [anwendbar] [nicht anwendbar]

[[Vorzeitiger] [einfügen]

Fälligkeitstag]

[Notierung] [einfügen]

[Börsennotierung] [einfügen]

[Kleinste handelbare Einheit] [einfügen]

[Kündigungsrecht der [Ja] [Nein]

Emittentin]

[Höhe der Innenprovision] [einfügen]

[Ausgabeaufschlag] [einfügen]

[Währung der Emission] [EUR][andere Währung: *einfügen*]

[In Bezug auf eine Multi-Serien-Emission folgende tabellarische Darstellung¹⁴ der jeweils abweichenden Produktdaten einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:

ISIN	WKN	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[*Währungsdefinition:* Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ als solche auf „●“].]

¹⁴ Die in der tabellarischen Darstellung vorgesehenen Platzhalter „[●]“ können nur mit Angaben gefüllt werden, die im Basisprospekt bereits angelegt sind.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Zertifikatsbedingungen einfügen: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

M. BESTEUERUNG

I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Werden die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, gilt: Erlöse aus Zertifikaten, die nach dem 1.01.2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) (Stand: 28. November 2013). Die Abgeltungsteuer wird vom auszahlenden Kreditinstitut einbehalten.

Diese Informationen dienen lediglich der Information des Anlegers. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Die steuerliche Behandlung von Zertifikaten kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

II. Steuerliche Behandlung in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin bestimmter wichtiger Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Zertifikaten in der Republik Österreich von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung ist nicht als erschöpfende Beschreibung sämtlicher Steueraspekte anzusehen und behandelt keine spezifischen Umstände, die möglicherweise für bestimmte potenzielle Anleger von Bedeutung sind. Die folgenden Ausführungen sollen keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und sollten nicht als solche verstanden werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich ferner ausschließlich auf Anleger, die in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuerpflichtig sind. Sie beruht auf der derzeit in der Republik Österreich geltenden Steuergesetzgebung, der dort derzeit geltenden Rechtsprechung und den derzeit geltenden Vorgaben der österreichischen Finanzverwaltung sowie deren jeweiliger Auslegung, die sich in den beiden letzten Jahren stark geändert haben und sich jeweils weiter verändern können. Entsprechende Änderungen können auch rückwirkend erfolgen und können sich nachteilig im Vergleich zu den erörterten Steuerfolgen auswirken. Potenziellen

Käufern der Zertifikate wird geraten, sich von ihren Rechts- und Steuerberatern zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen. Die sich aus den Zertifikaten ergebenden Steuerrisiken (insbesondere aus einer möglichen Einstufung als ausländischer Investmentfonds im Sinne von § 188 Investmentfondsgesetz 2011) sind von dem Käufer zu tragen. Bei den folgenden Ausführungen wurde zugrunde gelegt, dass die Zertifikate rechtlich und faktisch einer unbegrenzten Anzahl von Personen angeboten werden.

Allgemeine Bemerkungen

Natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen lediglich mit ihrem Einkommen aus österreichischen Quellen der Einkommensteuer (beschränkte Einkommensteuerpflicht). Daher kann für beschränkt Steuerpflichtige auch, sofern sie Einkünfte aus den Zertifikaten über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn sie der zum Abzug verpflichteten Stelle ihre Nichtansässigkeit (beschränkte Steuerpflicht) nachweisen. Der Nachweis, dass der Anleger nicht der österreichischen KESt-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleger.

Körperschaften, deren Ort der Geschäftsleitung und/oder Sitz sich in Österreich befinden, unterliegen mit ihren gesamten weltweiten Einkünften der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, bei denen sich weder der Ort der Geschäftsleitung noch der Sitz in Österreich befindet, unterliegen lediglich mit ihren Einkünften aus österreichischen Quellen der Körperschaftsteuer (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Umqualifizierungsrisiko von Zertifikaten in Investmentfondsanteile

Gewisse Zertifikate wie nicht kapitalgarantierte Zertifikate und Reverse Zertifikate, deren Rückzahlung (Auszahlung) an einen Korb oder einen Index von Aktien, sonstigen Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen, Wechselkursen, Future Kontrakten und Fondsanteilen, gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die Steuerbehörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfondsanteil gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG); "wirtschaftliche Betrachtungsweise").

Nach den auf index- oder fondsgebundene Zertifikate anwendbaren Investmentfondsrichtlinien 2008 erfordert eine Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile, (i) dass eine Kapitalveranlagung, die nichtösterreichischem Recht unterworfen ist, nach dem Grundsatz der

Risikostreuung erfolgt, und (ii) dass für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der Zertifikate durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Dies schließt unter anderem kapitalgarantierte Zertifikate und Zertifikate mit nicht mehr als sechs Basiswerten (die keine Fondsanteile darstellen) von einer Umqualifizierung aus. Jedoch keinesfalls als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds sollen "unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen und Zertifikate, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten starren oder jederzeit veränderbaren Index handelt." Damit sollen nach der Praxis des BMF (echte) Zertifikate gegen die Umqualifizierung immunisiert werden.

Investmentfonds werden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. „ausschüttungsgleiche Erträge“). Diese ausschüttungsgleichen Erträge werden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt wurde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen werden, wird der nichtösterreichische Investmentfonds als „schwarzer Fonds“ eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds werden in jedem Kalenderjahr im Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10% des am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz 25% sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 25% beträgt, führt die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,5% pro Jahr auf den am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wird die gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

Im Folgenden wird angenommen, dass die Zertifikate steuerlich nicht als ausländische Investmentfondsanteile behandelt werden.

Ertragsbesteuerung der Zertifikate

Im Allgemeinen stellen Kapitalerträge aus den Zertifikaten und Reverse Zertifikate, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Unter „Zertifikaten“ werden im Erlass des BMF zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7.3.2012 und im folgenden verbriefte Kapitalforderungen (Schuldverschreibungen), mit denen die Wert-

entwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes abgebildet wird, verstanden. Basiswerte können Aktien, Indizes, Rohstoffe, usw. sein. Zertifikate verbriefen dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Index (Basiswertes) am Fälligkeitstag abhängt. Während der Laufzeit finden meist keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Indexzertifikate und die Wertentwicklung anderer Basiswerte abbildende Zertifikate, welche unverzinst sind, werden als „verbriefte Derivate“ (§ 27 Abs. 4 EStG) eingestuft.

Nach § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz umfasst der Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Zertifikaten (Derivate gemäß § 27 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz):

- Einkünfte aus Barausgleichen und aus der Veräußerung bei Derivaten (beispielsweise Indexzertifikaten und sonstigen Zertifikaten).

Auch eine Depotentnahme und Umstände, die zu einem Verlust des Besteuerungsrechts von Österreich in Bezug auf die Zertifikate gegenüber anderen Ländern führen, beispielsweise ein Wegzug aus Österreich, gelten grundsätzlich als Veräußerung (vgl. § 27 Abs. 6 Z 1 Einkommensteuergesetz).

Alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die Zertifikate im Privatvermögen halten, mit diesen Zertifikaten erzielen, sind gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz einkommensteuerpflichtig. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, womit im Wesentlichen Einkünfte gemeint sind, die von einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle gezahlt werden, unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %; es wird keine über diesen einbehaltenen Betrag hinausgehende zusätzliche Einkommensteuer erhoben (Steuerabgeltung nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in der Einkommensteuererklärung zu erklären und unterliegen einem besonderen Steuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, alle dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zu dem etwaigen niedrigeren allgemeinen Steuertarif besteuern zu lassen (Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Einkünfte aus Zertifikaten, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen dem normalen progressiven Steuertarif (kein Sondersteuersatz, keine KEST). Gemäß § 27 Abs. 8 Einkommensteuergesetz können Verluste aus Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegende negative Einkünfte können nicht durch dem allgemeinen Steuertarif unterliegende Einkünfte ausgeglichen werden (dies gilt auch im Fall einer Ausübung der Regelbesteuerungsoption). Ferner ist kein Ausgleich von Verlusten aus Derivaten in Form von Zertifikaten mit (i) Zinsen und anderen Forderungen gegen Kreditinstitute und (ii) Einkünften aus inländischen oder ausländischen privatrechtlichen Stiftungen und damit vergleichbaren Vermögensmassen zulässig. Das Budgetbegleitgesetz 2012 sieht einen verpflichtenden laufenden Verlustausgleich ab 01.01.2013 durch die inländische depotführende Stelle und dessen Berücksichtigung beim KEST-Abzug vor, der auf KESTpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden ist, die auf allen im Privatvermögen

gehaltenen Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen Treuhanddepots und Gemeinschaftsdepots) bei ein und derselben depotführenden Stelle erzielt werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich. Werden innerhalb eines Jahres negative und zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit den positiven Einkünften auszugleichen. Werden positive und zu einem späteren Zeitpunkt negative Einkünfte erzielt, wird die Kapitalertragsteuer auf die positiven Einkünfte erstattet, wobei die Erstattung auf 25 % der negativen Einkünfte begrenzt ist. In bestimmten Fällen ist ein Verlustausgleich ausgeschlossen. Die depotführende Stelle ist verpflichtet, für jedes Depot eine schriftliche Bescheinigung über den Verlustausgleich auszustellen.

Alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, mit diesen Zertifikaten erzielen, sind mit dem Sondersteuersatz von 25 % einkommensteuerpflichtig. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben) unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %. Einkünfte aus Derivaten müssen in der Einkommensteuererklärung erklärt werden (keine Abgeltungswirkung des Steuerabzugs im Betriebsvermögen; dennoch besonderer Steuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in jedem Fall in der Einkommensteuererklärung zu erklären (besonderen Steuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, alle dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zu dem etwaigen niedrigeren allgemeinen Steuertarif besteuern zu lassen (Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe (c) Einkommensteuergesetz sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, auf deren Erträge der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten innerhalb ein und desselben Betriebs sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen; ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Zertifikaten der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben) unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Abs. 5 Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der zum Abzug verpflichteten Stelle von vornherein keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Eigennützige Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, die die in § 13 Abs. 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllen und Zertifikate im Privatvermögen halten, unterliegen mit ihren Einkünften aus Derivaten in Form von Zertifikaten unter bestimmten Voraussetzungen einer Zwischenbesteuerung zu einem Steuersatz von 25 %. Unter den in § 94 Abs. 12 Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen wird keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Zertifikate

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung von entgeltlich erworbenen Zertifikaten unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle (idR) im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Im Übrigen kann auf die bereits oben zur „Ertragsbesteuerung der Zertifikate“ dargestellte Rechtslage verwiesen werden.

Unverzinsten Indexzertifikate, unverzinsten Zertifikate, welche die Wertentwicklung anderer Basiswerte als Indizes abbilden und andere (verbriefte) derivative Zertifikate werden als (verbriefte) Derivate eingeordnet und dem 25% KEST-Abzug auf realisierte Wertsteigerungen und andere Einkünfte aus solchen Finanzinstrumenten unterworfen.

Sollte es, wie bei in einer physischen Lieferung resultierenden Zertifikaten im Zuge der Abwicklung des Wertpapiers zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien oder sonstigen Basiswerten kommen, ist der Bezug der Aktien oder sonstiger Basiswerte als Anschaffung der Basiswerte zu qualifizieren. Die Anschaffungskosten des Zertifikats sind weiterzuführen und stellen für den Anleger die Anschaffungskosten des im Zuge der physischen Lieferung erhaltenen Basiswerts dar.

EU-Quellensteuer

In § 1 EU-Quellensteuergesetz – durch das die Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in nationales Recht umgesetzt werden – ist geregelt, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, einer Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. § 10 EU-Quellensteuergesetz sieht vor, dass keine Quellensteuer erhoben wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, die Wertpapierkennnummer enthält; diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

Der Anwendungsbereich der Definition "Zinszahlung" für EU-Quellensteuer-Zwecke kann von jenem für Zwecke der österreichischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer abweichen. Beispielsweise können unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechend den Richtlinien und Informationen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen Erträge aus Zertifikaten mit Auszahlungsbeträgen, die an die Wertentwicklung von Aktien oder Indizes gebunden sind,

für die Zwecke der EU-Quellensteuer keine Zinserträge darstellen, während sie für sonstige Steuerzwecke als Zinserträge qualifiziert werden.

Zertifikate ohne Kapitalgarantie sind wie folgt zu behandeln: Nicht im Voraus garantierte Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindizes, Rohstoffe, Rohstoffindizes und ähnliches unterliegen nicht der EU-Quellensteuer. Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleihenindizes unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index oder Korb aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80 % des Index beträgt und die 80 %-Grenze bei dynamischen Zertifikaten während der gesamten Laufzeit eingehalten wird. Bei Zertifikaten auf Fondsindizes stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt, wobei der Anteil eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80 % beträgt; bei dynamischen Zertifikaten muss die 80 %-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten, die an einen Inflationsindex gebunden sind, unterliegen der EU-Quellensteuer. Bei Zertifikaten auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittenten besteht und der Anteil einer Anleihe beziehungsweise eines Fonds nicht mehr als 80 % des jeweiligen Index beträgt.

Im Falle kapitalgarantierter Zertifikate unterliegen garantierte Teile von Differenzbeträgen (zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) der EU-Quellensteuer auf Basis der Emissionsrendite. Nicht garantierte Erträge (Teile von Unterschiedsbeträgen zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus der Tilgung oder Veräußerung werden wie folgt behandelt: Ist die Bezugsgröße eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, dann werden die Unterschiedsbeträge als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes behandelt und es unterliegen die Erträge der EU-Quellensteuer. Im Falle von Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Rohstoffen und Rohstoffindizes und ähnlichem als Basiswerte unterliegen die Unterschiedsbeträge nicht der EU-Quellensteuer.

Österreichische Erbschaft- und Schenkungsteuer und Rechtsgeschäftsgebühr

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass bestimmte unentgeltliche Übertragungen von Wirtschaftsgütern auf (inländische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen der Stiftungseingangssteuer gemäß dem Stiftungseingangssteuergesetz unterliegen. Diese Steuer wird ausgelöst, falls der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Bestimmte Befreiungen gelten im Falle einer Zuwendung von Todes wegen, insbesondere auch für Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG (Derivate), sowie auf die daraus bezogenen Einkünfte der 25 %ige Sondersteuersatz anwendbar ist. Bemessungsgrundlage ist der beizulegende Zeitwert der Zuwendung nach Abzug

von Schulden und Lasten, berechnet zum Zeitpunkt der Zuwendung. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 2,5 %, wobei in Sonderfällen ein höherer Satz von 25 % gilt.

Ferner besteht eine besondere Anzeigepflicht für Schenkungen. Diese Anzeigepflicht entsteht, falls der Schenker und/oder der Beschenkte im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Nicht alle Schenkungen fallen unter die Anzeigepflicht: Bei Schenkungen an bestimmte nahe stehende Personen gilt ein jährlicher Grenzwert von EUR 50.000; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige vorgeschrieben, falls der Wert der Schenkungen in einem Zeitraum von fünf Jahren einen Betrag von EUR 15.000 übersteigt.

Ferner sollte beachtet werden, dass die unentgeltliche Übertragung von Zertifikaten eine Einkommensteuerpflicht auf der Ebene des Übertragenden gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 Einkommensteuergesetz auslösen kann (siehe oben).

Unter der Voraussetzung, dass keine andere Transaktion abgeschlossen wird, welche potenziell dem österreichischen Gebührengesetz ("GebG") unterliegt (wie Zessionen) und für die eine Urkunde im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes errichtet wird, unterliegt im Allgemeinen sowohl der Kauf und der Verkauf der Zertifikate, als auch die Auszahlung der Zertifikate nicht der Rechtsgeschäftsgebühr. Davon ausgenommen können Namens-Zertifikate und andere auf den Namen lautende Zertifikate sein.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Finanztransaktionssteuer angenommen. Demnach ist es beabsichtigt, ab 1. Jänner 2014 in Österreich und weiteren teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten eine Steuer auf Transaktionen betreffend Finanzinstrumente, wie etwa Schuldverschreibungen und Derivate, einzuführen. Die Finanztransaktionssteuer soll anwendbar sein, wenn zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist oder nach dem Ausgabeprinzip als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig angesehen wird. Der Steuersatz soll bei Derivatkontrakten zumindest 0,01% des im Derivatkontrakt genannten Nennwerts betragen und bei allen anderen steuerbaren Finanztransaktionen zumindest 0,1% der Gegenleistung oder des Marktpreises. Die Steuer soll von den Finanzinstituten abgezogen und abgeführt werden. Wie und wann dieser Vorschlag der Europäischen Kommission umgesetzt wird, ist noch ungewiss.

III. Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und erscheint hier ausschließlich zu Informationszwecken. Sie basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen Luxemburgs, und ist keinesfalls geeignet oder dazu intendiert, als Rechts- oder Steuerberatung zu dienen, und soll auch nicht als solche ausgelegt werden. Interessierte Anleger sollten sich deshalb an ihre eigenen

Rechts- bzw. Steuerberater wenden, um sich über die möglichen Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, insbesondere auch der luxemburgischen Steuergesetzgebung, zu informieren, die für sie möglicherweise gelten.

Quellensteuer

(i) Im Ausland ansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (im Folgenden die Gesetze) unterfallen Tilgungs-, Zins- und Aufschlagszahlungen an im Ausland ansässige Inhaber von Wertpapieren, mit Ausnahme von Gewinnpartizipationswertpapieren, nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht ausgeschüttete Zinsen; auch fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von im Ausland ansässigen Inhabern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Entsprechend den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der Abkommen, die Luxemburg mit einigen abhängigen und assoziierten Gebieten von EU Mitgliedstaaten (im Folgenden die Gebiete) abgeschlossen hat, unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu unmittelbaren Gunsten eines in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete wohnhaften oder ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s) oder eine(r) sonstige(n) Einrichtung (Residual Entity) nach gesetzlicher Definition der Quellensteuer, sofern der entsprechende Empfänger die relevante Zahlstelle nicht in geeigneter Weise beauftragt hat, Angaben zu den betreffenden Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an die zuständigen Finanzbehörden seines/ihrer Ansässigkeitsstaates zu übermitteln, bzw., wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, dieser der Zahlstelle eine durch die Steuerbehörden seines/ihrer Ansässigkeitsstaates im erforderlichen Format ausgestellte Steuerbescheinigung vorgelegt hat. Sofern Quellensteuer anfällt, wird diese aktuell mit einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich der Gesetze fallen, sind derzeit mit einer Quellensteuer in Höhe von 35% belegt.

(ii) Im Inland (Luxemburg) ansässige Inhaber von Wertpapieren

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner derzeit gültigen Fassung (im Folgenden das Gesetz), unterfallen Zins-, Tilgungs- oder Aufschlagszahlungen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Wertpapieren, mit Ausnahme von Gewinnpartizipationswertpapieren, nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht ausgeschüttete Zinsen; auch fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von in Luxemburg ansässigen Anlegern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Gemäß dem Gesetz unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu Gunsten eines in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s), der eine natürliche Person ist, einer Quellensteuer in Höhe von 10%. Der Quellensteuerabzug wirkt vollständig einkommensteuerbefreiend, sofern der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, deren Handeln auf die Verwaltung des eigenen, privaten Vermögens ausgerichtet ist. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, wären mit einer Quellensteuer in Höhe von 10% belegt.

N. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

I. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob die Emittentin eine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern die Emittentin eine individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt die Emittentin den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Emittentin eine generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt die Emittentin allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre diesen Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere

im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg) verwenden.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts hingegen nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

II. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. <http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich sowie - bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg – unter <http://prospectus.socgen.com> veröffentlicht.

III. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

O. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN DER GARANTIN

Die folgenden Seiten enthalten die verkürzten und ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen der Garantin zum 30. Juni 2013 in englischer Sprache. Diese Zwischenfinanzinformationen unterlagen einer prüferischen Durchsicht.

6 - Chapter 10 : Financial information:

6.1 Consolidated financial statements and notes at June 30, 2013

CONTENTS OF FINANCIAL STATEMENTS

	Consolidated balance sheet
	Consolidated income statement
	Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses
	Changes in shareholders' equity
Note 1	Accounting principles
Note 2	Changes in consolidation scope
Note 3	Financial assets and liabilities at fair value through profit or loss
Note 4	Available-for-sale financial assets
Note 5	Due from banks
Note 6	Customer loans
Note 7	Non-current assets and liabilities held for sale
Note 8	Goodwill
Note 9	Due to banks
Note 10	Customer deposits
Note 11	Debt securities issued
Note 12	Provisions and impairments and insurance reserves
Note 13	Exposure to sovereign risk
Note 14	Unrealised or deferred gains and losses
Note 15	Interest income and expense
Note 16	Fee income and expense
Note 17	Net gains and losses on financial instruments at fair value through profit or loss
Note 18	Net gains and losses on available-for-sale financial assets
Note 19	Personnel expenses
Note 20	Share-based payment plans
Note 21	Cost of risk
Note 22	Income tax
Note 23	Earnings per share
Note 24	Segment information

Consolidated financial statements

Consolidated balance sheet

Assets

<i>(In millions of euros)</i>		June 30, 2013	December 31, 2012*
Cash, due from central banks		72,245	67,591
Financial assets at fair value through profit or loss	Note 3	482,359	484,026
Hedging derivatives		12,174	15,934
Available-for-sale financial assets	Note 4	128,128	127,714
Due from banks	Note 5	101,724	77,204
Customers loans	Note 6	341,241	350,241
Lease financing and similar agreements		27,906	28,745
Revaluation differences on portfolios hedged against interest rate risk		3,450	4,402
Held-to-maturity financial assets		1,078	1,186
Tax assets		6,283	6,154
Other assets		52,327	53,646
Non-current assets held for sale	Note 7	480	9,417
Investments in subsidiaries and affiliates accounted for by the equity method		2,060	2,119
Tangible and intangible fixed assets		17,412	17,190
Goodwill	Note 8	5,215	5,320
Total		1,254,082	1,250,889

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments. The changes are EUR 245 million for Tax assets, EUR -59 million for Other assets and EUR 7 million for Non-current assets held for sale.

Consolidated balance sheet (continued)

Liabilities

<i>(In millions of euros)</i>		June 30, 2013	December 31, 2012*
Due to central banks		5,745	2,398
Financial liabilities at fair value through profit or loss	Note 3	424,419	411,388
Hedging derivatives		10,664	13,975
Due to banks	Note 9	110,626	122,049
Customer deposits	Note 10	349,968	337,230
Debt securities issued	Note 11	129,623	135,744
Revaluation differences on portfolios hedged against interest rate risk		4,315	6,508
Tax liabilities		1,205	1,150
Other liabilities		58,502	58,163
Non-current liabilities held for sale	Note 7	972	7,327
Underwriting reserves of insurance companies	Note 12	93,276	90,831
Provisions	Note 12	3,719	3,523
Subordinated debt		7,752	7,052
Total liabilities		1,200,786	1,197,338
SHAREHOLDERS' EQUITY			
Shareholders' equity, Group share			
Issued common stocks, equity instruments and capital reserves		25,969	26,196
Retained earnings		21,949	21,916
Net income		1,319	790
Sub-total		49,237	48,902
Unrealised or deferred capital gains and losses	Note 14	176	377
Sub-total equity, Group share		49,413	49,279
Non-controlling interests		3,883	4,272
Total equity		53,296	53,551
Total		1,254,082	1,250,889

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments. The changes are EUR -17 million for Tax liabilities, EUR 40 million for Non-current liabilities held for sale, EUR 716 million for Provisions, EUR -542 million for Retained earnings, EUR 16 million for Net income, EUR -4 million for Unrealised or deferred capital gains and losses and EUR -16 million for Non-controlling interests. Thus, total equity is adjusted for an amount of EUR -546 million.

Consolidated income statement

<i>(In millions of euros)</i>		June 30, 2013	December 31, 2012*	June 30, 2012 **
Interest and similar income	Note 15	13,537	29,904	15,538
Interest and similar expense	Note 15	(8,306)	(18,592)	(9,433)
Dividend income		104	314	84
Fee income	Note 16	4,552	9,515	5,047
Fee expense	Note 16	(1,262)	(2,538)	(1,493)
Net gains and losses on financial transactions <i>o/w net gains and losses on financial instruments at fair value through profit or loss</i>	Note 17	2,194	3,201	2,317
<i>o/w net gains and losses on available-for-sale financial assets</i>	Note 18	1,984	2,566	2,093
		210	635	224
Income from other activities		28,497	38,820	16,209
Expenses from other activities		(27,995)	(37,514)	(15,686)
Net banking income		11,321	23,110	12,583
Personnel expenses	Note 19	(4,754)	(9,493)	(4,919)
Other operating expenses		(2,782)	(6,000)	(2,948)
Amortisation, depreciation and impairment of tangible and intangible fixed assets		(439)	(925)	(444)
Gross operating income		3,346	6,692	4,272
Cost of risk	Note 21	(1,913)	(3,935)	(1,724)
Operating income		1,433	2,757	2,548
Net income from companies accounted for by the equity method		76	154	61
Net income/expense from other assets		448	(504)	(7)
Impairment losses on goodwill	Note 8	-	(842)	(450)
Earnings before tax		1,957	1,565	2,152
Income tax	Note 22	(425)	(341)	(741)
Consolidated net income		1,532	1,224	1,411
Non-controlling interests		213	434	240
Net income, Group share		1,319	790	1,171
Earnings per ordinary share	Note 23	1.53	0.66	1.38
Diluted earnings per ordinary share	Note 23	1.53	0.66	1.37

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments. The changes are EUR 20 million for Personnel expenses, EUR 3 million for Net income/expense from other assets and EUR -7 million for Income tax.

** Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments. The changes are EUR 8 million for Personnel expenses and EUR -2 million for Income tax.

Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012*	June 30, 2012 *
Consolidated net income	1,532	1,224	1,411
Unrealised or deferred gains and losses that may be reclassified in net income	(377)	1,543	1,007
Translation differences	(310)	40	300
Available-for-sale financial assets	(58)	2,143	974
Hedge derivatives	(2)	(31)	36
Unrealised gains and losses for companies accounted for by the equity method that may be reclassified in net income	(7)	2	5
Tax relating to items that may be reclassified in net income	-	(611)	(308)
Unrealised or deferred gains and losses that will not be reclassified in net income	71	(209)	(129)
Actuarial gains and losses on post-employment defined benefits plans	109	(310)	(192)
Unrealised gains and losses for companies accounted for by the equity method that will not be reclassified in net income	-	-	-
Tax relating to items that will not be reclassified in net income	(38)	101	63
Total Unrealised or deferred gains and losses	(306)	1,334	878
Note 14			
Net income and unrealised or deferred gains and losses	1,226	2,558	2,289
o/w Group share	1,118	1,987	1,984
o/w non-controlling interests	108	571	305

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

	Capital and associated reserves					Retained earnings
	Issued common stocks	Issuing premium and capital reserves associated	Elimination of treasury stock	Other equity instruments	Total	
<i>(in millions of euros)</i>						
Shareholders' equity as at January 1, 2012	970	19,203	(1,265)	6,173	25,081	23,001
Effect of adoption of revised IAS 19	-	-	-	-	-	(342)
Restated Shareholders' equity as at January 1, 2012	970	19,203	(1,265)	6,173	25,081	22,659
Increase in common stock	5	75	-	-	80	-
Elimination of treasury stock	-	-	333	-	333	(203)
Issuance of equity instruments	-	-	-	(521)	(521)	76
Equity component of share-based payment plans	-	68	-	-	68	-
H1 2012 Dividends paid	-	-	-	-	-	(246)
Effect of acquisitions and disposals on non-controlling interests	-	-	-	-	-	(6)
Sub-total of changes linked to relations with shareholders	5	143	333	(521)	(40)	(379)
Unrealised or deferred gains and losses and other variations	-	-	-	-	-	(19)
Effect of retrospective application of revised IAS 19 ⁽¹⁾	-	-	-	-	-	(128)
H1 2012 Net income for the period	-	-	-	-	-	-
Sub-total	-	-	-	-	-	(147)
Change in equity of associates and joint ventures accounted for by the equity method	-	-	-	-	-	-
Shareholders' equity as at June 30, 2012	975	19,346	(932)	5,652	25,041	22,133
Increase in common stock	-	-	-	-	-	-
Elimination of treasury stock	-	-	(39)	-	(39)	22
Issuance of equity instruments	-	-	-	1,129	1,129	66
Equity component of share-based payment plans	-	65	-	-	65	-
H2 2012 Dividends paid	-	-	-	-	-	(195)
Effect of acquisitions and disposals on non-controlling interests	-	-	-	-	-	(38)
Sub-total of changes linked to relations with shareholders	-	65	(39)	1,129	1,155	(145)
Unrealised or deferred gains and losses and other variations	-	-	-	-	-	-
Effect of retrospective application of revised IAS 19 ⁽¹⁾	-	-	-	-	-	(72)
H2 2012 Net income for the period	-	-	-	-	-	-
Sub-total	-	-	-	-	-	(72)
Change in equity of associates and joint ventures accounted for by the equity method	-	-	-	-	-	-
Shareholders' equity as at December 31, 2012	975	19,411	(971)	6,781	26,196	21,916
Appropriation of net income	-	-	-	-	-	790
Shareholders' equity as at January 1, 2013	975	19,411	(971)	6,781	26,196	22,706
Increase in common stock ⁽²⁾	12	215	-	-	227	(1)
Elimination of treasury stock ⁽³⁾	-	-	264	-	264	(233)
Issuance of equity instruments ⁽⁴⁾	-	-	-	(795)	(795)	81
Equity component of share-based payment plans ⁽⁵⁾	-	77	-	-	77	-
H1 2013 Dividends paid ⁽⁶⁾	-	-	-	-	-	(597)
Effect of acquisitions and disposals on non-controlling interests ⁽⁷⁾	-	-	-	-	-	-
Sub-total of changes linked to relations with shareholders	12	292	264	(795)	(227)	(750)
Unrealised or deferred gains and losses and other variations	-	-	-	-	-	(7)
H1 2013 Net income for the period	-	-	-	-	-	-
Sub-total	-	-	-	-	-	(7)
Change in equity of associates and joint ventures accounted for by the equity method	-	-	-	-	-	-
Shareholders' equity as at June 30, 2013	987	19,703	(707)	5,986	25,969	21,949

(1) Actuarial gains and losses on post-employment defined benefit plans, net of tax, are reclassified in Retained earnings at the end of the financial year.

(2) As at June 30, 2013, Societe Generale S.A.'s fully paid-up capital amounted to EUR 987,491,744 and was made up of 789,993,395 shares with a nominal value of EUR 1.25. In the first half of 2013, Societe Generale S.A. completed two increases of capital: one reserved to the employees in the framework of the free share allocation plan amounting to EUR 1 million and the other relating to the exercise by the shareholders of the option to distribute 2012 dividends in Societe Generale shares amounting to EUR 11 million with EUR 215 million of issuing premium.

<i>(Number of shares)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012
Ordinary shares	789,993,395	780,273,227
Including treasury shares with voting rights (excluding the Societe Generale shares held for trading)	22,517,613	26,270,956
Including shares held by employees	56,661,943	59,344,358

(3) As at June 30, 2013, the Group held 25,287,336 of its own shares as treasury stock, for trading purposes or for the active management of shareholders' equity, representing 3.20% of the capital of Societe Generale S.A.
The amount deducted by the Group from its net book value for equity instruments (shares and derivatives) came to EUR 707 million, including EUR 133 million in shares held for trading purposes.

On August 22, 2011, the Group implemented a EUR 170 million liquidity contract in response to market volatility of its stock price.
As at June 30, 2013, this liquidity contract contained EUR 193 million.

The change in treasury stock over 2013 breaks down as follows:

<i>(Number of shares)</i>	Liquidity contract	Transaction-related activities	Treasury stock and active management	Total
Disposals net of purchases	10	38	216	264
Capital gains net of tax on treasury stock and treasury share derivatives, booked under shareholders' equity	2	(1)	(234)	(233)

(4) Decrease of EUR 795 million in Other equity instruments results from the reimbursement at par value of the deeply subordinated note issued at May 22nd, 2008.

Net income, Group share	Unrealised or deferred gains and losses							Shareholders' equity, Group share	Non-controlling interests				Total consolidated shareholders' equity	
	That may be reclassified in net income				That will not be reclassified in net income				Total	Capital and Reserves	Preferred shares issued by subsidiaries	Unrealised or deferred gains and losses		Total
	Translation reserves	Change in fair value of assets available-for-sale	Change in fair value of hedging derivatives	Tax impact	Actuarial gains and losses on post- employment defined benefits plans	Tax relating to actuarial gains and losses on post-employment defined benefits plans	Total							
-	(320)	(1,268)	90	483	-	-	(1,015)	47,067	3,584	420	41	4,045	51,112	
-	(5)	-	-	-	-	-	(5)	(347)	(8)	-	-	(8)	(355)	
-	(325)	(1,268)	90	483	-	-	(1,020)	46,720	3,576	420	41	4,037	50,757	
-	-	-	-	-	-	-	-	80	-	-	-	-	80	
-	-	-	-	-	-	-	-	130	-	-	-	-	130	
-	-	-	-	-	-	-	-	(445)	-	-	-	-	(445)	
-	-	-	-	-	-	-	-	68	-	-	-	-	68	
-	-	-	-	-	-	-	-	(246)	(201)	-	-	(201)	(447)	
-	-	-	-	-	-	-	-	(6)	(1)	-	-	(1)	(7)	
-	-	-	-	-	-	-	-	(419)	(202)	-	-	(202)	(621)	
-	299	895	36	(290)	-	-	940	921	(5)	-	67	62	983	
6	(3)	-	-	-	-	-	(3)	(125)	(1)	-	(1)	(2)	(127)	
1,165	-	-	-	-	-	-	-	1,165	240	-	-	240	1,405	
1,171	296	895	36	(290)	-	-	937	1,961	234	-	66	300	2,261	
-	-	7	(2)	(1)	-	-	4	4	-	-	-	-	4	
1,171	(29)	(366)	124	192	-	-	(79)	48,266	3,608	420	107	4,135	52,401	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	(17)	-	-	-	-	(17)	
-	-	-	-	-	-	-	-	1,195	-	-	-	-	1,195	
-	-	-	-	-	-	-	-	65	-	-	-	-	65	
-	-	-	-	-	-	-	-	(195)	(24)	-	-	(24)	(219)	
-	-	-	-	-	-	-	-	(38)	(105)	-	-	(105)	(143)	
-	-	-	-	-	-	-	-	1,010	(129)	-	-	(129)	881	
-	(271)	1,077	(67)	(284)	-	-	455	455	-	-	78	78	533	
10	4	-	-	-	-	-	4	(58)	(8)	-	2	(6)	(64)	
(391)	-	-	-	-	-	-	-	(391)	194	-	-	194	(197)	
(381)	(267)	1,077	(67)	(284)	-	-	459	6	186	-	80	266	272	
-	-	(3)	-	-	-	-	(3)	(3)	-	-	-	-	(3)	
790	(296)	708	57	(92)	-	-	377	49,279	3,665	420	187	4,272	53,551	
(790)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	(296)	708	57	(92)	-	-	377	49,279	3,665	420	187	4,272	53,551	
-	-	-	-	-	-	-	-	226	-	-	-	-	226	
-	-	-	-	-	-	-	-	31	-	-	-	-	31	
-	-	-	-	-	-	-	-	(714)	-	-	-	-	(714)	
-	-	-	-	-	-	-	-	77	-	-	-	-	77	
-	-	-	-	-	-	-	-	(597)	(181)	-	-	(181)	(778)	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	(318)	-	-	(318)	(318)	
-	-	-	-	-	-	-	-	(977)	(499)	-	-	(499)	(1,476)	
-	(255)	5	(6)	(10)	109	(38)	(195)	(202)	2	-	(105)	(103)	(305)	
1,319	-	-	-	-	-	-	-	1,319	213	-	-	213	1,532	
1,319	(255)	5	(6)	(10)	109	(38)	(195)	1,117	215	-	(105)	110	1,227	
-	-	(7)	-	1	-	-	(6)	(6)	-	-	-	-	(6)	
1,319	(551)	706	51	(101)	109	(38)	176	49,413	3,381	420	82	3,883	53,296	

(5) Share-based payments settled in equity instruments in 2013 amounted to EUR 77 million:

EUR 43 million for the allocation of free share, EUR 30 million for Global Employee Share Ownership Plan, EUR 3 million for payments in ordinary shares and EUR 1 million for the stock-option plans.

(6) H1 2013 dividends break down as follows:

	Group-share	Non-controlling interests	Total
Ordinary shares	(341)	(181)	(522)
o/w paid in equity	(226)	-	(226)
o/w paid in cash	(115)	-	(115)
Other equity instruments	(256)	-	(256)
Total	(597)	(181)	(778)

(7) EUR -318 million changes recorded under non-controlling interest reserves notably relate to:

- EUR 321 million of negative effect from changes in perimeter, out of which EUR -316 million resulting from the sale of National Societe Generale Bank and EUR -5 million due to the repurchase by Credit du Nord of the shares owned by other shareholders within Banque Paribas.

- EUR 3 million positive impact relating to increase in capital.

Cash flow statement

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012*	June 30, 2012*
Net cash inflow (outflow) related to operating activities			
Net income (I)	1,532	1,224	1,411
Amortisation expense on tangible fixed assets and intangible assets	1,651	3,262	1,603
Depreciation and net allocation to provisions	3,487	4,857	1,723
Net income/loss from companies accounted for by the equity method	(76)	(154)	(61)
Deferred taxes	(376)	(787)	154
Net income from the sale of long-term available-for-sale assets and subsidiaries	(453)	454	(36)
Change in deferred income	35	91	157
Change in prepaid expenses	(123)	40	(131)
Change in accrued income	(52)	138	113
Change in accrued expenses	(699)	330	(305)
Other changes	2,937	3,181	714
Non-monetary items included in net income and others adjustments not including income on financial instruments at fair value through Profit or Loss (II)	6,331	11,412	3,931
Income on financial instruments at fair value through Profit or Loss ⁽¹⁾ (III)	(1,984)	(2,566)	(2,093)
Interbank transactions	(34,097)	21,374	3,387
Customers transactions	21,903	7,623	12,202
Transactions related to other financial assets and liabilities	15,044	(6,432)	166
Transactions related to other non financial assets and liabilities	(4,675)	(2,816)	1,509
Net increase/decrease in cash related to operating assets and liabilities (IV)	(1,825)	19,749	17,264
Net cash inflow (outflow) related to operating activities (A) = (I) + (II) + (III) + (IV)	4,054	29,820	20,513
Net cash inflow (outflow) related to investment activities			
Net cash inflow (outflow) related to acquisition and disposal of financial assets and long-term investments	171	1,029	438
Tangible and intangible fixed assets	(1,777)	(4,033)	(2,447)
Net cash inflow (outflow) related to investment activities (B)	(1,606)	(3,004)	(2,009)
Net cash inflow (outflow) related to financing activities			
Cash flow from/to shareholders	(1,010)	277	(682)
Other net cash flows arising from financing activities	563	(3,354)	(3,065)
Net cash inflow (outflow) related to financing activities (C)	(447)	(3,077)	(3,747)
Net inflow (outflow) in cash and cash equivalents (A) + (B) + (C)	2,001	23,739	14,757
Cash and cash equivalents			
Cash and cash equivalents at the start of the year			
Net balance of cash accounts and accounts with central banks	65,888	42,992	42,992
Net balance of accounts, demand deposits and loans with banks	8,463	7,620	7,620
Cash and cash equivalents at the end of the year			
Net balance of cash accounts and accounts with central banks	66,543	65,888	54,730
Net balance of accounts, demand deposits and loans with banks	9,809	8,463	10,639
Net inflow (outflow) in cash and cash equivalents	2,001	23,739	14,757

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

(1) Income on financial instruments at fair value through Profit or Loss includes realised and unrealised income.

Note 1

Accounting principles

The condensed interim consolidated financial statements for the Societe Generale Group (“the Group”) for the 6 months period ending June 30, 2013 were prepared and are presented in accordance with IAS (International Accounting Standards) 34 “Interim Financial Reporting”. The accompanying notes therefore relate to events and transactions that are significant to an understanding of the changes in financial position and performance of the Group during the period; these notes should be read in conjunction with the audited consolidated financial statements for the year ending December 31, 2012 included in the Registration document for the year 2012.

As the Group’s activities are neither seasonal nor cyclical in nature, its first half results were not affected by any seasonal or cyclical factors.

The consolidated financial statements are presented in euros.

Use of estimates

When applying the accounting principles disclosed below for the purpose of preparing the condensed interim consolidated financial statements, the Management makes assumptions and estimates that may have an impact on the figures booked in the income statement, the valuation of assets and liabilities in the balance sheet, and the information disclosed in the notes to the consolidated financial statements.

In order to make these assumptions and estimates, the Management uses the information available at the date of preparation of the financial statements and can exercise its judgment.

By nature, valuations based on estimates include, risks and uncertainties about their occurrence in the future. Consequently actual future results may differ from these estimates and have a significant impact on the financial statements.

These estimates are principally used for determining fair value of financial instruments and assessing the impairment of assets, provisions, deferred tax assets recognised in the balance sheet and goodwill determined for each business combination.

Accounting principles and methods

In preparing the condensed interim consolidated financial statements, the Group applied the same accounting principles and methods as for its 2012 year-end consolidated financial statements, which were drawn up in compliance with the International Financial Reporting Standards (IFRS) as adopted by the European Union and described in Note 1 to the 2012 consolidated financial statements, “Significant accounting principles”, updated by the following accounting standards or interpretations applied by the Group since January 1, 2013:

IFRS and IFRIC interpretations applied by the Group as of January 1, 2013

Accounting standards, Amendments or Interpretations	Publication dates by IASB	Adoption dates by the European Union
Amendments to IAS 1 “Presentation of Items of Other Comprehensive Income”	June 16, 2011	June 5, 2012
Amendments to IAS 19 “Employee Benefits”	June 16, 2011	June 5, 2012
IFRS 13 “Fair Value Measurement”	May 12, 2011	December 11, 2012
IFRIC 20 “Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine”	October 19, 2011	December 11, 2012

Accounting standards, Amendments or Interpretations	Publication dates by IASB	Adoption dates by the European Union
Amendments to IAS 12 "Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets"	December 20, 2010	December 11, 2012
Amendments to IFRS 7 "Disclosures - Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities"	December 16, 2011	December 13, 2012
Improvements to IFRS – May 2012	May 17, 2012	March 27, 2013

Amendments to IAS 19 « Employee Benefits »

The main consequences of amendments to IAS 19 « Employee Benefits » consist in the immediate recognition of actuarial gains and losses on post-employment defined benefit plans under *Gains and losses recognised directly in equity*, and in the immediate recognition in the income statement of past service costs when a plan is amended. The amount, net of tax, of actuarial gains and losses on post-employment defined benefit plans, recognised during the period, are directly transferred in *Retained earnings* at the end of the financial year. These amendments have been applied retrospectively and their effects on the previous financial years have been recorded into equity. The opening equity of 2012 and the comparative figures for 2012 have been restated, the amounts of these restatements are disclosed at the bottom of the consolidated balance sheet.

Amendments to IAS 1 « Presentation of Financial Statements »

Amendments to IAS 1 « Presentation of Financial Statements » will modify the presentation of the statement of net income and unrealised or deferred gains and losses in which items will be grouped distinguishing whether they will be reclassified subsequently to profit or loss or not.

IFRS 13 « Fair value measurement »

IFRS 13 « Fair value measurement » defines fair value as the price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability in an orderly transaction between market participants at the measurement date. IFRS 13 does not change when the fair value is required to be used but specifies how to measure fair value of financial and non-financial assets and liabilities when required or permitted by IFRS and adds information to be disclosed in the notes to financial statements. The consequences of this standard concern essentially how the Group is considering its own credit risk in the fair value of derivative financial liabilities (Debt Value Adjustment – DVA). Besides, the update of valuation techniques, which is taking into account the precision brought by this standard, has led the Group to adjust how it considers the counterparty risk in the fair value of derivative financial assets (Credit Value Adjustment – CVA).

IFRS 13 shall be applied prospectively as from January 1, 2013, accordingly, the impact of these amendments on the Group's consolidated financial statements have been recorded in the income of the period. (See Note 17).

Except CVA and DVA, valuation methods and inputs used to measure the fair value of financial instruments are, on June 30, 2013, comparable to those described in the Note 3 « Fair value of financial instruments » to the consolidated financial statements for the financial year 2012.

Credit Valuation Adjustment/Debt Valuation Adjustment Methodology

The Group calculates CVA and DVA separately for each Group entity that is involved into derivative transactions and determines these valuation adjustments for each non-doubtful counterparty to which the entity has exposure taking into account legal counterparty netting agreements.

The CVA is determined on the basis of the expected positive exposure of the Group entity to the counterparty, multiplied by the probability of default (PD) of the counterparty conditional on the non-default of the said entity and by the loss expected in the event of default (LGD). The DVA is determined on the basis of the expected negative exposure of the Group entity to the counterparty, multiplied by the probability of default (PD) of the entity conditional on the non-default of the counterparty and by the loss expected in the event of default (LGD). These calculations are performed over the life of the potential exposure.

For most products, to calculate the expected positive exposure to a counterparty, the Group uses a simulation methodology to incorporate the range of potential exposures across the portfolio of transactions with the counterparty over the life of an instrument (Monte Carlo model). The simulation methodology includes credit mitigants such as counterparty netting agreements and collateral agreements with the counterparty.

The CVA and DVA calculation maximises the use of PD based on relevant, observable market data, such as credit default swap ('CDS') spreads. Where CDS spreads are not available, PDs are estimated having regard to market practice, considering relevant data including both CDS indices and ratings. LGDs, taking into account the nature of the counterparty, are mostly assessed on the basis of observable market data. Alternative loss given default assumptions may be adopted where both the nature of the exposure and the available data support this.

For certain types of derivatives for which the simulation is not currently applicable, or for derivative exposures in smaller trading locations where the simulation tool is not yet available, the Group calculates the expected positive exposures using a simplified methodology generally following the same principles as the simulation methodology. The calculation is applied at a trade level, with more limited recognition of credit mitigants such as netting or collateral agreements than used in the simulation methodology described previously.

With the exception of certain central clearing parties, the Group includes all third-party counterparties in the CVA and DVA calculations and does not net these calculations across Group entities when there is no counterparty netting agreement.

Accounting standards and interpretations to be applied by the Group in the future

Not all of the accounting standards and interpretations published by the IASB (International Accounting Standards Board) have been adopted by the European Union at June 30, 2013. These accounting standards and interpretations are required to be applied from annual periods beginning on January 1, 2014 at the earliest or on the date of their adoption by the European Union. Accordingly, they were not applied by the Group as of June 30, 2013.

Accounting standards, amendments or interpretations adopted by the European Union on June 30, 2013

Accounting standards, Amendments or Interpretations	Adoption dates by the European Union	Effective dates : annual periods beginning on or after
Amendments to IAS 32 "Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities"	December 13, 2012	January 1, 2014
IFRS 10 "Consolidated Financial Statements"	December 11, 2012	January 1, 2014
IFRS 11 "Joint Arrangements"	December 11, 2012	January 1, 2014
IFRS 12 "Disclosure of Interests in Other Entities"	December 11, 2012	January 1, 2014
Amendments to IAS 27 "Separate Financial Statements"	December 11, 2012	January 1, 2014
Amendments to IAS 28 "Investments in Associates and Joint Ventures"	December 11, 2012	January 1, 2014
Transition guidance (Amendments to IFRS 10, 11 and 12)	April 4, 2013	January 1, 2014

The amendments to IAS 32 "Presentation - Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities" clarify existing application issues relating to offsetting rules: rights of offset must be legally enforceable in all circumstances, and the Group shall intend to either settle on a net basis or to realise the financial asset and settle the financial liability simultaneously.

The standard IFRS 10 “Consolidated Financial Statements” defines the principle of control that will require Management to exercise significant judgement. The new definition of control includes all of the following elements: power over the investee, rights or exposure to variable returns of the investee and ability to use the power over the investee to affect the amount of the investor’s returns.

The standard IFRS 11 “Joint Arrangements” distinguishes two forms of joint arrangement (joint operation and joint venture) by assessing the rights and obligations conferred upon the parties and removes the option of applying the proportionate consolidation method. Joint ventures will then have to be consolidated by applying the equity method.

The standard IFRS 12 “Disclosure of Interests in Other Entities” includes all the disclosures that are required to be presented in the notes for all subsidiaries, joint arrangements and associates as well as for consolidated and unconsolidated structured entities.

The amendments IAS 27 “Separate Financial Statements” have the objective of setting standards to be applied in accounting for investments in subsidiaries, joint ventures and associates when an entity elects to present separate financial statements.

Further to amendments to IFRS 10 and IFRS 11, IAS 28 “Investments in Associates and Joint Ventures” is amended to prescribe the accounting treatment of investments in associates and joint ventures.

The amendments to IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12 concerning transition guidance limit the requirement to provide adjusted comparative information to only the preceding comparative period and eliminate the requirement to present comparative information for unconsolidated structured entities for periods before IFRS 12 is first applied.

Accounting standards, amendments or interpretations not yet adopted by the European Union on June 30, 2013

Accounting standards, Amendments or Interpretations	Adoption dates by IASB	Effective dates : annual periods beginning on or after
IFRS 9 “Financial Instruments” (Phase1: Classification and Measurement)	November 12, 2009, October 28, 2010 and December 16, 2011	January 1, 2015
Investment entities (Amendments to IFRS 10, 12 and IAS 27)	October 31, 2012	January 1, 2014
IFRIC 21 “Levies”	May 20, 2013	January 1, 2014
Amendments to IAS 36 “Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets”	May 29, 2013	January 1, 2014
Amendments to IAS 39 “Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting”	June 27, 2013	January 1, 2014

Changes in consolidation scope

As at June 30, 2013, the Group's consolidation scope included 768 companies:

- **613** fully consolidated companies;
- **86** proportionately consolidated companies;
- **69** companies accounted for by the equity method.

The consolidation scope includes entities under Group's exclusive control, joint control or significant influence that are not negligible compared to the Group's consolidated financial statements, notably regarding Group consolidated total assets and gross operating income.

The main changes to the consolidation scope at June 30, 2013, compared with the scope applicable at the closing date of December 31, 2012, are as follows:

- The Group completed the sale of its stake in TCW Group Inc., i.e. 89.56%, to Carlyle Group and to the TCW Management.
- The Group's equity interest in Banque Tarneaud increased from 97.57% to 100% due to the purchase by le Crédit du Nord of shares held by minority shareholders.
- The Group completed the sale of its stake in National Societe Generale Bank, i.e. 77.17%, to Qatar National Bank. The income before tax from this disposal was recorded in *Net income/expense from other assets* in the income statement for an amount of EUR 417 million.
- The Group's stake in Societe Generale Banque au Liban decreased from 19% to 16.8% due to a capital increase not subscribed by the Group.

In accordance with IFRS 5 "Non-current assets held for sale and discontinued operations", the main items classified in *Non-current assets and liabilities held for sale* (See note 7) are assets and liabilities relating to Societe Generale Private Banking (Japan) Ltd. On July 23, 2013, Societe Generale has signed a definitive agreement with Sumitomo Mitsui Banking Corporation to sell its subsidiary Societe Generale Private Banking (Japan) Ltd, subject to receipt of all required regulatory approvals.

Note 3

Financial assets and liabilities at fair value through profit or loss

Financial assets at fair value through profit or loss

	June 30, 2013				December 31, 2012			
	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total
<i>(In millions of euros)</i>								
Trading portfolio								
Bonds and other debt securities	58,590	7,864	742	67,196	55,821	6,019	894	62,734
Shares and other equity securities ⁽¹⁾	86,180	2,835	99	89,114	69,059	3,341	98	72,498
Other financial assets	2	100,147	315	100,464	2	91,165	318	91,485
Sub-total trading portfolio	144,772	110,846	1,156	256,774	124,882	100,525	1,310	226,717
<i>o/w securities on loan</i>				21,359				14,382
Financial assets measured using fair value option through P&L								
Bonds and other debt securities	8,145	181	45	8,371	8,370	171	45	8,586
Shares and other equity securities ⁽¹⁾	11,018	1,940	197	13,155	10,577	1,994	131	12,702
Other financial assets	17	14,514	152	14,683	12	17,497	283	17,792
Separate assets for employee benefit plans	-	106	-	106	-	104	1	105
Sub-total of financial assets measured using fair value option through P&L	19,180	16,741	394	36,315	18,959	19,766	460	39,185
Interest rate instruments	63	122,603	790	123,456	48	158,774	1,273	160,095
<i>Firm instruments</i>								
Swaps				90,834				119,453
FRA				192				517
<i>Options</i>								
Options on organised markets				87				4
OTC options				24,313				30,753
Caps, floors, collars				8,030				9,368
Foreign exchange instruments	316	19,593	65	19,974	398	21,023	59	21,480
<i>Firm instruments</i>				14,955				16,554
<i>Options</i>				5,019				4,926
Equity and index instruments	1	26,511	663	27,175	8	17,393	879	18,280
<i>Firm instruments</i>				1,761				1,109
<i>Options</i>				25,414				17,171
Commodity instruments	56	6,412	134	6,602	4	4,231	43	4,278
<i>Firm instruments-Futures</i>				5,535				3,420
<i>Options</i>				1,067				858
Credit derivatives	-	10,507	1,160	11,667	-	12,542	1,066	13,608
Other forward financial instruments	18	255	123	396	9	236	138	383
<i>On organised markets</i>				172				175
<i>OTC</i>				224				208
Sub-total trading derivatives	454	185,881	2,935	189,270	467	214,199	3,458	218,124
Total financial instruments at fair value through P&L	164,406	313,468	4,485	482,359	144,308	334,490	5,228	484,026

(1) Including UCITS.

Note 3 (continued)

Financial assets and liabilities at fair value through profit or loss

Financial liabilities at fair value through profit or loss

	June 30, 2013				December 31, 2012			
	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total
<i>(In millions of euros)</i>								
Trading portfolio								
Debt securities issued	-	9,932	17,088	27,020	-	10,866	14,980	25,846
Amounts payable on borrowed securities	24,595	52,489	27	77,111	20,684	40,230	29	60,943
Bonds and other debt instruments sold short	8,912	53	-	8,965	6,900	32	-	6,932
Shares and other equity instruments sold short	1,675	5	2	1,682	1,308	182	-	1,490
Other financial liabilities	-	95,902	168	96,070	-	79,294	325	79,619
Sub-total trading portfolio	35,182	158,381	17,285	210,848	28,892	130,604	15,334	174,830
Interest rate instruments	46	116,570	2,971	119,587	40	152,085	1,738	153,863
<i>Firm instruments</i>								
Swaps				85,110				112,070
FRA				314				331
<i>Options</i>								
Options on organised markets				20				21
OTC options				25,180				31,073
Caps, floors, collars				8,963				10,368
Foreign exchange instruments	300	21,183	112	21,595	1,003	21,908	111	23,022
<i>Firm instruments</i>				15,942				17,613
<i>Options</i>				5,653				5,409
Equity and index instruments	252	29,284	707	30,243	96	20,087	711	20,894
<i>Firm instruments</i>				2,025				1,712
<i>Options</i>				28,218				19,182
Commodity instruments	31	6,670	1	6,702	43	4,506	80	4,629
<i>Firm instruments-Futures</i>				5,559				3,454
<i>Options</i>				1,143				1,175
Credit derivatives	-	10,302	885	11,187	-	12,143	676	12,819
Other forward financial instruments	202	804	2	1,008	4	868	1	873
<i>On organised markets</i>				273				73
<i>OTC</i>				735				800
Sub-total trading derivatives	831	184,813	4,678	190,322	1,186	211,597	3,317	216,100
Sub-total of financial liabilities measured using fair value option through P&L ⁽²⁾	452	20,357	2,440	23,249	632	17,643	2,183	20,458
Total financial instruments at fair value through P&L	36,465	363,551	24,403	424,419	30,710	359,844	20,834	411,388

(2) The change in fair value attributable to the Group's own credit risk generated an expense of EUR 992 million as at June 30, 2013.

The revaluation differences attributable to the Group's issuer credit risk are determined using valuation models taking into account the Societe Generale Group's actual financing terms and conditions on the markets and the residual maturity of the related liabilities.

During the first six months of 2013, there was no significant transfer of financial assets or liabilities at fair value through profit or loss between the different valuation levels.

Note 4

Available-for-sale financial assets

	June 30, 2013				December 31, 2012			
	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total
<i>(In millions of euros)</i>								
Current assets								
Bonds and other debt securities	99,514	13,690	83	113,287	101,113	12,090	206	113,409
<i>o/w provisions for impairment</i>				(139)				(139)
Shares and other equity securities ⁽¹⁾	11,052	1,095	289	12,436	10,838	903	284	12,025
<i>o/w impairment losses</i>				(1,757)				(1,873)
Sub-total current assets	110,566	14,785	372	125,723	111,951	12,993	490	125,434
Long-term equity investments	756	263	1,386	2,405	430	570	1,280	2,280
<i>o/w impairment losses</i>				(498)				(518)
Total available-for-sale financial assets	111,322	15,048	1,758	128,128	112,381	13,563	1,770	127,714

(1) Including UCITS.

Note 5

Due from banks

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012
Deposits and loans		
<i>Demand and overnights</i>		
Current accounts	20,302	21,199
Overnight deposits and loans and others	2,116	2,346
Loans secured by overnight notes	-	35
<i>Term</i>		
Term deposits and loans ⁽¹⁾	33,302	17,980
Subordinated and participating loans	576	580
Loans secured by notes and securities	217	287
Related receivables	219	219
Gross amount	56,732	42,646
Impairment		
Impairment of individually impaired loans	(36)	(60)
Revaluation of hedged items	23	48
Net amount	56,719	42,634
Securities purchased under resale agreements	45,005	34,570
Total	101,724	77,204
Fair value of amounts due from banks	100,948	77,190

(1) As at June 30, 2013, the amount of receivables with incurred credit risk was EUR 181 million compared with EUR 202 million as at December 31, 2012.

Note 6

Customer loans

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012
Customer loans		
Trade notes	10,793	11,528
Other customer loans ⁽¹⁾	306,305	311,601
<i>o/w short-term loans</i>	83,739	86,078
<i>o/w export loans</i>	11,224	10,795
<i>o/w equipment loans</i>	55,237	57,801
<i>o/w housing loans</i>	106,989	107,042
<i>o/w other loans</i>	49,116	49,885
Overdrafts	17,536	17,168
Related receivables	1,437	1,448
Gross amount	336,071	341,745
Impairment		
Impairment of individually impaired loans	(14,261)	(14,027)
Impairment of groups of homogenous receivables	(1,304)	(1,128)
Revaluation of hedged items	465	680
Net amount	320,971	327,270
Loans secured by notes and securities	376	394
Securities purchased under resale agreements	19,894	22,577
Total amount of customer loans	341,241	350,241
Fair value of customer loans	347,090	353,525

(1) As at June 30, 2013, the amount of receivables with incurred credit risk was EUR 25,716 million compared with EUR 25,300 million as at December 31, 2012.

Note 7

Non-current assets and liabilities held for sale

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012 *
Assets	480	9,417
Fixed assets and Goodwill	10	1,108
Financial assets	3	2,398
Receivables	463	5,575
<i>O/w: due from banks</i>	31	476
<i>customer loans</i>	389	4,400
<i>others</i>	43	699
Other assets	4	336
Liabilities	972	7,327
Allowances	-	129
Debts	962	6,907
<i>O/w: due to banks</i>	11	191
<i>customer deposits</i>	951	5,666
<i>others</i>	-	1,050
Other liabilities	10	291

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

Note 8

Goodwill

The table below presents the Cash Generating Unit (CGU) by business units:

<i>(In millions of euros)</i>	Gross value at December 31, 2012	Acquisitions and other increases	Disposals and other decreases	Translation differences	Gross value at June 30, 2013	Impairment of goodwill at December 31, 2012	Impairment losses	Disposals, translation differences and other changes	Impairment of goodwill at June 30, 2013	Net goodwill at December 31, 2012	Net goodwill at June 30, 2013
French Networks	752	-	-	(1)	751	-	-	-	-	752	751
Crédit du Nord	511	-	-	-	511	-	-	-	-	511	511
Societe Generale Network	241	-	-	(1)	240	-	-	-	-	241	240
International Retail Banking	3,136	-	-	(90)	3,046	(537)	-	32	(505)	2,599	2,541
International Retail Banking - European Union and Pre-European Union	1,917	-	-	(21)	1,896	-	-	-	-	1,917	1,896
Russian Retail Banking	1,142	-	-	(67)	1,075	(537)	-	32	(505)	605	570
Other International Retail Banking	77	-	-	(2)	75	-	-	-	-	77	75
Specialised Financial Services and Insurance	1,282	-	(17)	(35)	1,230	(243)	-	17	(226)	1,039	1,004
Insurance Financial Services	11	-	-	-	11	-	-	-	-	11	11
Individual Financial Services	691	-	(17)	(30)	644	(243)	-	17	(226)	448	418
Business Financial Services	402	-	-	(4)	398	-	-	-	-	402	398
Auto Leasing Financial Services	178	-	-	(1)	177	-	-	-	-	178	177
Corporate and Investment Banking	50	-	-	-	50	-	-	-	-	50	50
Corporate and Investment Banking	50	-	-	-	50	-	-	-	-	50	50
Asset Management	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Private Banking	359	-	(3)	(8)	348	-	-	-	-	359	348
Private Banking	359	-	(3)	(8)	348	-	-	-	-	359	348
SGSS and Brokers	978	-	-	(5)	973	(457)	-	5	(452)	521	521
SGSS	533	-	-	-	533	(12)	-	-	(12)	521	521
Brokers	445	-	-	(5)	440	(445)	-	5	(440)	-	-
TOTAL	6,557	-	(20)	(139)	6,398	(1,237)	-	54	(1,183)	5,320	5,215

Note 9

Due to banks

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012
Demand and overnight deposits		
Demand deposits and current accounts	9,549	12,008
Overnight deposits and borrowings and others	4,563	10,214
Sub-total	14,112	22,222
Term deposits	-	-
Term deposits and borrowings	57,772	68,978
Borrowings secured by notes and securities	178	182
Sub-total	57,950	69,160
Related payables	423	319
Revaluation of hedged items	159	219
Securities sold under repurchase agreements	37,982	30,129
Total	110,626	122,049
Fair value of amounts due to banks	109,261	121,107

Note 10

Customer deposits

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012
Regulated savings accounts		
Demand	58,493	55,471
Term	19,849	19,322
Sub-total	78,342	74,793
Other demand deposits		
Businesses and sole proprietors	49,785	53,269
Individual customers	48,010	46,217
Financial customers	36,864	31,548
Others ⁽¹⁾	17,677	13,014
Sub-total	152,336	144,048
Other term deposits		
Businesses and sole proprietors	44,614	42,894
Individual customers	17,033	17,814
Financial customers	17,566	16,336
Others ⁽¹⁾	9,403	6,925
Sub-total	88,616	83,969
Related payables	1,494	1,694
Revaluation of hedged items	399	534
Total customer deposits	321,187	305,038
Borrowings secured by notes and securities	84	115
Securities sold to customers under repurchase agreements	28,697	32,077
Total	349,968	337,230
Fair value of customer deposits	348,121	336,901

(1) Including deposits linked to governments and central administrations.

Note 11

Debt securities issued

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012
Term savings certificates	655	798
Bond borrowings	20,453	17,964
Interbank certificates and negotiable debt instruments	106,092	113,481
Related payables	772	940
Sub-total	127,972	133,183
Revaluation of hedged items	1,651	2,561
Total	129,623	135,744
<i>O/w floating-rate securities</i>	<i>35,893</i>	<i>32,913</i>
Fair value of debt securities issued	129,419	137,431

Note 12

Provisions and impairments and insurance reserves

1. Asset impairments

<i>(In millions of euros)</i>	Assets impairments as at December 31, 2012	Allocations	Write-backs available	Net impairment losses	Reversals used	Currency and scope effects	Assets impairments as at June 30, 2013
Banks	60	4	(21)	(17)	(1)	(6)	36
Customer loans	14,027	2,954	(1,549)	1,405	(972)	(199)	14,261
Lease financing and similar agreements	687	327	(259)	68	(35)	14	734
Groups of homogeneous assets	1,132	383	(203)	180	-	(6)	1,306
Available-for-sale assets ^{(1) (2)}	2,530	24	(82)	(58)	(13)	(65)	2,394
Others ⁽¹⁾	557	87	(59)	28	(16)	(108)	461
Total	18,993	3,779	(2,173)	1,606	(1,037)	(370)	19,192

(1) Including a EUR 26 million net allocations for counterparty risks

(2) O/w write-down on variable-income securities, excluding insurance activities, of EUR 7 million, which can be broken down as follows:

- EUR 6 million: impairment loss on securities not written down as at December 31, 2012;
- EUR 1 million: additional impairment loss on securities already written down as at December 31, 2012.

2. Provisions

<i>(In millions of euros)</i>	Provisions as at December 31, 2012 *	Allocations	Write-backs available	Net allocation	Write-backs used	Effect of discounting	Currency and scope effects	Provisions as at June 30, 2013
Provisions for off-balance sheet commitments to banks	7	4	(1)	3	-	-	-	10
Provisions for off-balance sheet commitments to customers	280	104	(107)	(3)	(2)	-	(40)	235
Provisions for employee benefits	1,739	264	(134)	130	-	(109)	(59)	1,701
Provisions for tax adjustments	351	13	(7)	6	(53)	-	(3)	301
Other provisions ⁽³⁾	1,146	410	(81)	329	(16)	-	13	1,472
Total	3,523	795	(330)	465	(71)	(109)	(89)	3,719

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

(3) Including :

- a EUR 241 million net allocation for net cost of risk, predominantly comprising an additional allocation to provisions for disputes, related to a number of legal risks.
- a EUR 113 million in PEL/CEL provisions as at June 30, 2013 for the French Networks.

3. Underwriting reserves of insurance companies

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012
Underwriting reserves for unit-linked policies	16,693	16,521
Life insurance underwriting reserves	72,844	70,043
Non-life insurance underwriting reserves	913	854
Deferred profit-sharing booked in the liabilities	2,826	3,413
Total	93,276	90,831
Attributable to reinsurers	(492)	(440)
Underwriting reserves of insurance companies net of the part attributable to reinsurers	92,784	90,391

In accordance with IFRS 4 and Group accounting standards, the Liability Adequacy Test (LAT) was performed as at June 30, 2013. This test assesses whether recognised insurance liabilities are adequate, using current estimates of future cash flows under insurance policies. It is carried out on the basis of stochastic modelling similar to the one used for asset/liability management. The result of the test as at June 30, 2013 was conclusive.

Note 13

Exposure to sovereign risk

1. Banking activities

1.1. Significant European exposure

The table below shows the Societe Generale Group's significant exposure to European sovereign risk by country as at June 30, 2013, in accordance with the methodology defined by the European Banking Authority (EBA) for the European bank capital requirements tests:

<i>(In millions of euros)</i>	Banking book	Trading book	CDS - Fair value of net positions ⁽¹⁾	Net direct exposure ⁽²⁾
France	16,884	44	9	16,937
Czech Republic	3,749	833	4	4,586
Germany	3,063	581	(69)	3,575
Italy	961	1,234	(58)	2,137
Romania	1,075	96	(4)	1,167
Spain	574	226	53	853
Total	26,306	3,014	(65)	29,255

(1) Difference between the market value of short positions and long positions.

(2) After allocation for write-down and excluding direct exposure to derivatives.

CDS - Nominal amounts

<i>(In millions of euros)</i>	CDS - Long positions ⁽³⁾	CDS - Short positions ⁽³⁾	CDS - Net positions ⁽⁴⁾
France	28	29	1
Czech Republic	49	38	(11)
Germany	1,597	1,814	217
Italy	2,080	2,179	99
Romania	93	94	1
Spain	637	782	145
Total	4,484	4,936	452

(3) These positions are offset by counterparty and by country of exposure, in accordance with the applicable rules for determining risk-based capital requirements.

(4) Difference between the nominal value of short positions and long positions.

1.2. Countries having requested or received aid from a European rescue plan or receiving European Union aid for their banking sector

1.2.1. Breakdown of exposure

At June 30, 2013, sovereign risk exposure with respect to countries having requested or received aid from a European rescue plan or receiving European Union aid for their banking sector, was as follows (according to the EBA methodology):

<i>(In millions of euros)</i>	Banking book	Trading book	CDS - Fair value of net positions ⁽⁵⁾	Net direct exposure ⁽⁶⁾
Cyprus	-	-	-	-
Spain	574	226	53	853
Ireland	-	90	1	91
Portugal	-	187	(52)	135
Total	574	503	2	1,079

(5) Difference between the market value of short positions and long positions.

(6) After allocation for write-down and excluding direct exposure to derivatives.

CDS - Nominal amounts

<i>(In millions of euros)</i>	CDS - Long positions ⁽⁷⁾	CDS - Short positions ⁽⁷⁾	CDS - Net positions ⁽⁸⁾
Cyprus	1	1	-
Spain	637	782	145
Ireland	229	231	2
Portugal	447	481	34
Total	1,314	1,495	181

(7) These positions are offset by counterparty and by country of exposure, in accordance with the applicable rules for determining risk-based capital requirements.

(8) Difference between the nominal value of short positions and long positions.

Note 13 (continued)

1.2.2. Changes in exposure

Changes in the Group's exposure to sovereign risk in the banking book during H1 2013 are presented in the table below:

(In millions of euros)	December 31, 2012	Acquisitions	Disposals	Redemptions	June 30, 2013
Cyprus	-	-	-	-	-
Spain	632	-	-	(58)	574
Ireland	309	-	-	(309)	-
Portugal	-	-	-	-	-
Total	941	-	-	(367)	574

Changes in the Group's exposure to sovereign risk in the trading book and CDS during H1 2013 are presented in the table below:

(In millions of euros)	Trading book		CDS - Fair value of net positions ⁽⁹⁾	
	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012
Cyprus	-	-	-	-
Spain	226	527	53	9
Ireland	90	6	1	-
Portugal	187	92	(52)	8
Total	503	625	2	17

(9) Difference between the market value of short positions and long positions.

1.2.3. Unrealised profit and losses on available-for-sale financial assets

(In millions of euros)	June 30, 2013
Cyprus	-
Spain	4
Ireland	-
Portugal	-
Total	4

1.2.4. Fair value of held-to-maturity financial assets

(In millions of euros)	Book value at June 30, 2013	Fair value at June 30, 2013
Cyprus	-	-
Spain	276	266
Ireland	-	-
Portugal	-	-
Total	276	266

2. Insurance activities

The insurers of the Societe Generale Group mainly hold government bonds for the investment purposes of life insurance policies. Net exposure to the bonds equals the insurer's residual exposure after the application of contractual tax and profit-sharing rules, in the event of the issuer's total default.

Exposure to the countries subject to a European Union rescue plan is presented below:

(In millions of euros)	Gross exposure ⁽¹⁰⁾	Net exposure
Greece	-	-
Cyprus	-	-
Spain	1,278	57
Ireland	368	19
Portugal	145	9
Total	1,791	85

(10) Gross exposure (net book value) to EUR-denominated vehicles.

For the countries subject to a European Union rescue plan, the variation of the gross and net exposure comes from the redemption of the bonds maturing in the first half of 2013.

Note 14

Unrealised or deferred gains and losses

Change in unrealised or deferred gains and losses

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	That may be reclassified in net income	That will not be reclassified in net income	Reclassified into reserves	December 31, 2012
Translation differences * ⁽¹⁾	(592)	(310)	-	-	(282)
Revaluation differences	-	(310)	-	-	-
Recycled to P&L	-	-	-	-	-
Available-for-sale financial assets	862	(58)	-	-	920
Revaluation differences	-	(15)	-	-	-
Recycled to P&L	-	(43)	-	-	-
Hedge derivatives	44	(2)	-	-	46
Revaluation differences	-	5	-	-	-
Recycled to P&L	-	(7)	-	-	-
Unrealised or deferred gains and losses for companies accounted for by the equity method	4	(7)	-	-	11
Actuarial gains and losses on post-employment defined benefits plans	109	-	109	-	-
Tax	(169)	-	(38)	-	(131)
TOTAL *	258	(377)	71	-	564

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013			December 31, 2012		
	Gross Value	Tax	Net of tax	Gross Value	Tax	Net of Tax
Items that may be reclassified in net income						
Translation differences * ⁽¹⁾	(592)	-	(592)	(282)	-	(282)
Available-for-sale financial assets	862	(105)	757	920	(111)	809
Hedge derivatives	44	(23)	21	46	(16)	30
Unrealised or deferred gains and losses for companies accounted for by the equity method and that may be reclassified in net income	4	(3)	1	11	(4)	7
Items that will not be reclassified in net income	-	-	-	-	-	-
Actuarial gains and losses on post-employment defined benefits plans	109	(38)	71	-	-	-
Unrealised or deferred gains and losses for companies accounted for by the equity method that will not be reclassified in net income	-	-	-	-	-	-
Total unrealised or deferred gains and losses *	427	(169)	258	695	(131)	564
Group share			176			377
Non-controlling interests			82			187

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS19 amendments.

(1) The variation in Group translation differences for H1 2013 amounted to EUR -255 million.

This variation was mainly due to the decrease against the Euro of the Russian Rouble (EUR -71 million), the Japanese yen (EUR -58 million), the Pound sterling (EUR -57 million), the Czech koruna (EUR -52 million), the Norwegian crown (EUR -36 million), the Brazilian Real (EUR -21 million), and the Korean Won (EUR -20 million) partly offset by the increase against the Euro of the US Dollar (EUR 52 million).

The variation in translation differences attributable to non-controlling interests amounted to EUR -55 million.

This is mainly due to the decrease against the Euro of the Czech koruna (EUR -35 million) and the Russian Rouble (EUR -30 million).

Note 15

Interest income and expense

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Transactions with banks	777	1,880	1,008
Demand deposits and interbank loans	506	1,172	587
Securities purchased under resale agreements and loans secured by notes and securities	271	708	421
Transactions with customers	7,387	16,245	8,297
Trade notes	307	675	341
Other customer loans	6,634	14,716	7,537
Overdrafts	346	715	368
Securities purchased under resale agreements and loans secured by notes and securities	100	139	51
Transactions in financial instruments	4,673	10,233	5,445
Available-for-sale financial assets	1,532	3,521	1,847
Held-to-maturity financial assets	22	52	28
Securities lending	3	11	7
Hedging derivatives	3,116	6,649	3,563
Finance leases	700	1,546	788
Real estate finance leases	128	278	144
Non-real estate finance leases	572	1,268	644
Total interest income	13,537	29,904	15,538
Transactions with banks	(699)	(1,550)	(860)
Interbank borrowings	(556)	(1,286)	(684)
Securities sold under resale agreements and borrowings secured by notes and securities	(143)	(264)	(176)
Transactions with customers	(3,215)	(7,271)	(3,468)
Regulated savings accounts	(675)	(1,385)	(672)
Other customer deposits	(2,442)	(5,699)	(2,706)
Securities sold under resale agreements and borrowings secured by notes and securities	(98)	(187)	(90)
Transactions in financial instruments	(4,392)	(9,770)	(5,104)
Debt securities issued	(1,232)	(2,614)	(1,299)
Subordinated and convertible debt	(168)	(375)	(199)
Securities borrowing	(15)	(35)	(53)
Hedging derivatives	(2,977)	(6,746)	(3,553)
Other interest expense	-	(1)	(1)
Total interest expense ⁽¹⁾	(8,306)	(18,592)	(9,433)
<i>Including interest income from impaired financial assets</i>	251	588	293

(1) These expenses include the refinancing cost of financial instruments at fair value through P&L, which is classified in net gain or loss (See Note 17). Insofar as income and expenses booked in the income statement are classified by type of instrument rather than by purpose, the net income generated by activities in financial instruments at fair value through P&L must be assessed as a whole.

Note 16

Fee income and expense

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Fee income from			
Transactions with banks	78	211	128
Transactions with customers	1,350	2,739	1,345
Securities transactions	245	452	252
Primary market transactions	87	208	123
Foreign exchange transactions and financial derivatives	408	844	646
Loan and guarantee commitments	392	797	389
Services	1,833	3,961	2,000
Others	159	303	164
Total fee income	4,552	9,515	5,047
Fee expense on			
Transactions with banks	(70)	(151)	(71)
Securities transactions	(262)	(495)	(257)
Foreign exchange transactions and financial derivatives	(348)	(686)	(605)
Loan and guarantee commitments	(51)	(143)	(71)
Others	(531)	(1,063)	(489)
Total fee expense	(1,262)	(2,538)	(1,493)

Note 17

Net gains and losses on financial instruments at fair value through profit or loss

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Net gain/loss on non-derivative financial assets held for trading	5,549	7,025	3,295
Net gain/loss on financial assets measured using fair value option	(222)	(743)	(201)
Net gain/loss on non-derivative financial liabilities held for trading	(2,824)	(8,074)	(3,684)
Net gain/loss on financial liabilities measured using fair value option	1,327	3	(535)
Net gain/loss on derivative instruments	(1,068)	2,713	2,543
Net gain/loss on fair value hedging instruments	(947)	1,815	687
Revaluation of hedged items attributable to hedged risks	778	(1,202)	(505)
Ineffective portion of cash flow hedge	(1)	(4)	-
Net gain/loss on foreign exchange transactions	(608)	1,033	493
Total ^{(1) (2)}	1,984	2,566	2,093

(1) Insofar as income and expenses booked in the income statement are classified by type of instrument rather than by purpose, the net income generated by activities in financial instruments at fair value through P&L must be assessed as a whole. It should be noted that the income shown here does not include the refinancing cost of these financial instruments, which is shown under interest expense and interest income.

(2) IFRS 13 « Fair value measurement » is applicable since January 1, 2013. The consequences of this standard concern essentially how the Group is considering its own credit risk in the fair value of derivative financial liabilities (Debt Value Adjustment – DVA). Besides, the update of valuation techniques, which is taking into account the precision brought by this standard, has led the Group to adjust how it considers the counterparty risk in the fair value of derivative financial assets (Credit Value Adjustment – CVA). IFRS 13 shall be applied prospectively as from January 1, 2013, accordingly, the impact of these amendments on the Group's consolidated financial statements have been recorded in the income statement among Net gains and losses on financial instruments at fair value through profit or loss for an amount of EUR -189 million on June 30, 2013 that is made of a gain of EUR 223 million for DVA and a loss of EUR -412 million for CVA.

The remaining amount to be recorded in the income statement resulting from the difference between the transaction price and the amount which would be established at this date using valuation techniques, minus the amount recorded in the income statement after initial recognition in the accounts, breaks down as follows:

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Remaining amount to be recorded in the income statement at the beginning of the period	834	765	765
Amount generated by new transactions within the period	371	372	179
Amount recorded in the income statement within the period	(237)	(303)	(146)
<i>Amortisation</i>	(88)	(169)	(85)
<i>Switch to observable parameters</i>	(5)	(19)	(10)
<i>Expired or terminated</i>	(144)	(115)	(51)
Remaining amount to be recorded in the income statement at the end of the period	968	834	798

This amount is recorded in the income statement over time or when the valuation techniques switch to observable parameters.

Note 18

Net gains and losses on available-for-sale financial assets

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Current activities			
Gains on sale ⁽¹⁾	452	1,403	467
Losses on sale ⁽²⁾	(105)	(359)	(134)
Impairment losses on variable-income securities	(4)	(54)	(31)
Deferred profit-sharing on available-for-sale financial assets of insurance subsidiaries	(168)	(312)	(38)
Sub-total	175	678	264
Long-term equity investments			
Gains on sale	42	116	51
Losses on sale	(1)	(14)	(9)
Impairment losses on variable-income securities	(6)	(145)	(82)
Sub-total	35	(43)	(40)
Total	210	635	224

(1) O/w EUR 371 million for Insurance activities as at June 30, 2013.

(2) O/w EUR -64 million for Insurance activities as at June 30, 2013.

Note 19

Personnel expenses

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2012 *
Employee compensation	(3,355)	(6,858)	(3,534)
Social security charges and payroll taxes	(844)	(1,663)	(882)
Net pension expenses - defined contribution plans	(304)	(626)	(313)
Net pension expenses - defined benefit plans	(106)	(119)	(56)
Employee profit-sharing and incentives	(145)	(227)	(134)
Total	(4,754)	(9,493)	(4,919)

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

Note 20

Share-based payment plans

1. Expenses recorded in the income statement

(In millions of euros)	June 30, 2013			December 31, 2012			June 30, 2012		
	Cash settled plans	Equity settled plans	Total plans	Cash settled plans	Equity settled plans	Total plans	Cash settled plans	Equity settled plans	Total plans
Net expenses from stock purchase plans *	-	30.5	30.5	-	-	-	-	-	-
Net expenses from stock option and free share plans	119.9	46.1	166.0	160.5	133.0	293.5	110.2	70.4	180.6

* See paragraph 3. Allocation of Societe Generale shares with a discount rate

2. Main characteristics of new plans granted in the first half of 2013

Equity settled plans for Group employees for the half year ended June 30,2013 are briefly described below:

Issuer	Societe Generale
Year of grant	2013
Type of plan	performance shares
Shareholders agreement	05.22.2012
Board of Directors' decision	03.14.2013
Number of free shares granted	1,846,313
Settlement	Societe Generale shares
Vesting period	03.14.2013 - 03.31.2015 ⁽¹⁾
Performance conditions	yes ⁽²⁾
Resignation from the Group	forfeited
Redundancy	forfeited
Retirement	maintained
Death	maintained for 6 months
Share price at grant date	30.50
Shares forfeited as at June 30, 2013	935
Shares outstanding as at June 30, 2013	1,845,378
Number of shares reserved as at June 30, 2013	1,845,378
Share price of shares reserved (in euros)	18.94
Total value of shares reserved (in millions of euros)	35
First authorised date for selling the shares	04.01.2017
Delay for selling after vesting period	2 years ⁽³⁾
Fair value (% of the share price at grant date)	86% for french tax residents 89% for non-french tax residents
Valuation method used to determine the fair value	Arbitrage

(1) For non-french tax residents, the vesting period is increased by two years.

(2) Except Boursorama, the performance conditions are based on the Group's Societe Generale profitability, as measured by the Group Net Income. For Boursorama, the performance conditions are based on the Boursorama Group Net Income.

(3) For non-french tax residents, there is no mandatory holding period.

3. Information on other equities settled plans

ALLOCATION OF SOCIETE GENERALE SHARES WITH A DISCOUNT RATE

Global employee share-ownership plan

As part of the Group employee shareholding policy, on April 16, 2013 Societe Generale offered its employees the opportunity to subscribe for a reserved capital increase at a share price of EUR 21.33, with a discount of 20% compared to the average of the 20 Societe Generale share prices before this date.

The number of shares subscribed was 8,665,630, representing an 2013 expense of EUR 61 million (EUR 30.5 million on June 30th) for the Group taking into account the qualified 5-year holding period.

The valuation model used, which complies with the recommendation of the National Accounting Board on the accounting treatment of company savings plans, compares the gain the employee would have obtained if he had been able to sell the shares immediately and the notional cost that the 5-year holding period represents to the employee.

This notional 5-year holding period cost is valued as the net cost of the Societe Generale shares cash purchase financed by a non affected and non revolving 5 years credit facilities and by a forward sale of these same 5 years maturity shares.

The main market parameters to value these 5-year holding period cost at the subscription date are:

- average SG share price retained for the subscription period: EUR 31.328;
- interest rate of a non-affected five years facilities credit applicable to market actors which are benefiting of non-transferable shares: 6.93%.

The notional 5-year holding period cost is valued at 9.2% of the reference price before discount.

Note 21

Cost of risk

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Counterparty risk			
Net allocation to impairment losses	(1,662)	(3,228)	(1,557)
Losses not covered	(85)	(466)	(258)
<i>on bad loans</i>	(67)	(423)	(240)
<i>on other risks</i>	(18)	(43)	(18)
Amounts recovered	75	151	82
<i>on bad loans</i>	74	132	67
<i>on other risks</i>	1	19	15
Other risks			
Net allocation to other provisions ⁽¹⁾	(241)	(392)	9
Total	(1,913)	(3,935)	(1,724)

(1) See Note 12.

Note 22

Income tax

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2012 *
Current taxes	(801)	(1,128)	(587)
Deferred taxes	376	787	(154)
Total taxes ⁽¹⁾	(425)	(341)	(741)

(1) Reconciliation of the difference between the Group's standard tax rate and its effective tax rate:

	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2012 *
Income before tax excluding net income from companies accounted for by the equity method and impairment losses on goodwill (in millions of euros)	1,881	2,254	2,541
Normal tax rate applicable to French companies (including 3.3% tax contributions)	34.43%	34.43%	34.43%
Permanent differences	23.47%	-2.71%	-0.21%
Differential on items taxed at reduced rate	-20.46%	-0.45%	0.00%
Tax rate differential on profits taxed outside France	-12.72%	-13.57%	-5.27%
Impact of non-deductible losses and use of tax losses carried forward	-2.12%	-2.55%	0.22%
Group effective tax rate ⁽²⁾	22.60%	15.15%	29.17%

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

(2) The variation of the tax rate differences compared to December 31, 2012 is mainly attributable to the tax impact arising from disposals of subsidiaries for the first half-year 2013.

In France, the standard Corporate Income Tax rate is 33.33%. A *Contribution Sociale* (national contribution payment based on pre-tax earnings) was introduced in 2000 equal to 3.3% (after a deduction from basic taxable income of EUR 0.76 million). In 2011, an additional contribution of 5% was introduced, in respect of fiscal years 2011 and 2012 and subsequently renewed for fiscal years 2013 and 2014, applicable to profitable companies generating revenue in excess of EUR 250 million. Long-term capital gains on equity investments are exempt, subject to taxation of a portion of fees and expenses at the full statutory tax rate. Since December 31, 2012, in accordance with the 2013 Finance Law, 88% of long-term capital gains on equity investments have been exempt, against 90% before.

Dividends from companies in which Societe Generale's equity interest is at least 5% are tax exempt, subject to taxation of a 5% portion of fees and expenses at the full statutory tax rate.

The standard tax rate applicable to French companies to determine their deferred tax is 34.43%. The reduced rate is 4.13% taking into account the nature of the taxed transactions.

Note 23

Earnings per share

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2012 *
Net income, Group share	1,319	790	1,171
Net income attributable to deeply subordinated notes	(125)	(266)	(133)
Net income attributable to perpetual subordinated notes shareholders	(29)	(16)	(8)
Issuance fees relating to perpetual subordinated notes	-	(11)	-
Net gain related to the redemption of the deeply subordinated notes at a price below the issuance value	-	2	2
Net income attributable to ordinary shareholders	1,165	499	1,032
Weighted average number of ordinary shares outstanding ⁽¹⁾	760,031,439	751,736,154	750,226,983
Earnings per ordinary share (in EUR)	1.53	0.66	1.38

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2012 *
Net income, Group share	1,319	790	1,171
Net income attributable to deeply subordinated notes	(125)	(266)	(133)
Net income attributable to perpetual subordinated notes shareholders	(29)	(16)	(8)
Issuance fees relating to perpetual subordinated notes	-	(11)	-
Net gain related to the redemption of the deeply subordinated notes at a price below the issuance value	-	2	2
Net income attributable to ordinary shareholders	1,165	499	1,032
Weighted average number of ordinary shares outstanding ⁽¹⁾	760,031,439	751,736,154	750,226,983
Average number of ordinary shares used in the dilution calculation ⁽²⁾	406,720	1,023,545	1,246,558
Weighted average number of ordinary shares used in the calculation of diluted net earnings per share	760,438,159	752,759,699	751,473,541
Diluted earnings per ordinary share (in EUR)	1.53	0.66	1.37

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

(1) Excluding treasury shares.

(2) The number of shares used in the dilution calculation is computed using the "share buy-back" method and takes into account free shares and stock options plans.

Stock-option plans' dilutive effect depends on the average stock-market price of Societe Generale which was EUR 29.49 at June 30, 2013. In this context, as at June 30, 2013, free shares without performance condition in the 2009 and 2010 plans were dilutive.

Note 24

Segment information

Segment information by business lines

(In millions of euros)	French Networks			International Retail Banking			Specialised Financial Services and Insurance		
	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Net banking income	4,084	8,161	4,083	2,231	4,943	2,465	1,759	3,489	1,726
Operating Expenses ⁽¹⁾	(2,608)	(5,264)	(2,624)	(1,360)	(3,077)	(1,516)	(901)	(1,844)	(908)
Gross operating income	1,476	2,897	1,459	871	1,866	949	858	1,645	818
Cost of risk	(575)	(931)	(415)	(552)	(1,348)	(710)	(308)	(687)	(334)
Operating income	901	1,966	1,044	319	518	239	550	958	484
Net income from companies accounted for by the equity method	3	11	4	6	8	2	12	15	(7)
Net income / expense from other assets	-	(3)	-	3	(4)	(3)	(1)	(12)	(2)
Impairment of goodwill	-	-	-	-	(250)	(250)	-	-	-
Earnings before tax	904	1,974	1,048	328	272	(12)	561	961	475
Income tax	(324)	(669)	(356)	(71)	(112)	(52)	(164)	(271)	(138)
Net income before non-controlling interests	580	1,305	692	257	160	(64)	397	690	337
Non-controlling interests	5	14	6	119	211	122	8	16	7
Net income, Group share	575	1,291	686	138	(51)	(186)	389	674	330

(In millions of euros)	Asset Management			Private Banking, Global Investment Management and Services			SGSS, Brokers		
	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Net banking income	12	338	159	436	757	374	510	1,065	553
Operating Expenses ⁽¹⁾	(17)	(289)	(146)	(321)	(624)	(305)	(480)	(992)	(505)
Gross operating income	(5)	49	13	115	133	69	30	73	48
Cost of risk	-	1	1	(1)	(6)	(1)	(1)	(5)	(7)
Operating income	(5)	50	14	114	127	68	29	68	41
Net income from companies accounted for by the equity method	53	115	61	-	-	-	-	-	-
Net income / expense from other assets	-	-	-	-	1	-	1	10	10
Impairment of goodwill	-	(200)	(200)	-	-	-	-	(380)	-
Earnings before tax	48	(35)	(125)	114	128	68	30	(302)	51
Income tax	2	(17)	(5)	(25)	(35)	(18)	(11)	(25)	(17)
Net income before non-controlling interests	50	(52)	(130)	89	93	50	19	(327)	34
Non-controlling interests	-	6	1	1	-	-	-	1	1
Net income, Group share	50	(58)	(131)	88	93	50	19	(328)	33

(In millions of euros)	Corporate and Investment Banking ⁽²⁾			Corporate Centre			Societe Generale Group		
	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Net banking income ⁽²⁾	3,592	6,189	3,090	(1,303)	(1,832)	133	11,321	23,110	12,583
Operating Expenses ⁽¹⁾	(2,186)	(4,189)	(2,225)	(102)	(139)	(82)	(7,975)	(16,418)	(8,311)
Gross operating income	1,406	2,000	865	(1,405)	(1,971)	51	3,346	6,692	4,272
Cost of risk	(254)	(630)	(237)	(222)	(329)	(21)	(1,913)	(3,935)	(1,724)
Operating income	1,152	1,370	628	(1,627)	(2,300)	30	1,433	2,757	2,548
Net income from companies accounted for by the equity method	-	-	-	2	5	1	76	154	61
Net income / expense from other assets	3	10	3	442	(506)	(15)	448	(504)	(7)
Impairment of goodwill	-	-	-	-	(12)	-	-	(842)	(450)
Earnings before tax	1,155	1,380	631	(1,183)	(2,813)	16	1,957	1,565	2,152
Income tax	(280)	(313)	(140)	448	1,101	(15)	(425)	(341)	(741)
Net income before non-controlling interests	875	1,067	491	(735)	(1,712)	1	1,532	1,224	1,411
Non-controlling interests	7	14	9	73	172	94	213	434	240
Net income, Group share	868	1,053	482	(808)	(1,884)	(93)	1,319	790	1,171

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

(1) Including depreciation and amortisation.

(2) Breakdown of Net banking income by business for "Corporate and Investment Banking":

(In millions of euros)	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Global Markets	2,641	4,875	2,594
Financing and Advisory	877	1,582	665
Legacy Assets	74	(268)	(169)
Total Net banking income	3,592	6,189	3,090

(In millions of euros)	French Networks		International Retail Banking		Specialised Financial Services and Insurance	
	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012
Segment assets	207,481	211,915	87,750	98,105	149,124	146,262
Segment liabilities ⁽³⁾	183,807	172,933	73,978	79,503	106,970	101,389

(In millions of euros)	Private Banking, Global Investment Management and Services			SGSS, Brokers		
	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Segment assets	1,480	2,655	24,871	23,872	65,724	56,997
Segment liabilities ⁽³⁾	14	517	25,492	25,723	79,026	69,997

(In millions of euros)	Corporate and Investment Banking		Corporate Centre ⁽⁴⁾		Societe Generale Group	
	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012
Segment assets	614,274	613,969	103,378	97,114	1,254,082	1,250,889
Segment liabilities ⁽³⁾	626,348	660,319	105,151	86,957	1,200,786	1,197,338

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

(3) Segment liabilities correspond to debts (i.e. total liabilities excluding equity).

(4) Assets and liabilities not directly related to the business lines activities are recorded on the Corporate Centre's balance sheet. Thus the debt revaluation differences linked to own credit risk and the revaluation differences of the credit derivative instruments hedging the loans and receivables portfolios are allocated to the Corporate Centre.

Note 24 (continued)

Segment information

Segment information by geographical region

Geographical breakdown of Net banking income

(In millions of euros)	France			Europe			Americas		
	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Net interest and similar income	2,519	5,570	3,078	2,077	4,325	2,247	247	425	213
Net fee income	2,043	4,191	2,194	873	1,654	844	114	470	212
Net income / expense from financial transactions	382	(257)	129	812	1,951	1,102	298	677	607
Other net operating income	(97)	331	73	595	1,012	467	-	1	(3)
Net banking income	4,847	9,835	5,474	4,357	8,942	4,660	659	1,573	1,029

(In millions of euros)	Asia			Africa			Oceania			Total		
	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012	June 30, 2012
Net interest and similar income	74	98	55	382	1,123	551	36	85	45	5,335	11,626	6,189
Net fee income	72	178	64	163	435	216	25	49	24	3,290	6,977	3,554
Net income / expense from financial transactions	682	773	453	18	53	25	2	4	1	2,194	3,201	2,317
Other net operating income	-	(50)	(21)	-	10	6	4	2	1	502	1,306	523
Net banking income	828	999	551	563	1,621	798	67	140	71	11,321	23,110	12,583

Geographical breakdown of balance sheet items

(In millions of euros)	France			Europe			Americas		
	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2012	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2012
Segment assets	953,924	959,778	153,929	147,509	106,741	94,416			
Segment liabilities ⁽⁵⁾	909,883	915,343	146,518	139,332	107,527	96,695			

(In millions of euros)	Asia		Africa		Oceania		Total	
	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2013	December 31, 2012 *	June 30, 2013	December 31, 2012 *
Segment assets	19,832	21,568	17,055	25,007	2,601	2,611	1,254,082	1,250,889
Segment liabilities ⁽⁵⁾	18,633	20,866	15,788	22,645	2,437	2,457	1,200,786	1,197,338

* Restated amounts of the financial statement published at December 31, 2012 according to the retrospective application of the IAS 19 amendments.

(5) Segment liabilities correspond to debts (i.e. total liabilities excluding equity).

6.2 Statutory Auditors' Review Report on the First Half-yearly Financial Information for 2013

DELOITTE & ASSOCIES

185, avenue Charles de Gaulle
92524 Neuilly-sur-Seine Cedex
S.A. au capital de € 1.723.040

Commissaire aux Comptes
Membre de la compagnie
régionale de Versailles

ERNST & YOUNG et Autres

1/2, place des Saisons
92400 Courbevoie - Paris-La Défense 1
S.A.S. à capital variable

Commissaire aux Comptes
Membre de la compagnie
régionale de Versailles

SOCIÉTÉ GÉNÉRALE

Société Anonyme
17, Cours Valmy
92972 Paris-La Défense Cedex

Statutory Auditor's Review Report on the first half-yearly Financial Information

Period from January 1 to June 30, 2013

This is a free translation into English of the statutory auditors' review report on the condensed half-yearly consolidated financial statements issued in French and it is provided solely for the convenience of English-speaking users. This report also includes information relating to the specific verification of information given in the Group's interim management report.

This report should be read in conjunction with and construed in accordance with French law and professional standards applicable in France.

To the Shareholders,

In compliance with the assignment entrusted to us by your annual general meeting and in accordance with the requirements of article L. 451-1-2 III of the French monetary and financial Code (Code monétaire et financier), we hereby report to you on:

- the review of the accompanying condensed half-yearly consolidated financial statements of Société Générale, for the period January 1 to June 30, 2013, and
- the verification of the information contained in the interim management report.

These condensed half-yearly consolidated financial statements are the responsibility of the Board of Directors. Our role is to express a conclusion on these financial statements based on our review.

1. Conclusion on the financial statements

We conducted our review in accordance with professional standards applicable in France. A review of interim financial information consists of making inquiries, primarily of persons responsible for financial and accounting matters, and applying analytical and other review procedures. A review is substantially less in scope than an audit conducted in accordance with professional standards applicable in France and consequently does not enable us to obtain assurance that we would become aware of all significant matters that might be identified in an audit. Accordingly, we do not express an audit opinion.

Based on our review, nothing has come to our attention that causes us to believe that the condensed half-yearly consolidated financial statements are not prepared in all material respects in accordance with IAS 34 – standard of the IFRSs as adopted by the European Union applicable to interim financial information.

Without qualifying our conclusion, we draw your attention to note 1 "Accounting principles - Accounting principles and methods" which sets out the consequences of the initial application of the amendments to IAS 19 "Employee Benefits" and of IFRS 13 "Fair value measurement".

2. Specific verification

We have also verified the information presented in the interim management report in respect of the condensed half-yearly consolidated financial statements subject to our review. We have no matters to report as to its fair presentation and its consistency with the condensed half-yearly consolidated financial statements.

Neuilly-sur-Seine and Paris-La Défense, August 2, 2013

The statutory auditors

French original signed by

DELOITTE & ASSOCIES

ERNST & YOUNG et Autres

Jean-Marc Mickeler

Isabelle Santenac

6.3 Second quarter 2013 results (press release dated august 1st, 2013)

QUARTERLY FINANCIAL INFORMATION

Paris, August 1st, 2013

Q2 2013: GOOD BUSINESS PERFORMANCE, BASEL 3 CORE TIER 1 RATIO OF 9.4%

- **NBI⁽¹⁾: EUR 6.2bn, +2.3% vs. Q2 12, business revenues up +5.8% vs. Q2 12**
- **Cost to income ratio⁽¹⁾ down -2.6 points vs. Q2 12**
- **Decline in the cost of risk⁽²⁾: -8 basis points vs. Q1 13**
- **Group net income: EUR 1,117m⁽¹⁾, ROE⁽¹⁾: 10.0% in Q2 13**
Book Group net income: EUR 955m
- **Core Tier 1 ratio (Basel 3): 9.4%, +73bp in Q2 13**
- **Core Tier 1 ratio (Basel 2.5): 11.1%**

H1 2013: GROUP NET INCOME⁽¹⁾ OF EUR 2.0BN, GOOD BUSINESS GROWTH

- **Book Group net income: EUR 1.3bn**
- **Increase in the businesses' GOI⁽¹⁾: +4.3%***
- **Stable* operating expenses vs. H1 12**
- **ROE⁽¹⁾: 8.7% in H1 13**
- **EPS⁽³⁾: EUR 1.53**

(1) Excluding the revaluation of own financial liabilities, legacy assets and non-recurring items:

Impact on net banking income in Q2 13 of the revaluation of own financial liabilities EUR +53m; non-recurring items: EUR -73m; legacy assets EUR +84m. Impact on operating expenses: legacy assets: EUR -12m. Impact on net cost of risk: legacy assets EUR -131m, provision for litigation issues, EUR -100m.

Impact on total Group net income of EUR -162m, of which legacy assets EUR -42m; revaluation of own financial liabilities EUR +35m; non-recurring items: EUR -154m See methodology note No. 8.

(2) Excluding litigation issues, legacy assets. Steady decline in the cost of risk in basis points

(3) After deducting interest, net of tax effect, to be paid to holders of deeply subordinated notes and undated subordinated notes for H1 13 (respectively EUR 125 million and EUR 29 million). At end-June 2013, the capital gain net of tax and accrued unpaid interest relating to buybacks of deeply subordinated notes was nil.

* When adjusted for changes in Group structure and at constant exchange rates

** Excluding non-economic items (revaluation of own financial liabilities), legacy assets, and non-recurring items. See methodology note No. 8

Items relating to the results for 2012 have been restated due to the implementation of IAS 19: the change in accounting method involves the adjustment of data for the previous year.

The Board of Directors of Societe Generale met on July 31st, 2013 and examined the Group's financial statements for Q2 and H1 2013.

Net banking income and Group net income amounted to respectively EUR 6,233 million and EUR 955 million in Q2 13.

When restated for non-economic and non-recurring items, net banking income and Group net income amounted to respectively EUR 6,169 million and EUR 1,117 million in Q2, generating a ROE of 10.0%**.

Net banking income totalled EUR 11,321 million and Group net income EUR 1,319 million in H1 2013. When restated for non-economic and non-recurring items, net banking income and Group net income amounted to respectively EUR 12,376 million and EUR 1,958 million.

These results are underpinned by the solid performance of the businesses, with a contribution to Group net income of EUR 1,033 million in Q2 13 (EUR 298 million in Q2 12). The contribution totalled EUR 2,127 million in H1 2013, vs. EUR 1,264 million in H1 12.

Business revenues increased (+5.8% in Q2 13 vs. Q2 12, and +1.4% in H1 13 vs. H1 12). Despite very low interest rates, still weak credit demand in France and an economic slowdown, the **French Networks'** revenues grew, driven by strong deposit inflow. **International Retail Banking** demonstrated its resilience, with buoyant commercial activity, particularly for deposit inflow. **Specialised Financial Services and Insurance's** revenues continued to increase, underpinned by confirmed growth in the Insurance activity, and the ongoing healthy margin level in Specialised Financial Services. **Corporate and Investment Banking** posted a very satisfactory performance, particularly in Global Markets, and consolidated its leadership position in Structured Financing and debt markets issuance activity. There was further confirmation of the recovery in Private Banking, which resulted in **Private Banking, Global Investment Management and Services'** revenues ending the quarter up +10.5%*.

The Group's cost to income ratio** improved both vs. Q2 12 and vs. H1 12. The cost-cutting plan announced in the previous quarter is in the process of being implemented: EUR 170 million of cost savings have been secured out of a total plan of EUR 900 million by 2015, announced in May 2013. Operating expenses were down -1.9% in Q2 13 vs. Q2 12 in absolute terms, but rose slightly when adjusted for changes in Group structure and at constant exchange rates given the costs related to the transformation plan booked during H1.

The **commercial cost of risk**, measured in basis points⁽¹⁾ amounted to 67 basis points in Q2 13, vs. 75 basis points in Q1 13, representing a decline of -8 points. It was lower in Retail Banking and generally stable in Specialised Financial Services, remaining at a low level in Corporate and Investment Banking.

The Group's fully loaded "Basel 3" Core Tier 1 ratio stood at 9.4%⁽²⁾ at the end of the quarter. Under "Basel 2.5", it amounted to 11.1%⁽²⁾. The Basel 3 Core Tier 1 ratio target for end-2013 (9.5%) is now secure thanks to measures already implemented in Q3.

Commenting on the Group's H1 2013 results, Frédéric Oudéa – Chairman and CEO – stated:

“The Societe Generale Group's businesses produced a good performance in H1 2013. This was underpinned by the quality of the franchises and the fundamental work carried out over several years in order to adapt them to a new economic and regulatory environment. The adaptation of the balance sheet resulted in a Basel 3 Core Tier 1 ratio of 9.4% at June 30th, 2013, with the target of 9.5% at end-2013 now secure. We are going to continue our efforts. The second stage

⁽¹⁾ Annualised, excluding litigation issues and legacy assets, in respect of assets at the beginning of the period

⁽²⁾ Pro-forma fully loaded Basel 3 Core Tier 1 ratio, based on our understanding of the CRR/CRD4 rules published on June 26th, 2013, including the Danish compromise. Basel 2.5 Core Tier 1 ratio calculated according to EBA Basel 2.5 standards (Basel 2 standards incorporating CRD3 requirements)

of the Group's transformation is well under way, with a positive commercial and financial momentum in all the businesses. This momentum will continue over the next two years, with priority being given to revenue synergies and the improvement of operating efficiency. Supported by a very solid balance sheet and the commitment of its teams, the Group aims to be among the leading European banks and is confident of its ability to generate a ROE of 10% as from end-2015."

1. GROUP CONSOLIDATED RESULTS

<i>In EUR m</i>	Q2 12	Q2 13	Change Q2 vs. Q2	H1 12	H1 13	Change H1 vs. H1
Net banking income	6,272	6,233	-0.6%	12,583	11,321	-10.0%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+4.4%			-6.3%
<i>Net banking income**</i>	6,032	6,169	+2.3%	12,807	12,376	-3.4%
Operating expenses	(3,982)	(3,908)	-1.9%	(8,311)	(7,975)	-4.0%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+2.8%			+0.1%
Gross operating income	2,290	2,325	+1.5%	4,272	3,346	-21.7%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+7.1%			-18.7%
Net cost of risk	(822)	(986)	+20.0%	(1,724)	(1,913)	+11.0%
Operating income	1,468	1,339	-8.8%	2,548	1,433	-43.8%
<i>On a like-for-like basis*</i>			-5.6%			-44.8%
Impairment losses on goodwill	(450)	0	NM	(450)	0	NM
Reported Group net income	436	955	x2.2	1,171	1,319	+12.6%
Group net income**	805	1,117	+38.7%	1,959	1,958	-0.0%
				H1 12	H1 13	
Group ROTE (after tax)				6.0%	6.6%	

Net banking income

The Group's net banking income totalled EUR 6,233 million in Q2 13 and EUR 11,321 million for H1.

If non-economic items, non-recurring items and legacy assets are stripped out, revenues amounted to EUR 6,169** million (up +2.3%** vs. Q2 12), and EUR 12,376 million in H1 (-3.4%** vs. H1 12).

- The **French Networks** posted revenues of EUR 2,069 million in Q2 13 (and EUR 4,084 million in H1 13). This was substantially higher than in Q2 12, +3.0% excluding PEL/CEL effect (and +0.8% higher than in H1 12 excluding PEL/CEL effect), underpinned by strong deposit inflow (+9.8% vs. Q2 12 and average outstandings up +6.2% since end-2012), against the backdrop of a significant drop in credit demand;
- **International Retail Banking's** net banking income was slightly higher (+1.6%*) than in Q2 12 at EUR 1,100 million in Q2 13 and stable (+0.2%*) in H1 13 vs. H1 12 at EUR 2,231 million, with dynamic commercial activity in Russia and Sub-Saharan Africa offsetting the challenging economic situation in Central and Eastern Europe;
- **Specialised Financial Services and Insurance's** revenues rose +2.2%* in Q2 13 vs. Q2 12 and +2.5%* in H1 13 vs. H1 12. Revenues came to EUR 891 million in Q2 13, taking the total for H1 to EUR 1,759 million. The Insurance activity saw revenues grow +8.9%* between Q2 12 and Q2 13 to EUR 185 million (with a total of EUR 368 million in H1 13, +10.3%*). Specialised Financial Services maintained its revenues, with EUR 706 million in Q2 13 (+0.6%* vs. Q2 12) and EUR 1,391 million in H1 13 (+0.6%* vs. H1 12) thanks to its policy of maintaining new business margins.
- Corporate and Investment Banking's revenues totalled EUR 1,688 million in Q2 13 and EUR 3,592 million in H1 13, up by respectively +42.0%* vs. Q2 12 and +18.4%* vs. H1 12.

Corporate and Investment Banking's core activities posted revenues of EUR 1,604 million in Q2 13. This was substantially higher (+23.3%*) than in Q2 12 which was marked by the euro zone crisis and the effect of loan portfolio disposals. H1 revenues totalled EUR 3,518 million, vs. EUR 3,259 million in H1 12, up +9.9%*. These performances can be explained primarily, in the case of Global Markets, by the healthy level of activity for structured products and equity derivatives. Financing & Advisory activities continued to benefit from their leadership positions in Structured Financing, as well as bond and capital issues on behalf of clients.

The contribution to the division's revenues of Corporate and Investment Banking's legacy assets was positive at EUR +84 million in Q2 13 (vs. EUR -112 million in Q2 12) and EUR +74 million in H1 13 (vs. EUR -169 million in H1 12). This positive variation was offset by an inverse movement in the cost of risk and follows the restructuring of certain securitisation positions in Q2 13, sold during July 2013.

- **Private Banking, Global Investment Management and Services'** net banking income totalled EUR 501 million (+10.5%* vs. Q2 12) and EUR 958 million in H1 13 (+3.7%* vs. H1 12). Revenues were underpinned by the recovery in Private Banking, up +35.8%* between Q2 12 and Q2 13, at EUR 230 million (or EUR 436 million in H1 13, +19.2%* vs. H1 12). Brokerage activities continued to be adversely affected by a challenging market. A realignment plan is under way in order to adapt the organisational structure to the new environment. Finally, Securities Services demonstrated its resilience in a low interest rate environment with revenues of EUR 176 million in Q2 13 (-0.6%* vs. Q2 12), taking the total for H1 to EUR 332 million (-0.9%* vs. H1 12).

The accounting impact on net banking income of the revaluation of the Group's own financial liabilities was EUR +53 million in Q2 13, or EUR -992 million in H1 13 (vs. respectively EUR +206 million in Q2 12 and EUR +25 million in H1 12).

Operating expenses

In March 2013, the Group embarked on the second stage of its efficiency improvement programme, with three objectives: (i) reduce costs and increase competitiveness; (ii) simplify the way the Group operates; and (iii) leverage cost synergies between the businesses. The Group has already secured EUR 170 million of the EUR 900 million of cost savings to be achieved over the period 2013/2015, via measures implemented in H1 2013. The costs incurred for the implementation of this programme totalled EUR 125 million at June 30th, 2013.

At EUR -3,908 million in Q2 13, operating expenses were down -1.9% in absolute terms vs. Q2 12, with cost-cutting efforts in all the businesses. When adjusted for changes in Group structure and at constant exchange rates, there was a moderate increase in operating expenses of +2.8%*, including non-recurring costs related to the transformation and cost-savings plan. Operating expenses were significantly lower in H1 at EUR -7,975 million (-4.0% vs. H1 12 and stable when adjusted for changes in Group structure and at constant exchange rates). When restated for the non-recurring costs related to the savings plan (EUR -125 million in H1), costs fell -5.5% between H1 12 and H1 13.

The improvement in operating efficiency was noticeable in all the business divisions. At 63.2% in Q2 13, the cost to income ratio** declined by -2.6 points year-on-year and by -0.5 points between H1 12 and H1 13 to 64.2%**.

The Q2 cost to income ratio of the French Networks and Specialised Financial Services and Insurance was generally stable vs. Q2 12, whereas there was a significant improvement (-1 point) in International Retail Banking and Private Banking, Global Investment Management and Services (-4.6 points). The substantial improvement observed in Corporate and Investment Banking can be partially explained by the low revenues in Q2 12, with the cost to income ratio of core activities declining by 11 points year-on-year.

The Group's businesses improved their overall cost to income ratio by 3.7 points between H1 12 and H1 13, primarily in Corporate and Investment Banking and Private Banking, Global Investment Management and Services. There was a decline of -0.7 points in retail banking activities, or -0.9 points (excluding PEL/CEL effect) in the French Networks, -1.4 points in Specialised Financial Services and Insurance and -0.5 points in International Retail Banking.

Operating income

The Group's gross operating income came to EUR 2,325 million in Q2 13 (up +7.1%* vs. Q2 12) and EUR 3,346 million in H1 13 (vs. EUR 4,272 million in H1 12). If non-economic items, non-recurring items and the impact of legacy assets are stripped out, the variation in gross operating income was an increase of +10.1% between Q2 12 and Q2 13, from EUR 2,064 million to EUR 2,273 million.

Overall, the variation in gross operating income, corrected accordingly, was a decline of -2.1% between H1 2012 and H1 2013 in absolute terms and an increase of +1.5%* when adjusted for changes in Group structure and at constant exchange rates. The businesses' gross operating income,

corrected for non-economic and non-recurring items, excluding legacy assets, was higher overall (+4.3%*). There was an increase in all the businesses, including +7.9%* for Corporate and Investment Banking, and solid growth for retail banking activities (+1.2%* in the French Networks; +4.3%* for Specialised Financial Services and Insurance; +0.5%* for International Retail Banking).

The Group's **net cost of risk** amounted to EUR -986 million for Q2 13, vs. EUR -822 million in Q2 12.

The Group posted an additional collective provision allocation for litigation issues amounting to EUR -100 million in Q2 13, taking the total for H1 to EUR -200 million.

The Group's **commercial cost of risk** (expressed as a fraction of outstanding loans) amounted to 67⁽²⁾ basis points in Q2 13, which was lower than in Q1 13 (75⁽²⁾ basis points).

- The **French Networks'** cost of risk fell to 58 basis points (vs. 65 basis points in Q1 13), reflecting reduced provisions in respect of medium-sized companies. The loss rate remained low for individual customers. The Group increased its collective provisions in a still challenging economic environment.
- At 150 basis points (vs. 154 basis points in Q1 13), **International Retail Banking's** cost of risk was generally stable, with mixed trends according to region: decline in the Czech Republic and normalisation in Russia. It remained high in Central and Eastern Europe.
- **Specialised Financial Services'** cost of risk was generally stable at 115 basis points (vs. 113 basis points in Q1 13).
- The cost of risk of **Corporate and Investment Banking's** core activities remained low at 22 basis points (vs. 20 basis points in Q1 13), confirming the quality of the loan portfolio. Legacy assets' net cost of risk amounted to EUR -131 million in Q2 13.

The Group's NPL coverage ratio was 78% at end-June 2013 and increased by one point vs. end-March 2013.

The Group's **operating income** came to EUR 1,339 million in Q2 13 vs. EUR 1,468 million in Q2 12 or EUR 1,433 million in H1 13 (substantially lower than in H1 12, due to the impact of the revaluation of the Group's own financial liabilities).

When corrected for non-economic items, non-recurring items and legacy assets, operating income was up +18.6% vs. Q2 12 at EUR 1,518 million in Q2 13 (vs. EUR 1,280 million in Q2 12) and EUR 2,884 million in H1 13 (vs. EUR 2,976 million in H1 12).

Net income

Group net income totalled EUR 955 million for Q2 13 (EUR 436 million in Q2 12), after taking into account tax (the Group's effective tax rate was 22.9% in Q2 13 vs. 30.5% in Q2 12; the effective tax rate was 22.6% in H1), and the contribution of non-controlling interests.

When corrected for non-economic items, non-recurring items and legacy assets⁽¹⁾, Group net income amounted to EUR 1,117 million in Q2 13, vs. EUR 805 million in Q2 12. It totalled EUR 1,958 million in H1 13.

The Group's ROE, excluding non-economic items, non-recurring items and legacy assets, stood at 10.0% in Q2 13 (8.4% in absolute terms). ROTE based on the same structure came to 11.7% (9.9% in absolute terms). H1 ROE was 8.7% excluding non-economic items, non-recurring items and legacy assets (and 5.6% in absolute terms) for a ROTE of 10.2%.

Earnings per share amounts to EUR 1.53 for H1 13, after deducting interest payable to holders of deeply subordinated notes and undated subordinated notes⁽²⁾.

⁽¹⁾ Impact on total Group net income of EUR -162m in Q2 13, of which: legacy assets EUR -42m; revaluation of own financial liabilities EUR +35m; disposals EUR +21m; IFRS 13 in Corporate and Investment Banking EUR -75m; provisions for litigation issues: EUR -100m. See methodology note No. 8.

⁽²⁾ The interest, net of tax effect, payable to holders of deeply subordinated notes and undated subordinated notes amounts to respectively EUR -60 million and EUR -15 million for Q2 13 and EUR -125 million and EUR -29 million for H1 13.

2. THE GROUP'S FINANCIAL STRUCTURE

Group **shareholders' equity** totalled EUR 49.3 billion⁽¹⁾ at June 30th, 2013 and tangible net asset value per share was EUR 48.39 (corresponding to net asset value per share of EUR 56.43, including EUR 0.85 of unrealised capital gains). The Group acquired 6.0 million Societe Generale shares during Q2 13 and proceeded to dispose of 8.4 million shares under the liquidity contract concluded on August 22nd, 2011. In total, the Group acquired 14.2 million shares and disposed of 14.5 million during H1 under this contract.

At June 30th, 2013, Societe Generale possessed 22.5 million shares (including 9 million treasury shares), representing 2.85% of the capital (excluding shares held for trading purposes). At this date, the Group also held 1.4 million purchase options on its own shares to cover stock option plans allocated to its employees.

The Group's **funded balance sheet**⁽²⁾ after the netting of insurance, derivative outstandings, repurchase agreements and accruals, totalled EUR 647 billion at June 30th, 2013, up +2.9% (EUR +18 billion) vs. June 30th, 2012, but slightly lower (-0.9%) vs. December 31st, 2012.

The Group continued to strengthen its balance sheet structure in Q2. The surplus of stable sources (shareholders' equity, customer deposits and medium/long-term financing) over long-term uses of funds (available-for-sale/held-to-maturity securities, customer loans and long-term assets) increased substantially to EUR 76 billion (or EUR +55 billion over twelve months and EUR +26 billion in H1 2013). At end-June 2013, the Group had raised EUR 19.1 billion of medium/long-term debt (with an average maturity of 6.3 years), now covering all its financing needs for 2013. However, the Group is expected to continue to issue debt in H2, according to market opportunities.

There was a parallel increase in customer deposits (EUR +9 billion vs. Q2 12), whereas loans fell by EUR 23 billion due primarily to structure effects (disposal of subsidiaries and assets). As a result, **the loan/deposit ratio (111%) improved** by -11 points year-on-year and -7 points vs. the end of the 2012 financial year.

At the same time, the Group significantly reduced its short-term financing needs which amounted to EUR 110 billion at end-June 2013 (a decline of EUR -32 billion in three quarters). This trend is expected to continue for the rest of the year. The Group also increased its liquidity reserves by EUR +36 billion year-on-year (including EUR +17 billion in H1 13) to EUR 150 billion. They now cover 136% of the Group's short-term refinancing needs as at end-June 2013 (vs. 100% at end-June 2012).

At EUR 52 billion, shareholders' equity increased by EUR +1 billion vs. the end of Q2 12 and was stable vs. end-December.

The Group's **risk-weighted assets** amounted to EUR 313.8 billion at end-June 2013, down EUR -6.3 billion (-2.0% vs. the end of Q1 13). They were down -3.2% since Q4 12 and -8.4% year-on-year, testifying to the Group's continued efforts to optimise scarce resources. Since the start of 2013 they include the EUR 5.5 billion of outstandings relating to the Group's insurance companies due to the end of the dispensatory regime previously applied. When restated for this change and the exchange rate effect, outstandings were down -4.3% vs. end-2012 and -8.9% year-on-year.

The proportion of credit risk-weighted assets in the total was 78.9% at June 30th, 2013, stable excluding insurance vs. Q4 12 and Q2 12. Risk-weighted assets related to market risk represented 8.4% of the total at June 30th, 2013 (generally stable figure vs. Q2 12 and Q4 12).

Retail banking activities (French Networks and International Retail Banking, Specialised Financial Services and Insurance) represented 63.4% of the Group's risk-weighted assets at the end of Q2 13, +0.9 points excluding Insurance vs. Q4 12, up +3.6 points excluding insurance year-on-year.

The detailed movements by division illustrate the Group's deleveraging/rigorous risk control strategy: Specialised Financial Services' risk-weighted assets declined -3.7% year-on-year and -1.4% since Q4 12 due to substantial resource constraints; the French Networks' risk-weighted assets were stable excluding insurance since end-December 2012 (+0.7%) and up +2.9% excluding insurance year-on-year. They represented 28.8% of the Group's total risk-weighted assets. International Retail Banking's risk-weighted assets were sharply lower since Q4 12 and year-on-year (respectively -10.7% and

⁽¹⁾ This figure includes notably (i) EUR 4.5 billion of deeply subordinated notes and (ii) EUR 1.6 billion of undated subordinated notes

⁽²⁾ Funded balance sheet/Group loan to deposit ratio/liquidity reserves: see methodology note No. 7

-14.4%), due primarily to the disposal of the NSGB subsidiary. The outstandings of Corporate and Investment Banking's core activities were down -2.0% since Q4 12 and -7.8% year-on-year. Legacy assets' outstandings represented 2.4% of the Group's total risk-weighted assets in Q2 13, down -23.4% since Q4 12 and -59.1% year-on-year.

The Group's Tier 1 ratio under "Basel 2.5" was 12.7% at June 30th, 2013 (12.5% at end-2012 and 11.6% at end-June 2012). The **Core Tier 1** ratio under "Basel 2.5" amounted to 11.1% at June 30th, 2013 (10.7% at December 31st, 2012 and 9.9% at end-June 2012), up more than 120 basis points year-on-year, despite the regulatory changes at the beginning of the year which reduced the ratio by -95 basis points overall in Q1 13 (of which: end of the dispensatory regime for insurance companies, -69 basis points; integration in shareholders' equity of post-employment commitments following the implementation of IAS 19, -17 basis points; inclusion, based on IFRS 13, of the value adjustment in respect of credit risk - *Credit Value Adjustment* or CVA - for derivatives, -9 basis points).

It is important to note that the symmetrical movement to CVA concerning the bank's derivative commitments (*Debit Value Adjustment* or DVA), which measures the effect on the income statement of own financial liabilities associated with derivatives, is neutralised for the determination of the ratio, and as such is not included in the calculation of distributable profit.

The Core Tier 1 capital ratio calculated according to "Basel 3" rules (which include CRR/CRD 4 requirements) amounted to 9.4% at the end of Q2 13. The Basel 3 Core Tier 1 ratio increased by +73 basis points in the space of one quarter, due to capital generation and robust earnings (+28 basis points), legacy asset portfolio disposals (+12 basis points) and the businesses' reduced needs (+28 basis points, mainly related to CVA management, which alone generated a capital saving of +19 basis points), the other changes having a cumulative effect of +5 basis points. Given the measures already implemented (capital increase reserved for employees, having an effect of +5 basis points on the ratio, and disposal of lines in the legacy asset portfolio for around +15 basis points), the capital target of 9.5% for end-2013 is now secure. The Basel 3 Core Tier 1 capital ratio is expected to continue to increase between now and end-2013, with the inclusion of earnings flows generated over the next two quarters.

The Group's ratings with Moody's and Standard & Poor's remain unchanged at respectively "A2" and "A". FitchRatings downgraded its rating to "A" on July 17th, 2013, following the agency's decision to downgrade France's sovereign rating on July 12th. Finally, the Group has been rated AA (low) by DBRS since May 30th, 2013.

3. FRENCH NETWORKS

<i>In EUR m</i>	Q2 12	Q2 13	Change Q2 vs. Q2	H1 12	H1 13	Change H1 vs. H1
Net banking income	2,037	2,069	+1.6% 3.0%(a)	4,083	4,084	+0.0% 0.8%(a)
Operating expenses	(1,277)	(1,298)	+1.6%	(2,624)	(2,608)	-0.6%
Gross operating income	760	771	+1.4% +5.3%(a)	1,459	1,476	1.2% +3.3%(a)
Net cost of risk	(212)	(274)	+29.2%	(415)	(575)	+38.6%
Operating income	548	497	-9.3%	1,044	901	-13.7%
Group net income	360	319	-11.4%	686	575	-16.2%

(a) Excluding PEL/CEL

The **French Networks** enjoyed robust commercial activity in Q2 13 despite a challenging macro-economic environment.

Against a backdrop of increased competition for deposit inflow, balance sheet outstandings rose +9.8% vs. Q2 12 to EUR 154.7 billion. This performance was driven by the inflow on term deposits which progressed +27.0% vs. Q2 12. Regulated savings (excluding PEL savings account) were also sharply higher (+10.8%), driven by Livret A (passbook savings account) outstandings.

The French Networks remained fully committed to serving their customers, both individuals and businesses. However, in a challenging economic environment, demand for financing remained lacklustre, as testified by the stability of outstanding loans vs. Q2 12 at EUR 175.9 billion.

Outstanding loans to business customers were stable at EUR 79.0 billion (-0.6%). The Group continued to assist businesses and finance their needs: outstanding operating loans rose +3.0% vs. Q2 12 to EUR 13.2 billion, whereas weak demand for investment loans resulted in outstandings declining -2.0% to EUR 62.7 billion given the sluggish environment.

Outstanding loans to individuals increased by +0.6% over the period, driven by housing loans (+0.9%).

The loan/deposit ratio stood at 114% in Q2 13 vs. 118% in Q1 13 and 125% in Q2 12.

The French Networks' **revenues** were up +1.6% overall vs. Q2 12, with net banking income of EUR 2,069 million in Q2 13. Net banking income was 3% higher than in Q2 12 excluding the PEL/CEL effect. The increase in the interest margin (excluding the PEL/CEL effect) of +1.9% vs. Q2 12 can be explained by a favourable volume effect on deposits and a positive trend in the loan margin. Commissions rose +4.4% over this same period, but remained stable in H1 13 vs. H1 12.

Operating expenses were 1.6% higher than in Q2 12, resulting in the French Networks generating gross operating income of EUR 771 million, up +5.3% (excluding the PEL/CEL effect). The French Networks generated gross operating income of EUR 1,476 million in H1, up +1.2% vs. H1 12 (+3.3% excluding PE/CEL provisions).

At 58 basis points in Q2 13, the French Networks' cost of risk was lower than in Q1 13 (65 basis points).

The French Networks' contribution to Group net income totalled EUR 319 million in Q2 13. The H1 contribution to Group net income was EUR 575 million.

4. INTERNATIONAL RETAIL BANKING

<i>In EUR m</i>	Q2 12	Q2 13	Change Q2 vs. Q2	H1 12	H1 13	Change H1 vs. H1
Net banking income	1,239	1,100	-11.2%	2,465	2,231	-9.5%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+1.6%			+0.2%
Operating expenses	(758)	(662)	-12.7%	(1,516)	(1,360)	-10.3%
<i>On a like-for-like basis*</i>			-0.6%			-0.0%
Gross operating income	481	438	-8.9%	949	871	-8.2%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+5.0%			+0.5%
Net cost of risk	(360)	(279)	-22.5%	(710)	(552)	-22.3%
Operating income	121	159	+31.4%	239	319	+33.5%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+25.7%			+0.3%
Group net income	(231)	59	NM	(186)	138	NM

For International Retail Banking, Q2 saw a continuation of the trend observed at the beginning of 2013. Against the backdrop of an economic slowdown in Europe, International Retail Banking's outstanding loans⁽¹⁾ were up +1.3%* vs. Q2 12 at EUR 61.7 billion: the strong growth for individual customers (+8.3%*) contrasting with the decline observed for business customers (-3.8%*). Over the same period, deposits were substantially higher (+5.3%*) at EUR 63.6 billion, on the back of robust inflow in Russia (+8.8%*), Central and Eastern European countries (+11.5%*) and Sub-Saharan Africa (+8.9%*). At 97%, the loan/deposit ratio was lower than in December 2012 (-4.2 points) and at end-June 2012 (-4 points).

Despite this positive volume effect, the low interest rate environment in the main European countries where it operates continued to adversely affect International Retail Banking revenues, which rose +1.6%* vs. Q2 12 (to EUR 1,100 million). This trend reflects a fairly mixed performance according to region: revenues were higher in Russia, Romania, other Central and Eastern European countries and Sub-Saharan Africa, whereas they were lower in the Czech Republic and the Mediterranean Basin.

Costs were down -0.6%* vs. Q2 12, despite the ongoing expansion of the network in Sub-Saharan Africa and the Mediterranean Basin (opening of 37 new branches in the space of a year), due to operating efficiency measures implemented throughout the Group.

The division's gross operating income came to EUR +438 million in Q2 13, up +5.0%* vs. Q2 12.

The contribution to Group net income totalled EUR +59 million in Q2 13 (vs. a EUR -231 million loss in Q2 12, which recorded a EUR -250 million goodwill write-down).

The division posted revenues of EUR 2,231 million, gross operating income of EUR 871 million and a contribution to Group net income of EUR 138 million in H1.

In Russia (structure including Rosbank, Delta Credit, their consolidated subsidiaries in International Retail Banking, and 25% of Rusfinance), the results were encouraging. Commercial activity remained buoyant in Q2, with particularly pronounced growth in outstanding loans for individual customers (+20.5%* vs. Q2 12) and a 8.8%* increase in deposits vs. Q2 12.

Net banking income rose +10.3%*⁽²⁾ vs. Q2 12. Over the same period, costs remained under control (+2.2%*) despite inflation close to 5%, reflecting the rationalisation measures that have been implemented by the Group for several quarters. The contribution to Group net income came to

⁽¹⁾The Group sold its Egyptian subsidiary NSGB to QNB on March 26th, 2013. NSGB's results are included in those of International Retail Banking (two months of results in 2013), outstandings were reclassified for accounting purposes under "assets held for sale" at end-2012. NSGB's disposal proceeds are recorded in the Corporate Centre's results in 2013. The Group also disposed of its Greek subsidiary, Geniki, at end-2012.

⁽²⁾ At end-2012, the entities BelRosbank (Byelorussia) and AVD, Rosbank's debt recovery subsidiary, were sold as part of the Group's refocusing.

EUR 10 million vs. a EUR 271 million loss in Q2 12 (which included a EUR 250 million goodwill write-down). All in all, the SG Russia⁽³⁾ entity made a EUR 26 million contribution to Q2 Group net income.

In the Czech Republic, despite a sluggish economic environment, Komerční Banka (KB) provided further confirmation of its commercial dynamism: outstanding loans grew +4.9%* and outstanding deposits rose +5.0%* vs. end-June 2012. However, revenues were lower than in Q2 12 (-14%*) due to the combination of successive declines in deposit margins in 2013 and a non-recurring capital gain booked in Q2 12 (sale of KB's stake in CMZRB). There was a limited increase in operating expenses (+0.8%*). The contribution to Group net income amounted to EUR 60 million in Q2 13 (vs. EUR 81 million in Q2 12 and EUR 51 million in Q1 13).

In Romania, in a still difficult economic environment albeit showing signs of improvement, BRD's outstanding loans were lower (-5.9%*) than at end-June 2012: growth in outstandings for the individual customer segment, particularly for housing loans, was unable to offset the decline in the business segment. At the same time, deposit inflow increased slightly (+0.9%*). Romania's revenues totalled EUR 147 million in Q2 13 (+8.1%* vs. Q2 12) and were accompanied by a decline in costs (-8.4%*) on the back of efforts to improve the entity's operating efficiency (reduction in the headcount and number of branches). The cost of risk was lower year-on-year and vs. Q1 13, resulting in the Group posting net income at breakeven in Q2 13 (vs. a EUR -15 million loss in Q2 12).

In the **other Central and Eastern European countries**, outstanding deposits continued to experience strong growth (+11.5%* vs. Q2 12) particularly for business customers, whereas loan activity was stable over the same period (-0.2%*). Against this backdrop, revenues rose +3.1%* vs. Q2 12. Operating expenses were slightly lower (-0.7%*) over the same period, reflecting the Group's cost-saving efforts. The region's gross operating income amounted to EUR 38 million.

In the **Mediterranean Basin**, there was a slight increase in deposits overall (+0.9%*), with a strong inflow in Algeria and Tunisia and a decline recorded in Morocco. At the same time, outstanding loans fell -1.1%* vs. end-June 2012. Against this backdrop, revenues were down -9.5%* vs. Q2 12. Operating expenses rose +2.2%*, accompanying the network's expansion (18 new branches in the space of a year) and due to high local inflation.

In **Sub-Saharan Africa**, deposit inflow remained robust (+8.9%*), particularly for business customers. At the same time, there was a slight increase in outstanding loans (+1.4%*) which were adversely affected by the decline observed in Côte d'Ivoire, masking the good performances in other countries. The Group expanded its network, with 19 new branches in the space of a year. Overall, revenues rose +13.4%* in Q2 13, whereas operating expenses remained contained (+4.3%*) vs. Q2 12. As a result, the region's cost to income ratio improved to 55% in Q2 13 vs. 59% in Q2 12.

⁽³⁾ SG Russia's result: contribution of Rosbank, Delta Credit Bank, Rusfinance Bank, Societe Generale Insurance, ALD automotive and their consolidated subsidiaries to the businesses' results

5. SPECIALISED FINANCIAL SERVICES AND INSURANCE

<i>In EUR m</i>	Q2 12	Q2 13	ChangeQ2 vs. Q2	H1 12	H1 13	ChangeH1 vs. H1
Net banking income	877	891	+1.6%	1,726	1,759	+1.9%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+2.2%			+2.5%
Operating expenses	(453)	(459)	+1.3%	(908)	(901)	-0.8%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+2.9%			+0.8%
Gross operating income	424	432	+1.9%	818	858	+4.9%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+1.4%			+4.3%
Net cost of risk	(168)	(153)	-8.9%	(334)	(308)	-7.8%
Operating income	256	279	+9.0%	484	550	+13.6%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+7.5%			+11.2%
Group net income	167	197	+18.0%	330	389	+17.9%

The **Specialised Financial Services and Insurance** division comprises:

- (i) **Specialised Financial Services** (operational vehicle leasing and fleet management, equipment finance, consumer finance),
- (ii) **Insurance** (Life, Personal Protection, Property and Casualty).

Specialised Financial Services and Insurance turned in another excellent performance in Q2 13, with a contribution to Group net income of EUR 197 million, up +18.0% vs. Q2 12.

At EUR 279 million in Q2, **Specialised Financial Services and Insurance's** operating income was up +7.5%* vs. Q2 12.

Operational Vehicle Leasing and Fleet Management experienced strong growth in its fleet (+5.2%⁽¹⁾ vs. end-June 2012), with approximately 980,000 vehicles at end-June 2013. This growth was underpinned by the successful development of its partnerships with car manufacturers and retail banking networks.

Against the backdrop of a slowdown in investment, new **Equipment Finance** business was down -8.1%* vs. Q2 12 at EUR 1.7 billion (excluding factoring). The business' strong positions, particularly in vendor programs, helped keep margins at a high level. Outstandings totalled EUR 17.2 billion (excluding factoring), down -4.2%* vs. end-June 2012.

In a sluggish environment, new **Consumer Finance** business proved resilient at EUR 2.6 billion in Q2 13, slightly lower (-1.9%*) than in Q2 12, driven by partnerships in France and Germany. Outstandings fell -3.5% vs. end-June 2012 to EUR 21.3 billion.

Specialised Financial Services' net banking income and operating expenses were stable vs. Q2 12 at respectively EUR 706 million and EUR -390 million. Gross operating income totalled EUR 316 million.

Specialised Financial Services' net cost of risk continued to improve, at EUR 153 million in Q2 13 (115 basis points) vs. EUR 168 million in Q2 12 (128 basis points).

In H1 2013, **Specialised Financial Services** continued with its external refinancing initiatives, which totalled EUR 2.2 billion for the period. These included, in particular, the success of the first ALD Automotive bond issues and receivables securitisation program for approximately EUR 1 billion.

⁽¹⁾ At constant structure

Specialised Financial Services' contribution to Group net income totalled EUR 116 million and ROE stood at 12.7% in Q2 13, with a stable capital allocation to the businesses since 2009. The contribution to Group net income was EUR 228 million in H1 13.

The **Insurance** activity posted a good performance in Q2 13, with net banking income up +8.9%* vs. Q2 12, at EUR 185 million.

Outstandings in life insurance savings continued to grow in Q2 to EUR 81.7 billion (+6.9%* vs. end-June 2012) and net inflow totalled EUR 0.2 billion in Q2 13, a significant improvement vs. Q2 12. Personal Protection and Property/Casualty insurance enjoyed strong growth, driven by their international expansion, notably in Poland and Russia, with premiums up +29.6%* vs. Q2 12.

The Insurance activity's contribution to Group net income was EUR 81 million in Q2 13 and EUR 161 million in H1 13.

6. CORPORATE AND INVESTMENT BANKING

<i>In EUR m</i>	Q2 12	Q2 13	Change Q2 vs. Q2	H1 12	H1 13	Change H1 vs. H1
Net banking income	1,223	1,688	+38.0%	3,090	3,592	+16.2%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+42.0%			+18.4%
<i>Financing and Advisory</i>	389	402	+3.3%	665	877	+31.9%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+5.2%			+33.9%
<i>Global Markets (1)</i>	946	1,202	+27.1%	2,594	2,641	+1.8%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+30.8%			+3.7%
<i>Legacy assets</i>	(112)	84	NM	(169)	74	NM
Operating expenses	(1,005)	(1,025)	+2.0%	(2,225)	(2,186)	-1.8%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+3.9%			-0.4%
Gross operating income	218	663	x3.0	865	1,406	+62.5%
<i>On a like-for-like basis*</i>			x 3,3			+67.6%
Net cost of risk	(84)	(180)	x2.1	(237)	(254)	+7.2%
<i>O.w. Legacy assets</i>	(38)	(131)	x3.4	(153)	(166)	+8.5%
Operating income	134	483	x3.6	628	1,152	+83.4%
<i>On a like-for-like basis*</i>			x 4,1			+91.4%
Group net income	131	374	x2.9	482	868	+80.1%

(1) O.w. "Equities" EUR 666m in Q2 13 (EUR 470m in Q2 12) and "Fixed income, Currencies and Commodities" EUR 537m in Q2 13 (EUR 476m in Q2 12)

Corporate and Investment Banking revenues totalled EUR 1,688 million in Q2 13, substantially higher (+38.0%) than in Q2 12.

Corporate and Investment Banking's core activities posted revenues up +20.1% year-on-year, at EUR 1,604 million in Q2 13. When restated for various non-recurring items (in Q2 13: EUR -106 million in respect of the CVA/DVA⁽¹⁾, EUR +98 million on the recovery of Lehman claims, EUR -109 million in respect of a tax dispute; in Q2 12: EUR -159 million in respect of the net discount on loan sales), revenues were up +15.2% vs. Q2 12.

At EUR 666 million, **Equity** activities produced a good commercial performance, particularly in structured products and flow products in Asia (notably in Japan). When restated for the CVA/DVA impact (EUR -80 million) and the gain on the recovery of Lehman claims, revenues were up +38.3%⁽²⁾ year-on-year.

Fixed Income, Currencies & Commodities posted revenues of EUR 537 million in Q2 13, up +17.2%⁽²⁾ vs. Q2 12 (excluding CVA/DVA impact for EUR -41 million in Q2 13). These good results, in a volatile market environment at the end of the quarter, can be explained by the dynamism of structured products and the resilience of rates and credit activities.

SG CIB also distinguished itself this quarter by finishing in the Top 5 of Overall Dealers (*Risk Institutional Investor Rankings 2013*).

At EUR 402 million, **Financing & Advisory** revenues were higher than in Q2 12 (+7.5%⁽²⁾). However, Q2 12 net banking income was reduced by the net discount on loan sales as part of deleveraging, amounting to EUR -159 million. Similarly, in Q2 13, Financing & Advisory revenues included a EUR -109 million loss in respect of a tax dispute and a CVA/DVA adjustment of EUR +15 million. When restated for these different items in 2012 and 2013, revenues were lower year-on-year (-6.9%).

⁽¹⁾ Fair value adjustment in respect of credit risk following the implementation of IFRS 13

⁽²⁾ At constant structure

Commercially, Q2 was characterised by the good performance of natural resources, infrastructure and export financing and by dynamic activity in bond issuance and leveraged finance. This performance enabled SG CIB to consolidate its positioning and rank No. 1 in "equity and equity linked issuance in France", No. 10 in "EMEA equity and equity linked issuance" and No. 3 in "all corporate bonds in Euro" (*Thomson Reuters – IFR, end-June 2013 rankings*). SG CIB was also named "Best Overall Commodity Finance Bank" (*Trade Finance 2013*). Finally, the business line played a leading role in several deals in Q2 13: in particular, SG CIB acted as Joint Lead Manager/Joint Bookrunner in Sinopec Corp's USD 3.5 billion bond issue and as Mandated Lead Arranger in the multi-source financing for the modernisation of the Cambambe hydroelectric power plant in Angola.

At EUR 84 million, **legacy assets** made a positive contribution to revenues in Q2 13. On May 8th, 2013, Societe Generale announced the settlement of the lawsuit with US bond insurer MBIA, which helped accelerate the reduction of this portfolio. As a result, outstanding non-investment grade assets were halved between December 2012 and July 2013 (net book value of EUR 1.5 billion at end-July 2013). Legacy asset portfolio revenues totalled EUR 74 million in H1 13 vs. EUR -169 million in H1 12.

The division's operating expenses amounted to EUR -1,025 million, up +3.9%* vs. Q2 12. Operating expenses were down -0.4%* at EUR -2,186 million in H1 13 (vs. EUR -2,225 million in H1 12).

Core activities' **cost of risk** remained low, at 22 basis points in Q2.

Legacy assets' net cost of risk came to EUR -131 million in Q2 13 and was related largely to securitisation positions that were restructured during Q2 and sold in the course of July 2013.

Corporate and Investment Banking's contribution to Group net income totalled EUR 374 million in Q2 vs. EUR 131 million in Q2 12.

The contribution to Group net income was EUR 868 million in H1 13, up +87.1%* vs. H1 12.

7. PRIVATE BANKING, GLOBAL INVESTMENT MANAGEMENT AND SERVICES

<i>In EUR m</i>	Q2 12	Q2 13	Change Q2 vs. Q2	H1 12	H1 13	Change H1 vs. H1
Net banking income	533	501	-6.0%	1,086	958	-11.8%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+10.5%			+3.7%
Operating expenses	(472)	(421)	-10.8%	(956)	(818)	-14.4%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+2.7%			+0.5%
Operating income	62	76	+22.6%	123	138	+12.2%
<i>On a like-for-like basis*</i>			+70.4%			+33.8%
Group net income	(129)	84	NM	(48)	157	NM
<i>o.w. Private Banking</i>	14	45	x3.2	50	88	+76.0%
<i>o.w. Asset Management</i>	(168)	24	NM	(131)	50	NM
<i>o.w. SG SS & Brokers</i>	25	15	-40.0%	33	19	-42.4%

Private Banking, Global Investment Management and Services consists of four activities:

- (i) **Private Banking** (Societe Generale Private Banking)
- (ii) **Asset Management** (Amundi, TCW sold on February 6th, 2013)
- (iii) **Societe Generale Securities Services** (SGSS)
- (iv) **Brokerage** (Newedge).

Global Investment Management and Services made an increased contribution to Group net income in Q2 13, the best performance since Q1 11.

Private Banking experienced a substantial recovery in its revenues (+35.8%* vs. Q2 12, +25.7% excluding non-recurring items recorded in Q2 12), underpinned by a healthy commercial momentum. **Securities Services'** outstanding assets under custody and assets under administration increased by respectively +7% and +15% vs. end-June 2012. **Newedge** stabilised its revenues at the level of Q1 13 against the backdrop of restructuring.

At EUR 501 million in Q2, the division's revenues were up +10.5%* year-on-year (-6% in absolute terms including the sale of TCW at the beginning of 2013). Operating expenses were slightly higher over the same period (-10.8% in absolute terms) at EUR -421 million. Gross operating income came to EUR 80 million, up +83.3%* vs. Q2 12 (+31.1% in absolute terms). The division's contribution to Group net income totalled EUR +84 million, vs. EUR -129 million in Q2 12 and EUR +71 million excluding goodwill write-down.

Net banking income amounted to EUR 958 million in H1, up +3.7%* vs. the previous year. Operating expenses were stable* at EUR -818 million and the contribution to Group net income was EUR +157 million vs. a total of EUR -48 million at end-June 2012 and EUR +152 million excluding goodwill write-down.

Private Banking

Private Banking was named "Best UK Private Bank of the Year" by the Financial Times and Investors Chronicle magazine. At end-June 2013, Private Banking's assets under management had fallen EUR -3.4 billion quarter-on-quarter. This includes an outflow of EUR -0.6 billion, a "market" effect of EUR -2.4 billion, a "currency" impact of EUR -0.2 billion and a "structure" effect of EUR -0.2 billion.

At EUR 230 million, the business line's revenues rose +35.8%*, benefiting from a good level of commissions and commercial interest margin, and non-recurring revenue. This trend resulted in a

significant increase in the gross margin to 106 basis points vs. 82 basis points in Q2 12. At EUR -166 million, operating expenses were up +9.2%* year-on-year. Accordingly, gross operating income totalled EUR +64 million in Q2 (vs. EUR 17 million in Q2 12). The business line's contribution to Group net income amounted to EUR 45 million (vs. EUR 14 million in Q2 12).

Net banking income amounted to EUR 436 million in H1, an increase of +19.2%* vs. the previous year. Operating expenses were up +8.5%* at EUR -321 million and Private Banking's contribution to Group net income was EUR 88 million vs. a total of EUR 50 million at end-June 2012.

Societe Generale Securities Services (SGSS) and Brokerage (Newedge)

Securities Services saw its assets under custody increase by +7% to EUR 3,570 billion and its assets under administration by +15% vs. end-June 2012, to EUR 491 billion. The **Brokerage** activity improved its market share to 11.9% in Q2 13 (+0.2 points vs. Q2 12) and stabilised its revenues vs. Q1 13.

At EUR 267 million, Securities Services and Brokerage revenues fell -6.0%* in Q2 13 vs. Q2 12 (-6.3% in absolute terms), due to a decline in brokerage revenues. The businesses continued with their operating efficiency initiatives, which helped reduce operating expenses by -2.8%* vs. Q2 12 to EUR -246 million. Accordingly, operating income totalled EUR 21 million, vs. EUR 32 million a year earlier. The contribution to Group net income amounted to EUR 15 million in Q2 13 vs. EUR 25 million a year earlier.

Net banking income amounted to EUR 510 million in H1, down -7.4%* year-on-year. Operating expenses declined -4.8%* to EUR -480 million and the business line's contribution to Group net income totalled EUR 19 million.

Asset Management

Amundi's contribution came to EUR 27 million in Q2 13 (EUR 24 million in Q2 12) and EUR 53 million in H1 (EUR 61 million in H1 12).

8. CORPORATE CENTRE

<i>In EUR m</i>	Q2 12	Q2 13	Change Q2 vs. Q2	H1 12	H1 13	Change H1 vs. H1
Net banking income	363	(16)	NM	133	(1,303)	NM
<i>On a like-for-like basis*</i>			<i>NM</i>			<i>NM</i>
Operating expenses	(17)	(43)	x2.5	(82)	(102)	+24.4%
<i>On a like-for-like basis*</i>			<i>x 2,5</i>			<i>+24.4%</i>
Gross operating income	346	(59)	NM	51	(1,405)	NM
<i>On a like-for-like basis*</i>			<i>NM</i>			<i>NM</i>
Net cost of risk	1	(96)	NM	(21)	(222)	x10.6
Operating income	347	(155)	NM	30	(1,627)	NM
<i>On a like-for-like basis*</i>			<i>NM</i>			<i>NM</i>
Group net income	138	(78)	NM	(93)	(808)	NM

The Corporate Centre includes:

- the Group's property portfolio, offices and other premises
- the banking and industrial equity portfolio
- the Treasury function for the Group, certain costs related to cross-functional projects and certain costs incurred by the Group and not invoiced

The Corporate Centre's net banking income includes the revaluation of the Group's own financial liabilities amounting to EUR +53 million in Q2 13 (vs. EUR 206 million in Q2 12). This quarter it also included the gain on the disposal of the stake in Piraeus Bank amounting to EUR +33 million.

Q2 operating expenses amounted to EUR -43 million vs. EUR -17 million in Q2 12.

Gross operating income came to EUR -59 million in Q2. When restated for the non-recurring items listed above, it amounted to EUR -145 million.

The net cost of risk amounted to EUR -96 million, vs. EUR +1 million in Q2 12, almost entirely attributable to an additional provision allocation for litigation issues amounting to EUR -100 million.

The net result for the Corporate Centre was a loss of EUR -78 million in Q2 13, vs. a gain of EUR 138 million in Q2 12.

Gross operating income totalled EUR -1,405 million in H1 13, vs. EUR 51 million in H1 12. When restated for non-economic and non-recurring items (see methodology note No. 8), it amounted to EUR -446 million. The contribution to Group net income was EUR -808 million, vs. EUR -93 million in H1 12.

9. CONCLUSION

With Group net income of EUR 955 million in Q2 13 and EUR 1,319 million in H1 13, Societe Generale ended H1 2013 with a healthy commercial performance, underpinned by substantial cost-cutting efforts and good control of cost of risk.

Ongoing transformation measures, combined with good business results and rigorous management of scarce resources, have led to the improvement of capital ratios: the Basel 3 Core Tier 1 ratio stood at 9.4% at end-June 2013. The ratio target of 9.5% at end-2013 is now secure. The Group's underlying ROE was 8.7%** in H1 and 10.0%** in Q2 13.

In these circumstances, the Group is confident of its ability to achieve a ROE of 10% at end-2015, based on dynamic businesses, a simplified organisational structure and a very solid balance sheet.

2013 financial communication calendar

November 7th, 2013	Publication of third quarter 2013 results
February 12th, 2014	Publication of fourth quarter and FY 2013 results
May 6th, 2014	Publication of first quarter 2014 results

This document may contain a number of forecasts and comments relating to the targets and strategies of the Societe Generale Group. These forecasts are based on a series of assumptions, both general and specific (notably – unless specified otherwise – the application of accounting principles and methods in accordance with IFRS as adopted in the European Union as well as the application of existing prudential regulations). This information was developed from scenarios based on a number of economic assumptions for a given competitive and regulatory environment. The Group may be unable to:

- anticipate all the risks, uncertainties or other factors likely to affect its business and to appraise their potential impact on its operations;
- precisely evaluate the extent to which the occurrence of a risk or combination of risks could cause actual results to differ materially from those contemplated in this press release.

There is a risk that these projections will not be met. Investors are advised to take into account factors of uncertainty and risk likely to impact the operations of the Group when basing their investment decisions on information provided in this document. Unless otherwise specified, the sources for the rankings are internal.

APPENDIX 1: STATISTICAL DATA

CONSOLIDATED INCOME STATEMENT								
(in EUR millions)								
	Q2 12	Q2 13	Change Q2 vs. Q2		H1 12	H1 13	Change H1 vs. H1	
Net banking income	6,272	6,233	-0.6%	+4.4%*	12,583	11,321	-10.0%	-6.3%*
Operating expenses	(3,982)	(3,908)	-1.9%	+2.8%*	(8,311)	(7,975)	-4.0%	+0.1%*
Gross operating income	2,290	2,325	+1.5%	+7.1%*	4,272	3,346	-21.7%	-18.7%*
Net cost of risk	(822)	(986)	+20.0%	+31.4%*	(1,724)	(1,913)	+11.0%	+24.3%*
Operating income	1,468	1,339	-8.8%	-5.6%*	2,548	1,433	-43.8%	-44.8%*
Net profits or losses from other assets	(22)	0	+100.0%		(7)	448		NM
Net income from companies accounted for by the equity method	14	37	x2.6		61	76	+24.6%	
Impairment losses on goodwill	(450)	0	+100.0%		(450)	0	+100.0%	
Income tax	(441)	(306)	-30.6%		(741)	(425)	-42.6%	
Net income	569	1,070	+88.0%		1,411	1,532	+8.6%	
O.w. non controlling interests	133	115	-13.5%		240	213	-11.3%	
Group net income	436	955	x2.2	x 2,1*	1,171	1,319	+12.6%	+4.5%*
Group ROTE (after tax)	4.2%	9.9%			6.0%	6.6%		
Tier 1 ratio at end of period					11.6%	12.7%		

* When adjusted for changes in Group structure and at constant exchange rates

NET INCOME AFTER TAX BY CORE BUSINESS						
(in EUR millions)						
	Q2 12	Q2 13	Change Q2 vs. Q2	H1 12	H1 13	Change H1 vs. H1
French Networks	360	319	-11.4%	686	575	-16.2%
International Retail Banking	(231)	59	NM	(186)	138	NM
Corporate & Investment Banking	131	374	x2.9	482	868	+80.1%
Specialised Financial Services & Insurance	167	197	+18.0%	330	389	+17.9%
Private Banking, Global Investment Management and Services	(129)	84	NM	(48)	157	NM
o.w. Private Banking	14	45	x3.2	50	88	+76.0%
o.w. Asset Management	(168)	24	NM	(131)	50	NM
o.w. SG SS & Brokers	25	15	-40.0%	33	19	-42.4%
CORE BUSINESSES	298	1,033	x3.5	1,264	2,127	+68.3%
Corporate Centre	138	(78)	NM	(93)	(808)	NM
GROUP	436	955	x2.2	1,171	1,319	+12.6%

CONSOLIDATED BALANCE SHEET

	June 30, 2013	December 31, 2012	% change
Assets (in billions of euros)			
Cash, due from central banks	72.2	67.6	+7%
Financial assets measured at fair value through profit and loss	482.4	484.0	-0%
Hedging derivatives	12.2	15.9	-23%
Available-for-sale financial assets	128.1	127.8	+0%
Due from banks	101.7	77.2	+32%
Customer loans	341.2	350.2	3%
Lease financing and similar agreements	27.9	28.7	-3%
Revaluation differences on portfolios hedged against interest rate risk	3.5	4.4	-20%
Held-to-maturity financial assets	1.1	1.2	-8%
Tax assets and other assets	58.6	59.8	-2%
Non-current assets held for sale	0.5	9.4	-95%
Deferred profit-sharing	0.0	0.0	NM
Tangible, intangible fixed assets and other	24.7	24.7	0%
Total	1,254.1	1,250.9	0%

	June 30, 2013	December 31, 2012	% change
Liabilities (in billions of euros)			
Due to central banks	5.7	2.4	x 2,4
Financial liabilities measured at fair value through profit and loss	424.4	411.4	3%
Hedging derivatives	10.7	14.0	-24%
Due to banks	110.6	122.0	-9%
Customer deposits	350.0	337.2	4%
Securitised debt payables	129.6	135.8	5%
Revaluation differences on portfolios hedged against interest rate risk	4.3	6.5	-34%
Tax liabilities and other liabilities	59.7	59.3	+1%
Non-current liabilities held for sale	1.0	7.3	-86%
Underwriting reserves of insurance companies	93.3	90.8	+3%
Provisions	3.7	3.5	+6%
Subordinated debt	7.8	7.1	+10%
Shareholders' equity	49.4	49.3	0%
Non controlling Interests	3.9	4.3	-9%
Total	1,254.1	1,250.9	0%

APPENDIX 2: METHODOLOGY

1- The Group's consolidated results as at June 30th, 2013 were examined by the Board of Directors on July 31st, 2013.

The Group's consolidated results as at June 30th, 2013 were examined by the Board of Directors on July 31st, 2013. The limited examination procedures performed by the Statutory Auditors are currently in progress. The financial information presented for the six-month period ended June 30th, 2013 has been prepared in accordance with IFRS as adopted in the European Union and applicable at that date. In particular, the Group's summarised interim consolidated financial statements have been prepared and are presented in accordance with IAS 34 "Interim Financial Reporting".

Note that the data for the 2012 financial year have been restated due to the implementation of IAS 19, resulting in the publication of adjusted data for the previous financial year.

2- Group ROE is calculated on the basis of average Group shareholders' equity under IFRS excluding (i) unrealised or deferred capital gains or losses booked directly under shareholders' equity excluding conversion reserves, (ii) deeply subordinated notes, (iii) undated subordinated notes recognised as shareholders' equity ("restated"), and deducting (iv) interest payable to holders of deeply subordinated notes and of the restated, undated subordinated notes. The net income used to calculate ROE is based on Group net income excluding interest, net of tax impact, to be paid to holders of deeply subordinated notes for the period and, since 2006, holders of deeply subordinated notes and restated, undated subordinated notes (EUR 75 million at end-June 2013).

As from January 1st, 2012, the allocation of capital to the different businesses is based on 9% of risk-weighted assets at the beginning of the period, vs. 7% previously. The published quarterly data related to allocated capital have been adjusted accordingly. At the same time, the normative capital remuneration rate has been adjusted for a neutral combined effect on the businesses' historic revenues.

3- For the calculation of **earnings per share**, "Group net income for the period" is corrected (reduced in the case of a profit and increased in the case of a loss) for interest, net of tax impact, to be paid to holders of:

- (i) deeply subordinated notes (EUR -60 million in respect of Q2 13 and EUR -125 million for H1 13),
- (ii) undated subordinated notes recognised as shareholders' equity (EUR -15 million in respect of Q2 13 and EUR -29 million for H1 13).

Earnings per share is therefore calculated as the ratio of corrected Group net income for the period to the average number of ordinary shares outstanding, excluding own shares and treasury shares but including (a) trading shares held by the Group and (b) shares held under the liquidity contract.

4- Net assets are comprised of Group shareholders' equity, excluding (i) deeply subordinated notes (EUR 4.5 billion), undated subordinated notes previously recognised as debt (EUR 1.6 billion) and (ii) interest payable to holders of deeply subordinated notes and undated subordinated notes, but reinstating the book value of trading shares held by the Group and shares held under the liquidity contract. **Tangible net assets** are corrected for net goodwill in the assets and goodwill under the equity method. In order to calculate Net Asset Value Per Share or Tangible Net Asset Value Per Share, the number of shares used to calculate book value per share is the number of shares issued at June 30th, 2013, excluding own shares and treasury shares but including (a) trading shares held by the Group and (b) shares held under the liquidity contract.

5- The Societe Generale Group's **Core Tier 1 capital** is defined as Tier 1 capital minus the outstandings of hybrid instruments eligible for Tier 1 and a share of Basel 2 deductions. This share corresponds to the ratio between core Tier 1 capital excluding hybrid instruments eligible for Tier 1 capital and Core Tier 1 capital.

As from December 31st, 2011, Core Tier 1 capital is defined as Basel 2 Tier 1 capital minus Tier 1 eligible hybrid capital and after application of the Tier 1 deductions provided for by the Regulations.

6- The Group's **ROTE** is calculated on the basis of tangible capital, i.e. excluding cumulative average book capital (Group share), average net goodwill in the assets and underlying average goodwill relating to shareholdings in companies accounted for by the equity method. The net income used to calculate ROTE is based on Group net income excluding interest, interest net of tax on deeply subordinated notes for the period (including issuance fees paid, for the period, to external parties and the discount charge related to the issue premium for deeply subordinated notes and the redemption premium for government deeply subordinated notes) and interest net of tax on undated subordinated notes recognised as shareholders' equity for the current period (including issuance fees paid, for the period, to external parties and the discount charge related to the issue premium for undated subordinated notes).

7- Funded balance sheet, loan/deposit ratio, liquidity reserve

The **funded balance sheet** gives a representation of the Group's balance sheet excluding the contribution of insurance subsidiaries and after netting derivatives, repurchase agreements and accruals. It has been restated to include: a) the reclassification under "repurchase agreements and securities lending/borrowing" of securities and assets delivered under repurchase agreements to clients, previously classified under "customer deposits" (excluding outstandings with the counterparty SG Euro CT amounting to EUR 3.9 billion in Q2 13); b) a line by line restatement, in the funded balance sheet, of the assets and liabilities of insurance subsidiaries; c) the reintegration in their original lines of financial assets reclassified under loans and receivables in 2008 in accordance with the conditions stipulated by the amendments to IAS 39; d) the reintegration within "long-term assets" of the operating lease fixed assets of specialised financing companies, previously classified under "customer loans".

Note that a loan to the ECB, in the funded balance sheet, was declassified from interbank assets and appears as a central bank cash deposit since it involves a very short period and is considered economically as central bank cash. The amount of the loan was EUR 14 billion at the end of Q1 13 and EUR 12 billion at the end of Q2 13.

The Group's **loan/deposit ratio** is calculated as the ratio between customer loans and customer deposits defined accordingly.

The liquid asset buffer or **liquidity reserve** amounted to EUR 150 billion at the end of Q2 13. It consisted of EUR 78 billion of central bank net deposits and EUR 72 billion of central bank eligible assets (available, net of discount), made up primarily of so-called "HQLA" assets (*High Quality Liquid Assets*) eligible for the liquidity coverage ratio (LCR). All in all, these assets represented 136% of short-term outstandings (unsecured short-term debt and interbank liabilities). At June 30th, 2012, the total liquid asset buffer was EUR 114 billion (EUR 133 billion at December 31st, 2012), representing EUR 46 billion of central bank deposits (EUR 65 billion at December 31st, 2012) and EUR 68 billion of eligible assets, net of discount (EUR 68 billion at December 31st, 2012). All in all, these assets represented 100% of short-term outstandings (and 101% at December 31st, 2012).

The Group also possessed EUR 27 billion of rapidly tradable assets (vs. EUR 14 billion at June 30th, 2012, and EUR 25 billion at December 31st, 2012).

8 Non-economic and non-recurring items and legacy assets

Non-economic items correspond to the revaluation of own financial liabilities. Details of these items, and other items that are restated, are given below for Q2 13, Q2 12, H1 13 and H1 12.

Q2 13	Net banking income	Operating expenses	Others	Cost of risk	Group net income	
Legacy assets	84	(12)		(131)	(42)	Corporate & Investment Banking
Revaluation of own financial liabilities	53				35	Corporate Centre
Provision for disputes				(100)	(100)	Corporate Centre
Capital gain on Piraeus stake disposal	33				21	Corporate Centre
Accounting impact of CVA / DVA	(106)				(75)	Corporate & Investment Banking
TOTAL	64				(162)	Group

Q2 12	Net banking income	Operating expenses	Others	Cost of risk	Group net income	
Legacy assets	(112)	(14)	(1)	(38)	(114)	Corporate & Investment Banking
SG CIB core deleveraging	(159)				(110)	Corporate & Investment Banking
Revaluation of own financial liabilities	206				136	Corporate Centre
Buy Back Tier 2 debt	305				195	Corporate Centre
Impairment & capital losses			(200)		(200)	Private Banking, Global Investment Management and Services
Impairment & capital losses			(26)		(26)	Corporate Centre
Impairment & capital losses			(250)		(250)	International retail banking
TOTAL	240				(369)	Group

H1 13	Net banking income	Operating expenses	Others	Cost of risk	Group net income	
Legacy assets	74	(30)		(166)	(87)	Corporate & Investment Banking
Revaluation of own financial liabilities	(992)				(650)	Corporate Centre
Capital gain on NSGB disposal			417		377	Corporate Centre
Adjustment on TCW disposal			24		21	Corporate Centre
Accounting impact of CVA / DVA	(170)				(121)	Corporate & Investment Banking
Provision for disputes				(200)	(200)	Corporate Centre
Capital gain on Piraeus stake disposal	33				21	Corporate Centre
TOTAL	(1,055)				(639)	Group
H1 12	Net banking income	Operating expenses	Others	Cost of risk	Group net income	
Legacy assets	(169)	(28)	(1)	(153)	(242)	Corporate & Investment Banking
SG CIB core deleveraging	(385)				(266)	Corporate & Investment Banking
Revaluation of own financial liabilities	25				17	Corporate Centre
Greek sovereign exposure				(23)	(16)	Corporate Centre
Buy Back Tier 2 debt	305				195	Corporate Centre
Impairment & capital losses			(200)		(200)	Private Banking, Global Investment Management and Services
Impairment & capital losses			(26)		(26)	Corporate Centre
Impairment & capital losses			(250)		(250)	International retail banking
TOTAL	(224)				(788)	Group

All the information on the results for the financial year (notably: press release, downloadable data, presentation slides and appendices) is available on Societe Generale's website www.societegenerale.com in the "Investor" section.

P. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN

Die folgenden Seiten enthalten die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. Juni 2013.

**Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main**

**Lagebericht
für das Geschäftshalbjahr 2013**

Strategische Ausrichtung

Die Société Générale Effekten GmbH emittiert Optionsscheine und Zertifikate die jeweils vollständig an die Muttergesellschaft Société Générale S.A., Paris, an die Société Générale Option Europe S.A., Paris, sowie an die Inora LIFE Limited, Dublin, verkauft werden, sämtliche 100%ige Tochtergesellschaften des Société Générale Konzerns.

Die Emissionen werden teilweise von der Société Générale S.A., Paris an Enderwerber platziert, so dass hieraus kein Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin resultiert.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftshalbjahr 2013 ist zum einen durch einen Anstieg des Emissionsvolumens im Bereich Optionsscheine im Vergleich zum Vorjahr gekennzeichnet. Zum anderen hat sich die Höhe des Emissionsbetrages je Produkt durch die Einführung der „up-to global note“ signifikant vermindert, was auch zu einer Reduzierung der Bilanzsumme geführt hat. Bei diesem Verfahren ist die Höhe des Emissionsbetrages abhängig von der zu erwartenden Nachfrage und kann schrittweise bei Bedarf erhöht werden. Nicht-Platzierungen des Emissionsvolumens werden dadurch vermieden.

Im Geschäftshalbjahr 2013 wurden Optionsscheine über insgesamt 17.440 Emissionen (im Vorhalbjahr: 9.250) begeben.

Des Weiteren wurden 6.718 Gattungen an Zertifikaten (im Vorhalbjahr: 11.167) emittiert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Bonus- und Discountzertifikate.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag zum 31.12.2012 um Mio. EUR 7.911 auf nunmehr Mio. EUR 22.523 verringert.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert TEUR 26. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über einen Gewinnvortrag von TEUR 807. Das Eigenkapital der Gesellschaft erhöhte sich um den erwirtschafteten Halbjahresüberschuss von

TEUR 55 (Vorhalbjahr: TEUR 52) auf TEUR 888 (Vorjahr zum 31.12.2012: TEUR 833).

Sämtliche Forderungen bestehen gegenüber der Alleingesellschafterin. Ausfallrisiken außerhalb des Société Générale Konzerns bestehen nicht.

Ertragslage

Die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Optionsscheine und Zertifikate decken sich stets mit den Aufwendungen für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte, so dass die Gesellschaft aus dem Emissionsgeschäft keinen Gewinn erzielt.

Die Personal- sowie sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden auf Basis einer „cost plus-Regelung“ der Société Générale S.A., Paris, weiterbelastet. Konzeptionsbedingt kann die Gesellschaft somit unabhängig vom Umsatz keinen Jahresfehlbetrag erwirtschaften.

Finanzlage

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie deren Weiterbelastung an die Société Générale., Paris.

Risikobericht

Die Risikosituation der Gesellschaft ist geprägt von der übersichtlichen Geschäftsstruktur sowie die enge Einbindung der Gesellschaft in den Société Générale Konzern.

Adressenausfallrisiken

Erfüllungsrisiken ergeben sich nicht, da sich die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets kompensieren. Forderungen bestehen ausschließlich gegen die Muttergesellschaft Société Générale S.A., Paris. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der Société Générale S.A., Paris, und deren Tochtergesellschaften ausschlaggebend.

Marktpreisrisiken

Alle Marktpreisrisiken aus emittierten Optionsscheinen und Zertifikaten sind durch Deckungsgeschäfte mit der Société Générale S.A., Paris, vollständig abgesichert. Preisänderungsrisiken sowie Zinsänderungsrisiken bestehen daher nicht.

Liquiditätsrisiken

Aufgrund der Einbindung in den Société Générale Konzern sind derzeit keine Liquiditätsrisiken erkennbar.

Operationelle Risiken

Für die Überwachung und Kontrolle der operationellen Risiken hat die Société Générale S.A., Paris Prozesse und Systeme entwickelt, die von der Société Générale Effekten GmbH angewendet werden. Diese beinhalten vor allem die „Permanent Supervision“ sowie den Business Continuity Plan (BCP). Operationelle Risiken bestehen nicht.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Das Interne Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS) umfasst im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und darüber hinaus auch die Risikoabsicherung und die Abbildung von Bewertungseinheiten. Es stellt sicher, dass die Vermögensgegenstände und Schulden im Abschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet werden.

Verantwortlichkeiten im rechnungslegungsbezogenen IKS und RMS

Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung und des Prüfungsausschusses

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Dabei obliegt ihr unter anderem die Gesamtverantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Die Geschäftsführung versichert nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Die Geschäftsführung bestimmt den Umfang und die Ausrichtung des spezifisch auf die Gesellschaft ausgerichteten IKS und RMS in eigener Verantwortung und ergreift dabei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Systeme sowie zur Anpassung der an sich ändernden Rahmenbedingungen.

Die in allen Ländern der Société Générale und damit auch in der Société Générale Effekten seit Jahren gelebten Wertesysteme, wie zum Beispiel die „Code of Conduct“ aber auch „Complianceregeln“ etc. bilden die Basis für ein verantwortungsbewusstes Handeln auch für die mit dem Rechnungslegungsprozess betrauten Mitarbeiter. Trotz aller im Rahmen von IKS und RMS eingerichteten risikomindernden Maßnahmen können auch angemessene und funktionsfähig eingerichtete Systeme und Prozesse keine absolute Sicherheit zur Identifikation und Steuerung der Risiken gewähren. Die Verantwortung des Rechnungslegungsprozesses und insbesondere des Jahresabschlussherstellungsprozesses erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen. Insbesondere bezüglich der Bewertung von Finanzinstrumenten und der Forderungen wird die Abteilung Rechnungswesen durch die Back-Office Abteilungen der Société Générale Paris unterstützt.

Die für den Rechnungslegungsprozess erforderlichen EDV-Systeme werden von der Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt.

Zur Unterstützung der Geschäftsführung bezüglich des Rechnungslegungsprozesses wurde ein Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Personen (1 Angestellter der Société Générale Effekten und 2 Angestellte der Société Générale Zweigniederlassung Frankfurt), eingerichtet. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich mindestens einmal jährlich - insbesondere zum Jahresabschluss- mit der Entwicklung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage. Im Rahmen des Jahresabschlussprozesses obliegt dem Gesellschafter die Feststellung des Jahresabschlusses. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden die Abschlussunterlagen inklusive des Gewinnverwendungsvorschlags der Geschäftsführung zusammen mit dem vorläufigem Bericht des Abschlussprüfers dem Prüfungsausschuss zugeleitet.

Organisation und Komponenten des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems

Ablauf und Durchführung der Abschlusserstellung der Société Générale Effekten.

Die Erfassung der von Seiten der Société Générale Effekten GmbH abzuwickelnden Geschäftsvorfälle wird durch Dateneingabe in produktspezifisch bestehende Applikationen zentral durch eine Back-Office Abteilung der Muttergesellschaft in Paris vorgenommen. Die Geschäftsabschlüsse (Verträge) werden in den Applikationen erfasst und unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips freigegeben.

Die Kreditorenbuchhaltung für Lieferantenrechnungen wird für die Gesellschaft durch die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt durchgeführt und die Kosten an die Société Générale Effekten weiterbelastet, wobei der obengenannte Buchführungsprozess durch die Société Générale Zweigniederlassung Frankfurt an die Société Générale Global Solution Centre Private Limited (99%-ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris) ausgelagert wurde.

Die zu erbringenden Dienstleistungen sind in dem Service Agreement zwischen der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt und der Société Générale Global Solution Centre Private Limited, Bangalore für die Société Générale Effekten festgelegt. Die eingescannten Belege werden in Bangalore erfasst und kontiert, Genehmigung und Zahlungsfreigabe erfolgen durch Mitarbeiter der Gesellschaft.

Die Buchhaltung der Société Générale Effekten wird weiterhin auf dem zentralen Server in Paris geführt; sämtliche buchhaltungsrelevanten Daten der Société Générale Effekten werden auf diesem Server verarbeitet und gespeichert.

Die tägliche Überwachung der laufenden Cash Accounts erfolgt von Mitarbeitern der Gesellschaft in Frankfurt und stellt somit die Kontrolle der outgesourcten Tätigkeiten sicher. Dabei wird auf die im Bereich „Rechnungswesen“ niedergelegten Informationen für den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen und für Rechnungslegungssachverhalte im Besonderen online im Intranet zurückgegriffen. Die technische Systembetreuung bei der Abschlusserstellung ist an die in der SG Gruppe für die IT verantwortliche Tochtergesellschaft ausgelagert.

Die Überwachung obliegt der Muttergesellschaft. Die technischen Betreuungsprozesse in der zentralen Betreuungseinheit sind in Arbeitsanweisungen geregelt. Die Sicherung und Archivierung der Datenbestände von Anwendungssystemen wird in Verantwortung der Muttergesellschaft durchgeführt. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden beachtet. Notfallpläne werden von Mitarbeitern der Gesellschaft aktualisiert und überwacht. Grundlage der Datensicherung sind vornehmlich die zentralen Datensicherungssysteme für den Großrechner sowie die Speichernetze für den Bereich Open Systems. Die Daten werden in Paris redundant gespiegelt.

Der erforderliche Zugriffsschutz vor unbefugten Zugriffen und die Einhaltung der Funktionstrennung bei der Nutzung von rechnungslegungsrelevanten Anwendungssystemen der Gesellschaft werden insbesondere durch das Konzept der Arbeitsplatzprofile sowie durch Prozesse zur Erstellung der Arbeitsplatzprofile sichergestellt. Die Arbeitsplatzprofile werden mittels eines speziell entwickelten Systems den einzelnen Back-Office Abteilungen in Paris sowie den Mitarbeitern des outgesourceten Servicecenter in Bangalore durch Berechtigte in der Gesellschaft erteilt und überwacht.

Dokumentation der Prozesse

Als Tochtergesellschaft der Société Générale Paris, S.A., sind die Dokumentationen der Prozesse vorgegeben. Diese sind in dem „Accounting & Finance Handbuch“ zusammengefasst. Hierbei sind automatisierte Kontrollen, in denen die Richtigkeit von Eingaben sichergestellt wird, Hauptbestandteil der dokumentierten Prozesse.

Maßnahmen zur laufenden Aktualisierung des IKS und RMS

Im Rahmen der Weiterentwicklung des IKS und RMS beabsichtigt die Gesellschaft weitere Projekte und Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Stärkung des IKS und RMS beitragen werden. Dazu gehört die Überprüfung der Abläufe im Zusammenhang mit der Monatsergebniserstellung sowie deren Aufnahme in eine Prozess-Kartographie. Außerdem werden ausgehend von der bisher schon erreichten Basis der Prozessdokumentation sukzessiv weitere relevante Prozesse aufgenommen und bewertet sowie in den Regelprozess des IKS und RMS überführt.

Bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben und Regelungen bezüglich der Rechnungslegung sind diese daraufhin zu prüfen, ob und welche Konsequenzen dies für den Rechnungslegungsprozess hat. Zuständig für die inhaltliche Bearbeitung ist das lokale Rechnungswesen der Gesellschaft. Bei Änderungen oder neuen Bestimmungen, die erhebliche Auswirkungen auf die prozessuale Abwicklung der Rechnungslegung haben, wird auf die bestehende bzw. noch zu vervollständigende Prozess-Kartographie aufgesetzt. Hierbei werden alle Maßnahmen wie EDV-Anpassungen, Arbeitsabläufe, Buchungsanweisungen u.ä. analysiert und entsprechend in den Back-Office Abteilungen in Paris sowie in der outgesourceten Serviceabteilung in Bangalore umgesetzt und von Mitarbeitern in der Gesellschaft in Frankfurt überwacht und kontrolliert.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung mit möglichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nach dem Abschluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Prognosebericht / Ausblick

Für das weitere Geschäftsjahr 2013 hängt die Emissionstätigkeit von der gegenwärtigen Entwicklung auf den Finanzmärkten ab.

Wie auch in den vergangenen Jahren beabsichtigt die Gesellschaft weiterhin eine breite Produktpalette anzubieten.

Unter Berücksichtigung ihrer strengen Risikodeckungspolitik wird das Ergebnis im laufenden Geschäftsjahr 2013 sowie 2014 positiv sein.

Frankfurt am Main, den 30. August 2013

Die Geschäftsführung

Société Générale Effekten GmbH

Jean-Louis Jégou

Dr. Joachim Totzke

SOCIÉTÉ GÉNÉRALE EFFEKTEN GMBH, FRANKFURT AM MAIN

BILANZ zum 30. Juni 2013

<u>AKTIVA</u>	30.06.2013 EUR	31.12.2012 EUR	<u>PASSIVA</u>	30.06.2013 EUR	31.12.2012 EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen			II. Gewinnvortrag	806.949,38	591.482,34
a) aus der Anlage von Emissionserlösen	11.125.831.504,93	17.494.894.657,67	III. Halb- / Jahresüberschuss	55.313,12	215.467,04
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 7,192,599,431.74 (Vorjahr: EUR 11,137,474,117.60)				<u>887.827,09</u>	<u>832.513,97</u>
b) Sonstige Forderungen	1.446.553,62	1.377.615,91	B. RÜCKSTELLUNGEN		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0.00 (Vorjahr: EUR 0.00)			I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	104.437,04	95.457,61
2. Sonstige Vermögensgegenstände	5.562.178.452,89	7.164.311.547,17	II. Steuerrückstellungen	4.000,00	74.025,27
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 3,901,053,400.73 (Vorjahr: EUR 5,582,479,125.71)			III. Sonstige Rückstellungen	347.620,10	258.308,10
	<u>16.689.456.511,44</u>	<u>24.660.583.820,75</u>		<u>456.057,14</u>	<u>427.790,98</u>
B. AKTIVE LATENTE STEUERN	7.807,06	6.030,50	C. VERBINDLICHKEITEN		
C. TREUHANDVERMÖGEN			I. Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten	11.125.831.504,93	17.494.894.657,67
Forderungen	5.833.214.740,30	5.773.413.777,30	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3,933,232,073.19 (Vorjahr: EUR 6,357,420,540.07)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 5,095,814,721.78 (Vorjahr: EUR 5,096,724,378.16)			II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.703,07	58.156,83
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 17,703.07 (Vorjahr: EUR 58,156.83)		
			III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	105.892,82	62.700,00
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 105,892.82 (Vorjahr: EUR 62,700.00)		
			IV. Sonstige Verbindlichkeiten	5.562.165.333,45	7.164.314.031,80
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1,661,111,932.72 (Vorjahr: EUR 1.581.834.906,09)		
			- davon Steuern: EUR 2,584.18 (Vorjahr EUR 2,131.75)		
				<u>16.688.120.434,27</u>	<u>24.659.329.546,30</u>
			D. TREUHANDVERBINDLICHKEITEN		
			Zertifikate	5.833.214.740,30	5.773.413.777,30
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 737,400,018.52 (Vorjahr: EUR 676,689,399.14)		
	<u>22.522.679.058,80</u>	<u>30.434.003.628,55</u>		<u>22.522.679.058,80</u>	<u>30.434.003.628,55</u>

SOCIÉTÉ GÉNÉRALE EFFEKTEN GMBH

FRANKFURT AM MAIN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2013 BIS 30. JUNI 2013

	1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 EUR	1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012 EUR
1. Erträge aus Optionsgeschäften	6.111.814.642,44	2.491.425.917,40
2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	6.111.814.642,44	2.491.425.917,40
3. Erträge aus dem Zertifikatesgeschäft	2.188.568.293,58	2.347.190.303,99
4. Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft	2.188.568.293,58	2.347.190.303,99
5. Sonstige betriebliche Erträge	1.959.422,97	1.837.936,34
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	78.375,24	79.452,60
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 8.979,43 (Halbjahr 2012: EUR 8.947,43)	19.836,34	19.763,35
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.777.354,00	1.660.147,02
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.255,21	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0 (Halbjahr 2012: EUR 0)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.467,33	2.782,64
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 2.467,33 (Halbjahr 2012: EUR 2.782,64)		
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>82.645,27</u>	<u>75.790,73</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	27.332,15	23.564,70
- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 1.776,56 (Halbjahr 2012: EUR 1.772,73)		
12. Halbjahresüberschuss	<u><u>55.313,12</u></u>	<u><u>52.226,03</u></u>

**Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main**

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2013
Zwischenabschluss zum 30.06.2013**

Erläuterungen des Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2013 und sonstige Angaben

Der Halbjahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH zum 30. Juni 2013 ist nach den Rechnungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden.

Eine Prüfung bzw. Durchsicht des vorliegenden Zwischenabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte nicht.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen sind zum Nennwert zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die nicht durch Sicherungsgeschäfte gedeckten Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Berechnung der latenten Steuern beruht auf temporären Differenzen zwischen Bilanzposten aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtungsweise gem. § 274 HGB. Sie wurden aufgrund von Pensionsrückstellungen als aktive latente Steuern in Höhe von EUR 7.807,06 in der Bilanz ausgewiesen. Der zur Berechnung der latenten Steuern verwendete Steuersatz liegt bei 31,93 %.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G zum Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB). Sie werden pauschal mit einem einer Restlaufzeit von 15 Jahren entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst (§ 253 II 2 HGB). Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren wird das Anwartschaftsbarwertverfahren angewendet. Als Parameter wurden für die Pensionsrückstellungen ein Rechnungszins von 5,06% (Vorhalbjahr: 5,13%), eine Bezügedynamik von 2,90% (Vorhalbjahr: 2,90%) sowie eine Rentendynamik von 1,90% (Vorhalbjahr: 1,90%) angenommen.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 I 1 HGB).

Optionsprämien werden bis zur Ausübung oder bis zum Verfall als Sonstige Vermögensgegenstände bzw. Sonstige Verbindlichkeiten erfasst. Bei Ausübung oder Verfall erfolgt eine erfolgswirksame Vereinnahmung.

Die emittierten Zertifikate werden bis zur Fälligkeit als Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten ausgewiesen. Den emittierten Zertifikaten stehen gegenläufige Sicherungsgeschäfte, die unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen sind, gegenüber.

Die Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten und Optionsscheinen werden in Höhe des Emissionserlöses aktiviert. Sie werden mit den unter den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Sicherungsgeschäften zu Bewertungseinheiten zusammengefasst. Hierbei handelt es sich um perfekte Mikro-Hedges. Die Nichtbilanzierung der sich ausgleichenden Wertänderungen erfolgt im Rahmen der Einfrierungsmethode (§ 285 Nr. 19b und c HGB sowie § 285 Nr. 23 a und b HGB). Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

Der Bestand zum Bilanzstichtag aus begebenen Optionen und Zertifikaten ist vollständig durch Deckungsgeschäfte mit der Gesellschafterin gegen Marktkursveränderungen abgesichert.

Daneben agiert die Gesellschaft im Rahmen eines Treuhandvertrages mit der Alleingeschafterin Société Générale Paris.

Den Zertifikaten aus Treuhandgeschäften stehen Sicherungsgeschäfte, die unter Treuhandvermögen ausgewiesen sind, gegenüber. Die Bilanzierung dieser Geschäfte erfolgt zu Anschaffungskosten.

2. Angaben zur Bilanz

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten im Wesentlichen die von der Gesellschafterin zur Absicherung der emittierten Optionsscheine erworbenen OTC-Optionen.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** bestehen in Höhe von TEUR 11.127.278 (Halbjahr 2012: TEUR 26.090.634) gegen die Gesellschafterin.

Bei den **Treuhandforderungen** handelt es sich um an die Gesellschafterin weitergegebene Mittel aus mehreren für die Gesellschafterin emittierten Zertifikaten.

Die sonstigen Rückstellungen resultieren im Wesentlichen aus Rückstellungen für Emissionskosten sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

Die **Treuhandverbindlichkeiten** beinhalten die Emission von im eigenen Namen für fremde Rechnung emittierten Zertifikaten.

Emissionen für Zertifikate in Fremdwährungen sind in der Passiva-Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten“ und in der Passiva-Bilanzposition „Treuhandverbindlichkeiten“ ausgewiesen. Für das Gegengeschäft sind die Beträge in der Aktiva-Bilanzposition „Forderungen aus der Anlage von Emissionserlösen“ und in der Aktiva-Bilanzposition „Treuhandvermögen“ bilanziert (jeweils TEUR 892.306 aus USD, TEUR 830.659 aus GBP, TEUR 22.786 aus SEK, TEUR 8.969 aus CAD sowie TEUR 489 aus CHF).

Emissionen für Warrants in Fremdwährungen sind in der Passiva-Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ sowie für das Gegengeschäft in der Aktiva-Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen (jeweils TEUR 1,855,237 aus SEK und TEUR 758 aus GBP).

Die Umrechnung erfolgte jeweils zum amtlichen Mittelkurs vom 30.06.2013.

Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten				
in TEUR 30.6.2013	Gesamtbetrag	Restlaufzeit	Restlaufzeit	Restlaufzeit
		bis zu 1 Jahr	1 bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre
Forderungen				
- aus der Anlage von Emissionserlösen	11,125,832	3,933,232	4,593,647	2,598,953
- sonstige Forderungen	1,447	1,447	-	-
- aus Treuhand	5,833,215	737,400	4,242,042	853,773
Sonstige Vermögensgegenstände	5,562,178	1,661,124	1,586,995	2,314,059
Verbindlichkeiten				
- aus emittierten Zertifikaten	11,125,832	3,933,232	4,593,647	2,598,953
- aus Lieferungen und Leistungen	18	18	-	-
- gegenüber verbundenen Unternehmen	106	106	-	-
- sonstige Verbindlichkeiten	5,562,165	1,661,112	1,586,995	2,314,058
- aus Treuhand	5,833,215	737,400	4,242,042	853,773

3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Sonstige betriebliche Erträge betreffen im Wesentlichen Kostenübernahmen der Gesellschafterin.

Sonstige betriebliche Aufwendungen bestehen im Wesentlichen aus Emissionskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Börsenkosten.

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** betreffen das Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit.

4. Angaben zum Emissionsgeschäft

Im Geschäftshalbjahr 2013 wurden 17.440 Warrants sowie 6.718 Zertifikate emittiert. Dabei wurden die emittierten Zertifikate und Warrants in Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Schweden, Großbritannien, Spanien und Italien gelistet.

5. Angaben zu den im Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honoraren

Das im Geschäftshalbjahr 2013 als Aufwand erfasste Honorar für die Abschlussprüfung beträgt TEUR 52.

6. Angaben zu den Organmitgliedern und Mitarbeitern

Folgende Personen waren im Geschäftshalbjahr 2013 zu Geschäftsführern bestellt:

Herr Jean-Louis Jégou, Bankkaufmann, Frankfurt am Main

Herr Dr. Joachim Totzke, Syndikus, Frankfurt am Main

Die Geschäftsführer sind Angestellte der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Für das Geschäftshalbjahr 2013 wurden der Société Générale Effekten GmbH Aufwendungen in Höhe von TEUR 6 als Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit weiterbelastet.

Die Gesellschaft beschäftigte durchschnittlich 1,5 Mitarbeiter während des Geschäftshalbjahres.

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen wurde nach § 264d HGB ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Herr Peter Boesenberg (Vorsitz)

Frau Catherine Bittner

Herr Achim Oswald

7. Konzernzugehörigkeit

Mutterunternehmen der Société Générale Effekten GmbH, welches einen Konzernabschluss aufstellt, ist die Société Générale S.A., Paris. Der Hinweis auf die Offenlegung des Konzernabschlusses der Société Générale S.A., Paris, erfolgt in Frankreich im „Bulletin des Annonces Légales Obligatoires (B.A.L.O.)“ unter der Rubrik „Publications Périodiques“ (R.C.S: 552 120 222).

Der Konzernabschluss ist verfügbar auf der Internetseite www.socgen.com.

Frankfurt am Main, den 30. August 2013

Die Geschäftsführung

Société Générale Effekten GmbH

Jean-Louis Jégou

Dr. Joachim Totzke

Kapitalflussrechnung

	30.06.2013 EUR	31.12.2012 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Halb -/ Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	55.313,12	215.467,04
Abnahme (-) / Zunahme (+) der Rückstellungen	28.266,16	115.330,24
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7.911.326.346,31	12.725.077.718,48
Zunahme aktive latente Steuer	-1.776,56	-1.944,50
Abnahme (-) / Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>-7.911.408.149,03</u>	<u>-12.724.936.655,34</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00	469.915,92
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-469.915,92	469.915,92
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>469.915,92</u>	<u>0,00</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>469.915,92</u></u>
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>469.915,92</u></u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht dem Guthaben bei Kreditinstituten
- d) In der Berichtsperiode erfolgten keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Société Générale Effekten GmbH

Eigenkapitalspiegel

	Gezeichnetes Kapital	Erwirtschaftetes Kapital	Eigenkapital
Stand 01.01.2012	25.564,59	591.482,34	617.046,93
Ausschüttungen	-	-	-
übrige Veränderungen	-	-	-
Jahresüberschuss	-	215.467,04	215.467,04
Stand 31.12.2012	25.564,59	806.949,38	832.513,97
Stand 01.01.2013	25.564,59	806.949,38	832.513,97
Ausschüttungen	-	-	-
übrige Veränderungen	-	-	-
Halbjahresüberschuss	-	55.313,12	55.313,12
Stand 30.06.2013	25.564,59	862.262,50	887.827,09

Frankfurt am Main, den 28. November 2013

Société Générale

Société Générale Effekten GmbH

gez. Thomas NÄGELE

gez. Thomas NÄGELE

gez. Marita FIEDLER

gez. Marita FIEDLER